

## 1

## EINLEITUNG

**1.1 Allgemeines**

Vor mehr als 20 Jahren entschied sich die österreichische Bevölkerung mit knapper Mehrheit in einer Volksabstimmung gegen die Inbetriebnahme des Atomreaktors Zwentendorf. Diese Volksabstimmung war ein Meilenstein in der österreichischen Energiepolitik. Von den Befürwortern der Kernenergie wurde damit gedroht, daß “die Lichter ausgehen” werden, sollte das Kraftwerk mit einer Leistung von 700 Megawatt (MW) nicht gebaut werden. Bedenken gegen die Sicherheit dieser Energieerzeugungsart wurden damit abgetan, daß es keine Alternative zur Atomkraft gäbe.

Mitte 2001 sind in Österreich Windkraftanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von 86 MW errichtet, die rund 40000 Haushalte mit Strom versorgen. Darüber hinaus sind Projekte im Ausmaß von 700 bis 800 MW in Planung. Bei vielen von ihnen sind der Planungsprozeß sowie die Genehmigungsverfahren abgeschlossen, es fehlen jedoch gesicherte rechtliche Rahmenbedingungen, die einen wirtschaftlichen Betrieb dieser Anlagen ermöglichen.

Das Argument der fehlenden Alternative zur herkömmlichen Energiegewinnung war typisch für die damalige Diskussion um Zwentendorf und ist international betrachtet auch heute noch weit verbreitet.

In Zeiten aber, in denen die Ablehnung der Atomenergie ständig im Wachstun begriffen ist und in denen die Auswirkungen des Klimawandels, der selbst von der Europäischen Kommission als große Gefahr für den komfortablen Lebensstil der Europäer bezeichnet wird,<sup>1</sup> zunehmend bemerkbarer werden, werden gleichzeitig die Lösungsmöglichkeiten dieser zahlreichen Probleme durch erneuerbare Energien immer konkreter. Eines der ermutigendsten

Beispiele hierfür ist, daß die noch vor wenigen Jahren als Utopie abgestempelte Windkraft seit 1999 weltweit mehr Kraftwerkskapazität neu errichtet hat als die Atomkraft.<sup>2</sup>

Aber auch Energiekonzerne wie Shell oder BP Amoco suchen neue Geschäftsfelder in diesen Zukunftsbranchen und engagieren sich enorm in der Photovoltaikforschung. Shell gibt in seinen Energieversorgungszenarien für die Mitte dieses Jahrhunderts den Anteil an erneuerbaren Energien mit aus heutiger Sicht spektakulären 50 % an.

Eine Energieversorgung auf Grundlage erneuerbarer Energien ist keine Utopie.

Angesichts des Umstandes, daß die in höchstem Ausmaß problematischen Umwelt- und sozialen Folgen der traditionellen Energieversorgung klar auf der Hand liegen, der Wunsch nach einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien einen breiten gesellschaftlichen Konsens findet, die dafür notwendigen Technologien zur Verfügung stehen und das Potential erneuerbarer Energien enorm ist, verwundert es, daß der Ausbau dieser Energien doch noch immer sehr zögerlich vorangeht.

Wo jedoch ein gesicherter rechtlicher Rahmen für private Investoren geschaffen wird, dort entsteht bei der Stromerzeugung auf Grundlage erneuerbarer Energien ein dynamischer Wachstumsmarkt mit zahlreichen positiven regionalen Struktureffekten.

Die rechtliche Rahmenbedingungen können als einer der wesentlichen Faktoren für die Entwicklung von erneuerbaren Energien ausgemacht werden. Genau damit, nämlich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen für die regenerative Elektrizitätserzeugung in Österreich und in der EU, beschäftigt sich daher diese Arbeit.

- 
1. SEK (2001) 517, Arbeitspapier der Kommission "Consultation paper for the preparation of a European Union strategy for Sustainable Development", 4. Vgl weiters die Nachhaltigkeitsstrategie der Europäischen Kommission, KOM (2001) 264, Mitteilung der Kommission: Nachhaltige Entwicklung in Europa für eine bessere Welt: Strategie der Europäischen Union für die nachhaltige Entwicklung.
  2. 1999 übertraf die zusätzlich installierte Windleistung von 3900 MW die neu gewonnene Leistung aus Kernkraftwerken, die 2700 MW betrug. Im Jahr 2000 gingen Windturbinen mit einer Kapazität von 4200 MW ans Netz. Der Zubau von Atomkraftwerken lag mit 3065 MW abermals deutlich niedriger. Vgl Windenergie 2001, Nr 21, 8.

## 1.2 Definition des Begriffes “erneuerbare Energiequellen”

Physikalisch gesehen besteht das Merkmal der Erneuerbarkeit entweder im “Nachwachsen” oder aber darin, daß im Zug der Energieumwandlung überhaupt keine stoffliche Nutzung stattfindet.<sup>3</sup> Der physikalische Aspekt spielt eine Rolle, wenn auf die Unschädlichkeit der Energieerzeugung im Unterschied zur Atomenergie und zu den fossilen Energieträgern hingewiesen werden soll. Für die Förderung erneuerbarer Energien bzw für die Schaffung fairer rechtlicher Rahmenbedingungen ist der physikalische Aspekt jedoch nicht allein ausschlaggebend. Hier kommt es insbesondere auch auf die Förderwürdigkeit an.

Diese ist beispielsweise im Bereich der Großwasserkraft normalerweise nicht gegeben. Da die bestehenden großen Wasserkraftwerke als bereits wettbewerbsfähig erachtet werden, da es sich meistens um alte, schon abgeschriebene Kraftwerke handelt, ist man sich in Österreich weitgehend einig, daß große Wasserkraftwerke nicht in den Genuß von Fördermechanismen für erneuerbare Energien kommen sollen. Als Grenze wird eine Engpaßleistung von 10 MW angenommen, Kraftwerke mit einer größeren Leistung gelten als große nicht förderungswürdige Kraftwerke. Dies ändert selbstverständlich nichts an der Tatsache, daß es sich bei solchen Kraftwerken um erneuerbare Energiequellen handelt.

Umstritten ist ferner, ob die Haus- bzw Industriemüllverbrennung als erneuerbare Energie angesehen werden kann. Dagegen spricht insbesondere, daß damit jeglicher Anreiz zur Müllvermeidung verloren geht und außerdem bei bestimmten Fördermodellen, wie beispielsweise jenem der “Grünen Zertifikate”, die anderen erneuerbaren Energieformen mit der Müllverbrennung konkurrieren müssen. Außerdem ist diese aufgrund der hohen Beiträge, die für die Abnahme des Mülls bezahlt werden, ohnehin meist wettbewerbsfähig.

Hinzu kommt, daß gleichermaßen das Image von “Grünem Strom” geschädigt wird.<sup>4</sup>

---

3. *Raschauer, B.*, Energierecht<sup>2</sup>, Wien (2000) 2.

4. So auch die Begründung der Legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 04.07.2001 zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt (5583/1/2001 - C5-0133/2001 - 2000/0116(COD)), gestützt auf die Empfehlung für die zweite Lesung des Industriausschusses (A5-0227/2001).

Es kann daher nur im Hinblick auf eine konkrete Regelung festgestellt werden, was als erneuerbare Energiequelle gilt.

Es sei darauf hingewiesen, daß die Begriffe “erneuerbare”, “regenerative” bzw “alternative” Energiequellen in der vorliegenden Arbeit synonym verwendet werden. Unter konventionellen, herkömmlichen bzw traditionellen Energien werden die fossilen Energieträger und die Atomenergie verstanden.

### **1.3 Gang der Untersuchung**

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist der rechtliche Rahmen der regenerativen Elektrizitätserzeugung, wobei die Förderung derselben im Mittelpunkt steht. Maßnahmen der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration werden ebenso außer acht gelassen wie anlagenrechtliche Aspekte bzw etwaige administrative Hemmnisse.

Nach einigen Gedanken über Notwendigkeit und Bedeutung nachhaltiger Strukturen für unsere Energieversorgung folgt eine kurze Darstellung der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie, die den Rahmen für die Elektrizitätswirtschaft in der EU vorgibt, und die Vorgaben derselben in Hinblick auf erneuerbare Energiequellen.

Da eine europaweite Diskussion um die effektivsten Fördermechanismen entbrannt ist, und nicht zuletzt weil auch die Erneuerbare-Energien-Richtlinie<sup>5</sup> von einer Harmonisierung der verschiedenen Fördermechanismen in einigen Jahren spricht, werden sodann die wichtigsten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestehenden Fördersysteme für die regenerative Elektrizitätserzeugung dargestellt und kurz bewertet. Dabei wird das deutsche Erneuerbare-Energien-Gesetz etwas eingehender behandelt, da es aufgrund seiner Effektivität und Einfachheit als das zu favorisierende System erachtet wird. Ferner wird auf seine Europarechtskonformität eingegangen, da diese in den letzten Jahren heftig umstritten war, im März 2001 jedoch vom EuGH bestätigt wurde.

---

5. Dieser Richtlinie ist das letzte Kapitel gewidmet.

Im Zuge der Darstellung der Situation für erneuerbare Energiequellen in Österreich wird zuerst kurz auf das österreichische Elektrizitätsrecht im allgemeinen eingegangen. Die die “neuen” erneuerbaren Energiequellen (das sind die erneuerbaren Energiequellen ohne Klein- und Groß-wasserkraft) betreffenden Bestimmungen des Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes (ElWOG) stellen eine juristische Spielwiese dar, und ihre Interpretation ist von entscheidender Bedeutung von der weiteren Entwicklung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Im Zusammenhang mit der Erlassung der Ausführungsgesetze der Länder waren einige Aspekte (vor allem die Frage nach der Möglichkeit einer Limitierung der Abnahmepflicht für die in Ökoanlagen erzeugte Elektrizität) heftig umstritten.

Abschließend wird die Harmonisierung im Bereich der regenerativen Elektrizitätserzeugung durch die Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt erörtert.

## 2

# STRUKTUREN EINES NACHHALTIGEN ENERGIESYSTEMS

## 2.1 Allgemeines

Die Liberalisierung der Energiemärkte ist in aller Munde. Kam es in Großbritannien und Skandinavien schon Anfang der 90er Jahre zu einer Marktöffnung, hat im restlichen EU - Gebiet vor allem die Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie<sup>6</sup> entscheidende Veränderungen herbeigeführt. Die Novelle des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes bringt nun eine Voll liberalisierung des österreichischen Elektrizitätsmarktes mit 1. Oktober 2001, das heißt daß dann auch private Haushalte ihren Stromlieferanten frei wählen können werden. Der dadurch stattfindende Wettbewerb hatte wie erwartet bereits Preissenkungen zur Folge, und von der angesprochenen Voll liberalisierung wird ein weiteres Preissenkungspotential von weiteren 12% bis 15% erhofft.<sup>7</sup>

Obwohl diese niedrigen Energiepreise selbstverständlich den Verbrauchern zur Freude reichen, sind sie von einem ökologischen Standpunkt aus gesehen insofern bedenklich, als sie zu einem unbedachten Umgang mit Energie einladen und Bemühungen um einen sparsamen Stromverbrauch vereiteln können. Denn auch für den Energiebereich ist in einem marktwirtschaftlichen System gegenwärtig der Preis die wichtigste Determinante.

Die Energienutzung und -versorgung wird bis heute von zwei wirtschaftlichen Kriterien geprägt: einerseits von aktuellen Knappheiten und andererseits von den Preisen auf den

---

6. RL 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.12.1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl 1997 L 27/20.

7. Vgl dazu exemplarisch Die Presse vom 29.03.2000, 17.

Energiemärkten und deren geologischen, technologischen und insbesondere politischen Determinanten.<sup>8</sup>

Folgende Komponenten finden keinen Niederschlag in den Energiepreisen, welche daher nicht dem Prinzip der Kostenwahrheit entsprechen:<sup>9</sup>

- das Risiko des Energieeinsatzes;
- die Ressourcenknappheit;
- die externen Kosten (auch soziale Kosten oder Defensivkosten genannt), das sind solche Kosten, die ein Verursacher von Kosten nicht in seine Kostenrechnung einbezieht, die aber dennoch bei Dritten anfallen und von diesen getragen werden müssen. Jene Kosten, die bei der Nutzung von Energie entstehen, sich aber weder bei Energieversorgern noch bei Energienutzern als eindeutig ausweisbare Beträge in der Kostenrechnung niederschlagen, sind die externen Kosten der Energieversorgung und folglich auch nicht in den Marktpreisen enthalten.

Die von den Elektrizitätspreisen ausgehenden Signale sind somit trügerisch. Die durch den Wettbewerb ermöglichte Selbstregulierung des Marktes kann hier also das Erreichen politisch seit der Energiekrisen der siebziger Jahre erwünschter Ziele wie Energieeinsparung und Energieeffizienz behindern. Wenn aber der Markt versagt, dann sind hier ordnungspolitische Korrekturen angebracht. Öffnung für den Wettbewerb kann also nicht nur Deregulierung bedeuten, sondern auch teilweise Reregulierung.<sup>10</sup>

Trotz dieser Gefahren ist die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes ein erster ordnungspolitischer Schritt in Richtung eines nachhaltigen Energiesystems, da sie

- die Handlungsmöglichkeiten der Verbraucher stärkt,

---

8. Vgl *Prognos AG* (Hrsg.), [Hofer, P./Scheelhaase, J./Wolff, H.], *Nachhaltige Entwicklung im Energiesektor?*, Physica-Verlag, Heidelberg (1998) 330; im folgenden zitiert: *Hofer ua*.

9. Vgl *Hofer ua*, 19 Rn 12.

10. Zur Deregulierung vgl auch *Müller, M.*, *Deregulierung und Privatisierung aus ökonomischer Sicht* in *Sturm, R./Wilks, S.* (Hrsg.), *Wettbewerbspolitik und die Ordnung der Elektrizitätswirtschaft in Deutschland und Großbritannien*, Nomos, Baden-Baden (1996) 11 ff.

- die Ausschöpfung des internen Rationalisierungspotentials der Stromanbieter erzwingt, was zu einer Senkung des Gesamtenergieverbrauchs führt und
- den Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Möglichkeit gibt, sich Wettbewerbsvorteile dadurch zu verschaffen, daß sie ihren Kunden im Rahmen von Energiedienstleistungen nicht mehr nur Strom liefern, sondern ihnen auch Energieeinsparkonzepte anbieten. Trotz sinkender Energielieferungen besteht jenes Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf dem Markt, das kunden- und serviceorientiert arbeitet.<sup>11</sup>

## 2.2 Der Begriff Nachhaltigkeit

### 2.2.1 Allgemeines

Die weltweit zunehmende Besorgnis um die fortschreitende Verschlechterung des Zustands der Ökosphäre führte im Juni 1992 zur Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung. Auf dem Programm stand die Verabschiedung der Klimakonvention und der Artenschutzkonvention, der Walderklärung, der Rio-Deklaration und der Agenda 21. Die Agenda 21 sollte einen globalen Themenkatalog für das 21. Jahrhundert darstellen und legte Themenfelder wie beispielsweise Klimaveränderung, Ozonschichtzerstörung, Umweltlasten durch Schifffahrt, Bevölkerungsentwicklung, Armut und Gesundheit als Konferenzschwerpunkte fest.<sup>12</sup> Weiters formuliert die Agenda 21 das Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung (“sustainable development”).

Als Wegbereiterin dieser Forderung fungierte die 1983 von den Vereinten Nationen eingerichtete Weltkommission für Umwelt und Entwicklung (“World Commission on Environment and Development”), auch nach deren Vorsitzenden Brundtland-Kommission genannt.

---

11. Interview mit Stefan Hantsch, 06.11.2001.

12. Kritisch zur Möglichkeit einer erfolgreichen Bewältigung so vieler und so unterschiedlicher Themen *Scheer, H., Sonnen-Strategie: Politik ohne Alternative, Donauland (1993) 13*; im folgenden zitiert: *Scheer, Sonnen-Strategie*.

Deren Bericht “Unsere gemeinsame Zukunft”<sup>13</sup> beschreibt das Konzept des “sustainable development” (die deutsche Ausgabe spricht von “dauerhafter Entwicklung”). Gemeint ist eine Entwicklung, in der die Bedürfnisse heutiger Generationen befriedigt werden sollen, ohne die Bedürfnisse kommender Generationen zu gefährden.

Die englische Ausdrucksweise umfaßt zwei Elemente:<sup>14</sup>

- die Beherrschung langfristiger Trends, nicht nur den Ausgleich kurzfristiger Ungleichgewichte (Langzeitgedanke);
- die Möglichkeit und Notwendigkeit aktiven menschlichen Handelns: die bisherigen negativen Entwicklungen sollen nicht als gleichsam naturgegeben in Kauf genommen werden, vielmehr wird zum Entwurf von Handlungsoptionen und Weichenstellungen aufgefordert, um eben langfristig etwas zu beeinflussen.

Der Brundtland-Bericht schließt die Möglichkeit eines weiteren Wirtschaftswachstums mit ein, um so die Bedürfnisse heutiger Generationen in den Entwicklungsländern erfüllen zu können, allerdings unter der Bedingung, die natürlichen Ressourcen und deren Qualität zu erhalten.

Im deutschen Sprachraum existiert keine einheitliche Übersetzung von “sustainable development”. Die deutsche Ausgabe des Brundtland-Berichts verwendet den Begriff “dauerhafte Entwicklung”, sehr etabliert ist die Übersetzung “nachhaltige Entwicklung”. Die Autoren des *Wuppertal Instituts für Klima, Umwelt, Energie* sprechen von “zukunfts-fähiger Entwicklung”, um so über die umweltpolitische Dimension hinauzuweisen. *Hofer ua* benutzen “dauerhaft durchhaltbare Entwicklung”, um beide oben angesprochenen Elemente des englischen Begriffs zu berücksichtigen.

Die weitere Entwicklung führt zu einer Vieldimensionalität des Begriffs, “die durch das Spannungsfeld zwischen den Wünschen nach Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, nach

---

13. *Hauff, V.*, Unsere gemeinsame Zukunft: Der Brundtland-Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung, Greven (1987).

14. Vgl. *Hofer ua*, 7 Rn 14.

wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Gerechtigkeit und Zukunftssicherung charakterisiert ist.“<sup>15</sup> Die einzelnen Schwerpunkte werden von den unterschiedlichen Autoren verschieden gesetzt.

Besonders auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften stehen einander zwei unterschiedliche Konzepte gegenüber:<sup>16</sup>

Der neoklassische Ansatz geht von der Substituierbarkeit des natürlichen Kapitalstocks (das sind die erneuerbaren und nichterneuerbaren Ressourcen und die assimilativen und lebenserhaltenden Funktionen der Natur) durch künstliches, vom Menschen geschaffenes Kapital aus. Die Lebens- und Entwicklungschancen künftiger Generationen werden durch den Verbrauch erschöpfbarer Ressourcen nicht beeinträchtigt, solange ihnen ein Zuwachs an künstlichem Kapital (zum Beispiel in Form neuer Technologien) übergeben werden kann und somit der gesamte produktive Kapitalstock konstant bleibt.

Im Gegensatz zu diesem Verständnis von Nachhaltigkeit als “weak sustainability” schließt die Schule der ökologischen Ökonomie<sup>17</sup> die Substituierbarkeit von Naturkapital durch künstliches Kapital weitgehend aus. Die Begrenztheit der natürlichen Ressourcen und die Unsicherheit und Irreversibilität der Auswirkungen auf ökologische Systeme erfordern die Erhaltung des Naturkapitals. Laut der Autoren von *BUND/Misereor* ist diese Position der strengen Nachhaltigkeit inzwischen weitgehend Konsens.<sup>18</sup>

Aus diesem Verständnis resultieren folgende Forderungen für den Umgang mit Ressourcen:<sup>19</sup>

---

15. *Hofer ua*, 331.

16. *Voß, A./Gießmann, A.*, Leitbild “Nachhaltige Entwicklung”, *Energiewirtschaftliche Tagesfragen* 1998, 486 (487).

17. Vgl. dazu zum Beispiel *Daly, H.*, *Wirtschaft jenseits von Wachstum - die Volkswirtschaftslehre nachhaltiger Entwicklung*, Verlag Anton Pustet, Salzburg (1999).

18. *BUND/Misereor* (Hrsg.), *[Loske, R., Bleischwitz, R., ua]*, *Zukunftsfähiges Deutschland: ein Beitrag zu einer global nachhaltigen Entwicklung*, Birkhäuser, Basel, Boston, Berlin (1996) 25.

19. *BUND/Misereor*, 30.

- Die Nutzung eines erneuerbaren Rohstoffs darf nicht größer sein als seine Regenerationsrate.
- Die Freisetzung von Stoffen darf nicht größer sein als die Aufnahmefähigkeit der Umwelt.
- Die Nutzung nicht erneuerbarer Ressourcen muß minimiert werden. Ihre Nutzung soll nur in einem Maße geschehen, in dem ein physisch und funktionell gleichwertiger Ersatz in Form erneuerbarer Ressourcen geschaffen wird.
- Das Zeitmaß menschlicher Eingriffe muß in einem ausgewogenen Verhältnis zum Zeitmaß der natürlichen Prozesse stehen, seien das die Abbauprozesse von Abfällen oder die Regenerationsraten von erneuerbaren Rohstoffen oder Ökosystemen.

Trotz der vielen Aspekte, die im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung genannt werden, sind folgende Feststellungen in der politischen und wissenschaftlichen Diskussion weitgehend unumstritten:<sup>20</sup>

- Ökologische Grenzen des Wachstums stehen außer Zweifel
- Politischer Handlungsbedarf wird akzeptiert, bei der konkreten Umsetzung besteht jedoch Uneinigkeit.
- Die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsmöglichkeiten werden von den ökologischen Grenzen beeinflusst.
- Bisherige Lebens- und Organisationsformen von Wirtschaft und Gesellschaft geraten unter Veränderungsdruck.

Das bedeutet speziell für den Energiesektor, daß dessen Rahmenbedingungen auf Dauer nicht mehr stabil sind.

---

20. Hofer *ua*, 332.

### 2.2.2 Tendenzen einer nachhaltigen Entwicklung im Europäischen Gemeinschaftsrecht

Im Vertrag von Amsterdam erfolgte die Verankerung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung als gemeinschaftsverfassungsrechtliches Prinzip sowohl im EU-Vertrag als auch im EG-Vertrag:<sup>21</sup>

Zum einen wird bereits unter der 8. Erwägung der Präambel des EUV das Ziel der nachhaltigen Entwicklung an- und sodann in Art 2 Strich 1 EUV im Rahmen der Ziele der EU von der “Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und eines hohen Beschäftigungs-niveaus sowie der “Herbeiführung einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung” gesprochen.

Auch auf Ebene des EGV wird das Ziel der nachhaltigen Entwicklung in Art 2 EGV nF bei der Beschreibung der Aufgaben der Gemeinschaft verankert: Aufgabe der Gemeinschaft ist es unter anderem, “in der ganzen Gemeinschaft [eine] harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens” zu fördern.”

Außerdem legte die Europäische Kommission dem Rat von Göteborg die Mitteilung “Nachhaltige Entwicklung in Europa für eine bessere Welt: Strategie der Europäischen Union für die nachhaltige Entwicklung”<sup>22</sup> vor. Diese Nachhaltigkeitsstrategie konzentriert sich auf die sechs Bereiche Klimawandel, öffentliche Gesundheit, Erschöpfung der natürlichen Ressourcen, Armut und soziale Ausgrenzung, Überalterung der Bevölkerung, Mobilität und die Nutzung des Raumes.

Die Kommission wird in Zukunft dem Rat jeweils auf der Frühjahrstagung über die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie berichten. Außerdem soll ein “Runder Tisch” für die nachhaltige Entwicklung mit unabhängigen Sachverständigen eingerichtet werden, die dem Kommissionspräsident direkt Bericht erstatten.

---

21. Vgl dazu eingehender *Wagner, E.*, Europäischer Umweltschutz im Lichte des Amsterdamer Vertrags, RdU 2000, Nr 2, 43; im folgenden zitiert: *Wagner*.

22. KOM (2001) 264.

Der Europäische Rat vereinbarte daraufhin in Göteborg wie von der Kommission vorgeschlagen eine Strategie für nachhaltige Entwicklung, mit der das politische Engagement der Union für wirtschaftliche und soziale Erneuerung ergänzt, der Lissabonner Strategie eine dritte, die Umweltdimension, hinzugefügt und ein neues Konzept für die Politikgestaltung eingeführt wird. Die Einzelheiten für die Durchführung dieser Strategie sollen vom Rat ausgearbeitet werden.<sup>23</sup>

Denn, so der Europäische Rat, “nachhaltige Entwicklung, dh die Erfüllung der Bedürfnisse der derzeitigen Generation ohne dadurch die Erfüllung der Bedürfnisse künftiger Generationen zu beeinträchtigen, ist ein grundlegendes Ziel der Verträge.”<sup>24</sup>

### 2.3 Charakteristika eines nachhaltigen Energiesystems

Energie ist von zentraler Bedeutung für das Leitbild Nachhaltigkeit. Umgelegt auf die Energieproblematik wird die Versorgung der wachsenden Weltbevölkerung unter größtmöglicher Schonung der Umwelt mit ausreichender und bezahlbarer Energie gefordert.

Um dem Leitziel eines nachhaltigen Energiesystems Genüge zu tun, ist ein Umdenken in folgenden Bereichen notwendig.<sup>25</sup>

- weitgehender<sup>26</sup> Verzicht auf Energie aus erschöpfbaren Ressourcen und Umstieg auf ressourcenschonendere Energieträger und erneuerbare Energieträger;

---

23. Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Göteborg (15./16.06.2001), Punkt 20.

24. Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Göteborg (15./16.06.2001), Punkt 19.

25. Vgl zB *Eichelbrönnner, M./Henssen, H.*, Kriterien für die Bewertung zukünftiger Energiesysteme, in *Brauch, H. G.* (Hrsg.), *Energiepolitik*, Springer, Berlin, Heidelberg (1997) 461 ff, im folgenden zitiert: *Eichelbrönnner/Henssen*.

26. Viele streben eine solare Vollversorgung, also den gänzlichen Verzicht auf fossile Energieträger und Kernenergie, an. So auch *Scheer*, *Sonnen-Strategie*, 17.

- rationeller Energieeinsatz: bei kleinstmöglichem Energieeinsatz soll eine größtmöglicher Effekt erreicht werden (höhere Wirkungsgrade);
- rationelle Energiewandlung: Energieverbrauchsminderungen durch neue Produktions- und Lebensstile.

## 2.4 Ein neues Verständnis von Energieversorgung

Eine vollsolare Energieversorgung soll denselben Nutzen erbringen wie das bisherige Energiesystem und soll nicht einfach fossile Energieträger ersetzen.<sup>27</sup> Bisher war die Hauptaufgabe der meist nach Primärenergieträgernorganisierten Energieversorgungsunternehmen (von nun an EVU) die Bereitstellung von Energie. Die Verbraucher sind jedoch nicht an dieser Energie selbst interessiert, sondern an der Dienst- und Nutzleistung, die sie mit Hilfe der Energie selbst erzeugen können, wie Raum- und Prozeßwärme, Licht oder Kraft für den Betrieb von Maschinen. Die Unternehmen müssen daher versuchen, ihr Leistungsspektrum weg von der bloßen Bereitstellung von Energie hin zu Dienstleistungen zum Beispiel in der Form von Bereitstellung von Wärme zu entwickeln.<sup>28</sup> Diese Energiedienstleistungen (von nun an EDL) können von den EVU durch deren Know-how in Umgang mit Energie mit dem geringsten Aufwand erreicht werden, was ihnen Wettbewerbsvorteile bringen kann. Das EVU macht somit nicht um so höhere Gewinne, je mehr Energie es absetzt, sondern je besser es dem Verbraucher zu einer effizienten Energieversorgung verhilft.

Ansätze in diese Richtung bestehen bereits in Form des Energie-Einspar-Contracting<sup>29</sup> (auch als Demand-Side-Management bezeichnet). Ein Contracting-Geber, der über das notwendige Know-how verfügt, um das Energieeinsparpotential zu ermitteln, schließt mit einem Verbraucher einen Vertrag über die Beteiligung an einer Energieeinsparung. Er übernimmt dabei die finanzielle, wirtschaftliche und technische Verantwortung für die Einsparmaßnahmen, die

---

27. Schauer, K., Ein nachhaltiges Energiesystem für Österreich mit Solartechnologien und Biomasse, dbv-Verlag, Graz (1995) II; im folgenden zitiert: Schauer.

28. Vgl. Hofer ua, 287.

29. Vgl. dazu Schreiber, M., Energie-Einspar-Contracting - Beispiele zum Energie-Management über Drittfinanzierung, in Brauch, H. G., Energiepolitik, Springer, Berlin, Heidelberg (1997) 183.

er auch vorfinanziert. Somit bedarf der Verbraucher keiner Investitionsmittel und trägt kein Risiko. Der Contracting-Geber erhält seine Gegenleistung aus den tatsächlich erzielten Einsparungen der nächsten Jahre. In den meisten Fällen kann auch ein Anteil davon an den Verbraucher weitergegeben werden.

Auch der Nationale Umwelt-Plan<sup>30</sup> (NUP) der österreichischen Bundesregierung, dessen Zielsetzung es ist, einen nachhaltigen Wirtschaftsstil für Österreich umsetzbar zu machen, spricht als eine der Strategien zur Erlangung eines nachhaltigen Energiesystems das Konzept der EDL ausdrücklich an.<sup>31</sup> Weiters erwähnt wird das Least-Cost-Planning (LCP), durch das im Planungsprozeß von Energieerzeugungsanlagen auch Einsparpotentiale berücksichtigt werden sollen.

## 2.5 Einwände gegen die Förderung erneuerbarer Energiequellen

Als Haupteinwand gegen erneuerbare Energiequellen werden die höheren Kosten vorgebracht. Tatsächlich sind mit der Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen zwar relativ hohe Anfangsinvestitionskosten verbunden, dafür fallen (mit Ausnahme der Biomasse) keine laufenden Brennstoffkosten an. Trotz des Nichtanfalls laufender Brennstoffkosten liegen jedoch die Elektrizitätserzeugungskosten meist über den Marktpreisen für herkömmlich erzeugte Elektrizität.

In den letzten Jahren sind bei den Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energieträger erhebliche technische Fortschritte erzielt worden, die Kosten sinken rapide ab, viele Erneuerbare stehen an der Schwelle zur Wirtschaftlichkeit und einige sind es bereits unter günstigen Umständen.<sup>32</sup>

Durch gesicherte rechtliche Rahmenbedingungen, die Erzeugern von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen gezielte Förderungen garantieren, könnten die erneuerbaren Energie-

---

30. *Österreichische Bundesregierung* (Hrsg.), Nationaler Umweltplan (NUP)<sup>3</sup>, Wien (1996).

31. *Österreichische Bundesregierung*, Nationaler Umweltplan (NUP)<sup>3</sup>, Wien (1996) 119.

32. Vgl. auch KOM (97) 699 endg vom 26.11.1997, Energie für die Zukunft: Erneuerbare Energieträger - Weißbuch für eine Gemeinschaftsstrategie und Aktionsplan, 6.

quellen durch das bei breiterer Produktion von Anlagen mögliche Einsparpotential mit konventionellen Energiequellen konkurrieren. Daß dieser Durchbruch nur durch Förderregelungen möglich ist, ist Gegnern ein Dorn im Auge. Technologien, die nicht aus sich heraus auf dem Markt bestehen, seien auch nicht gefragt, und der Markt disqualifiziere sie zu Recht.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, daß die gegenwärtigen Marktpreise für Elektrizität aus konventionellen Energieträgern verzerrt sind.

Zum einen handelt es sich um die bereits erwähnten externen Kosten<sup>33</sup> (auch soziale Kosten oder Defensivkosten genannt), die nicht in den Marktpreisen enthalten sind, sich aber dennoch in erhöhten volkswirtschaftlichen Kosten niederschlagen und so von der Allgemeinheit getragen werden müssen. Als Beispiel genannt seien Kosten für Umweltschäden aller Art, die meistens sehr schwer zu beziffern sind, wie Kosten für Wiederaufforstungen, oder steigende Ausgaben im Gesundheitswesen.

Ferner anzuführen sind in diesem Zusammenhang staatliche Subventionen, die sowohl in Form direkter Zahlungen als auch zum Teil indirekt in die konventionelle Energiewirtschaft geflossen sind und fließen. Als Reaktion auf die Energiekrise in den siebziger Jahren steckten die Regierungen der europäischen Staaten enorme Summen in die Entwicklung und den Ausbau der Atomenergie, was mit Argumenten der Versorgungssicherheit und Unabhängigkeit von Energieimporten gerechtfertigt wurde. Viele dieser Atomkraftwerke haben sich mittlerweile voll amortisiert und erzeugen Strom zu sehr niedrigen Preisen pro Kilowattstunde, an denen jetzt die Erzeugungskosten neuer Anlagen erneuerbarer Energien gemessen werden sollen.

Man denke an die Rückstellungen, die die Betreiberunternehmen von Atomkraftwerken für die mit einer Stilllegung und dem anschließenden sicheren Einschluß und/oder Abbau der Anlagen verbundenen Kosten gebildet haben.<sup>34</sup> Diese Rückstellungen, deren Umfang in Deutschland mittlerweile über 50 Mrd DM (ca 25,6 Mrd Euro)<sup>35</sup> beträgt, sind beispielsweise

---

33. Vgl zum Beispiel *Schauer 222; Hohmeyer; O.*, Soziale Kosten des Energieverbrauchs. Externe Effekte des Elektrizitätsverbrauchs in der BRD, Springer, Berlin, Heidelberg (1989).

34. Eingehender vgl *Hermes, G.*, Rückstellungen für die Entsorgung und Stilllegung von Kernkraftwerken und EG-Beihilferecht, ZNER 1999, Hefte 3 + 4, 156, der zum Ergebnis gelangt, daß es sich bei dieser steuerlichen Begünstigung um eine nach Art 87 EGV nF unzulässige Beihilfe handelt.

in Deutschland steuerlich begünstigt und stehen den Betreiberunternehmen zur freien Verfügung, was ihnen einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil bringt.<sup>36</sup>

Diese staatlichen Subventionen sind vor dem Hintergrund der Energieversorgung als Daseinsvorsorge zu verstehen. Bis zur Liberalisierung des Elektrizitätsmarkts war in Europa (vor allem in Südeuropa, Stichwort “service public”) dieser gemeinwirtschaftliche Aspekt, der eine kostengünstige, sichere Energieversorgung für alle fordert, nicht aus der Energieversorgung wegzudenken.<sup>37</sup>

Durch die Liberalisierung ist nun dieses gemeinwirtschaftliche Prinzip in den Hintergrund getreten, unter dessen Schutz sich jene mächtigen Elektrizitätsunternehmen ruhig und stetig entwickeln konnten, die jetzt oftmals gegen eine Förderung der erneuerbaren Energiequellen eintreten.

Eine weitere Verzerrung erfahren die Marktpreise für Elektrizität dadurch, daß Risikoprämien für die Versicherung von Atomkraftwerken nicht in die Kalkulation der Atomkraftwerke einbezogen werden, was eine weitgehende Versicherungsfreistellung vom Haftungsrisiko bedeutet. Aufgrund des immensen Ausmaßes der Schäden, die trotz geringer Eintrittswahrscheinlichkeit bei einem nuklearen Großunfall entstehen würden, ist anzunehmen, daß kein privates Versicherungsunternehmen ein derartiges Risiko abdecken würde.

---

35. Im Allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung des deutschen Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien werden die gegenständlichen Rückstellungen sogar mit über 70 Mrd DM (ca 35,8 Mrd Euro) beziffert. Die Gesetzesbegründung ist zum Beispiel abgedruckt in ZNER 2000, Heft 1, 16.

36. Zu weiteren Vorteilen der Atomindustrie vgl *Bundesverband Erneuerbare Energien e. V. (BEE)* im Rahmen der Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen zur Anhörung des Bundestagsausschusses für Wirtschaft und Technologien zum EEG, ZNER 2000, Heft 1, 30 (78). Angeführt werden unter anderem der Rückbau der Atomkraftwerke Greifswald und Wismut aus staatlichen Mitteln, die teilweise Transportkostenübernahme von Castor-Behältern durch den Staat oder die staatliche Kostenübernahme für verschiedene (genannte) Projekte. Eine formelle Beschwerde deutscher Regenerativstromerzeuger im Jahre 1997 an die Europäische Kommission, daß die Vorteile der Atomindustrie unter Beihilfeaspekten zu betrachten seien, wurde 1999 von der DG IV (Wettbewerb) mit der Begründung abgewiesen, solche Hilfen seien auch in anderen Mitgliedstaaten “üblich” (Schreiben D63298 der DG IV vom 03. 08. 1999). Vgl ZNER 2000, Heft 1, 77.

37. Zur Entwicklung des österreichischen Elektrizitätswesens eingehend *Kok, F.*, Politik der Elektrizitätswirtschaft in Österreich: Vom Wachstumskonsens zur Krise, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden (1991).

Setzte man also die Risikoprämien realistisch an und bezöge man sie in die Kostenkalkulation der Kernenergie ein, dann wäre somit auch deren vermeintliche Kostengünstigkeit die Grundlage entzogen.<sup>38</sup>

## 2.6 Schlußfolgerung

Eine nachhaltige Energieversorgung muß sich auf die Nutzung erneuerbarer Energiequellen stützen. Daß es sich hierbei nicht um verklärte Utopien handelt, beweisen zahlreiche Studien<sup>39</sup> über die technische Machbarkeit einer vollsolaren Energieversorgung.

Die technologischen Möglichkeiten sind vorhanden und verbessern sich permanent, es fehlen jedoch Anreizsysteme und Ordnungsstrukturen. Neben der Beseitigung administrativer Hemmnisse und einer Aufklärungs-, Beratungs- und Informationsoffensive gilt es vor allem, durch gezielte Fördermechanismen einen stabilen Markt für erneuerbare Energiequellen zu schaffen. Dabei muß die Finanzierbarkeit über einen langen Zeitraum im Mittelpunkt stehen, was eine berechenbare gleichmäßige Massennachfrage erfordert. Nur strohfeuerartig aufflammende Nachfrageschübe gefährden dieses Ziel.<sup>40</sup>

Solange es zu keiner Internalisierung externer Effekte (beispielsweise durch eine CO<sub>2</sub>-Steuer) kommt, kann vorerst auf diese Art Chancengleichheit auf dem Markt geschaffen werden. Derart gesicherte rechtliche Rahmenbedingungen, die einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb ermöglichen, wirken sich positiv auf private Investitionen aus, ohne die eine Wende in Richtung "Solarzeitalter" nicht vollzogen werden kann.

Auch die Europäische Kommission erkannte die Notwendigkeit eines gesicherten rechtlichen Umfelds für die Entwicklung der Erneuerbaren und setzte entsprechende Schritte.<sup>41</sup> In allen

---

38. *BUND/Misereor*, 180 ff.

39. Vgl insbesondere für Österreich *Schauer*.

40. So auch *Lehmann, H.*, Sonnenstrategie: Handlungskonzepte und -optionen für die deutsche Energiepolitik, in *Brauch, H. G.*, Energiepolitik, Springer, Berlin, Heidelberg (1997) 376.

Mitgliedstaaten existieren verschiedene Fördermechanismen. Nun ist es notwendig, mit einer Richtlinie die bestehenden Bemühungen zu koordinieren und zu bündeln.<sup>42</sup>

---

41. Vgl KOM (97) 699 endg vom 26.11.1997, Energie für die Zukunft: Erneuerbare Energieträger - Weißbuch für eine Gemeinschaftsstrategie und Aktionsplan; KOM (2000) 279 endg vom 10.05.2000, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt.

42. Zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie vgl Kapitel 6.

## 3

## FÖRDERREGELUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

### 3.1 Allgemeines

#### 3.1.1 Gedanken zur Terminologie

Das aufkeimende Bewußtsein für einen schonenderen Umgang mit den Ressourcen hat angesichts derzeit immer noch höherer betriebswirtschaftlicher Kosten der Elektrizitätserzeugung auf Grundlage erneuerbarer Energiequellen im Vergleich zu den konventionellen Energien in diversen Mitgliedstaaten zur Implementierung von Förderregelungen für Erneuerbare geführt. Im folgenden sollen verschiedene Mechanismen dargestellt und analysiert werden. Die meisten Mitgliedstaaten bedienen sich eines Mixes der einzelnen Systeme oder von einzelnen Elementen.

In den gängigen Fachzeitschriften finden sich etliche Aufsätze, die einzelne Systeme bezüglich ihrer Effizienz und besonders bezüglich ihrer Vereinbarkeit mit dem freien Markt untersuchen. Die letztere Frage hat natürlich besonders die Europäische Kommission in verschiedenen Dokumenten<sup>43</sup> und Studien<sup>44</sup> beschäftigt.

---

43. Vgl dazu KOM (1998) 167 endg vom 16.03.1998, Bericht an den Rat und das Europäische Parlament über den Harmonisierungsbedarf betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt.; SEK (1999) 470 endg vom 13.04.1999, Arbeitspapier der Kommission: Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen und der Elektrizitätsbinnenmarkt.

44. Renewable Electricity in Liberalising Markets (REALM), Publishable final report, Research founded in part by the European Commission in the framework of the Non-Nuclear Energy Programme Joule III, Oktober 1999. Zu diesem Projekt haben 13 verschiedene Arbeitsgruppen, darunter nicht nur Forschungsinstitute sondern auch viele Elektrizitätsunternehmen, aus Dänemark, Deutschland, Niederlande, Griechenland, dem Vereinten Königreich und Österreich beigetragen. Den österreichischen Beitrag leisteten Dr. Hubert Reisinger (Verbundplan) und Gernot Bitzan (Draukraft).

Auffallend in diesen Diskussionen ist der Umstand, daß Regelungen, die die Rahmenbedingungen für die Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energiequellen zum Inhalt haben, stets als Beihilfen oder Förderregelungen bezeichnet werden.

In ihrem Harmonisierungsbericht zur Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie bezeichnet die Kommission jede Regelung, die mehr als die bloße vorrangige Inanspruchnahme („dispatching priority“) anordnet, als Beihilfe.<sup>45</sup> Dabei handelt es sich bei solchen Regeln oft schon begrifflich nicht um Beihilfen, da keine Begünstigungen gewährt werden, sondern nur Nachteile im Vergleich zu den konventionellen Energieträgern ausgeglichen werden sollen.<sup>46</sup> Ein diskriminierungsfreier Wettbewerb, wie er von den Kritikern sogenannter Vorrangregeln für erneuerbare Energiequellen unablässig gefordert wird, kann erst durch staatliche Eingriffe entstehen, die gleichartige Bedingungen und somit Chancengleichheit für alle Energieträger schaffen. Wettbewerbsverzerrungen<sup>47</sup> entstehen nicht durch Vorrangregelungen für erneuerbare Energiequellen, sondern sollen durch sie beseitigt werden.

Zu den Grundsätzen der europäischen Umweltpolitik gehört das Verursacherprinzip, das besagt, daß der Verursacher die Kosten der Vermeidung und Beseitigung von Umweltbelastungen zu tragen hat.<sup>48</sup> Die neuen (durch den Vertrag von Amsterdam geänderten) Bestimmungen des EGV begründen ausdrücklich eine Kompetenz der Gemeinschaft für Umweltschutz, bestätigen das Verursacherprinzip und fordern eine Einbindung der Umweltschutzbelange in die anderen Politiken.<sup>49</sup>

Das Verursacherprinzip fordert auch für den Bereich der Elektrizitätserzeugung, daß vom Gemeinlastprinzip abgegangen werden muß, das heißt daß nicht die Allgemeinheit, sondern

---

45. Vgl dazu unten Kapitel 4.2.4.

46. So auch der Allgemeine Teil der Gesetzesbegründung des deutschen Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien, abgedruckt zum Beispiel in ZNER 2000, Heft 1, 16 (17).

47. Zu den herrschenden Wettbewerbsverzerrungen auf dem Energiemarkt aufgrund der mangelnden Internalisierung externer Kosten vgl Kapitel 2.

48. So *Schröder, M.*, Umweltschutz als Gemeinschaftsziel und Grundsätze des Umweltschutzes, in *Rengeling, H.W.* (Hrsg), Handbuch zum europäischen und deutschen Umweltrecht I, Carl Heymanns Verlag, Köln, Berlin, Bonn, München (1998) 181(Rn 40).

49. So *Magiera, S.*, Subventionen der EG und der Mitgliedstaaten, in *Rengeling, H. - W.* (Hrsg), Handbuch zum europäischen und deutschen Umweltrecht, Carl Heymanns Verlag, Band 1, Köln, Berlin, Bonn, München (1998) 1192 (Rn 55).

derjenige, der die Umweltbeeinträchtigung herbeiführt (somit der Anlagenbetreiber), die Kosten der Vermeidung und Beseitigung zu tragen hat. Ein Rechtsprinzip, „daß die Gemeinlastfinanzierung eine rechtlich gebotene vorrangige Lösung zum Schutz öffentlicher Belange ist“, besteht nicht.<sup>50</sup> Der Verbrauch von endlichen Umweltressourcen wie reiner Luft darf nicht kostenlos bleiben.

Da sich hier jedoch die Interessen der Erzeuger und Abnehmer meistens decken - beide wollen möglichst billig Strom erzeugen bzw möglichst billig erzeugten Strom, auch wenn das zu Lasten der Umwelt passiert -, sind regulative Eingriffe beispielsweise in Form der Auflage von Schutzstandards für externe Belange geboten.<sup>51</sup> Solche Maßnahmen existieren bereits in anderen öffentlichen Bereichen, man denke an die Pflicht zum Abschluß von Haftpflichtversicherungen oder zum Einbau von Sicherheitsgurten in PKW. Im Umweltbereich sei verwiesen auf den Mechanismus des Kreislaufwirtschafts- und Abfallvermeidungsrechts, der beispielsweise die Verbraucher verpflichtet, die gekauften Produkte (zum Beispiel Batterien) nach ihrer Nutzung der Kreislaufwirtschaft bzw einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.<sup>52</sup>

Solche Kauf- und Verkaufsmodalitäten gewährleisten selbst ihre Finanzierung, indem sie eben eine (Zwangs)nachfrage nach Umweltdienstleistungen herbeiführen. Es handelt sich um „Auflagen mit automatischem Finanzierungseffekt“.<sup>53</sup>

Die umweltbezogene Eigenschaft (der Umweltmehrwert) haftet nicht dem Produkt (also der Energie als Nutz- oder Endenergie) an, sondern ist Merkmal der Herstellungsweise. Die Auflage setzt zwar am Produkt an, steuert aber den Umwelteffekt der zugrundeliegenden Produktionsweise und ist somit eine Vermarktungsregel für geltende Schutzstandards, die für alle Wirtschaftsteilnehmer gilt.<sup>54</sup> „Vorrangregelungen sind Vermarktungsregeln und nicht handelsbeschränkende Maßnahmen gegen Produktionsformen anderer Herkunftsländer.“<sup>55</sup>

---

50. *Apfelstedt, G.*, Vorrangregelungen für Ökostrom unterm Damoklesschwert?, ZNER 1997, Heft 1, 3 (Fn 36); im folgenden zitiert: *Apfelstedt*, Vorrangregelungen.

51. *Apfelstedt*, Vorrangregelungen, 6.

52. So weiter *Apfelstedt*, Vorrangregelungen, 6.

53. Wieder *Apfelstedt*, Vorrangregelungen, 6.

54. So weiter *Apfelstedt*, Vorrangregelungen, 6

55. *Apfelstedt*, Vorrangregelungen, 6.

Im Hinblick auf die Warenverkehrsfreiheit bedeuten die angestellten Überlegungen, daß bei Importlieferungen aus EU-Ländern solche Schutzstandards beachtet werden müssen. Stromlieferungen könnten folglich davon abhängig gemacht werden, ob der Kauf aus dem Herkunftsland den Schutzzweck gleichwertig zu erfüllen vermag.<sup>56</sup>

Bei der Forderung nach Wettbewerb<sup>57</sup> ist zu unterscheiden zwischen der Forderung nach

- Wettbewerb zwischen konventionellen Energien und erneuerbaren Energien und der Forderung nach
- Wettbewerb im Bereich der erneuerbaren Energien untereinander.

Zu ersterem muß man sich vor Augen halten, daß derzeit noch viele staatliche Kräfte zu Gunsten der konventionellen Energien wirken und somit der Wettbewerb verzerrt ist.<sup>58</sup>

Bezüglich des Wettbewerbs der erneuerbaren Energien untereinander ist festzuhalten, daß insbesondere längerfristig die rechtlichen Rahmenbedingungen den Anforderungen eines freien Marktes entsprechen sollen. Vorrangregelungen für die Erneuerbaren sollen marktwirtschaftlich organisiert sein.<sup>59</sup> Wettbewerb unter den Anlagenherstellern bzw unter den Alternativelektrizitätserzeugern wird auch hier zu Kostensenkungen und weiteren technologischen Innovationen führen. Der Regenerativenergiebereich soll selbstverständlich kein geschützter Bereich sein, indem es zu Überförderungen kommt.

Um dem Wesen der erneuerbaren Energien gerecht zu werden und somit ihre Vorteile voll lukrieren zu können sind in dieser Diskussion jedoch einige Besonderheiten zu beachten:

---

56. *Apfelstedt*, Vorrangregelungen, 7.

57. Vgl exemplarisch diesbezügliche Forderungen von *Schneider, F.*, Einige (kritische) ordnungspolitische Bemerkungen zur Einspeiseregulierung von Alternativenergien in Österreich und drei alternative Vorschläge dazu, Schriftenreihe der Energieforschungsgemeinschaft im Verband der E - Werke Österreichs (1997) 14; im folgenden zitiert: *Schneider; Fischer, R.*, Möglichkeiten der wettbewerbsorientierten Förderung von erneuerbaren Energieträgern in einem derogierten Elektrizitätsmarkt, Diplomarbeit, Institut für Finanzwissenschaft und Infrastrukturpolitik, Technische Universität Wien (1999) 89.

58. Siehe dazu die Ausführungen in Kapitel 2.

59. So auch *Apfelstedt*, Vorrangregelungen, 3.

Ein entscheidendes Argument für den Einsatz von erneuerbaren Energiequellen ist der sich aus ihrer Verfügbarkeit allerorts ergebende dezentrale Charakter. Dieser hat positive Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit, die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung und auf die regionalen Strukturen. Diese Dezentralität erfordert ein Umdenken bei gängigen Forderungen nach Ressourcenallokation. Wenn nur die auf europäischer Ebene billigsten und somit wettbewerbsfähigsten Energieanlagen überleben sollen (hier würden sich besonders Windkraftanlagen in den Küstengebieten von Irland, Großbritannien und im Norden Europas durchsetzen), gingen die Vorteile der Dezentralität wieder verloren.

Für den Ausbau des Anteils erneuerbarer Energiequellen an der Stromerzeugung ist es notwendig, privaten Investoren ein gesichertes rechtliches Umfeld zu bieten, da ein solcher aus staatlichen Mitteln angesichts der budgetären Lage in den meisten Mitgliedstaaten nicht zu erwarten ist. Auf diese Tatsache weist auch die Kommission in ihren Dokumenten hin.<sup>60</sup> Als essentiell erweist sich für private Investoren die Berechenbarkeit ihrer Situation, was Kontinuität verlangt und kurzfristige Lösungen verbietet. Ein solches Vertrauen in die Stabilität des rechtlichen Umfelds ist Voraussetzung dafür, daß Banken die notwendigen Mittel für die Finanzierung bereitstellen.

Angesichts dieser Überlegungen können die rechtlichen Regelungen, die Chancengleichheit für erneuerbare Energiequellen auf einem Markt schaffen, der noch längerer Zeit bedarf, bis er ein von freiem Wettbewerb geprägtes Spielfeld darstellt, nicht als Beihilfen und Förderungen bezeichnet werden. Der negative Beigeschmack dieser Terminologie trägt nur dazu bei, die Vorstellung vieler Marktteilnehmer zu vertiefen, daß die Erlangung von Wettbewerbsvorteilen auf Kosten der Umwelt (und damit der Allgemeinheit und künftiger Generationen) legitim sei. Wenn daher von nun an von sogenannten Förderregelungen gesprochen wird, geschieht dies nur der Einfachheit halber und im Bewußtsein, daß diese Bezeichnung nicht zutreffend ist.

---

60. Vgl beispielsweise das Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen: Energie für die Zukunft: Erneuerbare Energieträger (Gemeinschaftsstrategie und Aktionsplan) - Kampagne für den Durchbruch, 3.

### 3.1.2 Übersicht und ökonomische Grundlagen

Sieht man von steuerlichen Maßnahmen und einmaligen Förderzahlungen (Investitionsförderung) ab, sind im wesentlichen folgende betriebsbezogenen Fördermodelle zu unterscheiden:

- Mindestpreismodelle (auch Einspeisemodelle zu Mindestpreisen genannt),
- Ausschreibungsmodelle (bestimmte Mengen werden ausgeschrieben) und
- Quotenmodelle (obligatorische Mindestquoten werden bestimmten Marktteilnehmern auferlegt).

Jedes Marktgeschehen läßt sich als simultane Bestimmung von Mengen und Preisen darstellen.<sup>61</sup>

Die staatliche Zielsetzung des Ausbaus des Anteils erneuerbarer Energien muß sich folglich auf die Mengen und Preise der erneuerbaren Energien beziehen. Dabei muß das Ziel, einen gewissen Marktanteil zu erreichen, vom Ziel, die Preise der Erneuerbaren zu senken, unterschieden werden. Das Modell der Mindesteinspeisetarife hat zum Ziel, den Anteil der Erneuerbaren zu vergrößern, um in Folge aufgrund der breiteren Produktion Kostensenkungen und somit in der Folge niedrigere Preise des grünen Stroms aus neuen Anlagen festlegen zu können. Zielgröße der Quotenregelungen (das sind in einem weiteren Sinn sowohl die Modelle der obligatorischen Mindestquoten als auch die Modelle der Ausschreibung bestimmter Mengen) ist der Preis, das heißt daß der Unterschied zwischen den Preisen konventioneller und erneuerbarer Energieträger verringert werden soll.<sup>62</sup>

Als Steuergröße zur Erreichung dieser Zielvorstellungen bedient sich das Mindestpreismodell des Preises. Der zur Abnahme der Elektrizität verpflichtete Netzbetreiber muss die Elektrizität zu einem fix vorgegebenen Mindestpreis pro Kilowattstunde vergüten. Das Ausschreibungsmodell und das Modell der obligatorischen Mindestquoten benennen eine bestimmte Menge, die erreicht werden soll (deswegen werden sie als Mengenmechanismen zusammen-

---

61. *Menges, R.*, Zur Ausgestaltung der zukünftigen energiepolitischen Handlungsspielräume des Staates - Förderung der erneuerbaren Energien durch Einspeise- oder Quotenregelungen?, ZNER 1998, Heft 4, 18 (19); im folgenden zitiert: *Menges*, energiepolitische Handlungsspielräume.

62. So weiter *Menges*, energiepolitische Handlungsspielräume, 19.

gefaßt). Eine gleichzeitige Fixierung von Menge und Preis kann ein wettbewerbskompatibles System jedoch nicht vornehmen.<sup>63</sup>

Die Finanzierung ist vom jeweiligen Modell unabhängig. In Frage kommen:

- die Erhebung einer eigenen Abgabe,
- der Aufschlag auf die Durchleitungsgebühr oder
- die Belastung einzelner Marktteilnehmer.

Hierbei ist jedoch zu beachten, daß dem Grundsatz des Verursacherprinzips Rechnung getragen wird.

### 3.1.3 Kriterien für die Bewertung

Eine kurze Bewertung der dargestellten Fördermodelle soll anhand folgender Kriterien erfolgen:

- Bietet die Regelung genügend (auch längerfristige) Sicherheit, daß private Investoren tatsächlich tätig werden können?
- Ist die Regelung vereinbar mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht?
- Wie ist es um den mit der Regelung verbundenen administrativen Aufwand bestellt?
- Ermöglicht die Regelung eine effektive Förderung erneuerbarer Energieträger im Sinne eines Ausbaus des Anteils erneuerbarer Energiequellen an der Elektrizitätserzeugung (ökologische Effizienz)?
- Fördert die Regelung den Wettbewerb zwischen Alternativenergieerzeugern, sodaß deren Ausbau zu volkswirtschaftlich minimalen Kosten erfolgt (ökonomische Effizienz)?

---

63. So weiter *Menges*, energiepolitische Handlungsspielräume, 19.

Selbstverständlich sind diese Kriterien unterschiedlich zu gewichten. Während beispielsweise die Unvereinbarkeit mit europäischem Gemeinschaftsrecht zu einem Ausschluß einer erwünschten Lösung führen kann, ist die Erzielung von Kostenreduktionen zwar wünschenswert, jedoch nicht von so übergeordneter Bedeutung. Die Kosteneffizienz einer Förderung ist ein wichtiges Kriterium.<sup>64</sup> Es kann aber im Hinblick auf die erwähnte Regionalität der Erneuerbaren eben gerade nicht gefordert werden, daß eine Erreichung des Zielanteils erneuerbarer Energien nur dort stattfinden soll, wo das bei gegebener unternehmerischer Effizienz am kostengünstigsten herbeigeführt werden kann.<sup>65</sup> Ein Modell, das aktiven Wettbewerb zwischen Alternativenergieerzeugern einführt, ist trotzdem nicht erstrebenswert, wenn ein effektiver Ausbau des erneuerbaren Anteils an der Elektrizitätserzeugung nicht gewährleistet wird. Dieser Ausbau muß an erster Stelle stehen, und nur insofern als sie dieses Ziel erreichen können, besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Modellen. Genausowenig sinnvoll ist eine gemeinschaftsrechtlich einwandfreie Regelung, wenn sie nicht zu einem effektiven Ausbau des erneuerbaren Anteils an der Elektrizitätserzeugung führt.

## 3.2 Mindestpreismodelle

### 3.2.1 Darstellung der allgemeinen Funktionsweise von Mindestpreisregelungen anhand des deutschen Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG)<sup>66</sup>

#### 3.2.1.1 Zielsetzung

Am 01.04.2000 ist in Deutschland das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien<sup>67</sup> in Kraft getreten, das das Stromeinspeisungsgesetz vom 07.12.1990<sup>68</sup> abgelöst hat.<sup>69</sup>

---

64. So *Fischer*, 89.

65. Es sei auf die in Kapitel 3.1.1 dargestellte Dezentralität der erneuerbaren Energiequellen hingewiesen. Zur Förderung nach ökonomischer Effizienz vgl *Bolle, F./Schmelzer, D.*, Das deutsche Stromeinspeisungsgesetz - eine ökonomische Betrachtung (1996) 25, abgedruckt als Anhang 1 in *Schneider, F.*, Einige (kritische) ordnungspolitische Bemerkungen zur Einspeiseregulation von Alternativenergien in Österreich und drei alternative Vorschläge dazu, Schriftenreihe der Energieforschungsgemeinschaft im Verband der E - Werke Österreichs (1997); im folgenden zitiert: *Bolle/Schmelzer*.

66. §§ ohne weitere Angabe beziehen sich in diesem Kapitel auf das EEG.

Ausdrücklich erklärtes Ziel ist laut § 1 eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung und die Verdopplung des Anteils erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch bis 2010.

Das EEG versteht sich somit als Instrument zur Umsetzung sowohl der in der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen vereinbarten Ziele der Bundesrepublik Deutschland als auch der vom Weißbuch "Energie für die Zukunft: Erneuerbare Energieträger" vorgeschlagenen Verdopplung des Anteils erneuerbarer Energieträger.

Das Gesetz regelt den Anschluß von Stromerzeugungsanlagen auf Grundlage erneuerbarer Energieträger an das Elektrizitätsnetz und statuiert eine Abnahme- und Vergütungspflicht für den aus solchen Anlagen erzeugten Strom. Weiters wird geregelt, was in der Folge mit dem abgenommenen Strom passiert, und wie die Kosten für den Netzanschluß, eventuell erforderliche Verstärkungsarbeiten am Netz oder einen etwaigen Ausbau aufzuteilen sind.

Das Grundprinzip besteht in der Zahlung von garantierten Mindestpreisen (daher der Name "Mindestpreismechanismus") für den alternativ erzeugten Strom, der in die Netze der allgemeinen Versorgung eingespeist wird.

### 3.2.1.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erfaßt gemäß § 2 Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, solarer Strahlungsenergie, Geothermie, Deponiegas, Klärgas, Grubengas oder aus Biomasse im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone gewonnen wird.

---

67. Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 29.03.2000, BGBl 2000 I 305.

68. Gesetz über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz) vom 07.12.1990 (BGBl 1990 I 2633), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Stromeinspeisungsgesetzes vom 19.07.1994 (BGBl 1994 I 1622), geändert durch Art 3 Nr 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 24.04.1998 (BGBl 1998 I 730).

69. Zum EEG vgl auch *Salje, P.*, Vorrang für Erneuerbare Energien - Das Recht der Stromeinspeisung, RdE 2000, 125; zum StrEG *Salje, P.*, Stromeinspeisungsgesetz, Kommentar, Heymann, Köln (1998).

Eine Präzisierung des Begriffs “Biomasse” soll durch Verordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erfolgen. Auf jeden Fall nicht beinhaltet der Begriff im Hinblick auf den in § 1 normierten Zweck des Gesetzes die fossilen Brennstoffe Kohle, Öl und Gas.<sup>70</sup>

Folgende Leistungsgrenzen sind für die Anlagen normiert:

- Wasserkraftwerke, Deponiegas- oder Klärgasanlagen: erfaßt werden Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 5 Megawatt (MW).
- Biomasseanlagen: erfaßt werden Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 20 MW.
- Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie: erfaßt werden Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 5 MW. Soweit solche Anlagen nicht an oder auf baulichen Anlagen angebracht sind, die vorrangig anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie dienen, sind sie nur mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 100 Kilowatt (kW) erfaßt.

Ausschluß des Geltungsbereiches:

Anlagen, die zu über 25 Prozent im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland oder eines Bundeslandes stehen, sind vom Geltungsbereich des Gesetzes nicht erfaßt.

Der Begriff “solare Strahlungsenergie” umfaßt insbesondere Photovoltaikanlagen und Anlagen zur solarthermischen Stromerzeugung.<sup>71</sup>

Da die energetische Verwertung von Grubengas die Kohlendioxid- und Methanbilanz gegenüber der unverwerteten Abgabe an die Atmosphäre verbessert, wurde sie in den Geltungsbereich des Gesetzes aufgenommen.<sup>72</sup>

---

70. Gesetzesbegründung des deutschen Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien, Besonderer Teil zu § 2, abgedruckt zum Beispiel in ZNER 2000, Heft 1, 18 (18).

71. Gesetzesbegründung des deutschen Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien, Besonderer Teil zu § 2, abgedruckt zum Beispiel in ZNER 2000, Heft 1, 18 (18).

72. Gesetzesbegründung des deutschen Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien, Besonderer Teil zu § 2, abgedruckt zum Beispiel in ZNER 2000, Heft 1, 18 (18).

Unter Wasserkraft wird die originäre, regenerative Wasserkraftnutzung in Lauf- und Speicherkraftwerken mit ausschließlich natürlichem Zufluß verstanden.<sup>73</sup>

Nur wenn die Stromerzeugung vollständig auf dem Einsatz der genannten erneuerbaren Energieträger beruht, wird sie vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfaßt (Ausschließlichkeitsprinzip). Ausgenommen von diesem Ausschließlichkeitsprinzip ist der Fall, daß die Stromerzeugung auf Grundlage erneuerbarer Energieträger erst durch eine Zünd- oder Stürzfeuererzeugung möglich wird.<sup>74</sup> In der Regel nicht entsprochen wird dem Ausschließlichkeitsprinzip wenn etwa Hafenschlick, behandelte Bahnschwellen, Spannplatten mit synthetischen Bestandteilen oder andere schadstoffhaltige Althölzer verwendet werden.<sup>75</sup>

Weiters fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes auch Biogas, das an anderer Stelle erzeugt und in das Gasnetz eingespeist wird, als es energetisch verwertet wird, sofern ein rechnerischer Nachweis für dessen Herkunft erbracht wird.<sup>76</sup>

Daß sich der örtliche Geltungsbereich auch auf die ausschließliche Wirtschaftszone erstreckt ist für sogenannte Offshore-Windkraftanlagen, das sind Anlagen, die vor der Küste im Meer aufgestellt werden, von Bedeutung.

Hinter den Leistungsbegrenzungen steht der Gedanke, daß große Anlagen auch ohne Aufnahme in den Geltungsbereich des Gesetzes wirtschaftlich betrieben werden können, und daß gerade dezentrale kleine Anlagen den Anforderungen eines nachhaltigen Wirtschaftssystems besonders gut entsprechen.<sup>77</sup>

Durch die Begrenzung im Bereich solcher Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die nicht an oder auf Anlagen angebracht werden, die vorrangig anderen Zwecken als der Stromerzeugung dienen, soll der Versiegelung weiterer Freiflächen vorgebeugt werden.<sup>78</sup>

---

73. Gesetzesbegründung des deutschen Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien, Besonderer Teil zu § 2, abgedruckt zum Beispiel in ZNER 2000, Heft 1, 18 (18).

74. Gesetzesbegründung des deutschen Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien, Besonderer Teil zu § 2, abgedruckt zum Beispiel in ZNER 2000, Heft 1, 18 (18).

75. Gesetzesbegründung des deutschen Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien, Besonderer Teil zu § 2, abgedruckt zum Beispiel in ZNER 2000, Heft 1, 18 (18).

76. Gesetzesbegründung des deutschen Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien, Besonderer Teil zu § 2, abgedruckt zum Beispiel in ZNER 2000, Heft 1, 18 (18).

77. So auch die Gesetzesbegründung des deutschen Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien, Besonderer Teil zu § 2, abgedruckt zum Beispiel in ZNER 2000, Heft 1, 18 (18).

### 3.2.1.3 Abnahmepflicht

Netzbetreiber sind gemäß § 3 Abs 1 verpflichtet, die vom Geltungsbereich erfaßten Anlagen anzuschließen, den gesamten angebotenen Strom dieser Anlagen vorrangig abzunehmen und zu vergüten. Unter Netzbetreiber sind Energieversorgungsunternehmen zu verstehen, die Netze für die allgemeine Versorgung betreiben (Legaldefinition des § 2 Abs 1).

Es wird durch das Gesetz ein zivilrechtliches Verhältnis zwischen Einspeiser und Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet, weshalb Streitfälle vor die ordentlichen Gerichte gehören. Einer verwaltungsbehördlichen Zulassung bedarf es nicht.

Die normierte “vorrangige” Abnahmepflicht trägt dem Art 8 Abs 3 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie Rechnung und bedeutet, daß die Abnahme und Vergütung nicht unter Berufung auf eine anderweitige Auslastung des Netzes durch konventionelle Energieträger verweigert werden darf.

Verpflichtet ist jener Netzbetreiber, zu dessen technisch für die Aufnahme geeignetem Netz die kürzeste Entfernung zum Anlagenstandort besteht. Ein Netz gilt auch dann als technisch geeignet, wenn die Abnahme des Stroms erst durch einen wirtschaftlich zumutbaren Ausbau des Netzes möglich wird.

Einwänden<sup>79</sup> der Vereinigung deutscher Elektrizitätswerke e. V. (VDEW), daß der Begriff “kürzeste Entfernung” nicht erkennen ließe, ob auf Oberflächenkilometer oder auf die Luftlinienentfernung abzustellen ist, ist zu begegnen, daß - teleologisch interpretiert - eine wirtschaftliche Lösung herbeigeführt werden soll.

---

78. So auch die Gesetzesbegründung des deutschen Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien, Besonderer Teil zu § 2, abgedruckt zum Beispiel in ZNER 2000, Heft 1, 18 (18).

79. Vgl die Stellungnahmen der geladenen Sachverständiger zur Anhörung des Bundestagsausschusses für Wirtschaft und Technologien zum EEG, abgedruckt in ZNER 2000, Heft 1, 30 (81).

### 3.2.1.4 Vergütung

Die §§ 4 bis 9 EEG enthalten Vergütungsregeln, die Mindestpreise pro eingespeister Kilowattstunde vorsehen.

Im Unterschied zum Stromeinspeisungsgesetz, das einen Prozentsatz (80 % bzw 90 %) des Durchschnittserlöses je Kilowattstunde aus der Stromabgabe an alle Letztverbraucher vorsah, werden nach verschiedenen Technologien und Anlagengrößen differierende feste Beträge normiert. Dies war aufgrund der durch die Liberalisierung stark sinkenden Preise, die als Grundlage für die Berechnung der Einspeisevergütungen dienten und damit zu ständig fallenden Vergütungen führten, notwendig geworden.

§ 12 verpflichtet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, die Markt- und Kostenentwicklung im Bereich der Erneuerbaren zu beobachten und gegebenenfalls eine differenzierte Anpassung der Vergütungshöhen für neue Anlagen vorzuschlagen.

Weiters sind die Vergütungen im Bereich der Biomasse, Windenergie und Photovoltaik degressiv ausgestaltet, um erwarteten technologischen Verbesserungen Rechnung zu tragen.

Die Vergütungen sind am Grundsatz der wirtschaftlichen Betriebsführung orientiert. Das heißt, daß den Betreibern von optimierten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen bei rationeller Betriebsführung ein wirtschaftlicher Betrieb grundsätzlich ermöglicht werden soll. Grundlage für die Ermittlung der Vergütungen sind insbesondere die Investitions-, Betriebs-, Mess- und Kapitalkosten eines bestimmten Anlagentyps bezogen auf die durchschnittliche Lebensdauer, sowie eine marktübliche Verzinsung des Kapitals.<sup>80</sup>

Es handelt sich um bundeseinheitliche Mindestvergütungen, die den Verwaltungsaufwand minimieren sollen und deswegen auf Wirtschaftlichkeitskontrollen im Einzelfall verzichten. Daß es sich um Mindestvergütungen handelt, läßt die Möglichkeit offen, zur gezielten Förderung einzelner Technologien die Tarife übersteigende Vergütungen zu bezahlen, um auf diese

---

80. Gesetzesbegründung des deutschen Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien, Besonderer Teil zu den §§ 4 bis 8, abgedruckt zum Beispiel in ZNER 2000, Heft 1, 18 (19).

Weise besser als es mit der pauschalisierenden Gesetzesregelung die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen.<sup>81</sup>

Gemäß § 9 sind die Mindestvergütungen für neu in Betrieb genommene Anlagen jeweils für die Dauer von 20 Jahren ohne Berücksichtigung des Inbetriebnahmejahres zu zahlen. Ausgenommen von dieser Begrenzung sind Wasserkraftanlagen, da für diese deutlich längere Amortisationszyklen veranschlagt werden müssen. Für Anlagen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen worden sind, gilt als Inbetriebnahmejahr das Jahr 2000.

#### **Vergütung für Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Grubengas und Klärgas (§ 4)**

Die Vergütung beträgt mindestens 15 Pfennig (Pf) (ca 7,7 Cent) pro Kilowattstunde. Übersteigt die elektrische Leistung der Anlage 500 kW, wird nur jener Teil des eingespeisten Stroms des jeweiligen Abrechnungsjahres mit 15 Pf (ca 7,7 Cent) vergütet, der dem Verhältnis von 500 kW zur Leistung der Anlage entspricht. Der sonstige Strom wird nur mit mindestens 13 Pf (6,6 Cent) pro Kilowattstunde vergütet. Für diese Berechnung bemißt sich die Leistung nach dem Jahresmittel der in den einzelnen Monaten gemessenen mittleren elektrischen Wirkleistung.

#### **Vergütung für Strom aus Biomasse (§ 5)**

Um den höheren Stromgestehungskosten kleinerer dezentraler Anlagen Rechnung zu tragen, erfolgt eine Differenzierung nach der elektrischen Leistung: Anlagen bis einschließlich einer installierten elektrischen Leistung von 500 kW erhalten mindestens 20 Pf (ca 10,2 Cent) pro Kilowattstunde, Anlagen bis einschließlich einer installierten elektrischen Leistung von 5 MW mindestens 18 Pf (ca 9,2 Cent) pro Kilowattstunde, Anlagen ab einer installierten elektrischen Wirkleistung von 5 MW mindestens 17 Pf (ca 8,7 Cent) pro Kilowattstunde. Übersteigt die elektrische Leistung der Anlage 500 kW, wird nur jener Teil des eingespeisten Stroms des

---

81. Gesetzesbegründung des deutschen Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien, Besonderer Teil zu den §§ 4 bis 8, abgedruckt zum Beispiel in ZNER 2000, Heft 1, 18 (19).

jeweiligen Abrechnungsjahres auf die genannte Weise vergütet, der dem Verhältnis von 500 Kilowatt zur Leistung der Anlage entspricht.

Weiters ist zur Berücksichtigung technologischer Verbesserungen ein degressiver Verlauf der Zahlungen vorgesehen: ab dem 01.01.2000 werden die Mindestvergütungen jährlich jeweils für mit diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommene Anlagen um jeweils eins von Hundert gesenkt; die Beträge sind auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden. Dieser Degressionsatz ist im Vergleich zu jenen für Windenergie und solare Strahlungsenergie deutlich niedriger ausgestaltet, was daher rührt, daß Biomasseanlagen laufende Brennstoffkosten zu bestreiten haben und das Kostensenkungspotential in diesem Bereich somit vergleichsweise niedriger ist.

Die Zufeuerung von Biomasse in fossil beheizten Kraftwerken ist nicht vom Geltungsbereich des EEG erfaßt.

### **Vergütung für Strom aus Geothermie (§ 6)**

Die Vergütung beträgt für Anlagen bis einschließlich einer installierten elektrischen Leistung von 20 MW mindestens 17,5 Pf (ca 8,9 Cent) pro Kilowattstunde und ab einer installierten elektrischen Leistung von 20 MW mindestens 14 Pf (ca 7,2 Cent) pro Kilowattstunde. Übersteigt die elektrische Leistung der Anlage 500 kW, wird nur jener Teil des eingespeisten Stroms des jeweiligen Abrechnungsjahres auf die genannte Weise vergütet, der dem Verhältnis von 500 kW zur Leistung der Anlage entspricht.

### **Vergütung für Strom aus Windkraft (§ 7)**

Die Vergütung beträgt für die Dauer von fünf Jahren gerechnet ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme mindestens 17,8 Pf (ca 9,1 Cent) pro Kilowattstunde.

Danach erfolgt eine Differenzierung der Vergütungshöhen je nach Ertragskraft des Standorts, um der Vielfalt der Standorte gerecht zu werden und Überförderungen zu vermeiden.

Im Ergebnis führt die getroffene Regelung gerechnet auf eine zwanzigjährige Betriebszeit im Vergleich zur vorherigen Rechtslage an sehr guten Standorten zu einer nachhaltigen Absenkung der Vergütungshöhen auf 13,5 Pf (ca 6,9 Cent) pro Kilowattstunde, an durchschnittlich windgünstigen Standorten zu einer Stabilisierung auf 16,4 Pf (ca 8,4 Cent) und an Binnenlandstandorten zu einer maßvollen Anhebung auf 17,3 (ca 8,8 Cent) pro Kilowattstunde.<sup>82</sup> Auf diese Weise wird an windhöffigen Standorten eine Überförderung vermieden und gleichzeitig ein Anreiz für die Errichtung von Windkraftanlagen im Binnenland geschaffen.<sup>83</sup>

Die Differenzierung resultiert aus der unterschiedlich langen Zeitdauer, in der die erhöhte Anfangsvergütung gezahlt wird: Diese Zeitdauer errechnet sich aus einer Vergleichsbetrachtung mit einer Referenzanlage.<sup>84</sup> Vorschriften bezüglich dieser Referenzanlage befinden sich in einem Anhang zum EEG. Der Berechnung liegt eine Leistungskurve dieser Referenzanlage zugrunde, die entweder gemäß den technischen Richtlinien für Windenergieanlagen der Fördergesellschaft Windenergie (FGW) oder nach dem Mess- und Rechenstandard des Network of European Measuring Institutes (MEASNET) ermittelt wird, das von der Europäischen Kommission gefördert wurde. Die Regelung der für die Bestimmung der Typengleichheit maßgebenden Anlagenmerkmale dient einerseits der Verhinderung von Manipulationen durch Anlagenhersteller oder -betreiber, andererseits wird klargestellt, daß nicht jede Veränderung an der Anlage eine neue Berechnung erforderlich macht.<sup>85</sup>

Die Berechnung der Verlängerung der Zeit, in der die höhere Anfangsvergütung über die 5 Jahre hinaus gezahlt wird, erfolgt folgendermaßen: Für Anlagen, die in dieser Zeit 150 oder mehr vom Hundert des errechneten Ertrages der Referenzanlage (Referenzertrag) gemäß dem Anhang zum EEG erzielt haben, beträgt die Vergütung ab sofort mindestens 12,1 Pf (ca 6,2 Cent) pro Kilowattstunde. Die Frist, während der die höhere Anfangsvergütung von 17,8 Pf (ca 9,1 Cent) bezahlt wird, verlängert sich hingegen für Anlagen mit schwächeren Erträ-

---

82. Gesetzesbegründung des deutschen Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien, Besonderer Teil zu § 7, abgedruckt zum Beispiel in ZNER 2000, Heft 1, 18 (20).

83. Gesetzesbegründung des deutschen Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien, Besonderer Teil zu § 7, abgedruckt zum Beispiel in ZNER 2000, Heft 1, 18 (20).

84. Gesetzesbegründung des deutschen Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien, Besonderer Teil zu § 7, abgedruckt zum Beispiel in ZNER 2000, Heft 1, 18 (20).

85. Gesetzesbegründung des deutschen Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien, Besonderer Teil zu § 7, abgedruckt zum Beispiel in ZNER 2000, Heft 1, 18 (20).

gen, und zwar für jedes 0.75 vom Hundert des Referenzertrages, um den ihr Ertrag 150 vom Hundert des Referenzertrages unterschreitet, um zwei Monate.<sup>86</sup>

Offshore-Windkraftanlagen versprechen in Zukunft deutlich niedrigere Stromgestehungskosten. Aufgrund der geringen Erfahrung in diesem Bereich und bislang fehlender Serieneffekte stehen die Investitionskosten erheblich über jenen für Onshore-Windkraftanlagen. Deswegen besteht für Offshore-Anlagen eine befristete Sonderregelung: soweit solche Anlagen bis einschließlich 31.12.2006 in Betrieb genommen worden sind, erhalten sie die höhere Anfangsvergütung während neun Jahren (§ 7 Abs 2 Satz 4). Diese gesonderte Regelung gilt für Anlagen, die ab einer Entfernung von drei Seemeilen seewärts der zur Begrenzung der Hoheitsgewässer dienenden Basislinien errichtet werden.

Im Unterschied zu den anderen erneuerbaren Energieträgern muß bei den Windkraftanlagen zwischen Neu- und Altanlagen unterschieden werden. Neuanlagen sind nach der Definition des § 2 Abs 3 solche Anlagen, die nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Betrieb genommen worden sind. Reaktivierte oder erneuerte Anlagen gelten als Neuanlagen, wenn die Anlage in wesentliche Teilen erneuert worden ist. Eine wesentliche Erneuerung liegt vor, wenn die Kosten der Erneuerung mindestens 50 vom Hundert der Kosten einer Neuinvestition der gesamten Anlage betragen. Altanlagen sind Anlagen, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Betrieb genommen worden sind.

Da den Betreibern von Windkraftanlagen nach dem früheren Stromeinspeisungsgesetz Vergütungen gezahlt wurden, die an guten Standorten den wirtschaftlichen Betrieb ermöglicht haben, wird für diese Altanlagen der Zeitraum, in dem die höhere Anfangsvergütung gezahlt wird, auf mindestens vier anstelle von fünf Jahren verkürzt.<sup>87</sup>

---

86. Folgendes Rechenbeispiel aus der Gesetzesbegründung sei zur Veranschaulichung gebracht: Ein Standort mit einem Referenzertrag von 144 liegt sechs Prozentpunkte unter dem Bezugswert von 150. Diese sechs Prozentpunkte ergeben geteilt durch die genannten 0,75 vom Hundert des Referenzertrags den Wert von acht, der mit den genannten zwei Monaten multipliziert wird. Hieraus ergibt sich ein Wert von 16 Monaten, die zu den fünf Basisjahren addiert werden. Die höhere Vergütung wird somit sechs Jahre und vier Monate lang gezahlt. Gesetzesbegründung des deutschen Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien, Besonderer Teil zu § 7, abgedruckt zum Beispiel in ZNER 2000, Heft 1, 18 (20).

87. Gesetzesbegründung des deutschen Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien, Besonderer Teil zu den §§ 4 bis 8, abgedruckt zum Beispiel in ZNER 2000, Heft 1, 18 (19).

### **Vergütung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (§ 8)**

Die Vergütung beträgt mindestens 99 Pf (ca 50,6 Cent) pro Kilowattstunde. Da in diesem Bereich besonders hohe Kostensenkungen erwartet werden, wird die Mindestvergütung ab dem 01.01.2000 jährlich jeweils für ab diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommene Anlagen um jeweils fünf Prozent gesenkt. Der Betrag ist auf eine Stelle hinter dem Komma genau zu runden.

In Kombination mit dem 100.000-Dächer-Photovoltaik-Programm<sup>88</sup> soll so eine attraktive Vergütung für private Investoren geschaffen werden, die allerdings vielfach noch unterhalb einer jederzeit rentablen Vergütung liegt.<sup>89</sup> Die Höhe der Vergütung orientiert sich an der zur Zeit in Spanien gezahlten Vergütung, wobei anzumerken ist, daß die Strahlungsintensität in Spanien deutlich höher ist.<sup>90</sup>

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Vergütung endet mit dem 31.12. des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem Photovoltaikanlagen die nach diesem Gesetz vergütet werden, eine installierte Leistung von insgesamt 350 MW erreichen. Die Zahl von 350 MW errechnet sich aus der Summe aus dem Anlagenbestand und dem durch das 100.000-Dächer-Programm angestrebten Volumens von 300 MW.<sup>91</sup> Vor Entfallen der Vergütungsverpflichtung trifft der Deutsche Bundestag eine Anschlußvergütungsregelung, die eine wirtschaftliche Betriebsführung unter Berücksichtigung der inzwischen erreichten Kostendegression in der Anlagentechnik sicherstellt.

#### **3.2.1.5 Netzkosten**

Gemäß § 10 trägt die Anschlußkosten der Anlage zur Erzeugung von Elektrizität auf Grundlage der genannten Erneuerbaren an den technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des Netzes der Anlagebetreiber.

---

88. Vgl dazu Kapitel 3.4.3.

89. Gesetzesbegründung des deutschen Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien, Besonderer Teil zu § 8, abgedruckt zum Beispiel in ZNER 2000, Heft 1, 18 (20).

90. Gesetzesbegründung des deutschen Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien, Besonderer Teil zu § 8, abgedruckt zum Beispiel in ZNER 2000, Heft 1, 18 (20).

91. Gesetzesbegründung des deutschen Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien, Besonderer Teil zu § 8, abgedruckt zum Beispiel in ZNER 2000, Heft 1, 18 (20).

Um den von der Abnahmepflicht betroffenen Strom aufnehmen und weiterleiten zu können, ist es möglich, daß das Netz ausgebaut werden muß. Eine solche Pflicht zur Netzverstärkung besteht für den Netzbetreiber, er ist weiters verpflichtet, die ihm dadurch entstehenden Kosten selbst zu tragen, wobei aber das Gesetz die Möglichkeit vorsieht, sie bei der Ermittlung des Netznutzungsentgelts in Ansatz zu bringen.

Für Streitigkeiten ist die Errichtung einer Clearingstelle beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vorgesehen.

### **3.2.1.6 Bundesweiter Ausgleich<sup>92</sup>**

§ 11 EEG regelt in Zusammenhang mit § 3 EEG ein gestuftes ausgleichendes Abnahme- und Vergütungssystem, das fünf Stufen erkennen läßt.

Die erste Stufe, die in § 3 Abs 1 enthalten ist, regelt den Anschluß der Stromerzeugungsanlage an das nächstgelegene geeignete Netz. In aller Regel wird es sich dabei um ein lokales Nieder- oder Mittelspannungsnetz handeln. Im Falle eines großen Windparks kann es aber auch ein Netz mit höherer Spannungsebene, dh ein Übertragungsnetz sein. Den jeweiligen Netzbetreiber trifft die Abnahme- und Vergütungspflicht.

§ 3 Abs 2 normiert - als zweite Stufe - die Abnahme und Vergütung des von Nieder- oder Mittelspannungsnetzbetreibern derart abgenommenen Stroms durch den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber, damit es nicht zu lokalen Ungleichgewichten kommt. Sofern bereits das Netz, an das die Anlage angeschlossen ist, ein Übertragungsnetz darstellt, existiert kein vorgelagertes Übertragungsnetz und diese Stufe ist für diesen Fall irrelevant.

Die in § 11 Abs 1 bis 3 geregelte dritte Stufe sorgt für einen bundesweit einheitlichen Ausgleich der aufgenommenen Strommengen und der geleisteten Vergütungszahlungen unter den Übertragungsnetzbetreibern, um regionale Ungleichgewichte auszugleichen.

---

92. Zu den folgenden Ausführungen vgl die Gesetzesbegründung des deutschen Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien, Besonderer Teil zu § 11, abgedruckt zum Beispiel in ZNER 2000, Heft 1, 18 (20).

Hiermit soll ein Mangel des früheren Stromeinspeisungsgesetzes beseitigt werden, der dazu geführt hat, daß einzelne Regionen wesentlich härter von den Mehrkosten der erneuerbaren Energien betroffen waren. Es handelte sich um die Gebiete an der Küste, in denen sich dank günstiger Windverhältnisse der Großteil der in Deutschland aufgestellten Windkraftanlagen befand.

Der Ausgleich soll unter den Übertragungsnetzbetreibern erfolgen, weil man aufgrund deren überschaubaren Anzahl eine relativ leichte und leicht zu kontrollierende Abwicklung erwarten darf.

Nach Abschluß des Ausgleichs sind alle Übertragungsnetzbetreiber im Besitz eines bezogen auf die durch ihre Netze geleiteten Strommengen prozentuell gleichen Anteils von Strom nach diesem Gesetz, für den sie einen relativ gleichen Anteil an Vergütung bezahlt haben.

§ 11 Abs 4 ermöglicht es - auf der vierten Stufe - nun den Übertragungsnetzbetreibern, den Strom gleichmäßig (bezogen auf die von den Stromlieferanten im Gebiet des jeweils regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber insgesamt gelieferten Mengen) an all jene Stromlieferanten weiterzugeben, die Strom an Letztverbraucher liefern. Die Stromlieferanten sind zur Abnahme und zur Leistung eines bundesweit einheitlichen Durchschnittsvergütungssatzes verpflichtet. Im Ergebnis werden so alle Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom liefern, zu prozentual gleichen Anteilen zur Stromabnahme und -vergütung verpflichtet.

Das entspricht dem Prinzip des Unbundling, da es nicht Aufgabe der Übertragungsnetzbetreiber ist, den Strom zu verwerten, sondern eben Aufgabe der Lieferanten.

Diese Aufnahme- und Vergütungspflicht besteht nicht für solche Stromlieferanten, die zu mehr als der Hälfte Strom aus erneuerbaren Energien abgeben, da diese - dem Verursacherprinzip entsprechend - bereits dem Umweltschutz ausreichend genüge tun.

Auf fünfter Stufe können die Stromlieferanten den Strom verwerten. Zu diesem Zweck können sie ihn als Ökostrom vermarkten. Dabei darf der gemäß den §§ 3 bis 8 abgenommene und vergütete Strom nicht unter den durchschnittlichen Vergütungssätzen als Strom aus erneuerbaren Energien vermarktet werden, um Preisdumping auf dem Ökostrommarkt zu vermeiden. Eine solche Gefahr besteht wegen der immer noch marktbeherrschenden Stellung der großen Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

### 3.2.1.7 Neuerungen gegenüber dem Stromeinspeisungsgesetz

Abgesehen von einer Ausdehnung des Geltungsbereiches auf Biomasseanlagen bis zu einer installierten elektrischen Leistung von einschließlich 20 MW und der Einbeziehung der Geothermie in den Geltungsbereich des Gesetzes weist das Erneuerbare-Energien-Gesetz vor allem folgende Neuerungen auf:

Generell vom Geltungsbereich des Stromeinspeisungsgesetzes nicht erfaßt waren Anlagen, die zu über 25 Prozent im Eigentum eines öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmens oder eines mit einem solchen verbundenen Unternehmens standen.

Dahinter stand der Gedanke, daß öffentliche Elektrizitätsversorgungsunternehmen die ihnen durch die Erzeugung von Strom auf Grundlage erneuerbarer Energien entstehenden Mehrkosten über die Strompreise auf die Kunden überwälzen konnten. Das war möglich in Zeiten, als die Elektrizitätswirtschaft noch monopolistisch strukturiert war, und die Energieversorgungsunternehmen eigene Versorgungsgebiete innehatten, in denen sie von den gefangenen Kunden Tarifpreise verlangen konnten. Die durch die Liberalisierung veränderten Rahmenbedingungen verlangen jedoch nun, aus Gründen der Gleichbehandlung die Anlagen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen in den Geltungsbereich des Gesetzes miteinzubeziehen. Darüber hinaus sollen auch die traditionellen Elektrizitätsunternehmen motiviert werden, Elektrizität auf Grundlage erneuerbarer Energien zu erzeugen und auch in diesem Bereich Investitionen zu tätigen.

Die von § 3 StrEG normierte Vergütungshöhe bemaß sich nach differenziert festgelegten Prozentsätzen des Durchschnittserlöses aus Stromlieferungen an Letztverbraucher im jeweils vorletzten Kalenderjahr. Folgende Prozentsätze waren festgelegt:

- Für Strom aus Sonnenenergie und Windkraft 90 Prozent.
- Für Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas und Biomasse 80 Prozent. Sofern Wasserkraftwerke, Deponiegasanlagen oder Klärgasanlagen eine Leistung über 500 Kilowatt aufweisen, gilt dieser Prozentsatz nur für den Teil des eingespeisten

Stroms des jeweiligen Abrechnungsjahres, der dem Verhältnis von 500 Kilowatt zur Leistung der Anlage in Kilowatt entspricht. Für den sonstigen Strom gilt ein Prozentsatz von 65 Prozent.

Der maßgebliche Durchschnittserlös wurde in der Amtlichen Statistik der Elektrizitätswirtschaft durch das statistische Bundesamt ermittelt.

Für die Berechnung der Mindestvergütung war beispielsweise 1998 ein Durchschnittswert von 18,65 Pf (ca 9,5 Cent) pro Kilowattstunde maßgebend, woraus sich folgende Mindestvergütungen ergaben:

- bei 90 % 16,79 Pf (ca 8,6 Cent) pro kWh,
- bei 80 % 14,92 Pf (ca 7,6 Cent) pro kWh,
- bei 65 % 12,12 Pf (ca 6,2 Cent) pro kWh.

An die Stelle von Prozentsätzen sind im Erneuerbare-Energien-Gesetz fixe Preise getreten. Das führt zwar dazu, daß diese Werte der Inflation unterliegen, angesichts ständig sinkender Strompreise in Folge der Liberalisierung entspricht diese Regelung jedoch eher den sich aus dem Wunsch nach Sicherheit für private Investoren ergebenden Anforderungen.

Weiters basieren im Erneuerbare-Energien-Gesetz die Vergütungsregelungen auf dem Grundsatz, daß Betreibern von optimierten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen bei rationeller Betriebsführung ein wirtschaftlicher Betrieb dieser Anlagen grundsätzlich ermöglicht werden soll (Grundsatz der wirtschaftlichen Betriebsführung). In diesem Sinne ist in Summe eine Anhebung der Vergütungen festzustellen.

Eine weitere wichtige Neuerung ist die Einführung der bundesweiten Ausgleichsregelung. Zwar enthielt bereits das Stromeinspeisungsgesetz idF vom 07.12.1990 in § 4 eine Härteklausele, die vorsah, daß die Verpflichtung zur Abnahme und Vergütung des Stroms aus Erneuerbaren nicht bestehe, soweit ihre Einhaltung eine unbillige Härte darstellen würde. In diesem Fall gehen diese Verpflichtungen auf das vorgelagerte Elektrizitätsunternehmen über.

Wohl nicht zuletzt aufgrund der Unbestimmtheit dieser Regelung, kam es nie zu einer Anwendung. Deswegen wurde diese Härteklausele im Zuge der Energierechtsreform<sup>93</sup> 1998 konkretisiert. Soweit die Abnahme- und Vergütungsverpflichtungen eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens, das ein Netz für die allgemeine Versorgung betreibt, fünf Prozent der von ihm im Kalenderjahr insgesamt über sein Versorgungsnetz abgesetzten Kilowattstunden übersteigen, kann es gemäß § 4 Abs 1 Satz 1 StrEG die Mehrkosten, die ihm durch die diesen Anteil übersteigenden Kilowattstunden entstehen, dem vorgelagerten Netzbetreiber in Rechnung stellen. Zu diesen Mehrkosten zählt gemäß § 4 Abs 1 Satz 2 StrEG bei vorgelagerten Netzbetreibern auch die Belastung mit dem soeben beschriebenen Erstattungsanspruch. Ist ein vorgelagerter Netzbetreiber nicht vorhanden, so entfällt für die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, bei denen die in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Eintritt dieser Voraussetzungen folgt, die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien bei Anlagen, die zu diesem Zeitpunkt in wesentlichen Teilen noch nicht errichtet waren. Dieser Fall wird sich auf Verbundebene ereignen und bedeutet somit, daß, soweit auch auf dieser Ebene die Fünf-Prozent-Grenze erreicht ist, keine weitere Abnahme- und Vergütungspflicht besteht.

Die Abnahme- und Vergütungspflicht besteht weiters gemäß § 4 Abs 2 StrEG nicht, soweit ihre Einhaltung auch bei Anwendung der Erstattungsregeln des Abs 1 eine unbillige Härte darstellt. In diesem Fall gehen die Verpflichtungen auf den vorgelagerten Netzbetreiber über. Nach § 4 Abs 3 StrEG liegt eine unbillige Härte insbesondere vor, wenn das Elektrizitätsversorgungsunternehmen seine Stromabgabepreise spürbar anheben müßte.

So soll sichergestellt werden, daß es zu keiner unzumutbaren Belastung einzelner Energieversorgungsunternehmen kommen kann.

Um zu vermeiden, daß mit Erreichen der Fünf-Prozent-Grenze auch auf Verbundebene ein weiterer Ausbau der Erneuerbaren verhindert würde, sah § 4 Abs 4 StrEG sozusagen als Selbstverpflichtung des Gesetzgebers eine Berichtspflicht des Bundesministeriums für Wirtschaft an den Deutschen Bundestag über die Auswirkungen der Härteklausele bis spätestens 1999, in jedem Fall aber so rechtzeitig vor, daß vor Eintreten der Folgen nach Abs 1 Satz 3

---

93. Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 24.04.1998 (BGBl 1998 I 730).

[das ist der Entfall einer weiteren Abnahme- und Vergütungspflicht] eine andere Ausgleichsregelung getroffen werden kann.

Diese Ausgleichsregelung ist nun mit § 11 EEG geschaffen worden.

### 3.2.2 Die Vereinbarkeit des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit europäischem Gemeinschaftsrecht

#### 3.2.2.1 Einleitung

In den vergangenen Jahren war die Frage nach der Vereinbarkeit des Stromeinspeisungsgesetzes mit dem Gemeinschaftsrecht sowohl Thema einer angeregten Diskussion in der Literatur<sup>94</sup> als auch Gegenstand einer EuGH-Entscheidung.<sup>95</sup>

---

94. *Falk, H.*, Anmerkung zum Beschluß des LG Kiel vom 20. 10. 1998 - (15 O 134/98), ZNER 1998, Heft 4, 50; im folgenden zitiert: *Falk; Fouquet, D.*, Beihilfeprüfung der EU-Kommission zum EEG: Ein Ermessensmißbrauch, Solarzeitalter 2/2000, 3; im folgenden zitiert: *Fouquet, Beihilfeprüfung; Fouquet, D.*, Die wesentlichen Punkte der Novellierung des Elektrizitäts- und Organisationsgesetzes (EIWOG) im Bereich Ökostrom in Hinblick auf deren Umsetzung durch die Bundesländer, Europarechtliche gutachterliche Stellungnahme im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, März 2001; im folgenden zitiert: *Fouquet, Gutachten EIWOG; Fouquet, D./Zenke, I.*, Das Stromeinspeisegesetz auf dem europarechtlichen Prüfstand, ZNER 1999, Heft 2, 61; im folgenden zitiert: *Fouquet/Zenke; Gellerman, M.*, Das Stromeinspeisungsgesetz auf dem Prüfstand des Europäischen Gemeinschaftsrechts, DVBl 2000, Heft 8, 509; im folgenden zitiert: *Gellermann; Gent, K.*, Deutsches Stromeinspeisungsgesetz und Europäisches Wettbewerbsrecht, ET 1999, Heft 12, 854; im folgenden zitiert: *Gent; Iro, S. P.*, Die Vereinbarkeit des Stromeinspeisungsgesetzes mit dem EG-Vertrag, RdE 1998, Nr 1, 11; im folgenden zitiert: *Iro; Nagel, B.*, Die Vereinbarkeit des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien mit dem Beihilferecht der EG, ZNER 2000, Heft 2, 100; im folgenden zitiert: *Nagel; Pünder, H.*, Die Förderung alternativer Energiequellen durch das Stromeinspeisungsgesetz auf dem Prüfstand des europäischen Gemeinschaftsrechts, NVwZ 1999, Heft 10, 1059; im folgenden zitiert: *Pünder; Richter, S. K.*, Die Unvereinbarkeit des Stromeinspeisungsgesetzes mit europäischem Beihilferecht (Art 92 EGV aF/Art 87 EGV nF), RdE 1999, Nr 1, 23; im folgenden zitiert: *Richter; Ritgen, K.*, Stromeinspeisungsgesetz und europäisches Beihilfenaufsichtsrecht, RdE 1999, Nr 5, 176; im folgenden zitiert: *Ritgen; Salje, P.*, Die Vereinbarkeit des Stromeinspeisungsgesetzes mit dem EG-Vertrag, RIW 1998, Heft 3, 186; im folgenden zitiert: *Salje*.

95. EuGH Rs C-379/98, *Preussen Elektra*, Urt 13.03.2001, Slg 2001, I-2099. Vgl auch die Anmerkungen zu dieser Entscheidung von *Fouquet, D.*, Ein Votum für die erneuerbaren Energien, Neue Energie 2001, Nr 4, 14 und *Nagel, B.*, Europäischer Gerichtshof gibt Grünes Licht für den Vorrang Erneuerbarer Energien, Solarzeitalter 2001, Nr 1, 3 und *Rabl, T.*, Energierecht: Förderung von Öko-Strom im EIWOG und im Europarecht, ecolx 2001, Nr 2, 160.

Diese Frage ist auch für das Erneuerbare-Energien-Gesetz relevant, da der Grundmechanismus dieses Gesetzes, die Abnahme- und Vergütungsverpflichtung, derselbe wie der der §§ 2 und 3 StrEG ist.

Vorgeworfen wird ein Verstoß gegen europäisches Beihilferecht (Art 87 bis 89 EGV nF), das Vorliegen einer mengenmäßigen Einfuhrbeschränkung bzw Maßnahme gleicher Wirkung zwischen Mitgliedstaaten im Sinne von Art 28 EGV nF, sowie die Herbeiführung eines horizontalen Preiskartells unter den Erzeugern regenerativer Elektrizität durch das Stromeinspeicherungsgesetz und somit ein Verstoß gegen Art 81 EGV nF iVm Art 3 Abs 1 lit g EGV nF und Art 10 EGV nF.

Die EuGH-Entscheidung erfolgte auf Vorlage des LG Kiel zur Vorabentscheidung gemäß Art 234 EGV nF in einem Rechtsstreit zwischen der Preussen Elektra AG (Klägerin) und der Schleswig AG (Beklagte) wegen der Rückerstattung von Beträgen, die die Klägerin aufgrund von § 4 Abs 1 StrEG an die Beklagte gezahlt hat.<sup>96</sup>

Die Preussen Elektra AG betreibt in Deutschland mehr als 20 konventionelle und Kernkraftwerke sowie ein Stromverteilungsnetz auf Hoch- und Höchstspannungsebene. Über dieses Netz liefert sie Strom an regionale Elektrizitätsversorgungsunternehmen, größere Stadtwerke und Industrieunternehmen. Die Beklagte ist ein regionales Energieversorgungsunternehmen, das den zur Versorgung seiner Kunden im Land Schleswig-Holstein benötigten Strom fast ausschließlich von der Klägerin bezieht.

Die Beklagte ist nach § 2 StrEG zur Abnahme des in ihrem Versorgungsgebiet erzeugten Stroms aus erneuerbaren Energiequellen einschließlich des Windstroms verpflichtet. Dem Vorlagebeschluß ist zu entnehmen, daß der Anteil von Windstrom am gesamten Stromabsatz der Beklagten, der 1991 bei 0,77 % lag, seither kontinuierlich gestiegen ist und 1998 etwa 15 % betrug. Als der Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien durch die Beklagte 5 % der abgesetzten Strommenge überschritt, stellte sie der Klägerin gemäß § 4 Abs 1 StrEG idF 1998 die Mehrkosten für die Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energien in Rechnung und

---

96. Der im folgenden beschriebene Sachverhalt beruht auf der Darstellung im Urteil vom 13.03.2001, EuGH Rs C-379/98, *Preussen Elektra*, Urt 13.03.01, Rn 17 ff.

forderte zunächst monatliche Abschlagszahlungen von 10 Millionen DM (ca 5,1 Mio Euro). Einen Teil (500 000 DM, das sind ca 256 000 Euro) der daraufhin geleisteten Zahlungen macht nun die Klägerin vor dem Landgericht Kiel geltend. Dies geschieht mit der Begründung, daß der Betrag ohne Rechtsgrund geleistet worden sei, da die der Zahlung zugrunde liegenden Vorschriften des StrEG gegen die europäisches Beihilferecht verstoßen.

Art 88 Abs 3 EGV nF verlangt, daß die Kommission von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet wird, daß sie sich dazu äußern kann. Der betreffende Mitgliedstaat darf gemäß Art 88 Abs 3 Satz 3 EGV nF die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat. Dieses Durchführungsverbot hat direkte Wirkung auf der staatlichen Ebene. Der nationale Richter darf das Gesetz, das die Beihilfe anordnet, gegebenenfalls nicht anwenden.<sup>97</sup>

Da die Konkretisierung der Härteklausele in § 4 StrEG durch Art 3 Nr 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts der Kommission nicht als Umgestaltung einer bestehenden Beihilfe notifiziert worden ist, greife die dargestellte Sperrwirkung des Art 88 Abs 3 Satz 3 ein. Folglich fehle, so der unstrittige Tatsachenvortrag der Parteien, für die Zahlung der Rechtsgrund und diese sei somit rückabzuwickeln.

Voraussetzung für die Anwendung von Art 88 Abs 3 EGV nF ist aber das Vorliegen einer Beihilfe. Gemäß Art 87 Abs 1 EGV nF sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, grundsätzlich mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Das LG Kiel hat das Verfahren ausgesetzt und folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:<sup>98</sup>

1)

---

97. *Oppermann, T.*, *Europarecht*<sup>2</sup>, C. H. Beck, München (1999) 446 Rn 1140, 1141.

98. EuGH Rs C-379/98, *Preussen Elektra*, Urt 13.03.01, Rn 27.

- Stellt die Stromeinspeisevergütung und Erstattungsregelung nach den §§ 2 oder 3 oder 4 oder §§ 2 bis 4 zusammen des Stromeinspeisungsgesetzes idF vom 24.04.1998 eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art 92 EGV aF (Art 87 EGV nF) dar?
  - Ist Art 92 EGV aF (Art 87 EGV nF) derart auszulegen, daß von dem zugrundeliegenden Beihilfebegriff auch nationale Regelungen erfaßt werden, die die Förderung des Zahlungsempfängers bezwecken, wobei die erforderlichen Fördermittel aber weder mittelbar noch unmittelbar aus öffentlichen Haushalten stammen, sondern aufgrund von gesetzlich angeordneten Abnahmepflichten zu festgelegten Mindestpreisen einzelnen Unternehmen einer Branche auferlegt werden, die diese Aufwendungen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht an den Endverbraucher weitergeben können?<sup>99</sup>
  - Ist Art 92 EGV aF (Art 87 EGV nF) derart auszulegen, daß von dem zugrundezulegenden Beihilfebegriff auch nationale Regelungen erfaßt werden, die lediglich die Verteilung von den Aufwendungen zwischen Unternehmen verschiedener Produktionsebenen regeln, die durch Abnahmepflichten und Mindestvergütungen entstanden sind, wenn die gesetzgeberische Konzeption faktisch auf eine dauerhafte Lastenverteilung hinausläuft, ohne daß das belastete Unternehmen eine Gegenleistung empfängt?
- 2)
- Sofern die zweite Teilfrage der ersten Frage für § 4 des (geänderten) StrEG verneint wird: Ist Art 93 Abs 3 EGV aF (Art 88 Abs 3 EGV nF) derart auszulegen, daß sich die Sperrwirkung nicht nur auf die Förderung an sich, sondern auch auf Ausführungsregelungen wie § 4 StrEG erstreckt?

3)

---

99. Angesichts § 2 Abs 1 Satz 3 StrEG, der besagt, daß Mehrkosten auf Grund der §§ 2 und 4 bei der Ermittlung des Durchleitungsentgelts in Ansatz gebracht werden können, scheint das unverständlich. Ein Versorger kann die Mehrkosten im Sonderkundenbereich (zugelassene Kunden) über den ausgehandelten Abnahmepreis, im Bereich der gefangenen Kunden über den genehmigten Tarif, der sich an den Vollkosten orientiert, tun. Die Formulierung der Frage ergibt sich wohl aus dem zwischen den Parteien unstreitigen Tatsachenvorbringen.

- Sofern die Fragen 1 und 2 verneint werden: Ist Art 30 EGV aF (Art 28 EGV nF) derart auszulegen, daß eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung bzw Maßnahme gleicher Wirkung zwischen Mitgliedstaaten im Sinne von Art 30 EGV aF (Art 28 EGV nF) vorliegen, wenn eine nationale Regelung Unternehmen verpflichtet, Strom aus regenerativen Energiequellen zu Mindestpreisen abzunehmen und darüber hinaus Netzbetreiber ohne Gegenleistung zur Finanzierung heranzieht?

Unter Bezugnahme auf diese Diskussion um das Stromeinspeisungsgesetz in der Literatur sowie auf die EuGH-Entscheidung in der Rechtssache *Preussen Elektra* soll im folgenden die Vereinbarkeit des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit dem Gemeinschaftsrecht dargestellt werden.<sup>100</sup>

### 3.2.2.2 Beihilferecht

Vor der Einführung des Stromeinspeisungsgesetzes wurde vorsorglich die Kommission von der Einführung der geplanten Regelung benachrichtigt<sup>101</sup>, obwohl die Bundesregierung aus sachlichen Gründen überzeugt war, daß kein Beihilfetatbestand erfüllt war.<sup>102</sup> Diese Vorgehensweise präjudiziert allerdings noch nicht das Vorliegen einer Beihilfe. Durch Schreiben vom 19.12.1990 hatte die Kommission den Gesetzentwurf zum Stromeinspeisungsgesetz genehmigt.<sup>103</sup>

Im Gesetzgebungsverfahren des Erneuerbare-Energien-Gesetzes kam der Frage nach der Vereinbarkeit mit europäischem Beihilferecht erhebliche Bedeutung zu.<sup>104</sup> Da man zum Ergebnis gekommen ist, daß es sich beim Erneuerbare-Energien-Gesetz um keine Beihilfe

---

100. Zum beihilferechtlichen Verfahren vor der Kommission vgl *Fouquet*, Beihilfeprüfung; *Fouquet*, Gutachten EIWOG; *Fouquet/Zenke*; *Nagel*, 101 sowie EuGH Rs C-379/98, *Preussen Elektra*, Urt 13.03.01, Rn 11 ff.

101. EuGH Rs C-379/98, *Preussen Elektra*, Urt 13.03.01, Rn 11.

102. *Fouquet*, Beihilfenprüfung, 4.

103. *Kommission* (Hrsg), XX. Wettbewerbsbericht, Brüssel (1991) Rn 291.

104. Vgl auch die Gesetzesbegründung des deutschen Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien, Allgemeiner Teil, abgedruckt zum Beispiel in ZNER 2000, Heft 1, 16 (17).

handelt, erfolgte auch keine Notifizierung an die Kommission, wie dies Art 88 Abs 3 EGV nF bei Einführung oder Umgestaltung einer Beihilfe verlangt.

Obwohl der Kommission bekannt war, daß der Beihilfeproblematik große Aufmerksamkeit in der Gesetzesentwicklung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zugewandt wurde, teilte die Generaldirektion Wettbewerb (unter der Leitung von Kommissar Schaub) der Bundesregierung mit einem Schreiben vom 07.04.2000 mit, daß die Kommission die Notifizierung und beihilferechtliche Prüfung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für “unerlässlich” halte.<sup>105</sup>

Ob das Erneuerbare-Energien-Gesetz den Tatbestand des Art 87 EGV nF erfüllt, soll nun untersucht werden.

Durch die Art 87 ff EGV nF werden die Mitgliedstaaten in ihrem wirtschaftspolitischen Handlungsspielraum stark beschränkt. Der Definition des Beihilfebegriffes kommt höchste Bedeutung zu, um solche in der Regel unerlaubte Maßnahmen von allgemein-wirtschaftspolitischen Maßnahmen abzugrenzen, die gemäß Art 98 ff EGV nF grundsätzlich in der Kompetenz der Mitgliedstaaten liegen. Um die Befugnisse der Kommission nicht unzulässig zu Lasten der Mitgliedstaaten zu erweitern, ist eine Trennung der beiden Bereiche geboten.<sup>106</sup>

### **Tatbestandsvoraussetzungen des Art 87 Abs EGV nF**

Art 87 Abs 1 EGV nF enthält keine Definition des Begriffs “Beihilfe”. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist eine Beihilfe eine Maßnahme, die speziell als Mittel zur Verfolgung bestimmter Ziele angesehen werden kann, die in der Regel nicht ohne fremde Hilfe erreicht werden könnten.<sup>107</sup> Dabei unterscheidet Art 87 nicht nach den Gründen oder Zielen solcher Maßnahmen, sondern beschreibt diese nach ihren Wirkungen.<sup>108</sup>

---

105. So ist zum Beispiel Generaldirektor Schaub vor Inkrafttreten des EEG zu Gesprächen nach Berlin gereist. Vgl *Fouquet*, Beihilfenprüfung, 3.

106. Vgl auch *Iro*, 14.

107. EuGH Rs 30/59, *De Gezamenlijke Steenkolenmijnen/Hohe Behörde*, Slg 1961, 1 ff (43); *Mederer, W.*, Rn 5 zu Art 92 EGV aF, in *van der Groeben, H./Thiesing, J./Ehlermann, C.-D.*, Kommentar zum EU-/EG-Vertrag II/2<sup>5</sup>, Nomos, Baden-Baden (1999); im folgenden zitiert: *Mederer in GTE*.

Hiernach sind Beihilfen: Zuschüsse, Befreiungen von Steuern und Abgaben, Befreiungen von parafiskalischen Abgaben, Zinszuschüsse, Übernahme von Bürgschaften zu besonders günstigen Bedingungen, unentgeltliche oder besonders preiswerte Überlassung von Grundstücken oder Gebäuden, Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen zu Vorzugsbedingungen, Übernahme von Verlusten oder jede andere Maßnahme gleicher Wirkung.<sup>109</sup>

Weiteres wesentliches Merkmal einer Beihilfe ist ihre Einseitigkeit, das heißt daß es an einer marktüblichen Gegenleistung fehlt.<sup>110</sup> Wenn das begünstigte Wirtschaftssubjekt zwar eine Gegenleistung erbringt, die staatliche Zuwendung jedoch diesen Wert übersteigt, liegt die Beihilfe im überschießenden Betrag.

Die Erfüllung dieses Kriteriums liegt keineswegs auf der Hand. Die genannten Autoren thematisieren diesen Aspekt entweder gar nicht oder gehen davon aus, daß von der Abnahme- und Vergütungsverpflichtung betroffenen Unternehmen zumindest in der Überschreitung der vermiedenen Kosten<sup>111</sup> keine ihrer Zahlung wertmäßig entsprechende Gegenleistung erhalten.<sup>112</sup>

Es stellt sich jedoch die Frage, ob die vermiedenen Kosten als Berechnungsgrundlage herangezogen werden dürfen und ob den Erzeugern von Elektrizität aus regenerativen Energiequellen tatsächlich ein marktwirtschaftlich nicht gerechtfertigter Vorteil zufließt. Wie in Kapitel 2 herausgearbeitet, ist die Verwirklichung des Elektrizitätsbinnenmarktes ausdrücklich unter Wahrung des Umweltschutzes geboten. Zu diesem Zweck können beispielsweise den Energieversorgungsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemein-

---

108. Rs 173/73, *Italien/Kommission*, Slg 1974, 709 ff (718 Rn 26/28); Rs 310/85, *Deufil*, Slg 1987, 901 ff (924 Rn 8).

109. Vgl Antwort der Kommission auf schriftliche Anfrage Nr 48 von Herrn Burgbacher, 30.07.1996, ABl 1996 125/2235.

110. *Mederer in GTE*, Rn 6 zu Art 92 EGV aF.

111. Eine an den vermiedenen Kosten beim aufnehmenden EVU orientierte Vergütung lag der Vereinbarung der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (VDEW), des Verbandes der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft (VIK) und des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI) von 1979/1988 zugrunde (*Iro*, 12, Fußnote 11), nach welcher der aus Regenerativanlagen eingespeiste Strom vor Inkrafttreten des Stromeinspeisungsgesetzes vergütet wurde. Die vermiedenen Kosten setzen sich zusammen aus den beim aufnehmenden EVU eingesparten Brennstoffkosten und aus den langfristig vermiedenen Kosten für den Kraftwerksbau.

112. So *Iro*, 12 und *Richter*, 23.

interesse auferlegt werden. Auch das Verursacherprinzip des Art 74 Abs 2 Satz 2 EGV nF erfordert die Belastung der Elektrizitätserzeugung mit den Kosten der damit verbundenen Umweltbeeinträchtigungen. Mangels Internalisierung der externen Kosten erscheint es vorerst legitim, diese Belastung der Elektrizitätserzeuger zu erreichen, indem man ihnen, wenn sie eine ökologisch unbedenklichere Elektrizitätserzeugung selbst nicht gewährleisten, wenigstens eine Abnahme- und Vergütungsverpflichtung für Regenerativstrom auferlegt.

Im Lichte von Umweltschutzüberlegungen erscheint die Abnahme- und Vergütungsverpflichtung zu über den vermiedenen Kosten liegenden Preisen nicht mehr als marktwirtschaftlich nicht gerechtfertigter Vorteil der Regenerativstromerzeuger. Vielmehr kann darin eine Abgeltung des Mehrwertes des ökologisch unbelastender erzeugten Stroms gesehen werden. Betreffend einen schonenden Umgang mit der Ökosphäre kann selbstverständlich keine rechtliche Verpflichtung von Privatrechtssubjekten angenommen werden. Hingewiesen sei jedoch neben den Punkten 4 und 28 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie auch Art 2, Art 6 und Art 174 EGV nF, die zumindest für die Europäischen Gemeinschaften bzw die Mitgliedstaaten nicht nur von programmatischer Bedeutung sind, wenn es sich bei diesen Bestimmungen nicht nur um Lippenbekenntnisse handeln soll. Auch Generalanwalt *Jacobs* vertritt in seinem Schlußantrag in der Rechtssache *Preussen Elektra* die Auffassung, daß der Wortlaut von Art 6 EGV nF [der selbstverständlich nicht unmittelbar anwendbar ist] zeige, daß Art 6 EGV nicht nur programmatische Bedeutung hat, sondern rechtliche Pflichten statuiert.<sup>113</sup>

Eine derart umfassende Sichtweise, die versucht, der untrennbaren Verbindung von Ökonomie und Ökologie Rechnung zu tragen, bringt erfahrungsgemäß die Schwierigkeit mit sich, daß nur selten mit konkreten (bzw unumstrittenen) Zahlen argumentiert werden kann, was den Eindruck einer "Schwammigkeit", Unschärfe und eines Unvermögens, die Sache festzumachen, hervorruft.

Es sollen daher die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen von Art 87 Abs 1 EGV nF untersucht werden.

---

113. Generalanwalt *Jacobs*, Schlußantrag in der Rs C-379/98, *Preussen Elektra*, Rn 231, Slg 2001, I-2099.

### **Staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen**

Nur solche Vorteile sind als Beihilfe im Sinne von Art 87 Abs 1 EGV nF anzusehen, die unmittelbar oder mittelbar aus staatlichen Mitteln gewährt werden.<sup>114</sup>

Die Begriffe “staatliche Beihilfe” und “aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe” zielen darauf ab, jegliche staatliche oder mit öffentlichen Mitteln finanzierte Intervention, sei sie mittel- oder unmittelbar, zu erfassen. Den Mitgliedstaaten soll es damit unmöglich gemacht werden, die Beihilfebestimmungen dadurch zu umgehen, daß sie die Beihilfegewährung auf andere als staatliche Institutionen delegieren.<sup>115</sup> Damit begründet Art 87 EGV nF die staatliche Zurechenbarkeit für jegliche Art der Beihilfengewährung, die mit staatlichen Mitteln oder Finanzmitteln in Zusammenhang gebracht werden kann.

Der gewährte Vorteil muß aus Mitteln des Mitgliedstaates erbracht werden, die Beihilfe muß somit zu Lasten des Haushalts des Mitgliedstaates, des sonstigen beteiligten mitgliedstaatlichen Hoheitsträgers, einer vom Staat betrauten Einrichtung oder eines vom Staat kontrollierten Unternehmens erfolgen.<sup>116</sup> Der EuGH hat in einer Reihe von Urteilen mit zunehmender Deutlichkeit herausgearbeitet, daß die Unterscheidung zwischen “staatlichen” und “aus staatlichen Mitteln gewährten” Beihilfen nur dazu dient, in den Beihilfenbegriff die unmittelbar vom Staat gewährten Vorteile sowie diejenigen, die über eine vom Staat benannte öffentliche oder private Einrichtung gewährt werden, in den Beihilfebegriff miteinzubeziehen.<sup>117</sup>

“Schon der Wortlaut dieser Bestimmung [gemeint ist Art 87 EGV nF] wie auch die in Art 93 EWG-Vertrag [Art 88 EGV nF] enthaltenen Verfahrensvorschriften zeigen nämlich, daß die aus anderen als staatlichen Mitteln gewährten Vorteile nicht in den Anwendungsbereich der fraglichen Vorschrift fallen. Die Unterscheidung zwischen staatlichen Beihilfen und aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen dient dem Zweck, in den Beihilfebegriff nicht nur unmittelbar vom Staat gewährte Beihilfen, sondern auch jene Beihilfen einzubeziehen, die durch vom Staat benannte oder errichtete öffentliche oder private Einrichtungen gewährt werden.”<sup>118</sup>

---

114. EuGH Rs 82/77, *Van Tiggele*, Slg 1978, 25 ff (40 Rn 23/25).

115. *Mederer in GTE*, Rn 13 zu Art 92 EGV aF.

116. *Mederer in GTE*, Rn 16 zu Art 92 EGV aF.

117. *Mederer in GTE*, Rn 16 zu Art 92 EGV aF unter Verweis auf EuGH Rs C-52 bis 54/97, *Viscido u a/Ente Poste Italiane*, Slg 1998, I-2629 (2641 Rn 13) unter Verweis auf EuGH Rs 82/77, *Van Tiggele*, Slg 1978, 25 (40 Rn 23/25); EuGH Rs C-72 und 73/91, *Sloman Neptun*, Slg 1993 I-887 (Rn 19) und EuGH Rs C-189/91, *Kirsammer-Hack*, Slg 1993 I-6185 (6220 Rn 16).

Die Maßnahme muß in jedem Fall zu einer zusätzlichen Belastung für den Staat oder die für diesen Zweck benannte oder errichtete Einrichtung führen.<sup>119</sup>

Es ist daher zu prüfen, ob die den Erzeugern von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen gewährten Vorteile der garantierten Abnahme und der Vergütung zu über den vermiedenen Kosten liegenden Tarifen aus staatlichen Mitteln gewährt werden.

Die Qualifizierung der Vergütungspflicht als Beihilfe deswegen, weil die Zahlungen überwiegend von Energieversorgungsunternehmen mit öffentlichen Kapitalbeteiligungen und somit aus staatlichen Mitteln geleistet werden, überzeugt nicht.<sup>120</sup>

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz verpflichtet die Energieversorgungsunternehmen, die Netze für die allgemeine Versorgung betreiben, den Regenerativstrom abzunehmen und zu vergüten. Im Unterschied zu § 2 Abs 1 Satz 3 StrEG, der vorsieht, daß Mehrkosten auf Grund der §§ 2 und 4 StrEG [§ 2 betrifft die Abnahme- und Vergütungspflicht, § 4 die Härteklause] bei der Rechnungslegung der Verteilung oder Übertragung zugeordnet und bei der Ermittlung des Durchleitungsentgelts in Ansatz gebracht werden können, ist eine solche Möglichkeit in Folge des Systemwechsels im Bereich der bundesweiten Ausgleichsregelung nicht mehr vorgesehen. Durch die Ausgleichsregelung des § 11 EEG tragen letztendlich jene Elektrizitätsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, anteilig die durch die Abnahme- und Vergütungsverpflichtung entstehenden Mehrkosten. In Hinblick auf das Verursacherprinzip ist das gerecht, da sie für die Folgen der Elektrizitätserzeugung verantwortlich gemacht werden müssen. Es steht ihnen nun frei, den Regenerativstrom als solchen - zu höheren Preisen - zu vermarkten und so diese Kosten an die Verbraucher weiterzugeben, oder den Strom unter den konventionell erzeugten Strom zu mischen und wenn notwendig die allgemeinen Strompreise anzuheben. Es ist ihren Kunden, die sich für den Konsum von

---

118. EuGH Rs C-72 und 73/91, *Sloman Neptun*, Slg 1993, I-887 (933).

119. *Mederer in GTE*, Rn 16 zu Art 92 EGV aF; EuGH Rs C-200/97, *Ecotrade/Alttiforni di Servola SpA*, Slg 1998, I-7907 (7936 Rn 35).

120. So aber *Pohlmann, M.*, Rechtsprobleme der Stromeinspeisung nach dem Stromeinspeisungsgesetz, Carl HeymannsVerlag - Studien zum Internationalen Wirtschaftsrecht und Atomenergierrecht - Band 95 (1996); Buchbesprechung von *Zinow, B.-M.*, RdE 1997, 247.

Elektrizität entschieden haben, durchaus zuzumuten, die damit verbundenen Kosten zu tragen.

Wenn also auch Energieversorgungsunternehmen belastet werden, an deren Kapital die öffentliche Hand beteiligt ist, ist einzuwenden, daß es sich bei dieser Belastung um einen Durchlaufposten handelt, der an die Verbraucher weitergegeben werden kann.<sup>121</sup>

Da auch öffentliche Unternehmen ihre Mehraufwendungen an die Verbraucher weitergeben können, sind sie insofern wie jedes Energieversorgungsunternehmen betroffen.

Zum anderen ist entgegenzuhalten, daß sich die Belastung von Energieversorgungsunternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, nur als Nebeneffekt des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erweist, bedenkt man, daß durch die Liberalisierung zunehmend private Unternehmen als Verpflichtungsadressaten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Betracht kommen<sup>122</sup> bzw die Eigentumsverhältnisse der Energieversorgungsunternehmen sich immer mehr zu Lasten der öffentlichen Hand verschieben.

Erwägungen, daß für die Annahme einer staatlichen Beihilfe insbesondere spräche, daß die Mehrzahl der großen Verbundunternehmen zumindest mehrheitlich im öffentlichen Eigentum stehen und etwa 60 Prozent der Anteile aller regionalen Energieversorgungsunternehmen ebenfalls in öffentlicher Hand (insbesondere der Kommunen und der Kreise) sind, überzeugen auch nicht den zuständigen Senat des OLG Schleswig in seinem Urteil<sup>123</sup> vom 07.09.1999 bezüglich der Aussetzung eines auf Vorschriften des Stromeinspeisungsgesetzes gestützten Verfahrens. "Die Energiekonsensgespräche", so der Senat, "zwischen der Stromwirtschaft mit der Bundesregierung lassen nicht den Eindruck aufkommen, die Energiekonzerne ließen sich von staatlichen und nicht von eigenwirtschaftlichen Interessen lenken."

---

121. So sowohl *Pünder*, 1060 als auch Generalanwalt Jacobs, demzufolge die Mittel, aus denen die Vorteile für Regenerativstromerzeuger finanziert werden, "letztlich wahrscheinlich von den Verbrauchern" stammen werden. Vgl Generalanwalt Jacobs, Schlußantrag in der Rs C-379/98, *Preussen Elektra*, Rn 162.

122. So auch *Pünder*, 1061.

123. OLG Schleswig, Urteil vom 7. 9. 1999 - 6 U Kart 87/97, ZNER 1999, Hefte 3 + 4, 149 (150).

Auch die Rechtsachen *Ecotrade* und *Van der Kooy*, in denen der EuGH die Eigentumsstrukturen der involvierten Gesellschaften anspricht, sind nicht mit dem hier zu behandelnden Sachverhalt zu vergleichen.<sup>124</sup> Im Fall *Van der Kooy*<sup>125</sup> verzichtete die NV Nederlandse Gasunie, ein privatrechtliches Unternehmen, dessen Aktien zu 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar der niederländische Staat hält, auf einen Teil ihrer Einnahmen, indem sie dem niederländischen Gartenbau einen Vorzugstarif für Erdgaslieferungen gewährte. Diesen wirtschaftlich nicht zu rechtfertigenden Einnahmeverzicht qualifizierte der EuGH als Beihilfe.

Nicht untersucht hat der Gerichtshof dagegen, ob staatliche Mittel verwendet wurden; er hat sich nur mit der Frage beschäftigt, ob die Festlegung des entsprechenden Tarifs dem Staat zuzurechnen war. Das Urteil *Van der Kooy* kann daher nicht als Beleg dafür behandelt werden, daß eine Gewinneinbuße im staatlichen Eigentum befindlicher Betriebe als Finanzierung aus staatlichen Mitteln zu betrachten ist.<sup>126</sup>

Im Fall *Ecotrade*<sup>127</sup> ging es darum, konkursbedrohten Industrieunternehmen die Rückzahlung von Schulden insbesondere gegenüber Gläubigern aus dem öffentlichen Bereich zu erlassen. Hier liegt jedoch eindeutig ein geldwerter Nachteil des Staates vor.<sup>128</sup>

Man kann daher festhalten, daß es sich beim Erneuerbare-Energien-Gesetz um eine Regelung der allgemeinen Wirtschaftspolitik handelt, die die Beziehungen unter privaten Wirtschaftssubjekten betrifft. Der Staat wirkt aus politischen Erwägungen auf die Preisgestaltung ein. Dem Staat dieses Recht, aus nichtwirtschaftlichen, politischen Überlegungen auf den Preis einzuwirken, abzusprechen<sup>129</sup> und ein Einwirken auf die Preisbildung nur aus wirtschaftlichen Zwängen zu gestatten, erscheint insofern bedenklich, als es ja gerade Aufgabe des Staates ist, faire Marktbedingungen zu schaffen. "Wirtschaftlich" ist das wirtschaftliche Geschehen begriffsnotwendig von selbst.

---

124. So im Ergebnis auch Generalanwalt Jacobs, Schlußantrag in der Rs C-379/98, *Preussen Elektra*, Rn 168 ff.

125. EuGH Verb RS 67, 68 und 70/85, *Van der Kooy u a*, Slg 1988, 219 (270 Rn 28, 272 Rn 36 ff).

126. Generalanwalt Jacobs, Schlußantrag in der Rs C-379/98, *Preussen Elektra*, Rn 171.

127. EuGH Rs C-200/97, *Ecotrade/Altiforni di Servola SpA*, Slg 1998, I-7907 (7937 Rn 38 ff).

128. *Fouquet/Zenke*, 64.

129. So *Iro*, 13.

Die Vergütungsregelung stellt eine Mindestpreisregelung dar. Im Urteil *Van Tiggele*<sup>130</sup> stellt der EuGH fest: “Wie auch der Begriff der Beihilfe [...] zu bestimmen sein mag, der Wortlaut der Bestimmung [gemeint ist Art 87 EGV nF] zeigt bereits, daß eine Maßnahme, die gekennzeichnet ist durch die Festsetzung von Mindestpreisen im Einzelhandel mit dem Ziel, den Verkäufer eines Erzeugnisses allein zu Lasten der Verbraucher zu begünstigen, keine Beihilfe im Sinn von Art 92 EGV aF [Art 87 EGV nF] sein kann. Die Vorteile, die ein derartiger Eingriff in die Preisbildung den Verkäufern der Erzeugnisse bringt, stammen nämlich weder unmittelbar noch mittelbar aus staatlichen Mitteln.”<sup>131</sup>

Da die Abnahme- und Vergütungsverpflichtung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wie dargestellt in keiner Weise zu Lasten des öffentlichen Haushalts geht, liegt keine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe vor.

Anknüpfend an seine bisherige Rechtssprechung hat der EuGH in der Rechtssache *Preussen Elektra* folgendermaßen entschieden: “Eine Regelung eines Mitgliedstaates, durch die private Elektrizitätsunternehmen verpflichtet werden, den in ihrem Versorgungsgebiet erzeugten Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu Mindestpreisen abzunehmen, die über dem tatsächlichen wirtschaftlichen Wert dieses Stroms liegen, und durch die die sich aus dieser Verpflichtung ergebenden finanziellen Belastungen zwischen den Elektrizitätsversorgungsunternehmen und den privaten Betreibern der vorgelagerten Stromnetze aufgeteilt werden, stellt keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art 92 Abs 1 EGV aF dar.”<sup>132</sup>

Die in der Literatur vertretene Gegenauffassung beruht auf der Annahme, daß bereits die gesetzliche Festsetzung der Vergütungsregelung und der damit verbundenen Lastenverteilung die Beihilfequalität begründe.<sup>133</sup>

Diese Ansicht gründet sich auf die von Generalanwalt *Darmon* entwickelte Argumentation in der Rechtssache *Sloman Neptun*, der zwischen den Tatbestans-elementen “staatlich” und “aus

---

130. EuGH Rs 82/77, *Van Tiggele*, Slg 1978, 25.

131. EuGH Rs 82/77, *Van Tiggele*, Slg 1978, 25 (40 Rn 23/25).

132. EuGH Rs C-379/98, *Preussen Elektra*, Urt 13.03.01.

133. So der Ansatz bei *Iro*, 13 f; *Richter*, 24 f; *Salje*, 187 f.

staatlichen Mitteln” unterscheidet und bei den staatlichen Beihilfen auf die staatliche Finanzierung (und somit auf die Haushaltswirksamkeit) verzichtet.<sup>134</sup> Angesichts der Rechtsprechung des EuGH, daß es auf die Auswirkung und nicht auf die vom Mitgliedstaat verfolgten Ziele der staatlichen Maßnahme ankommt, schließt *Darmon*, daß die Herkunft der Mittel nicht besonders zu berücksichtigen ist: “Sobald ein Unternehmen durch eine Ausnahmeregelung, die sich aus einem konkreten Verhalten des Staates ergibt, begünstigt wird, werden dadurch unabhängig von der Herkunft der Mittel die Wettbewerbsbedingungen berührt, und die Art 92 und 93 EGV aF [Art 87 und 88 EGV nF] sind anzuwenden.”<sup>135</sup> *Darmon* stellt also bei der Definition des staatlichen Charakters nur auf die Frage der Zurechenbarkeit ab. Er fragt, ob sich die Beihilfe aus einem dem Staat zuzurechnenden Verhalten ergibt.<sup>136</sup>

Ein Verzicht auf die Belastung des öffentlichen Haushalts erhöht jedoch die Schwierigkeit, Beihilfen von allgemein-wirtschaftspolitischen Maßnahmen des Staates abzugrenzen. Die Argumentation von *Darmon* weiterführend bezeichnet *Iro* als Unterscheidungskriterium den “Ausnahmecharakter” einer als Beihilfe zu qualifizierenden Regelung: “Im Gegensatz zu einer Maßnahme der allgemeinen Wirtschaftspolitik ist eine Beihilfe eine Förderung mit Ausnahmecharakter.”<sup>137</sup> Werden Unternehmen, für die sich ein gemeinsamer Bezugspunkt finden läßt, ungleich behandelt, so liege keine Maßnahme allgemeiner Wirtschaftspolitik, sondern eine Beihilfe vor. Die Frage, ob sich zwischen den durch das Stromeinspeisungsgesetz geförderten Unternehmen und anderen Elektrizitätserzeugern ein gemeinsamer Bezugspunkt finden läßt, bejaht *Iro* mit der Begründung, daß das hergestellte Produkt substituierbar sei (Regenerativstrom durch konventionell erzeugten Strom), was zu einer Vergleichbarkeit für den Verbraucher führe und somit den Beihilfentatbestand des Art 87 Abs 1 EGV nF erfülle.

Auch hier ist einzuwenden, daß aufgrund des Umwelt-Mehrwerts des Regenerativstroms eine solche Vergleichbarkeit nicht gegeben ist. Dem schadet nicht der Umstand, daß es für die Verbraucher nicht erkennbar ist, welcher Strom gerade aus ihrer Steckdose fließt.

---

134. EuGH Rs C-72 und 73/91, *Sloman Neptun*, Slg 1993, I-887 (912 ff, Rn 40 ff).

135. EuGH Rs C-72 und 73/91, *Sloman Neptun*, Slg 1993, I- 887 (912, Rn 41).

136. EuGH Rs C-72 und 73/91, *Sloman Neptun*, Slg 1993, I-887 (913, Rn 43).

137. *Iro*, 14.

Der Auffassung, daß es nicht auf die Belastung staatlicher Mittel ankomme, ist aus folgenden Gründen generell nicht zu folgen:

Aus dem Begriff “Beihilfe” selbst ergeben sich weitgehende Einschränkungen. Zu diesen immanenten Schranken des Beihilfebegriffs zählt auch die Notwendigkeit, daß die Unterstützung aus staatlichen Mitteln stammen muß.<sup>138</sup> Wie eingangs erwähnt, weist der EuGH in der Rechtssache *Sloman Neptun* ausdrücklich darauf hin, daß die Unterscheidung zwischen staatlichen Beihilfen und aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfen dazu diene, auch diejenigen Beihilfen miteinzubeziehen, die über vom Staat benannte oder errichtete öffentliche oder private Einrichtungen gewährt werden.<sup>139</sup> Der EuGH schließt sich damit nicht der Meinung von Generalanwalt *Darmon* an.

Streitgegenstand der Rechtssache *Sloman Neptun* war ein deutsches Gesetz, das es ermöglicht, Staatsangehörige von Drittstaaten zu schlechteren Bedingungen einzustellen, als sie für nach deutschem Recht angeheuerte Seeleute normalerweise gelten. Dies stellte einen Vorteil für die deutschen Reeder dar, da die Drittstaat-Arbeitnehmer bis zu 20 Prozent geringere Heuer akzeptieren mußten. Dieser Vorteil ging nicht zu Lasten des Staates, sondern zu Lasten der Arbeitnehmer, weshalb der EuGH das Vorliegen einer Beihilfe verneinte.

In der Rechtssache *Sloman Neptun* beschäftigt sich der EuGH auch mit der Frage des “effet utile” der Art 87ff EGV nF. In Kenntnis der Ausführungen<sup>140</sup> der Kommission, daß Beihilfen Begünstigungen jeder Art, die ihrer Natur nach für die Wettbewerbssituation der betreffenden Unternehmen eine Bedeutung haben könnten, seien, und daß es dabei nicht auf deren Wirkung ankomme, hat der EuGH am Merkmal der Belastung des öffentlichen Haushaltes festgehalten:<sup>141</sup> “Die fragliche Regelung zielt in ihrem Zweck und ihrer allgemeinen Systematik nicht auf die Schaffung eines Vorteils ab, der eine zusätzliche Belastung für den Staat [...] darstellen würde, sondern mit ihr soll lediglich zugunsten der Seeschiffahrtsunternehmen der

---

138. Vgl auch *Ritgen*, 180.

139. EuGH Rs C-72 und 73/91, *Sloman Neptun*, Slg 1993, I-887 (934). Auf diese Argumentation beruft sich der EuGH später in den Entscheidungen EuGH Rs 189/91, *Kirsammer-Hack*, Slg 1993 I-6185 (6220 Rn 16) und EuGH Rs C-52 bis 54/97, *Viscido u a/Ente Post Italiane*, Slg 1998, I-2629 (2641 Rn 13).

140. EuGH Rs C-72 und 73/91, *Sloman Neptun*, Slg 1993, I-887 (901).

141. Vgl *Fouquet/Zenke*, 65.

Rahmen verändert werden, innerhalb dessen die vertraglichen Beziehungen zwischen diesen Unternehmen und ihren Arbeitnehmern zustande kommen.”<sup>142</sup>

Auch das Erneuerbare-Energien-Gesetz zielt in erster Linie darauf ab, die vertraglichen Beziehungen in der Elektrizitätsbranche zu gestalten. Natürlich unterscheidet sich das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom Sachverhalt der Rechtssache *Sloman Neptun* insofern, als zusätzlich zur Mindestvergütungsverpflichtung eine Abnahmepflicht statuiert wird.

Auf diesen Unterschied weist auch *Ritgen* im Zusammenhang mit dem Urteil in der Rechtssache *Van Tiggele* hin.<sup>143</sup> Der Fall *Van Tiggele* handelt von einer Mindestpreisregelung für Spirituosen, die die niederländischen Spirituosenhändler vor einem ruinösen Wettbewerb schützen sollte. Der EuGH verneinte das Vorliegen einer Beihilfe mit der Begründung, daß “eine Maßnahme, die gekennzeichnet ist durch die Festsetzung von Mindestpreisen im Einzelhandel mit dem Ziel, den Verkäufer zu Lasten der Verbraucher zu begünstigen”, “weder unmittelbar noch mittelbar zu Lasten staatlicher Mittel im Sinn von Art 92 EGV aF [Art 87 EGV nF]” ginge.<sup>144</sup>

Im Unterschied zur Freiwilligkeit der Kaufentscheidung der Verbraucher in der Rechtssache *Van Tiggele* normiert das Stromeinspeisungsgesetz eben eine Abnahmepflicht der örtlichen Versorgungsunternehmen. Dies rechtfertigt es, auch insoweit von Mitteln zu sprechen, die trotz ihrer formellen Zuordnung zum privaten Vermögen der örtlichen Energieversorgungsunternehmen “staatlich” im Sinn von Art 87 Abs 1 EGV aF sind. Entscheidend sei für die Staatlichkeit die Bestimmungsgewalt des Staates über Mittel, und die sei hier gegeben.

*Ritgen* muß entgegnet werden, daß die von der Abnahmepflicht betroffenen Unternehmen ihre Aufwendungen ja an die Verbraucher weitergeben können. Diese entscheiden sich bei konsequenter Betrachtung sehr wohl selbst, ob bzw wieviel Elektrizität sie verbrauchen. Nur weil unsere Lebensgestaltung ohne Elektrizität nicht mehr vorstellbar erscheint und es sich

---

142. EuGH Rs C-72 und 73/91, *Sloman Neptun*, Slg 1993, I-887 (934 Rn 21).

143. *Ritgen*, 184.

144. EuGH Rs 82/77, *Van Tiggele*, Slg 1978, 25 (40 Rn 23/25).

um Leistungen der Daseinsvorsorge handelt, kann man nicht von einer Konsumpflicht für Elektrizität aus herkömmlichen Energien sprechen.

Auch Generalanwalt *Jacobs* spricht sich im Schlußantrag in der Rechtssache *Preussen Elektra* gegen eine solche weite Auslegung des Beihilfebegriffs aus und betont, daß die Finanzierung aus staatlichen Mitteln eine grundlegende Voraussetzung des Beihilfebegriffs sei.<sup>145</sup> Dies folge aus einer systematischen Auslegung des EGV, aus Rechtssicherheitsüberlegungen und aus der Überlegung, daß die Vorschriften über staatliche Beihilfen nur dazu dienen sollen, den Wettbewerb vor aus öffentlichen Mitteln finanzierten staatlichen Maßnahmen und nicht vor jeder Art von staatlichen Maßnahmen zu schützen.<sup>146</sup> In seinem Urteil hat sich der EuGH wie oben bereits zitiert der Meinung des Generalanwaltes *Jacobs* angeschlossen.<sup>147</sup>

Als Ergebnis ist daher festzuhalten:

Das EEG basiert auf demselben Prinzip wie das StrEG. Aufgrund der Differenzierung zwischen verschiedenen Anlagentypen und Standorten, der Degressivität der Vergütungen, der zeitlichen Begrenzung der Abnahmepflicht und der bundesweiten Ausgleichsregelung weist es viele Vorzüge gegenüber dem StrEG auf, als dessen Weiterentwicklung es zu verstehen ist, und ist um eine große Treffsicherheit im Bereich der Tarifhöhe sowie um Gerechtigkeit bei der Verteilung der Mehrkosten bemüht. Die Abnahme- und Vergütungsverpflichtung des § 3 EEG erfüllen somit nicht den Tatbestand einer Beihilfe nach Art 87 Abs 1 EGV nF.

### 3.2.2.3 Verstoß gegen Art 28 EGV nF

Die Anwendbarkeit der Vorschriften über den freien Warenverkehr<sup>148</sup> und somit des Art 28 EGV nF ist nur gegeben, wenn es sich bei Elektrizität überhaupt um eine Ware handelt. Die technischen Besonderheiten, die mit der Lieferung von Strom verbunden sind, zeigen auch

---

145. Generalanwalt *Jacobs*, Schlußantrag in der Rs C-379/98, *Preussen Elektra*, Rn 150 ff.

146. Generalanwalt *Jacobs*, Schlußantrag in der Rs C-379/98, *Preussen Elektra*, Rn 154 - 158.

147. EuGH Rs C-379/98, *Preussen Elektra*, Ur t 13.03.01.

Dienstleistungsaspekte auf. Nicht nur die produzierte Elektrizität ist von Bedeutung, sondern auch die Qualität des Stroms (Erhalt von Netzfrequenz und -spannung). Weiters muß Versorgungssicherheit gewährt werden. *Hummer/Bernhardt* empfehlen daher, bei der Subsumption unter das bestehende Gemeinschaftsrecht hinsichtlich der verschiedenen Phasen der Stromerzeugung, -übertragung und -verteilung zu unterscheiden: "Eine einheitliche Zuordnung zu einer einzigen sektoriellen Marktfreiheit ist damit nicht möglich. Das Wirtschaftsgut elektrische Energie ist vielmehr unter dem Aspekt mehrerer Marktfreiheiten und deren speziellen Bereichsausnahmen zu betrachten."<sup>149</sup>

Der EuGH hat in einigen Entscheidungen herausgearbeitet, daß Elektrizität in Bezug auf die Warenverkehrsfreiheit als Ware zu behandeln ist.<sup>150</sup>

Art 28 EGV nF verbietet grundsätzlich mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen Mitgliedstaaten. Eine Maßnahme gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen ist nach der sogenannten *Dassonville*-Formel des EuGH "jede Handelsregelung der Mitgliedstaaten, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern."<sup>151</sup>

Insoweit die Netzbetreiber gezwungen sind, die auf Grundlage erneuerbarer Energiequellen erzeugte Elektrizität abzunehmen, sind sie gehindert, Zulieferungen von ausländischen Pro-

---

148. *Fouquet* erwägt in ihrem Gutachten zum EIWOG, daß die Vorschriften über den freien Warenverkehr in Zusammenhang mit dem Einspeisesystem gar nicht anwendbar seien. Dies zum einen, weil derzeit noch kein europäischer offener Binnenmarkt für Elektrizität bestehe und zum anderen deswegen, weil angesichts der besonderen Sozialpflichtigkeit der Energieversorgung fraglich sei, ob hier überhaupt von einer Handelsregelung gesprochen werden könne. Die *Dassonville*-Formel beziehe sich nämlich nur auf *Handelsregelungen*, was aber, als man sich in der Folge auf das Urteil *Dassonville* berufen hat, oft vergessen worden sei, sodaß nur mehr von "Maßnahmen", jedoch nicht mehr von *Handelsregelungen* gesprochen werde. Weiterer Anhaltspunkt für die Nichtanwendbarkeit der Vorschriften über den freien Warenverkehr sei die Rechtssprechung seit *Keck-Mithouard*, derzufolge eine Regelung dann nicht als Maßnahme gleicher Wirkung im Sinne des Art 28 EGV nF zu bewerten sei, wenn sie trotz möglicher Auswirkungen auf den Handel nicht die Steuerung von Handelsströmen zum Gegenstand hat, bzw damit nicht im Zusammenhang steht. Vgl *Fouquet*, Gutachten EIWOG, 30 ff (insbesondere 37) mwN.

149. *Hummer, W./Bernhardt, B.*, Das Österreichische Elektrizitätswirtschaftsrecht im Lichte der gemeinschaftlichen Energiepolitik und des Binnenmarktes, in: *Rill/Griller* (Hrsg), Europäischer Binnenmarkt und österreichisches Wirtschaftsverwaltungsrecht, Wien (1991) 392 und 425 ff.

150. EuGH Rs C-393/92, *Gemeente Almelo u a/Energiebedrijf Ijsselmij NV*, Slg 1994, I-1477 (1516 Rn 28) unter Verweis auf die Tatsache, daß Elektrizität im Rahmen des Zolltarifschemas als Ware angesehen wird (KN-Code 27.16) und auf EuGH Rs 6/64, *Costa/E.N.E.L.*, Slg 1964, 1253. Vgl weiters EuGH Rs C-158/94, *Kommission/Italien*, Slg 1997 I-5789 (5798 Rn 14 ff).

151. EuGH Rs 8/74, *Staatsanwaltschaft gegen Benoît und Gustave Dassonville*, Slg 1974, 837 (837).

duzenten in Anspruch zu nehmen. So kann es zur Benachteiligung von Importstrom kommen. Weiters entstehen beim bisherigen Lieferanten freie Kapazitäten, die dieser zur Versorgung von Abnehmern in anderen Mitgliedstaaten verwenden könnte, wodurch die Marktposition der dort ansässigen Anbieter beeinträchtigt würde. Außerdem wird durch die Abnahmepflicht und Mindestvergütung denjenigen Regenerativstromerzeugern ein Wettbewerbsvorteil verschafft, die ihren Standort im Geltungsbereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes haben.

Damit hat das Erneuerbare-Energien-Gesetz zumindest potentielle (da es sich jedenfalls derzeit absolut betrachtet um kleine Beträge handelt) Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Handel.<sup>152</sup>

Zu beachten ist an dieser Stelle die immanente Schranke des Art 28 EGV nF, die sogenannte *Cassis*-Formel: "In Ermangelung einer gemeinschaftlichen Regelung sind Hemmnisse für den Binnenhandel der Gemeinschaft, die sich aus den Unterschieden der nationalen Regelungen [...] ergeben, hinzunehmen, soweit diese Bestimmungen notwendig sind, um zwingenden Erfordernissen gerecht zu werden, insbesondere den Erfordernissen einer wirksamen steuerlichen Kontrolle, des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, der Lauterkeit des Handelsverkehrs und des Verbraucherschutzes."<sup>153</sup> Zu diesen zwingenden Erfordernissen, die eine Beschränkung der Warenverkehrsfreiheit rechtfertigen können, zählt auch der Umweltschutz.<sup>154</sup>

Die Einschränkung der *Dassonville*-Formel durch die *Cassis*-Rechtsprechung setzt voraus, daß die Behinderung auf eine unterschiedslos anwendbare Regelung zurückzuführen ist, die für einen Bereich getroffen ist, in dem keine abschließende Gemeinschaftsregelung besteht, und die notwendig ist, um bestimmten zwingenden Erfordernissen gerecht zu werden.<sup>155</sup>

---

152. So auch Generalanwalt *Jacobs*, Schlußantrag in der Rs C-379/98, *Preussen Elektra*, Rn 202.

153. EuGH Rs 120/78, *Rewe-Zentral AG / Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (Cassis)*, Slg 1979, 649 (649).

154. *Müller-Graff, P.C.*, Rn 224 zu Art 30 EGV aF mWN in FN 525, in: *van der Groeben, H./Thiesing, J./Ehlermann, C.-D.*, Kommentar zum EU-/EG-Vertrag I<sup>5</sup>, Nomos, Baden-Baden (1997); im folgenden zitiert *Müller-Graff in GTE*; weiters *Fischer, P./Köck, H. F.*, Europarecht<sup>3</sup>, LindeVerlag Wien (1997) 482 mit Verweis auf EuGH Rs 302/86, *Kommission/Dänemark (Pfandflaschen)*, Slg 1988, 4607 (4629 Rn 7 ff); EuGH Rs C-2/90, *Kommission/Belgien (wallonische Abfallregelung)*, Slg 1992 I, 4431(4479 Rn 29 ff).

155. *Müller-Graff in GTE*, Rn 192 zu Art 30 EGV aF.

Erste Voraussetzung der *Cassis*-Formel ist also, daß die zu untersuchende staatliche Maßnahme unterschiedslos auf einheimische und importierte Produkte anwendbar ist.

§ 3 Abs 1 EEG verpflichtet jenen Netzbetreiber, zu dessen technisch für die Aufnahme geeignetem Netz die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage besteht, den vom Anwendungsbereich des Erneuerbare-Energien-Gesetz erfaßten Anlagen eingespeisten Strom abzunehmen und zu vergüten. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz stellt somit nicht auf die Staatsangehörigkeit der Erzeuger ab, sondern auf den Standort der Erzeugungsstätte. Auch Angehörige anderer Mitgliedstaaten können verlangen, daß der von ihnen in einer sich in Deutschland oder der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone befindenden Anlage erzeugte Strom vom nächstgelegenen geeigneten Netzbetreiber abgenommen wird.

Anknüpfungspunkt ist vielmehr die Entfernung der Anlage zum nächsten technisch geeigneten Netz und nicht der Erzeugungsort der Elektrizität. Die Abnahmepflicht auch auf Strom auszudehnen, der in anderen Mitgliedstaaten erzeugt wird, wäre deswegen unmöglich, weil durch die Regelung eines Mitgliedstaates nicht die Netzbetreiber eines anderen Mitgliedstaates zu etwas verpflichtet werden können. Tatbestandsmerkmal ist somit die Entfernung zum Netz. Da eine etwaige Staatsangehörigkeit der Nutznießer dieser Regelung irrelevant ist, liegt eine unterschiedslose Regelung vor.

*Fouquet* stellt zur Frage der Nichtteilhabe ausländischer Produzenten erneuerbarer Energien am deutschen Einspeisesystem treffend fest, daß es vor dem Hintergrund der Reziprozitätspflicht der Elektrizitätsbinnenmarktlinie nur dann eine Öffnung geben könne, wenn gewährleistet sei, daß in dem betreffenden anderen Mitgliedsland ein ähnliches System der Förderung errichtet wurde, welches deutschen Teilnehmern zur Verfügung steht. Ansonsten bestehe kein Warenverkehr als gleichwertiger und -berechtigter Handelsaustausch.<sup>156</sup>

*Nagel* zufolge ist die Warenverkehrsfreiheit seit dem Inkrafttreten der Amsterdamer Vertragsänderung im Lichte von Art 6 EGV nF neu zu interpretieren, was bedeutet, daß, solange sich die EG nicht auf ein einheitliches Regime zur Förderung der erneuerbaren Energien

---

156. *Fouquet*, Gutachten EIWOG, 38.

geeinigt hat, Umweltschutz in diesem Bereich nicht anders möglich als durch eine Nichtförderung des Stromhandels mit Ökostrom aus anderen Mitgliedstaaten. Dies deshalb, weil jede umweltpolitische Initiative in diese Richtung vereitelt würde, wenn jene Mitgliedstaaten, die mit dem Umweltschutz vorangehen, zur unterschiedslosen Behandlung aller Erzeuger von Ökoenergie verpflichtet wären, da niemand die Trittbrettfahrer aus anderen Mitgliedstaaten auf Kosten seiner Verbraucher begünstigen möchte. Aus diesem Grund sei die Durchsetzung von Kaufpflichten und Festpreisen für Ökoenergie beim gegenwärtigen Zustand der Nichtvereinheitlichung des gemeinschaftsweiten Strommarkts von vornherein der Kontrolle durch Art 28 EGV nF entzogen.<sup>157</sup>

*Pünder* kommt aus folgenden Gründen zu dem Ergebnis, daß im Ausland aus erneuerbaren Energien gewonnene Elektrizität und entsprechend im Inland erzeugter Strom nicht gleichartig sei: Gemäß Art 174 Abs 2 Satz 2 EGV nF sind Umweltbeeinträchtigungen gerade an ihrem Ursprungsort zu bekämpfen (Ursprungsprinzip). Durch die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz bewirkte Förderung des Ausbaus von erneuerbaren Energieträgern in seinem Geltungsbereich wird nach und nach die traditionelle Stromerzeugung durch die ökologisch weniger belastende Erzeugung auf Grundlage erneuerbarer Energien ersetzt. So werden die mit der traditionellen Erzeugung verbundenen Umweltbeeinträchtigungen durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz an ihrem Ursprungsort bekämpft.<sup>158</sup>

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden, weil in einem Elektrizitätsbinnenmarkt die Elektrizität nicht zwangsläufig genau dort verbraucht werden muß, wo sie erzeugt wird.

Der EuGH stützte im Urteil *Wallonische Abfallregelung*<sup>159</sup> seine Entscheidung betreffend ein Verbot, Abfälle aus fremden Staaten im wallonischen Abfallagerstätten abzulagern, ebenfalls auf den Grundsatz der Bekämpfung von Umweltbeeinträchtigungen an ihrem Ursprungsort. Da es sich bei dem Abfall um eine gesundheitsgefährdende Ware handelte, schloß der EuGH, daß die beanstandeten Maßnahmen unter Berücksichtigung der zwischen den Abfällen je nach dem Ort ihrer Erzeugung bestehenden Unterschiede und ihres Zusam-

---

157. *Nagel, B.*, Europäischer Gerichtshof gibt Grünes Licht für den Vorrang Erneuerbarer Energien, Solarzeitalter 2001, Nr 1, 3 (5).

158. *Pünder*, 1061.

159. EuGH Rs C-2/90, *Kommission/Belgien (wallonische Abfallregelung)*, Slg 1992 I, 4431 (4479 Rn 29 ff).

menhanges mit dem Ort ihrer Erzeugung nicht als diskriminierend angesehen werden könnten. Wegen des Grundsatzes der Bekämpfung von Umweltbeeinträchtigungen an ihrem Ursprungsort war die Gleichartigkeit von Abfällen aus Wallonien und aus anderen Mitgliedstaaten nicht gegeben.<sup>160</sup>

Auf diese Rechtsprechung verweisen sowohl *Pünder* als auch *Fouquet*. Auch die bei der Stromerzeugung durch traditionelle Energiequellen entstehenden Umweltbeeinträchtigungen schädigen die Gesundheit. Folglich könne man das Erneuerbare-Energien-Gesetz mit dem Sachverhalt des Urteils *Wallonische Abfallregelung* vergleichen.<sup>161</sup>

Dagegen spricht jedoch, daß Elektrizität zum einen im Unterschied zu Abfall nicht grundsätzlich eine gesundheitsgefährdende Ware ist,<sup>162</sup> und andererseits eben der Erzeugungsort und der Ort des Verbrauches auseinander fallen können bzw in der Regel auseinander fallen.

In Summe kann daher gefolgert werden, daß die Anwendbarkeit der Cassis-Formel nicht am Erfordernis der Unterschiedslosigkeit der Regelung scheitert.<sup>163</sup>

Weitere Voraussetzungen für eine nach der *Cassis*-Formel legitimierte nationale Regelung ist das Fehlen harmonisierender Rechtsangleichung.

Diese Voraussetzung ist erfüllt, da Punkt 39 der Gründe der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie ausdrücklich erklärt, daß es sich bei der besagten Richtlinie nur um eine weitere Liberalisierungsstufe handelt, nach deren Durchführung jedoch Hemmnisse für den Elektrizitätshandel zwischen den Mitgliedstaaten fortbestehen werden. Eine abschließende Regelung liegt daher nicht vor. Im Bereich der erneuerbaren Energien liegt noch keine ein-

---

160. Vgl auch *Müller-Graff in GTE*, Rn 197 zu Art 30 EGV aF.

161. *Pünder*, 1061 und *Fouquet*, Gutachten EIWOG, 45.

162. So auch *Iro*, 19.

163. So aber *Salje*, 190; kritisch zu einem Verzicht auf das Kriterium der Unterschiedslosigkeit auch *Müller-Graff in GTE*, Rn 197 zu Art 30 EGV aF.

heitliche, abschließende Regelung vor, es wird jedoch derzeit an der Erlassung einer Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen gearbeitet.<sup>164</sup>

Hemmnisse für den Binnenhandel der Gemeinschaft sind im Rahmen der *Cassis*-Rechtsprechung nur insoweit hinzunehmen, als diese *notwendig* sind, um zwingenden Erfordernissen gerecht zu werden. Das bedeutet, daß die in Frage stehende Maßnahme wie bei der Rechtfertigung nach Art 30 EGV nF (Art 36 EGV aF) zum Schutz der zwingenden Erfordernisse erforderlich, zur Abwehr der Gefährdung geeignet und das den freien Warenverkehr am wenigsten einschränkende Mittel sein muß sowie insgesamt den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unter Berücksichtigung der Regel des Art 30 Satz 2 EGV nF (Art 36 Satz 2 EGV aF) zu entsprechen hat.<sup>165</sup> Insbesondere hat daher die Maßnahme zum einen in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck zu stehen und darf zum zweiten dieser Zweck nicht durch Maßnahmen erreicht werden können, die den innergemeinschaftlichen Handel weniger beschränken.<sup>166</sup>

Die Notwendigkeit ist daher an folgenden drei Kriterien zu Prüfen:

- Erforderlichkeit,
- Eignung zur Gefahrenabwehr und
- mildestes Mittel

Zur Erforderlichkeit: Die Stromerzeugung auf Basis konventioneller Energien ist mit immensen negativen Folgen für die Umwelt verbunden, sodaß zweifelsohne eine ernstzunehmende Gefährdung für das Schutzgut Umwelt besteht. Es ist auch nicht zu erwarten, daß diese Gefährdung von den Selbstregulierungskräften des freien Marktes gebannt werden wird.

Zur Eignung: Die Aufstellzahlen, die den rapiden Ausbau beispielsweise der Windkraftanlagen in Deutschland dokumentieren, beweisen die Wirksamkeit des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bzw des ihm vorausgehenden Stromeinspeisungsgesetzes im Vergleich zu anderen Systemen.<sup>167</sup> Das System der Abnahmepflicht zu festen Einspeisetarifen ist somit ein taugli-

---

164. Vgl dazu unten Kapitel 6.

165. *Müller-Graff in GTE*, Rn 231 zu Art 30 EVG aF mwN.

166. *Müller-Graff in GTE*, Rn 232 zu Art 30 EVG aF mwN.

ches Mittel zu einer schrittweisen Substitution konventioneller durch erneuerbare Energieträger und somit zur Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen durch die herkömmliche Energieerzeugung.

Zum mildesten Mittel: Andere in Europa bestehende Systeme zur Förderung erneuerbarer Energien sind im wesentlichen das britische Ausschreibungssystem und das niederländische Zertifikatssystem.<sup>168</sup> Diese Systeme haben sich jedoch nicht als wirksam erwiesen, den Anteil der Regenerativstromerzeugung deutlich zu erhöhen.<sup>169</sup> Auch bloße Maßnahmen der Kartellaufsicht<sup>170</sup> erweisen sich wegen des großen administrativen Aufwandes<sup>171</sup> und wegen erheblicher Unsicherheit für die Investoren als weniger effektiv. Es ist somit keine die Warenverkehrsfreiheit weniger beeinträchtigende Alternative zur wirksamen Förderung erneuerbarer Energiequellen ersichtlich.

Zusätzlich zur Notwendigkeit ist eine Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels durch eine Maßnahme und dem dadurch erzielten oder zu erwartenden Gewinn an Schutzgutsicherung angezeigt.<sup>172</sup>

Als in diesem Sinne angemessen erweist sich das Erneuerbare-Energien-Gesetz aufgrund seiner nach Technologien, Anlagengrößen und teilweise (im Bereich der Windkraftanlagen) nach Standort und Anlagentypen differenzierenden Regelungen. Weiters ist die Förderung auf 20 Jahre begrenzt und degressiv ausgestaltet. So sollen - auf die fehlende Erfahrungen zurückzuführende - Mängel des Stromspeisungsgesetzes beseitigt werden, und eine möglichst genaue Treffsicherheit bewirkt werden.

Es liegt weiters kein Anhaltspunkt dafür vor, daß das Erneuerbare-Energien-Gesetz eine nach Art 30 Satz 2 EGV nF verbotene willkürliche Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des Handels darstellt.

---

167. Vgl die Aufstellzahlen für Windkraftleistung, unten Kapitel 3.2.3.

168. Vgl die Ausführungen unter Kapitel 3.3 und 3.5.

169. Vgl dazu die Bewertung der jeweiligen Mechanismen in den Kapiteln 3.3.4 und 3.5.4.

170. Vgl den Vorschlag von *Salje*, 190.

171. So auch *Pünder*, 1062.

172. *Müller-Graff in GTE*, Rn 157 zu Art 30 EVG aF mwN.

Als Ergebnis läßt sich festhalten, daß die Voraussetzungen der *Cassis*-Formel erfüllt sind, und das Erneuerbare-Energien-Gesetz folglich mit dem freien Warenverkehr vereinbar ist.<sup>173</sup>

Auch der EuGH hat in seinem Urteil *Preussen Elektra* entschieden, daß das deutsche Stromspeisungsgesetz zwar die *Dassonville*-Formel erfüllt, aufgrund einer Rechtfertigung aus Gründen des Umwelt- und des Gesundheitsschutzes nicht der Warenverkehrsfreiheit widerspricht: “Beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet des Elektrizitätsmarkts verstößt eine [...] Regelung [eines Mitgliedstaates, durch die private Elektrizitätsunternehmen verpflichtet werden, den in ihrem Versorgungsgebiet erzeugten Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu Mindestpreisen abzunehmen, die über dem tatsächlichen wirtschaftlichen Wert dieses Stroms liegen, und durch die die sich aus dieser Verpflichtung ergebenden finanziellen Belastungen zwischen den Elektrizitätsversorgungsunternehmen und den privaten Betreibern der vorgelagerten Stromnetze aufgeteilt werden,] nicht gegen Art 30 EGV aF.”<sup>174</sup>

Generalanwalt *Jacobs* kommt im Schlußantrag *Preussen Elektra* zum Schluß, daß eine Rechtfertigung durch zwingende Erfordernisse nicht möglich sei, da es sich beim StrEG nicht um eine unterschiedslose Maßnahme handle.<sup>175</sup> Auch das Urteil zur wallonischen Abfallregelung könne nicht zu einer Rechtfertigung führen. Dieses Urteil zeige jedoch auch noch etwas anderes, nämlich, daß es wünschenswert sei, daß auch direkt diskriminierende Maßnahmen in bestimmten Fällen aus Gründen des Umweltschutzes gerechtfertigt werden können.<sup>176</sup> Außerdem deuten einige Anzeichen darauf hin, daß der Gerichtshof seine frühere Rechtsprechung überdenke.<sup>177</sup>

---

173. *Fouquet* sieht die Möglichkeit der Rechtfertigung sowohl aus Umweltschutzgründen als auch aus dem Grund der öffentlichen Sicherheit (Versorgungssicherheit), *Fouquet*, Gutachten EIWOG, 40 ff.

174. EuGH Rs C-379/98, *Preussen Elektra*, Urt 13.03.01.

175. Generalanwalt *Jacobs*, Schlußantrag in der Rs C-379/98, *Preussen Elektra*, Rn 220, 228.

176. Generalanwalt *Jacobs*, Schlußantrag in der Rs C-379/98, *Preussen Elektra*, Rn 226.

Angesichts der grundlegenden Bedeutung der Frage, ob auch direkt diskriminierende Maßnahmen durch zwingende Erfordernisse des Umweltschutzes gerechtfertigt werden können, fordert Generalanwalt *Jacobs* den Gerichtshof zu einer Klarstellung dieser Situation auf.<sup>178</sup>

Zwei Gründe sprechen laut Generalanwalt *Jacobs* für eine flexiblere Haltung in diesem Bereich.<sup>179</sup>

Zum einen Art 6 EGV nF, der einmahnt, daß die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen einbezogen werden müssen. Der Wortlaut der Bestimmung zeige, daß Art 6 nicht nur programmatische Bedeutung habe, sondern rechtliche Pflichten statuieren. Bei der Auslegung der Vertragsbestimmungen über den freien Warenverkehr sei daher Umweltbelangen eine besondere Bedeutung zuzumessen. Es gehe nicht an, der Umwelt einen geringeren Schutzstandard einzuräumen als Interessen, die vor Jahrzehnten in Handelsverträgen anerkannt und in Art 30 EGV nF, der seit seiner Annahme im Jahr 1957 unverändert geblieben ist, lediglich übernommen worden sind.

Zum anderen laufe man Gefahr, den eigentlichen Zweck von Umweltschutzmaßnahmen zu vereiteln, wenn man annimmt, daß solche Maßnahmen nur gerechtfertigt werden können, wenn sie unterschiedslos anwendbar sind. Denn nationale Umweltschutzmaßnahmen enthalten ihrem Wesen nach möglicherweise Unterscheidungen im Hinblick auf Art und Ursache der Beeinträchtigung und können daher, gerade weil sie auf anerkannten Grundsätzen wie dem Ursprungsprinzip beruhen, als diskriminierend anzusehen sein. Soweit solche Maßnahmen notwendigerweise mit diskriminierender Wirkung verbunden seien, sollte die Möglichkeit einer Rechtfertigung nicht ausgeschlossen sein.

Der Gerichtshof hat sich in seinem Urteil jedoch bedauerlicherweise nicht zu dieser Thematik geäußert.

---

177. Generalanwalt *Jacobs*, Schlußantrag in der Rs C-379/98, *Preussen Elektra*, Rn 227 unter Verweis auf die Urteile EuGH Rs C-203/96, *Dusseldorp u. a.*, Slg 1998, I -4075, Rn 44 und 49 und EuGH Rs C-389/96, *Aher-Waggon*, Slg 1998, I - 4473, Rn 19.

178. Generalanwalt *Jacobs*, Schlußantrag in der Rs C-379/98, *Preussen Elektra*, Rn 229 ff.

179. Generalanwalt *Jacobs*, Schlußantrag in der Rs C-379/98, *Preussen Elektra*, Rn 229 ff.

Anzumerken ist weiters, daß auch eine Rechtfertigung gemäß Art 30 EGV nF in Betracht käme bzw in der Literatur erwogen wird.<sup>180</sup> Art 30 EGV nF nimmt gemäß Art 28 EGV nF tatbestandsmäßige mitgliedstaatliche Maßnahmen von der Verbotsfolge des Art 28 EGV nF aus, wenn sie zum Schutz bestimmter, vom EGV ausdrücklich anerkannter Zwecke erfolgen. Obwohl nach herrschender Ansicht<sup>181</sup> die Aufzählung der schützenswerten Interessen in Art 30 EGV nF taxativ ist, vertreten laut *Salje* einige Autoren, daß der Umweltschutz aus systematischen und teleologischen Gründen von diesem Ausnahmetatbestand miterfaßt sei.<sup>182</sup>

Folgt man dieser Mindermeinung, kann das Erneuerbare-Energien-Gesetz ebenfalls gem Art 30 EGV nF gerechtfertigt werden, da es sich wie oben dargestellt dabei um eine verhältnismäßige Maßnahme handelt.

### 3.2.2.4 Verstoß gegen Art 81 iVm Art 3 Abs 1 lit g und Art 10 EGV nF

Mit *Pünder*<sup>183</sup> abzulehnen ist die Ansicht, wonach das Stromeinspeisungsgesetz die Erzeuger von Regenerativstrom zu einem horizontalen Preiskartell zusammengeschlossen hat.<sup>184</sup>

Daß es sich bei den Auswirkungen des Stromeinspeisungsgesetz um “Vereinbarungen”, “Beschlüsse” oder wenigstens um “aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen” handelt, erscheint etwas konstruiert.

Ein bewußtes und gewolltes zusammenwirkendes Handeln<sup>185</sup> der Unternehmen ist nicht zu erkennen, da die Erzeuger in keiner Weise ihr Verhalten koordinieren. Der Tatbestand des Art 81 Abs 1 EGV nF ist folglich nicht erfüllt.

---

180. So *Salje*, 190, der jedoch eine Rechtfertigung mangels Verhältnismäßigkeit des Stromeinspeisungsgesetzes ablehnt.

181. *Fischer, P./Köck*, H. F., *Europarecht*<sup>3</sup>, Linde Verlag, Wien (1997) 490.

182. So *Salje*, 190, unter Hinweis auf *Kahl*, *Umweltprinzip und Gemeinschaftsrecht* (1992) 184; *Petersmann*, *Freier Warenverkehr und nationaler Umweltschutz in EWG und EWR, Außenwirtschaft* (1993) 95 und 119.

183. *Pünder*, 1062.

184. So aber *Salje*, 191.

185. Wie es von der herrschenden Ansicht verlangt wird, vgl *Schröter, H.*, Rn 37 ff zu Art 85 EGV aF, in: *van der Groeben, H./Thiesing, J./Ehlermann, C.-D.*, *Kommentar zum EWG-Vertrag II*<sup>4</sup>, Nomos, Baden-Baden (1991); im folgenden zitiert: *Schröter in GTE*.

Die Vorschriften der Art 28 ff, 87 ff und 98 EGV nF liefern, so überzeugend *Pünder*, nämlich leer, wenn man aufgrund des Mißbrauchs- und Umgehungsverbotes der Art 10 bzw Art 3 Abs 1 lit g EGV nF den Anwendungsbereich der Wettbewerbsregeln für Unternehmen ohne weiteres auf staatliche Maßnahmen erstrecken würden.<sup>186</sup>

### 3.2.2.5 Ergebnis

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz widerspricht nicht dem EGV.

### 3.2.3 Bewertung

Mindestpreisregelungen bieten Investoren langfristige sichere Rahmenbedingungen, die auch von den Kreditinstituten anerkannt werden. Vor allem deswegen haben sie sich im Vergleich mit anderen Modellen als erfolgreicher in der Erhöhung des Anteils von erneuerbaren Energiequellen an der Elektrizitätserzeugung erwiesen.

Die Aufstellzahlen<sup>187</sup> für Windkraftleistung in Europa sind ein wichtiger Indikator betreffend die Effektivität von Förderregelungen für erneuerbare Energien: Mitte 2001 sind in Europa (inklusive Nicht-EU-Staaten) 13 766 MW Windkraft errichtet. Davon entfallen allein 6 560 MW auf Deutschland. Insgesamt wurden (neben Deutschland zum Beispiel auch in Österreich, Spanien oder früher in Dänemark) rund 11 800 MW aufgrund von Festpreissystem errichtet. Im Gegensatz dazu können das Vereinte Königreich und Frankreich, die über ein hervorragendes Windpotential verfügen, nur auf 409 MW bzw 79 MW<sup>188</sup> verweisen.

---

186. So überzeugend *Pünder*, 1062.

187. Windpower Monthly, Juli 2001, 70.

188. Demgegenüber verfügt Österreich über 86 MW und ist damit jener Binnenstaat, der die höchste Windkraftleistung errichtet hat (auch in absoluten Zahlen). Frankreich hat jetzt übrigens auch ein Festpreissystem eingeführt, vgl Winddirections (Zeitschrift der European Wind Energy Association - EWEA), Juli 2001, 10.

Mindestpreismodelle normieren eine Abnahme- und Vergütungsverpflichtung ex lege, sie sind daher gekennzeichnet von geringem administrativem Aufwand. Um eine gezielte Förderung zu erreichen, ist eine degressive, befristete und differenzierende Ausgestaltung der Regelung geboten, wie es beispielsweise beim Erneuerbare-Energien-Gesetz geschehen ist.

Gegen das Stromeinspeisegesetz häufig vorgebrachte Vorwürfe, daß eine Subventionsmentalität geschaffen worden sei und Mitnahmeeffekte ermöglicht worden wären<sup>189</sup>, sind beispielsweise in Hinblick auf die Windenergieerzeugung in den norddeutschen Küstenregionen teilweise berechtigt. Diese Einwände greifen jedoch nicht gegen eine befristet und differenziert ausgestaltete Regelung, wie sie das Erneuerbare-Energien-Gesetz darstellt.

Der Umstand, daß unter den Erzeugern aufgrund der Abnahmepflicht kein Wettbewerb zustande kommt, bedeutet nicht, daß Wettbewerb auch auf der Anlagenherstellerebene ausgeschlossen ist. Durch die breitere Nachfrage nach Regenerativstrom werden den Anlagenherstellern vermehrte Investitionen in den Bereichen Forschung und Entwicklung ermöglicht, so kommt es zu Kostensenkungen und Serienproduktion. Selbstverständlich sind die privaten Regenerativstromerzeuger interessiert, möglichst günstig von den Anlagenherstellern zu erwerben.

Daß Festpreisregelungen mit europäischem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, wurde unter Kapitel 3.2.2 dargestellt.

### **3.3 Ausschreibungsmodelle**

#### **3.3.1 Darstellung der Funktionsweise von Ausschreibungsmodellen anhand der englisch-walisischen Non-Fossil Fuel Obligation (NFFO)<sup>190</sup>**

##### **3.3.1.1 Allgemeines**

---

189. Vgl exemplarisch *Schneider*, 24; *Bolle/Schmelzer*, 50.

Section 32 und 33 Electricity Act 1989 ermächtigen den Industrieminister (Secretary of State for Trade and Industry) zur Erlassung einer Non-Fossil Fuel Obligation Order (NFFO). Dabei handelt es sich um eine Verordnung, welche die öffentlichen Energieversorgungsunternehmen (Public Electricity Suppliers)<sup>191</sup> zur Abnahme bestimmter Mengen Regenerativenergie verpflichtet.<sup>192</sup>

Diese Abnahmeverpflichtung besteht jedoch nur gegenüber solchen Erzeugern, die vom Department of Trade and Industry einen Vertrag erhalten haben. Solche Verträge erlangen die Bestbieter eines Ausschreibungswettbewerbes. Die Finanzierung der Mehrkosten erfolgt über die Fossil Fuel Levy, eine Abgabe auf den von allen Händlern verkauften Strom.

Das NFFO-System kombiniert also das Ausschreibungsmodell, einen Mengenmechanismus, mit Elementen des Festpreissystems. Die bei der Ausschreibung obsiegenden Projekte gelangen durch die gewährten Verträge in den Genuß einer Abnahmepflicht zu festen Vergütungssätzen

Bisher gab es fünf NFFO-Runden (NFFO 1 bis NFFO 5). Die erste Verordnung (NFFO 1) erfolgte 1990; 75 Projekte mit einer Gesamtkapazität von 152 Megawatt erhielten Verträge. NFFO 5 vom Dezember 1998 ermöglichte 261 Projekten mit einer Gesamtkapazität von 1177 Megawatt Verträge.

Die einzelnen Non-Fossil Fuel Obligation Orders variieren in folgenden Punkten:

- in der Zusammensetzung der Technologiesparten,
- im Ausmaß der abzunehmenden Elektrizität in den einzelnen Technologiesparten,
- in der Vergütungsdauer,

---

190. Zur folgenden Darstellung vgl. *OFFER*, Fifth Renewables Order for England and Wales (1998), <http://www.ofgem.gov.uk>; *Department of Trade and Industry*, Renewables Obligation Status Summary as at 30 September 1999, <http://www.dti.gov.uk/renewable/obligation.html>; *Department of Trade and Industry*, NFFO news, New Review 2000, issue 45, [http://www.dti.gov.uk/NewReview/nr45/html/nffo\\_news.htm](http://www.dti.gov.uk/NewReview/nr45/html/nffo_news.htm); Abfragedatum jeweils 18.08.2000; *Riechmann, C.*, Wettbewerb im Endverbrauchermarkt für Strom - das Beispiel von England und Wales, R. Oldenbourg Verlag, München (1999) 79; im folgenden zitiert: *Riechmann*, Wettbewerb; *Drillisch, J./Riechmann, C.*, Umweltpolitische Instrumente in einem liberalisierten Strommarkt - Das Beispiel von England und Wales, ZfE 1997, Nr 2, 137; im folgenden zitiert: *Drillisch/Riechmann*.

191. Die Funktion der öffentlichen Versorgungsunternehmen wird von den regionalen Verteilerunternehmen (Regional Electricity Companies) wahrgenommen.

192. Der Titel der Verordnung lautet Non-Fossil Fuel Sources Order.

- in der Ermittlung des Vertragspreises und in der
- Möglichkeit der Teilnahme bereits bestehender Anlagen am Wettbewerb.

In Schottland besteht ein analoger Mechanismus, die Scottish Renewables Order (SRO). Bisher gab es drei SRO-Runden.

### 3.3.1.2 Ausschreibungswettbewerb

Für die Teilnahme am Ausschreibungswettbewerb gibt es keine Beschränkungen, es können auch Unternehmen der traditionellen Energiewirtschaft mitmachen.

Der Ausschreibungswettbewerb verläuft folgendermaßen:

Der Industrieminister kündigt den Erlaß einer Non-Fossil Fuel Obligation Order an und lädt Regenerativelektrizitätserzeuger bestimmter Technologiesparten zur Einreichung von Projekten innerhalb einer gewissen Frist ein.

Die Bewerber stellen ihre Anbote. Hier ist eine detaillierte Ausarbeitung erforderlich, da als Bewertungskriterium für die Ausschreibung der gebotene Stromverkaufspreis in Pence pro erzeugter Kilowattstunde angegeben werden muß.

Die Projekte werden bei OFFER (Office of Electricity Regulation)<sup>193</sup>, einer unabhängigen Regulierungsbehörde, der die Überwachung des Wettbewerbes, die Netzregulierung und der Verbraucherschutz übertragen sind, eingereicht.

Die Public Electricity Suppliers werden in der Non-Fossil Fuel Obligation Order verpflichtet, Elektrizität aus bestimmten erneuerbaren Energiequellen in einem bestimmten Ausmaß zu beziehen. OFFER überprüft, welche der eingereichten Projekte die Erzeugung des in der NFFO Order geforderten Ausmaßes an Regenerativstrom tatsächlich gewährleisten können, das heißt welche Projekte im Falle der Vertragserteilung tatsächlich realisiert werden können.

---

193. Im Juni 1999 wurde das Office for Electricity Regulation (OFFER) mit dem Office of Gas Supply (Ofgas) zusammengelegt, neuer Behördenname ist Ofgem.

Dieser “Will Secure Test” soll einen gewissen Grad an Vertrauen in die Projekte begründen. Folgende Überprüfungen kennzeichnen den “Will Secure Test”:

- die Machbarkeit der technischen Verwirklichung,
- die Einhaltung von Planungsvorgaben,
- die Erfüllung rechtlicher Bedingungen (beispielsweise das Vorhandensein von Lizenzen),
- die ausreichende Verfügbarkeit der notwendigen Brennstoffe bzw. von Absatzmöglichkeiten<sup>194</sup> und
- die Wirtschaftlichkeit des Projektes.

Nachdem durch diesen Test die untauglichen Projekte ausgeschieden worden sind, erläßt der Industrieminister die Non-Fossil Fuel Obligation Order. Erst jetzt bestimmt sich die tatsächliche Größe und Technologiezusammensetzung der Order. Steuergröße ist hier also die Menge, weshalb das englisch-walisische Ausschreibungsmodell den Mengenmechanismen zuzurechnen ist.

In der Verordnung wird ein Ausmaß an Elektrizität aus erneuerbaren Energien in DNC (Declared Net Capacity, “angemeldete Nettokapazität”)<sup>195</sup> festgesetzt. Dabei wird nach einzelnen Technologien differenziert, was der Entwicklung von technologischer Vielfalt dienen soll, da ansonsten nur die billigsten Technologien zum Zug kämen.

Bei der Auswertung werden die Angebote innerhalb einer Technologiesparte nur hinsichtlich des Stromverkaufspreises verglichen. Diejenigen Projekte, die einen möglichst geringen Stromverkaufspreis anbieten und somit geringerer Förderung bedürfen, erhalten eine zeitlich befristete Garantie vom Department of Trade and Industry für die Abnahme des regenerativ

---

194. Bei Brennstoffen denke man beispielsweise an die Verfügbarkeit von Abfall für die Müllverbrennungsanlagen. Absatzmöglichkeiten beziehen sich auf die produzierte Wärme in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, die ebenfalls (in Form von Müllverbrennungsanlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung) von den Verordnungen erfaßt werden.

195. Gemeint ist mit Declared Net Capacity jene Kapazität abzüglich der für den Eigenverbrauch benötigten Kapazität, welche sich bei dauerhaftem Betrieb aufrechterhalten läßt. Bei der Ermittlung der DNC wird der zeitlich befristeten Verfügbarkeit einiger Technologien durch einen Abschlagsfaktor Rechnung getragen (*Drillisch/Riechmann*, 139 (Fn 5)).

erzeugten Stroms zu den von ihnen gebotenen Preisen.<sup>196</sup>Die Preise sind indexgesichert. Jede Erzeugung über das im Vertrag vereinbarte Ausmaß hinaus muß außerhalb des NFFO-Rahmens verkauft werden.

### **3.3.1.3 Abnahme durch die Public Electricity Suppliers**

Das in der Verordnung festgesetzte Ausmaß von Regenerativstrom kann von den Public Electricity Suppliers durch Erzeugung in eigenen Anlagen auf Grundlage erneuerbarer Energiequellen, durch Abschluß individueller Verträge mit einzelnen Erzeugern auf Grundlage erneuerbarer Energiequellen oder durch kollektive (aller Public Electricity Suppliers) Verträge mit Erzeugern auf Grundlage erneuerbarer Energiequellen.

In letzterem Fall kontrahieren die Public Electricity Suppliers durch die Non-Fossil Fuel Purchasing Agency kollektiv mit den Erzeugern.

Da eine Kompensationszahlung für die über den Marktpreisen (Pool Selling Price) liegenden Einspeisevergütungen um Mißbräuche zu vermeiden nur auf den Bezug aus kollektiven Verträgen gewährt wird, haben alle Public Electricity Suppliers diese Möglichkeit gewählt.<sup>197</sup>

Da sich die individuellen Abnahmeverpflichtungen der Public Electricity Suppliers nicht mit den tatsächlichen Einspeisungen innerhalb der jeweiligen Verteilergebiete decken, leisten die Public Electricity Suppliers einander über die Non-Fossil Purchasing Agency implizit Kompensationszahlungen.<sup>198</sup>

### **3.3.1.4 Laufzeit der Verträge**

---

196. In der zweiten NFFO-Runde wurde nicht der Bietspreis den Verträgen zugrunde gelegt, sondern der Grenzpreis jeder Technologiesparte, das heißt das schlechteste (teuerste) Angebot, das gerade noch zum Zug gekommen ist.

197. *Drillisch/Riechmann*, 145.

198. *Drillisch/Riechmann*, 145.

Die in den Runden NFFO 1 und 2 garantierten Vergütungen wurden bis Ende 1998 befristet. Für die Folgezeit sollte den Projekten nur mehr eine Vergütung zu wettbewerblichen Bedingungen zugesichert werden. Anlagenbetreiber waren also gezwungen, in relativ kurzer Zeit die von ihnen benötigten Fördermittel zu realisieren. Aus diesem Grund wurden auch zahlreiche Projekte auf Basis der Müllverbrennung, die einen Vertrag erhalten hatten, aufgegeben, da sie sich nicht rechtzeitig realisieren ließen und die verbleibende Vertragslaufzeit nicht ausreichte, genügend Fördermittel zu erhalten.<sup>199</sup>

Die aufgrund der NFFO 3 bis NFFO 5 gewährten Verträge gelten bis zu 15 Jahre ab Inbetriebnahme der Anlagen. Um einen Vertrag für 15 Jahre zu erhalten (und folglich 15 Jahre lang die regenerativ erzeugte Energie abgenommen und vergütet zu bekommen), ist es erforderlich, das Projekt binnen fünf Jahren ab Erlass der Verordnung zu realisieren. Später realisierte Projekte erhalten die Vergütungen nur mehr während einer kürzeren Zeit. Das resultiert aus der auf 20 Jahre befristeten Geltung der Verordnungen.

### **3.3.1.5 Zusammensetzung der Non-Fossil Fuel Obligation Order**

Die Zusammensetzung der in den einzelnen Verordnungen berücksichtigten Technologien variiert. Die genaue Zusammensetzung, das heißt für wieviel DNC der einzelnen Technologiesparten Verträge vergeben werden, bestimmt sich erst nach Eingang der Projekte in der Order. Durch diesen späten Zeitpunkt der Bestimmung des tatsächlichen Ausmaßes an zu vergebender Kapazität jeder einzelnen Technologiesparte soll erreicht werden, daß auch zwischen den verschiedenen Technologiesparten Wettbewerb stattfindet.

In den ersten beiden Runden enthielt sie Windkraftanlagen, kleine Wasserkraftanlagen, Müllverbrennungsanlagen sowie Deponie- und Klärgasanlagen. Seit NFFO 3 wurden Klärgasanlagen herausgenommen, dafür waren in den Runden 3 und 4 auch Biomasseanlagen Gegenstand der Ausschreibung.

Da es der britischen Regierung ein Anliegen ist, international wettbewerbsfähige Technologien zu fördern, waren Anlagen auf Grundlage solarer Strahlungsenergie, die immer noch

---

199. *Drillisch/Riechmann*, 144.

sehr kostenintensiv sind, bisher nie in der Zusammensetzung der einzelnen Verordnungen zu finden.

### 3.3.1.6 Finanzierung

Die durch die Vergütung entstehenden Mehrkosten, die sich aus der Differenz von Abnahmepreis des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen und den vermiedenen Strombezugskosten<sup>200</sup> ergeben, werden durch die Fossil Fuel Levy finanziert.

Diese Abgabe auf den an Endverbraucher verkauften Strom, die ursprünglich der Finanzierung von Rückstellungen für Entsorgungskosten von Kernbrennstäben und -kraftwerken im Rahmen der Privatisierung der Erzeugungsgesellschaften dienen sollten, wird jetzt ausschließlich zur Förderung erneuerbarer Energiequellen herangezogen.<sup>201</sup> Der in nicht-fossilen Anlagen erzeugte Strom wird nicht mit dieser Abgabe belastet.

Praktisch wird die Abgabe proportional zur Stromrechnung auf die einzelnen Kunden umgelegt, sodaß die Fossil Fuel Levy nicht einen Zuschlag allein auf die Erzeugung, sondern auf alle Preiselemente (also auch auf die Netzkosten) darstellt.<sup>202</sup>

1998/1999 machte der Steuersatz 0,9 %, von Jänner bis September 1999 0,7 % auf den Stromumsatz aus.

Durch diese Finanzierung sollen die Public Electricity Suppliers neuen Unternehmen, die keiner Abnahmeverpflichtung unterliegen, kommerziell gleichgestellt und eine möglichst wettbewerbsneutrale Ausgestaltung der Regelung erreicht werden.<sup>203</sup>

Mit der NFFO 3 wurde eine Klausel eingeführt, die die Public Electricity Suppliers im Falle der Abschaffung der Finanzierung durch die Fossil Fuel Levy (beispielsweise auf Drängen der

---

200. Als Vergleichspreis dient der Pool Selling Price. Das ist jener Preis, den Weiterverkäufer für am Electricity Pool gekauften Strom entrichten müssen. Der Electricity Pool ist ein organisierter Großhandelsmarkt für Strom, an den die Erzeuger den Strom aus Kraftwerken mit einer Nettoleistung von mehr als 100 Kilowatt verkaufen müssen. Eingehend zur Elektrizitätswirtschaft von England und Wales vgl. *Riechmann*, Wettbewerb.

201. *Riechmann*, Wettbewerb, 76.

202. *Drillisch/Riechmann*, 146.

203. *Riechmann*, Wettbewerb, 80.

Europäischen Kommission) von der Verpflichtung befreit, höhere Vergütungen als die Marktpreise zu bezahlen (“levy-out clause”). Dieses Risiko tragen nun vollständig die Erzeuger von Regenerativenergie.<sup>204</sup>

### 3.3.2 NFFO 5

Zur Veranschaulichung soll die fünfte Non-Fossil Fuel Obligation Order dargestellt werden.

Am 25. 11. 1997 erfolgte eine Ankündigung des Industrieministers, eine neue Non-Fossil Fuel Obligation Order zu erlassen. Bis 17. 7. 1998 konnten Projekte eingereicht werden. Von 433 eingereichten Projekten bestanden 408 Projekte mit einer Gesamtkapazität von 2579 MW die von OFFER vorgenommenen Überprüfungen. 261 Projekte mit insgesamt 1177 MW installierter Leistung erhielten Verträge.

Bezüglich der Zusammensetzung der Technologiesparten ist anzumerken, daß jede Non-Fossil Fuel Obligation Order verschieden zusammengesetzt ist.

In der fünften NFFO-Runde werden folgende Technologien gefördert: Kleinwasserkraft, Deponiegas, Haus- und Industiemüll (municipal and industrial waste), Haus- und Industriegemüll in Verbindung mit Kraft-Wärme-Kopplung und Windkraft (jedoch nur Onshore-Anlagen), wobei eine Aufteilung der Sparte Windkraft in große und kleine (bis zu einer Leistung von 1 MW) Anlagen vorgenommen wurde.

Die Anerkennung von Haus- und Industrieabfall-Anlagen als förderungswürdig ist insofern teilweise problematisch, als vielen dieser Projekte Verträge mit kommunalen Behörden betreffend der Abnahme von Müll zugrundeliegen. Die kommunalen Behörden bezahlen für die Abnahme im Ausmaß des abgenommenen Mülls. Durch diese Zahlungen verbessert sich die Wettbewerbssituation der betroffenen Bewerber erheblich. Die meisten Projekte, die solche Verträge mit kommunalen Behörden abgeschlossen haben, wären allein deshalb wettbewerbsfähig im Vergleich mit der traditionellen Elektrizitätserzeugung und bedürften keiner Förderung durch die Non-Fossil Fuel Obligation.

---

204. *Drillisch/Riechmann*, 146 f.

Diesem Umstand muß bei Bestimmung von Größe und Zusammensetzung der Order Rechnung getragen werden.

### 3.3.3 Ausblick

Das NFFO-System wird nicht mehr fortgesetzt. Stattdessen soll Anfang 2002 ein System von Grünen Zertifikaten<sup>205</sup> in Kraft treten, bei dem den Elektrizitätsversorgern eine Quotenverpflichtung auferlegt wird.<sup>206</sup>

### 3.3.4 Bewertung

Das NFFO-System kombiniert Ausschreibungsmodell und Mindestpreissystem. Die bei einer Ausschreibung obsiegenden Projekte gelangen durch die gewährten Verträge in den Genuß einer Abnahmepflicht zu festen Vergütungssätzen

EU - weite diskriminierungsfreie Ausschreibungen sind mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar. Der einer Ausschreibung mit Bestbieterprinzip immanente Wettbewerbscharakter vermindert die Gefahr, daß es zu Überförderungen kommt.

Zur Gemeinschaftsrechtsverträglichkeit einer bestimmten Marktteilnehmern auferlegten Abnahme- und Vergütungspflicht, die letztlich zur Kostentragung durch die Verbraucher führt, sei auf die Ausführungen zum Erneuerbare-Energien-Gesetz verwiesen.

---

205. Zu diesem System vgl unten Kapitel 3.5.

206. Vgl Winddirections (Zeitschrift der European Wind Energy Association - EWEA), September 2001, 16 sowie ausführlich *Department of Trade and Industry*, The Renewables Obligation Statutory Consultation, August 2001, <http://dtiinfo1.dti.gov.uk/renewable/pdf/energymaster.pdf>, Abfragedatum 25.10.2001. Weiters *Department of Trade and Industry*, Policy Latest, New Review 2000, issue 45, august, <http://www.dti.gov.uk/NewReview/nr45/html/policylatest.html> und *Department of Trade and Industry*, New Policy, New Review 2000, issue 44, may, [http://www.dti.gov.uk/NewReview/nr44/html/new\\_policy.html](http://www.dti.gov.uk/NewReview/nr44/html/new_policy.html); Abfragedatum jeweils 18.08.2000.

Das Ausschreibungsmodell hat sich als wirksam erwiesen, Kostenreduktionen im Bereich der regenerativen Elektrizitätserzeugung herbeizuführen.<sup>207</sup>

Im Vergleich zum deutschen Erneuerbare-Energien-Gesetz, das allen vom Geltungsbereich des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes erfaßten Erzeugern eine Abnahme- und Vergütungspflicht gewährt, erweist sich das NFFO-System, das zuerst das Bestehen eines Ausschreibungswettbewerbes verlangt, als sehr kompliziert und mit hohem administrativen Aufwand verbunden.

Die Teilnahme am Ausschreibungswettbewerb ist zeitaufwendig und kostenintensiv, da eine ausführliche Planung für die genaue Bestimmung des Förderbedarfs in Form des Stromverkaufspreises unerlässlich ist. Das Risiko einer derart hohen Fehlinvestition im Fall der Abweisung des Projektes stellt einen gehörigen Unsicherheitsfaktor für interessierte Investoren dar. Außerdem werden diese im Fall der Abweisung vereitelten Planungs- und Ausarbeitungskosten in Berechnungen der Kosten des Ausschreibungsmodells nicht ausgewiesen.

Aufgrund dieser Unsicherheit werden Kleinunternehmer oder kleinere Betreibergesellschaften abgeschreckt, am Ausschreibungswettbewerb teilzunehmen, sodaß vor allem große Unternehmen Projekte einreichen. Daher kam es in England in letzter Zeit häufig zu Akzeptanzproblemen in der Öffentlichkeit besonders von Windkraftanlagen, da außerordentlich windhöfliche Standorte oft als wegen ihrer landschaftlichen Schönheit als erhaltenswert erachtet werden. Derartige Probleme ergeben sich in Deutschland vergleichsweise selten, da dort viele Windkraftanlagen von kleinen Betreibergesellschaften betrieben werden, an denen sich breite Teile der betroffenen Bevölkerung beteiligen.

---

207. Vgl *Drillisch/Riechmann*, 149 f, die anführen, daß die Preisgebote für kontaktierte Windkraftanlagen von 5,75 p/kWh bis 10,00 p/kWh im Rahmen der NFFO 1 auf 3,11 p/kWh bis 4,95 p/kWh im Rahmen der NFFO 4 sanken. Dabei ist jedoch anzumerken, daß die Gebotspreise von NFFO 1 und 2 nicht mit NFFO 3 und 4 vergleichbar sind, da die NFFO 1 und 2 - Preise an die Inflation angebunden und damit nominal mittlerweile gestiegen sind, und andererseits die Verträge in diesen Runden auf kurze Zeit befristet waren, sodaß die Förderkomponente innerhalb weniger Jahre verdient werden mußte. Außerdem weisen *Drillisch/Riechmann* darauf hin, daß innerhalb einer Technologiesparte tendenziell eher jene Projekte nicht realisiert werden, die geringe Kontraktpreise aufweisen.

Ein weiterer wichtiger Kritikpunkt am NFFO-System ist die niedrige Realisierungsquote der vergebenen Verträge. Am 30. 09. 1999 waren von in allen NFFO-Runden vergebenen 794 Projekten mit einer Gesamtleistung von 3271 MW nur 266 Projekte mit einer Gesamtleistung von 679 MW realisiert. Wenn man die jüngste Ausschreibung herausnimmt, sieht die Lage folgendermaßen aus: von in den Runden NFFO 1 bis 4 vergebenen 533 Projekten mit einer Gesamtkapazität von 2094 MW sind 257 Projekte mit einer Gesamtleistung von 664 MW realisiert worden.

Hierbei ist jedoch anzumerken, daß in den NFFO-Runden 1 und 2 auch alte (bereits bestehende) Anlagen am Ausschreibungswettbewerb teilnehmen durften, was die Realisierungsquote erhöht.

Dieser geringe Realisierungsgrad rührt einerseits daher, daß die Erzeuger, die möglichst geringe Preise anbieten, um zum Zug zu kommen, mit der Verwirklichung der Projekte so lang wie möglich zuwarten, um in den Genuß weiterer Kostensenkungen in der Anlagenherstellung zu kommen, sodaß manche Projekte letztlich nie verwirklicht werden.

Zum anderen steht zum Zeitpunkt der Projekteinreichung und des folgenden Vertragsabschlusses noch nicht fest, ob die erforderlichen anlagenrechtlichen Genehmigungen erteilt werden, sodaß daß viele Projekte nicht verwirklicht werden können, weil für den geplanten (und allen Berechnungen zugrunde gelegten) Standort die eine oder andere verwaltungsrechtliche Genehmigung nicht erteilt wird oder weil deren Erlangung mit höheren als den kalkulierten Kosten verbunden wäre.<sup>208</sup>

Natürlich ist dieser Mangel am NFFO-System nicht zwangsläufig mit einem Ausschreibungsmodell verbunden und diesem daher auch nicht direkt anzulasten.

In Kenntnis des niedrigen Realisierungsgrades der Projekte setzt der Industrieminister die Quote (das heißt das gewünschte Ausmaß an regenerativ erzeugtem Strom) bewußt höher an.

---

208. Darauf, derartige Genehmigungen bereits für die Einreichung der Projekte zu fordern, wird verzichtet, da diese Verfahren einen weiteren hohen Zeit- und Kostenaufwand für die Teilnahme am Ausschreibungswettbewerb darstellen.

Kritiker von Mengenmechanismen (und somit auch des Ausschreibungsmodells) bringen vor, daß durch das Festsetzen einer bestimmten Quote eine dynamische Marktentwicklung verhindert werde. Eine Erzeugung über das Ausmaß der Quote hinaus werde unmöglich gemacht, sodaß ein effektiver Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien an der Elektrizitätserzeugung nicht gewährleistet sei. Dem wird entgegengehalten, daß es Aufgabe der Politik sei, potentielle Marktentwicklungen wahrzunehmen und gegebenenfalls auf die Quote einzuwirken, also die Quote zu erhöhen.<sup>209</sup>

Festzuhalten ist jedoch, daß der Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien in Großbritannien im europäischen Vergleich nur zögerlich erfolgt und kein Aufbau einer eigenen Industrie ermöglicht worden ist.<sup>210</sup>

### **3.4 Investitionsförderungen**

#### **3.4.1 Allgemeines**

Investitionsförderungen werden entweder als fixer Investitionskostenzuschuß bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen oder aufgrund einer Ausschreibung den Bestbietern gegeben. In letzterem Fall wird das Investitionsförderungsmodell mit einem Ausschreibungsmodell kombiniert, wodurch der notwendige Förderbedarf minimiert werden soll.

#### **3.4.2 Investitionsförderungen in Österreich**

---

209. Vgl. *Menges, R.*, Zur Ausgestaltung der zukünftigen energiepolitischen Handlungsspielräume des Staates - Förderung der erneuerbaren Energien durch Einspeise- oder Quotenregelungen?, ZNER 1998, Heft 4, 18 (19 f).

210. Während beispielsweise Deutschland über eine Windkraftleistung von 6 560 MW verfügt, wurden im Vereinigten Königreich, das über viel bessere Windverhältnisse verfügt, bisher nur 409 MW errichtet. Vgl. *Windpower Monthly*, July 2001, 70.

### 3.4.2.1 Förderungen im Rahmen der Kommunalkredit Austria AG

In Österreich besteht die Möglichkeit, für die Errichtung von Anlagen zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energieträgern vom Bund<sup>211</sup> Förderungen in Form von Annuitäten- und Zinszuschüssen oder Investitionszuschüssen zu erlangen. Als Rechtsgrundlage dienen die aufgrund der §§13 und 23 ff UFG<sup>212</sup> erlassenen Förderungsrichtlinien 1997 für die Umweltförderung im Inland (FRL).<sup>213</sup>

Eines der Ziele der Umweltförderung im Inland ist gemäß § 1 Abs 2 der FRL die Unterstützung der Erreichung des nationalen Ziels einer 20%igen Reduktion der Kohlendioxidemissionen bis zum Jahr 2005 („Toronto-Ziel“).<sup>214</sup> In diesem Zusammenhang bestimmt § 2 Abs 1 Z 1 FRL Herstellungsmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch klimarelevante Schadstoffe, insbesondere durch Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen, als Gegenstand der Förderung. Für solche Herstellungsmaßnahmen sind laut § 7 Abs 2 FRL Förderungssätze von bis u 35 % vorgesehen. Insbesondere, so § 7 Abs 2 FRL ausdrücklich, sollen Anlagen zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energieträgern gefördert werden.

Ansuchen können von natürlichen oder juristischen Personen gestellt werden, die Maßnahmen setzen, die Gegenstand der Förderung sind.

Bei den Förderungen handelt es sich in der Regel um nicht rückzahlbare, einmalige Zuschüsse. Die Förderung kann in Form von Annuitäten- und Zinszuschüssen oder Investitionszuschüssen gewährt werden. Details werden in einem Förderungsvertrag festgelegt.

---

211. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

212. Umweltförderungsgesetz, BGBl 1993/185 zuletzt geändert durch BGBl 1996/201.

213. Förderungsrichtlinien (FRL) Umweltförderung im Inland, Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr 297, 24.12.1996, 21 idF der Novelle, Amtsblatt zur Wiener Zeitung, Nr 239, 14.12.2000, 25. Im übrigen steht die Erlassung völlig neuer FRL bevor, die derzeit bei der Europäischen Kommission zur Notifizierung vorliegen.

214. Seit im November 1998 auf der Buenos-Aires -Klimakonferenz die Rahmenbedingungen und der Zeitplan für alle Umsetzungsschritte zur Erreichung des „Kyoto-Zieles“ festgelegt wurden, ist Österreich nun zu einer Reduktion von sechs definierten Treibhausemissionen um 13 % im Vergleich zum Basisjahr 1990 bis zum Zeitraum 2008 bis 2012 verpflichtet; vgl *Kommunalkredit Austria AG*, Umweltförderungen des Bundes 1999, 21.

Abwicklungsstelle ist die Kommunalkredit Austria AG.

Folgende Tabelle zeigt die 1999 geförderten Projekte im Bereich der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Neben den genannten Projekten werden unter dem Schwerpunkt Klimaschutz auch noch Biomasseprojekte im Wärmebereich und Energieeinsparmaßnahmen gefördert.

Tabelle 3.1.

<i>Technologie</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Umweltrelevantes Investitionsvolumen in ATS (Euro)</i>	<i>Förderbarwert in ATS (Euro)</i>
Kleinwasserkraftwerke	35	229.490.221 (16.678.068)	57.474.718 (4.176.942)
Geothermienutzung	2	111.247.894 (8.084.876)	27.541.728 (2.001.579)
Solaranlagen	123	41.189.496 (2.993.423)	12.396.138 (900.882)
Windkraftanlagen	28	652.808.585 (47.442.484)	74.577.106 (5.419.848)
Kraft-Wärme-Kopplungen	10	317.242.755 (5.419.848)	66.223.972 (4.812.789)

Quelle: Kommunalkredit Austria AG, Umweltförderungen des Bundes 1999, 20.

Das Erlangen einer Förderung ist an nach Technologien differenzierende Voraussetzungen gebunden.<sup>215</sup> Beispielsweise ist bei großen Biomasse Kraft-Wärmekopplungsanlagen (Investitionsvolumen über ATS 500.000, das sind ca 36.337 Euro ) die Erzielung eines deutlichen emissionstechnischen Fortschritts, das Einlangen des Antrags vor Baubeginn sowie die Erfüllung bestimmter Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade erforderlich. Photovoltaikanlagen werden nur gefördert, wenn die ökologische und ökonomische Zweckmäßigkeit der Inselversorgung ausreichend begründet werden kann.<sup>216</sup>

215. Details zu den Fördervoraussetzungen auf der Website der *Kommunalkredit Austria AG*, <http://www.kommunalkredit.at>, im Menü Umweltförderung im Inland.

216. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn ein Anschluß an ein öffentliches Netz nicht wirtschaftlich vertretbar ist (Richtwert: Der Anschluß an das öffentliche Netz kostet mindestens 50 % einer eigenen Photovoltaikanlage).

Für die Bereiche Biomasse-Kleinfeuerungsanlagen (Nettoinvestitionsvolumen bis zu maximal ATS 500.000, das sind ca 36.337 Euro) werden und bei Windenergieprojekten wurden die Förderungen in Form eines "Call for Projects"<sup>217</sup>, also an die Bestbieter in einem Ausschreibungswettbewerb vergeben.

1999 wurden beispielsweise im Rahmen zweier im Amtsblatt der Wiener Zeitung verlautbarten Ausschreibungen ATS 74 Millionen (5.377.907 Euro) zur Förderung an insgesamt 28 Windenergieprojekte vergeben. Der durchschnittliche Förderungssatz betrug 11,42 % der Investitionskosten.<sup>218</sup> Für die Windkraftausschreibung 2000 standen Mittel in der Höhe von ATS 30 Millionen (ca 2.180.233 Euro) zur Verfügung.

Im Jahr 2001 erfolgte keine Ausschreibung für Windenergie. Dies aufgrund von § 34 Abs 1 EIWOG, der vorsieht, daß sich die Einspeisetarife der Landeshauptmänner an den durchschnittlichen Stromerzeugungskosten der erneuerbaren Energien zu orientieren haben. Man will daher abwarten, ob angesichts der neuen Tarife überhaupt noch ein Förderbedarf gegeben ist. Erwogen wird, die bisher zur Verfügung stehenden Mittel kommissionell an besonders innovative Projekte (Windkraftanlagen in Alpinregionen) zu vergeben.<sup>219</sup>

Bei diesen Investitionsförderungen des Bundes handelt es sich um staatliche Beihilfen. Der Tatbestand des Art 87 Abs 1 EGV nF ist klar erfüllt. Wie bei der Bewertung der Investitionsförderungen zu sehen sein wird, sind diese Förderungen jedoch mit dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen vereinbar. Dieser sieht vor, daß bei Investitionsbeihilfen zugunsten erneuerbarer Energieträger grundsätzlich ein Beihilfesatz von 40 % gewährt werden kann.<sup>220</sup>

---

217. *Kommunalkredit Austria AG*, Umweltförderungen des Bundes 1999, 23.

218. *Kommunalkredit Austria AG*, Umweltförderungen des Bundes 1999, 20 und 23 f.

219. Interview mit Stefan Hantsch von der Interessengemeinschaft Windkraft, 06.02.2001.

220. Vgl dazu unten Seite 88 f.

### 3.4.2.2 Oberösterreichisches Ausschreibungsmodell

Bei der Gewährung von Einspeisetarifen für den Strom aus erneuerbaren Energiequellen nach dem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) und den darauf beruhenden Ausführungsgesetzen<sup>221</sup> besteht in Oberösterreich eine Sonderlage.

Soweit gemäß § 40 Abs 1 OÖ EIWOG idF LGBl 1999/20 eine Abnahmepflicht für Ökoenergie besteht, sieht § 4 der OÖ Einspeiseverordnung<sup>222</sup> höhere Tarife für die Einspeisung vor als in jenen Fällen, in denen keine solche Abnahmepflicht besteht. Die so gewährten Tarife sind zu einem Teil als einmalige kapitalisierte Preisvorauszahlung und zu einem anderen Teil als laufender Preis zu bezahlen (§ 5 Abs 1 OÖ Einspeiseverordnung). Diese Preisvorauszahlung wird nach § 5 OÖ Einspeiseverordnung folgendermaßen berechnet: Der Anteil des Preises, der über den normalen Tarifen für Ökoenergie, derbezüglich keine Abnahmepflicht besteht, liegt, ist zu halbieren und mit der prognostizierten Jahresstromlieferung zu multiplizieren. Dieser Betrag ist auf 15 Jahre mittels einer Barwertrechnung zu kapitalisieren, wobei ein durchschnittlicher Jahreszinssatz von 6 % zugrunde zu legen ist. Die Preisvorauszahlung ist weiters so zu bemessen, daß 50 % der nachgewiesenen Investitionskosten nicht überschritten werden. Durch diesen Betrag darf eine Gesamtkapitalrentabilität der projektierten Anlage von 6 % nicht überschritten werden. In den letzten beiden Fällen ist die Preisvorauszahlung auf diese Rahmen zu reduzieren.

Diese Preisvorauszahlung ist als einmalig kapitalisierter Investitionsbeitrag auszubezahlen (§ 5 Abs 3 OÖ Einspeiseverordnung).

Dieser erhöhter Preis wird nach § 5 Abs 5 OÖ Einspeiseverordnung ua nur gewährt, wenn sie den Zielsetzungen des § 47 Abs 3 EIWOG idF BGBl I 1998/143 entspricht. Bei dieser Beurteilung ist auf verschiedene Kriterien, die in § 6 Abs 1 OÖ Einspeiseverordnung genannt werden, Bedacht zu nehmen: insbesondere auf die Wertigkeit der Energie, die Wirtschaftlichkeit des Projektes, soziale Akzeptanz, regionale Verteilung, technologische Aspekte und Berücksichtigung innovativer Entwicklungen und die bestmögliche Erreichung des Zieles des § 40 Abs 3 OÖ EIWOG idF LGBl 1999/20. § 40 Abs 3 leg cit verlangt nämlich, daß Vertei-

---

221. Die Rechtslage in Österreich wird in Kapitel 5 ausführlich dargestellt.

222. LGBl 1999/83.

lernetzbetreiber bis zum Jahr 2005 einen Ökoenergieanteil von 3% an der für die Abgabe an Endverbraucher erforderlichen elektrischen Energie erreichen.

Gemäß § 6 Abs 2 OÖ Einspeiseverordnung hat nun der Landeshauptmann zur Erreichung dieses 3 %-Zieles jährlich ein finanzielles Kontingent zur Ausschreibung zu bringen. Die potentiellen Anlagenbetreiber haben sich nach § 6 Abs 4 und 5 OÖ Einspeiseverordnungen diesem Ausschreibungsverfahren zu beteiligen und Unterlagen anzuschließen, die eine Beurteilung nach den in Abs 1 genannten Kriterien ermöglichen und dem Berechnungsschema entsprechen, das auch im Rahmen der Ausschreibungen der Kommunalkredit Austria entspricht. Die Bewertung und Reihung der Projekte erfolgt durch den Landeshauptmann nach den Kriterien des § 6 Abs 1 OÖ Einspeiseverordnung.

Diese Rechtslage bedeutet, daß im Ergebnis nur sehr wenige Projekte realisiert werden können. Der Grundtarif für jene Ökoenergie, der bezüglich keine Abnahmepflicht besteht, ist zu niedrig, der höhere Tarif jedoch wird nur jenen Projekten gewährt, die bei der Ausschreibung zum Zug kommen. Da die verfügbaren Fondsmittel jährlich nur auf so viele Neuanlagen verteilt werden, daß deren kumulierte Gesamtfördersumme (kapitalisierte Einspeisetarife über 15 Jahre) jeweils gesichert abgedeckt werden kann, kann nur eine sehr kleine Zahl von Projekten verwirklicht werden.

Das oberösterreichische Ausschreibungsmodell ist von verschiedener Seite kritisiert worden.<sup>223</sup>

Zum einen seien die Kriterien, an denen sich der Landeshauptmann bei der Auswahl der Projekte zu orientieren hat, sehr schwammig, insbesondere das Kriterium der sozialen Akzeptanz oder der Berücksichtigung innovativer Entwicklungen. Die Ausschreibung verkomme so zu einem "Beauty-Contest".

Weiters sei eine Orientierung an der Wirtschaftlichkeit des Projektes insofern unsinnig, als der Wirtschaftlichkeit in Folge ohnehin nicht durch eine Anpassung des Tarifes Rechnung

---

223. Interview mit Stefan Hantsch von der Interessengemeinschaft Windkraft, 06.11.2000.

getragen werde. Die Projekte, die zum Zug kommen, erhalten immer den erhöhten Tarif gemäß § 4 OÖ Einspeiseverordnung. Deshalb sei es möglich, daß es auch zu Überförderungen von Projekten komme.

### 3.4.3 Bewertung

Investitionsförderungen geben Investoren ein sehr großes Ausmaß an Sicherheit, da gleich zu Beginn ein Teil der Investition gedeckt wird. Das bedeutet aber auch, daß gleich zu diesem Zeitpunkt ein immenser Fördergeldbedarf gegeben ist. Außerdem kommt es dazu, daß die Anlagen gefördert werden, und nicht das Produkt der Anlagen (das ist die Elektrizität), wodurch der Anreiz zur optimalen Nutzung und Instandhaltung der Anlagen sinkt.

Investitionsförderungen werden hauptsächlich bei jungen und unausgereiften Technologien verwendet. Aus diesem Grund wurden Ausschreibungen in Zusammenhang mit Investitionsförderungen kritisiert, da Betreiber in einen Wettbewerb geschickt werden, ohne daß die Technologie in ihrer Anwendung ausreichend bekannt ist.<sup>224</sup>

In der Regel werden Investitionsförderungen kombiniert mit anderen Förderregelungen verwendet. So soll beispielsweise das deutsche 100.000-Dächer-Photovoltaik-Programm<sup>225</sup> gemeinsam mit den im Erneuerbare-Energien-Gesetz festgesetzten Einspeisetarifen einen wirtschaftlichen Betrieb von Photovoltaikanlagen ermöglichen. Dieselbe Zielsetzung eines wirtschaftlichen Betriebes von Windkraftanlagen verfolgte die über die Kommunalkredit Austria vergebene Investitionsförderung im Zusammenspiel mit den Einspeisetarifen auf-

---

224. So von der Interessengemeinschaft Windkraft, Interview mit Stefan Hantsch von der Interessengemeinschaft Windkraft, 06.02.2001.

225. Vgl dazu *Eurosolar*, Eurosolar-Info, Das 100.000-Dächer-Photovoltaik-Programm; <http://www.eurosolar.org/Mitteilungen/100.000.Programm.html>, Abfragedatum 18.09.2000. Durch das 100.000-Dächer-Programm sollen innerhalb von fünf Jahren - von 1999 bis 2003 - 100.000 Dacheinheiten zu je 3 kWp, also insgesamt 300 MWp gefördert werden. Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines zinsgünstigen Darlehens mit zehnjähriger Laufzeit. Durch die Zinsverbilligung ergibt sich eine indirekte Bezuschussung von derzeit ca 23 % des Betrags. Auf Antrag kann der Wert der Zinssubvention bar ausgezahlt werden. Anträge werden bei der Hausbank auf eigenen Vordrucken gestellt. Die Hausbank reicht den Antrag an die bundeseigene Kreditanstalt für Wiederaufbau weiter.

grund der Verordnungen der Landeshauptmänner nach § 47 Abs 3 EIWOG idF BGBl I 1998/143.

Investitionsförderungen werden in aller Regel aus staatlichen Mitteln gewährt. Der Tatbestand des Art 87 Abs 1 EGV nF ist klar erfüllt.

Sie könnten jedoch gemäß Art 87 Abs 3 lit b EGV nF als Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden. Auch eine Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Art 87 Abs 3 lit c EGV nF als Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ist in Betracht zu ziehen.

Angesichts der sich im Weißbuch manifestierenden Bestrebungen der Kommission, den Ausbau des Anteils erneuerbarer Energieträger zu forcieren, angesichts der Feststellung<sup>226</sup> des Rates, daß die Förderung erneuerbarer Energieträger auf der Prioritätenliste der Gemeinschaft an höchster Stelle steht, und angesichts der Bemühungen, eine Erneuerbare-Energien-Richtlinie zu erlassen, handelt es sich hierbei zweifelsohne um ein Ziel von gemeinsamem europäischen Interesse.

Ob die Förderung als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen wird, liegt im Ermessen der Kommission, die sich bei dieser Beurteilung an in einer Reihe von Wirtschaftszweigen erlassenen sogenannten Gemeinschaftsrahmen orientiert.<sup>227</sup> Dabei handelt es sich um allgemeine Ermessensrichtlinien, mit denen die Kommission die Grundsätze ihrer Prüfung entsprechender nationaler Beihilfen vorweg erläutert.<sup>228</sup>

Im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen<sup>229</sup> werden Beihilfen für erneuerbare Energien ausdrücklich angesprochen. Die Definition erneuerbarer Energien richtet sich nach der Definition in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie.<sup>230</sup> Investitionsbeihilfen

---

226. Entschließung des Rates vom 08.06.1998 über erneuerbare Energieträger, ABl. 1998 C 198/01.

227. *Oppermann, T.*, *Europarecht*<sup>2</sup>, C. H. Beck, München (1999) 439, Rn 1129.

228. *Oppermann, T.*, *Europarecht*<sup>2</sup>, C. H. Beck, München (1999) 439, Rn 1129.

229. Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen, ABl 2001 C 37/03.

zugunsten erneuerbarer Energieträger kann grundsätzlich ein Beihilfesatz von 40 % gewährt werden. Solchen Anlagen, die eine ganze Gemeinschaft, zum Beispiel eine Insel, autark versorgen, kann gemessen am Ausgangssatz von 40 % ein Aufschlag von 10 % gewährt werden. Sofern dargelegt wird, daß dies unerlässlich ist, können die Mitgliedstaaten sogar Investitionsbeihilfen in Höhe bis zu 100 % der förderbaren Kosten gewähren.<sup>231</sup>

Unter Berücksichtigung der im Gemeinschaftsrahmen festgelegten Grenzen wird die Kommission Beihilfen gemäß Art 87 Abs 3 lit b bzw c EGV nF genehmigen.

Abschließend ist anzumerken, daß, wenn Investitionsförderungen aus staatlichen Mitteln gewährt werden, ein effektiver Ausbau erneuerbarer Energien angesichts der defizitären Situation der Staatshaushalte der meisten Mitgliedstaaten und der Bemühungen um deren Beseitigung kaum allein auf Grundlage von Investitionsförderungen durchführbar sein wird.

## 3.5 Quotenregelungen

### 3.5.1 Funktionsweise einer Quotenregelung<sup>232</sup>

#### 3.5.1.1 Allgemeines

Innerhalb einer Quotenregelung wird eine Gruppe von Akteuren (Endverbraucher, Lieferanten, Netzbetreiber oder Elektrizitätserzeuger) verpflichtet, eine bestimmte Mindestmenge Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Quote) innerhalb einer festgelegten Periode zu kaufen, zu verkaufen, aufzunehmen, abzugeben oder zu erzeugen. Es handelt sich dabei um eine Mengenverpflichtung. Der Nachweis, daß die Mengenverpflichtung erfüllt ist, ist durch den

---

230. Zu dieser Richtlinie bzw zur Definition des Begriffes "Erneuerbare Energiequellen" vgl Kapitel 6.

231. Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen, ABl 2001 C 37/07.

232. Die folgende Darstellung beruht gänzlich auf *Drillisch, J.*, Quotenregelung für regenerative Stromerzeugung, ZfE 1999, Nr 4, 251 (254 ff).

Besitz von Zertifikaten an einem bestimmten Stichtag zu erbringen. Im Zertifikat steckt also der mit dem Einsatz erneuerbarer Energien verbundene Mehrwert der Vermeidung von Umweltschäden, der Umweltbeitrag.

Zertifizierung und Einhaltung der Quotenverpflichtung sind zu kontrollieren. Für den Fall der Nichterfüllung der Verpflichtung sind Sanktionen vorzusehen. Die Zertifikate sind bis zu ihrer Verwendung als Nachweis der Quotenerfüllung unbegrenzt gültig. Mit ihrer Vorlage zum Beweis der Erfüllung werden sie ungültig.

Die Regenerativstromerzeuger erzielen auf zwei Märkten Erlöse:

- Auf dem herkömmlichen Strommarkt aus dem Verkauf ihres Stroms zu üblichen Bedingungen in Konkurrenz zu allen anderen Stromerzeugern. Der Erlös, den sie für jede Kilowattstunde erhalten, hängt von den Eigenschaften des Stroms ab (Ort und Zeitpunkt der Einspeisung).
- Auf dem Zertifikatsmarkt aus dem Verkauf der Zertifikate in Konkurrenz zu allen anderen zu fördernden Regenerativstromerzeugern an die Quotenverpflichteten. Der Zertifikatspreis stellt einen Indikator für die Mehrkosten regenerativer Stromerzeugung dar. Aus ihm bestimmt sich die Förderhöhe.

Eine Quotenregelung will die Mobilisierung der höchstmöglichen zusätzlichen Umweltbeiträge unter Vermeidung von Mitnahmeeffekten ermöglichen. Mitnahmeeffekte treten dann nicht auf, wenn die Fördermittel nur neuen Anlagen oder der Erweiterung bzw Verbesserung alter Anlagen zugute kommen, die ohne die zusätzliche Zahlung nicht vorgenommen worden wären.

Bei einer Quotenregelung handelt es sich um ein wettbewerbsneutrales Instrument: die unterschiedliche Wertigkeit der Arten alternativer Stromerzeugung wird durch den Markt bestimmt.

Um die unterschiedlichen Umweltbeiträge der verschiedenen Technologien erneuerbarer Elektrizitätserzeugung zu berücksichtigen, können Wertigkeitsfaktoren eingeführt werden, die bestimmen, wie viele Zertifikate ein Stromerzeuger je Kilowattstunde erhält (und somit wie hoch die Förderzahlung an ihn ist). Für eine Technologie, die einen größeren Umweltentlastungseffekt erzielt, werden mehr Zertifikate ausgestellt als für weniger umweltentlastende Technologien. Dieser Effekt kann auch dadurch erreicht werden, daß für jede Technologiesparte eine eigene Quote festgelegt wird, was jedoch zur Bildung von Teilzertifikatsmärkten führt und die Transaktionskosten erhöht. Wertigkeitsfaktoren tragen den unterschiedlichen Umweltbeiträgen der einzelnen Technologien Rechnung, kommen aber mit einer Quote und mit einem Zertifikatstyp aus.

Durch Wertigkeitsfaktoren können auch marktferne Technologiesparten (beispielsweise Photovoltaik) in einem gemeinsamen Zertifikatsmarkt bestehen.

Soll allein der Umweltbeitrag erneuerbarer Elektrizitätserzeugung abgegolten werden, ist die Erzeugung sowohl bestehender als auch neu zu errichtender Anlagen in die Quotenregelung aufzunehmen. Soll hingegen eine möglichst hohe zusätzliche Umweltentlastung erreicht werden, sollte nur die Erzeugung solcher Anlagen erfaßt werden, die ohne zusätzliche Zahlungen unterbliebe.

### **3.5.1.2 Zertifizierung**

Die Regenerativstromerzeuger, die von der Quote erfaßt werden sollen, erhalten für ihre Erzeugung Zertifikate. Ein Zertifikat dient als Bescheinigung über die Erzeugung regenerativer Elektrizität und gleichzeitig als Nachweispapier zur Quotenerfüllung.

Im einfachsten Fall wird jede regenerativ erzeugte Kilowattstunde, die unter die Quotenregelung fällt, gleich bewertet, wobei eine Stückelung nach Zweckmäßigkeitkriterien erfolgt. Ein Zertifikat lautet dann auf "x kWh Regenerativstrom".

Durch die Einführung von Wertigkeitsfaktoren kann wie oben dargestellt eine Gewichtung des durch verschiedene Technologien erzeugten Regenerativstroms erfolgen.

Bis zur Verwendung zum Nachweis der Quotenerfüllung sollte die Gültigkeit der Zertifikate unbeschränkt sein, da sonst der Zertifikatshandel an Flexibilität einbüßen würde. So wird ein vorübergehendes Über- und Unterschreiten der Quotenverpflichtung (Zertifikatsbanking) möglich, was dem witterungsbedingt schwankenden Angebot regenerativ erzeugten Stroms Rechnung trägt.

Der Zertifikatsmarkt kann auf folgende Arten organisiert werden: als bilateraler Handel (over the counter -market) oder als börslich organisierter, standardisierter Zertifikatshandel. Beide Arten können auch nebeneinander bestehen.

### **3.5.1.3 Quote**

Die Höhe der Quote (und somit die Menge der zu zertifizierenden erneuerbaren Erzeugung) ist administrativ festzulegen. Alle vom Geltungsbereich der Quote erfaßten Erzeuger konkurrieren miteinander um die Deckung der durch die Quotenregelung geschaffenen Zwangsnachfrage nach zertifiziertem Regenerativstrom.

Damit es nicht zu einer Verdrängung teurerer Technologien durch kostengünstige Technologien kommt, ist die Festlegung einer hohen Quote geboten. Das eröffnet jedoch wieder Raum für Mitnahmeeffekte. Es ist also die Einführung verschiedener Quoten bzw von Wertigkeitsfaktoren zu erwägen.

Besondere Beachtung verdient die Gefahr, daß eine zu niedrige Quote eine Deckelung der Entwicklung bewirkt.

Die durch die Quote verpflichteten Zwangsnachfrager zahlen die Mehrkosten der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Die Quotenverpflichtung kann direkt den Endverbrauchern oder Akteuren auf vorgelagerten Stufen auferlegt werden.

### 3.5.1.4 Nachweis der Quotenerfüllung

Durch die Quotenregelung wird ein Markt für regenerative Stromerzeugung geschaffen. Die Erfüllung der Quotenverpflichtung kann folgendermaßen erfolgen:

- Nachweis des physischen Bezugs von Regenerativstrom: ein separater Markt für Regenerativstrom existiert (physische Quotenerfüllung).
- Nachweis von Zertifikaten, die unabhängig vom physischen Bezug regenerativen Stroms gehandelt werden können: ein Markt für Zertifikate existiert (Zertifikatsmarkt).<sup>233</sup>
- Beide Systeme können gleichzeitig zur Anwendung kommen. Es entsteht ein Mischsystem, in dem sowohl Zertifikate als Nachweis der Erfüllung verwendet werden können, als auch physischer Strombezug möglich ist.

Um ausreichenden Anreiz zur Quotenerfüllung zu schaffen, muß ein Sanktionsmechanismus eingeführt werden. Wird eine Strafzahlung prozentual an den Zertifikatspreis gebunden, ist zu beachten, daß diese nur wirksam werden kann, wenn ein einheitlicher Zertifikatsmarktpreis vorliegt. Dafür ist eine Börsenotierung nötig.

### 3.5.1.5 Kontrolle

#### Zertifizierung

Kontrolliert wird sowohl die Anerkennung des Regenerativstromerzeugers, ob dieser die Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt, als auch die laufende erneuerbare Stromproduktion. Bei der Zertifizierung der Erzeugung erfolgt eine Messung der Erzeugungsmenge, für die dann Zertifikate ausgestellt werden.

---

233. Wesentlicher Vorteil eines Zertifikatsmarktes ist, daß es zu keiner zusätzlichen Belastung der Quotenverpflichteten mit einer Netznutzungsgebühr kommen kann.

Als Kontrollstelle sollte eine unabhängige hoheitliche Institution dienen. Sie führt ein Register, in dem alle ausgegebenen Zertifikate verzeichnet werden. In diesem Register werden auch alle Handelstransaktionen erfaßt, sodaß ein Mehrfachverkauf der Zertifikate ausgeschlossen werden kann.

### **Quotenerfüllung**

Die individuellen Quotenverpflichtungen, die sich auf einen bestimmten Zeitraum (zB Jahresverbrauch) beziehen, werden ebenfalls in einem zentralen Register durch die Angaben der Netzbetreiber über die Stromlieferungen oder Erklärungen der Erzeuger erfaßt. Die Erfüllung der Quote wird durch den Besitz von einer entsprechenden Menge von Zertifikaten am Stichtag nachgewiesen. Die verwendeten Zertifikate werden eingezogen und entwertet.

Da die Quote und damit die Nachfrage nach Regenerativstrom politisch fixiert ist, das Angebot jedoch von den Erzeugungsentscheidungen der Regenerativerzeuger abhängt, müssen Möglichkeiten vorhanden sein, daß im Falle der Abweichung von Angebot und Nachfrage Störungen des Zertifikathandels vermieden werden. Hier bietet sich das Zertifikatsbanking an, das eine vorübergehende Über- oder Untererfüllung der Quotenverpflichtung zuläßt.

### **Kernelemente der Quotenregelung**

Die erstmalige Festlegung der Kernelemente der Quotenregelung (anfängliche Quote, Quotenverpflichtete, Auswahl der Technologien, Wertigkeitsfaktoren, Quotenverlauf, etc) erfolgt durch den Gesetzgeber. Um auf sich ändernde Rahmenbedingungen reagieren zu können, sollte eine unabhängige Institution zur laufenden Vornahme von Feinabstimmungen ermächtigt werden.

### 3.5.2 Das niederländische Zertifikatsmodell

#### 3.5.2.1 Einleitung

In den Niederlanden existieren folgende Mechanismen zur laufenden Förderung von auf erneuerbaren Energiequellen basierender Elektrizitätserzeugung:

- Art 51 Electricity Act statuiert eine Abnahmepflicht der Verteilerunternehmen zu garantierten Mindestpreisen für von unabhängigen Erzeugern erzeugte Elektrizität für gewisse erneuerbare Energien. Erfasst sind Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, Wasserkraft und Biomasse mit einer Leistung unter 2 MW. Wind- und solare Strahlungsenergie sind erfasst, sofern sie im Zeitraum bis 31.12.2001 eine Leistung von nicht mehr als 8 MW, im Zeitraum bis 31.12.2006 eine Leistung von nicht mehr als 600 kW aufweisen.
- Steuerbonussystem: Die für Haushalte und kleine und mittlere Unternehmen bestehende Energiesteuer wird den Endverbrauchern von den Verteilerunternehmen über die Stromrechnungen abgezogen und ans Finanzministerium weitergeleitet. Direkt von den Verteilern erhalten unabhängige Erzeuger einen Steuerbonus.<sup>234</sup>
- Quotenregelung mit Zertifikatssystem.

Im folgenden erfolgt eine kurze Darstellung der Quotenregelung mit Zertifikatssystem.<sup>235</sup> Auf die Abnahmepflicht und das Steuerbonussystem wird nicht näher eingegangen.

#### 3.5.2.2 Quotenregelung

Die in der Dachorganisation EnergieNed zusammengeschlossenen niederländischen Verteilerunternehmen haben sich in einem Abkommen mit dem Wirtschaftsministerium freiwillig verpflichtet, Maßnahmen zur Verminderung von CO<sub>2</sub>-Emissionen durchzuführen. Diese

---

234. *Drillisch, J.*, Quotenregelung für erneuerbare Energien und Zertifikatshandel auf dem niederländischen Elektrizitätsmarkt, ZfE 1998, Nr 4, 247 (250); im folgenden zitiert: *Drillisch*, niederländischer Elektrizitätsmarkt.

235. Die folgende Darstellung beruht gänzlich auf *Drillisch*, niederländischer Elektrizitätsmarkt.

freiwillige Selbstverpflichtung wurde von EnergieNed deswegen eingegangen, um staatlichen Regulierungsmaßnahmen zuvorzukommen.

Die Verpflichtung der Verteiler umfaßt jährliche Einsparungen in Höhe von 2,7 Mio t CO<sub>2</sub>. Ein Drittel davon soll durch den Einsatz erneuerbarer Elektrizitätserzeugungstechnologien vermieden werden. Diese Menge (0,9 Mio t CO<sub>2</sub>), die ca 1,7 Terawattstunden (1,7 TWh, das sind 1,7 Milliarden Kilowattstunden) entspricht, soll jährlich im Zeitraum vom 01.01.1998 bis 31.12.2000 von Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger bereitgestellt werden. Diese Quote von 1,7 TWh pro Jahr entspricht 2 % der Stromabgabe an Endverbraucher, 1,8 % des gesamten Stromverbrauchs (einschließlich Eigenverbrauch) und ca 1,3 % des Absatzes an Tarifkunden.<sup>236</sup> Zur Ermittlung der individuellen Quote eines jeden Verteilerunternehmens wird die Gesamtquote von 1,7 TWh ins Verhältnis zum gesamten Absatz an Tarifkunden gesetzt, und der so errechnete Prozentsatz (ca 3 %) mit dem Stromabsatz der einzelnen Verteiler an Tarifkunden multipliziert. Prozentuell hat also jeder Verteiler dieselbe Verpflichtung zu erfüllen.

Die Verpflichteten können auf folgende Weise ihre Verpflichtung erfüllen:

- durch eigene Erzeugung von Regenerativstrom, die zertifiziert wird;
- durch Verträge über die Lieferung von Regenerativstrom, wobei gleichzeitig eine entsprechende Menge an Zertifikaten erworben wird;
- durch den Kauf von Zertifikaten am Sekundärmarkt.

### 3.5.2.3 Zertifizierung

Für die Einspeisung von 10 000 Kilowattstunden Regenerativstrom erhält der Erzeuger ein Zertifikat. Die Zertifikate werden monatlich von den Verteilern, die den Regenerativstrom aufnehmen, ausgestellt. Die Seriennummer des Zertifikates sowie Name des Erzeugers, Ausstellers, Erzeugungstechnologie und Zeitpunkt der Ausstellung werden zentral registriert. Rechtlich handelt es sich bei den Zertifikaten um Inhaberpapiere.

---

236. Bei den Tarifkunden handelt es sich um Klein- und Großverbraucher.

Zertifiziert wird die Elektrizitätserzeugung auf Basis erneuerbarer Erzeugungstechnologien, worunter gemäß der Definition des Gesetzes zur Energiebesteuerung folgende Technologien zu verstehen sind: Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft (bis höchstens 15 MW) und Biomasse organischen Ursprungs ohne synthetische Zusätze (darunter werden auch Deponie- und Biogas subsumiert).

Es erfolgt jedoch weder eine Differenzierung nach Technologien innerhalb der Quote, noch werden Regenerativstromimporte zertifiziert. Das hat zur Folge, daß vorerst die kostengünstigsten Technologien zur Quotenerfüllung herangezogen werden. Aufwendigere Technologien wie Photovoltaik werden beispielsweise durch direkte Investitionszuschüsse gefördert.

Da man besonders motivierten Verteilern die Möglichkeit geben will, freiwillig einen höheren Anteil erneuerbarer Elektrizitätserzeugung zu erreichen, gibt es zwei Arten von Zertifikaten: "freie" und "gebundene" Zertifikate. Den über seine Verpflichtung hinausgehenden Anteil, den ein Verteilerunternehmen erwerben möchte, deklariert es als "gebundene" Zertifikate, was zur Folge hat, daß diese Zertifikate vom Handel ausgeschlossen sind und nicht zur Erfüllung der Verpflichtung herangezogen werden.

Der Zertifikatsmarkt ist vorerst als over the counter-market eingerichtet, es ist also nur ein bilateraler Handel möglich.

Zur Verbesserung der Markttransparenz (um die Suchkosten der Akteure zu minimieren) hat EngieNed einen Kommunikationsknoten via Internet errichtet, über welchen Verkauf- und Kaufangebote gestellt werden können. Über den Aufbau einer Zertifikatsbörse wird derzeit diskutiert. Solange nur ein bilateraler Handel möglich ist, kann es nicht zur Herausbildung eines einheitlichen Marktpreises für Zertifikate kommen.

#### **3.5.2.4 Kontrolle**

Die Kontrolle der Zertifizierung erfolgt durch eine dritte Institution, das Beratungsunternehmen KEMA-ECC, bei der auch jedes ausgestellte Zertifikat registriert werden muß.

Die Quotenverpflichtung war ursprünglich erstmals Ende 2000 zu erfüllen, die Jahre 1998 und 1999 sollten als Einführungsphase genützt werden. Am Stichtag ist die Erfüllung der Quote einzig durch den Besitz von Zertifikaten nachzuweisen. Da jedes Zertifikat ein gewisses Ausmaß von Regenerativstrom verbrieft und die Ausgabe sowie alle Zertifikatstransaktionen registriert werden, ist - eine wirksame Kontrolle vorausgesetzt - gesichert, daß ein den Zertifikaten entsprechendes Ausmaß an Regenerativstrom tatsächlich erzeugt worden ist. Als Nachweis der Erfüllung dürfen nur "freie" Zertifikate verwendet werden, die "gebundenen" Zertifikate sind davon ausgeschlossen.

#### **3.5.2.5 Sanktionsmechanismus**

In der Selbstverpflichtung wurde festgelegt, daß diejenigen Verteilerunternehmen, die bemerken, daß andere Verteilerunternehmen ihre Verpflichtungsmengen nicht einhalten werden, freiwillig mehr Regenerativstrom und mithin mehr Zertifikate erzeugen. Erfüllt ein Verteilerunternehmen seine Verpflichtung nicht, so soll es freiwillig Zertifikate von jenen Verteilerunternehmen erwerben, die ihre Verpflichtung übererfüllt haben. Als Anreiz dafür ist eine Strafzahlung einzuführen, die von einer unabhängigen Institution festgelegt werden soll. Es handelt sich um einen 50%igen Aufschlag auf den zum Erfüllungszeitpunkt bestehenden Marktpreis für Zertifikate.

Ist eine Mehrproduktion anderer Verteilerunternehmen nicht möglich, bieten auch unabhängige Erzeuger keine weiteren Zertifikate am Markt an oder werden Zertifikate an Nicht-Verpflichtete verkauft, sodaß es aufgrund eines nicht ausreichenden Gesamtangebotes an Zertifikaten zu einer kollektiven Nichterfüllung der Verteilerunternehmen kommt, sollen die individuellen Verpflichtungsmengen prozentual angepaßt werden.

#### **3.5.2.6 Finanzierung**

Die durch die Quotenregelung entstehenden Mehraufwendungen wird im wesentlichen durch einen Strompreisaufschlag im Bereich der Tarifikunden von maximal 2,5 % finanziert. Da dieser Aufschlag nur im Tarifikundenbereich möglich ist, tragen industrielle Eigenerzeuger und Kunden mit einem höheren Verbrauch als die Tarifikunden nicht zur Finanzierung bei. Das kann zu einer Teuerungsspirale und mithin zu einer immer höheren Belastung der Tarifikunden führen.<sup>237</sup>

Daneben werden auch Energiesteuern eingehoben, denen aber Großverbraucher nicht unterliegen. Ferner besteht die Möglichkeit der Finanzierung durch "Grüne Tarife", dh daß "grüne" Tarifikunden freiwillig einen Zuschlag zur Finanzierung von Ökoenergie auf ihre Stromrechnung bezahlen.<sup>238</sup>

### 3.5.2.7 Ausblick

Wenn das Ziel der niederländischen Regierung, bis 2020 einen Anteil der Erneuerbaren am gesamten Energieverbrauch von 10 Prozent zu erreichen, durch das System der freiwilligen Selbstverpflichtung nicht verwirklicht werden kann, ermöglicht der Electricity Act die Festsetzung einer verpflichtenden Quote für Endverbraucher. Art 53 Electricity Act ermächtigt den Minister für wirtschaftliche Angelegenheiten, ein Zertifikatsmodell einzuführen. Nach Art 55 *leg cit* soll jeder Verbraucher jährlich zum Nachweis des Bezugs eines gewissen Ausmaßes an Zertifikaten verpflichtet werden. Eine Ausnahmeregelung für die Industrie ist nicht vorgesehen.

Derzeit sieht es nicht so aus, als sollte eine derartige Verpflichtung für Endverbraucher eingeführt werden. Im Energiebericht 1999<sup>239</sup> wird eine solche Maßnahme nicht empfohlen, da

---

237. Vgl unten Kapitel 4.2.3 und 4.2.4.

238. Das Modell der "Grünen Tarife" gibt es auch in anderen Mitgliedstaaten. In jüngster Zeit entstanden zahlreiche Ökostromhändler, die verschieden zusammengesetzte Angebote aufweisen können. Nur durch die freiwillige Zahlungsbereitschaft wird sich jedoch ein effektiver Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien nicht bewerkstelligen lassen.

239. *Ministerie van Economische Zaken*: 1999 Energy Report, 37.

das Zertifikatssystem einmalig in Europa und noch zu unerprobt sei, um es mit einer Verpflichtung für Endverbraucher zu verbinden.<sup>240</sup>

### 3.5.3 Renewable Energy Certificate System (RECS)<sup>241</sup>

Bei RECS handelt es sich um ein europaweites Zertifikatssystem, das von den traditionellen Energieversorgungsunternehmen geschaffen wurde und auch von der Europäischen Kommission unterstützt wird. Dieses System ist jedoch freiwillig: weder besteht eine Quotenverpflichtung noch gibt es Pönalzahlungen. Die Zertifikate können international gehandelt werden.

Bisher war als einziges österreichischen Unternehmen der Verbund in RECS engagiert. Nun hat die Elektrizitäts Control GmbH, die die Rolle des Issuing Body für Österreich wahrnimmt (dh wesentliche Kontrollfunktionen innehat), auch die anderen Akteure der Elektrizitätswirtschaft zur Teilnahme an RECS eingeladen. Als erste Phase soll eine Handvoll von Projekten benannt werden, die an einem Probebetrieb, der bis Ende 2002 dauern wird, teilnehmen. Dabei soll festgestellt werden, ob es eine Nachfrage für solche Zertifikate geben kann, welche Preise sich für die Zertifikate einpendeln werden etc. Ziel von RECS ist es, langfristig die bestehenden Fördersysteme für erneuerbare Energiequellen zu harmonisieren.

### 3.5.4 Bewertung

Das Zertifikatsmodell birgt insofern ein geringeres Ausmaß an Einwirkung auf den Wettbewerb mit sich, als es zwar bestimmten Akteuren die Erfüllung einer bestimmten Quote vor-

---

240. So wie es derzeit aussieht, wurden Bestrebungen, den Haushalten eine 3 %-Quote Wind/Sonne aufzuerlegen, nun für längere Zeit aufgegeben, nachdem die niederländische Wirtschaftsministerin *Annemarie Jorritsma* sich dahingehend geäußert hatte, daß eine Quotenverpflichtung auf die Haushalte unpraktikabel sei, wenn schon Elektrizitätsversorgungsunternehmen kämpfen müßten, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Vgl *Windpower Monthly*, Juli 2001, 27.

241. Informationen zu RECS finden sich auf der Website von RECS, <http://www.recs.org>.

schreibt, diesen jedoch freisteht, auf welche Art sie dies bewerkstelligen. Das Angebot von regenerativer Elektrizitätserzeugung wird daher von den Kräften des freien Marktes bestimmt.

Aus diesen Gründen stellt das Zertifikatsmodell auch das von der Kommission in verschiedenen Dokumenten favorisierte Fördermodell dar:<sup>242</sup> durchgehend wird darauf hingewiesen, wie geeignet dieses Modell, das unter den Regenerativstromproduzenten Wettbewerb schafft, ist, Kostenreduktionen und Innovationen zu erzwingen. Darüber hinaus sei das Zertifikatsmodell sehr gut für einen Handel über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg einsetzbar und entspreche somit am besten der Idee des Elektrizitätsbinnenmarktes.

Hier ist jedoch festzustellen, daß, solange die Quotenverpflichtung nur durch inländische Zertifikate erfüllt werden kann, eine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung vorliegt, die dem freien Warenverkehr zuwiderläuft. Eine solche Maßnahme wird jedoch aus Umwelt- und Gesundheitsschutzüberlegungen gerechtfertigt werden können.<sup>243</sup>

Auch das Zertifikatsmodell kann jedoch nicht ohne staatliche Eingriffe auskommen, für die Bestimmung seiner Kernelemente sind heikle politische Entscheidungen vorzunehmen: man denke an das erstmalige Festsetzen und das spätere Anpassen der Quote, an die Marktbedingungen, die Voraussetzungen und Kontrolle der Zertifizierung oder an die Bestimmung von Mindestpreisen bzw eines Preisbandes für die Zertifikate. Von völliger Wettbewerbsneutralität kann also auch hier nicht die Rede sein.<sup>244</sup>

Möchte man dem Umstand gerecht werden, daß die verschiedenen Technologien erneuerbarer Elektrizitätserzeugung einen unterschiedlich hohen Beitrag zur Umweltentlastung leisten, unterschiedlich ausgereift sind und unterschiedlich hohe Erzeugungskosten aufweisen, was

---

242. Vgl beispielsweise KOM (1998) 167 endg. vom 16.03.1998, Bericht an den Rat und das Europäische Parlament über den Harmonisierungsbedarf betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, oder SEK (1999) 470 endg. vom 13.04.1999, Arbeitsdokument der Kommission: Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern und der Elektrizitätsbinnenmarkt.

243. Diesbezüglich sei auf die Ausführungen zum EEG in Kapitel 3.2.2 verwiesen.

244. Vgl auch *Lauber, V.*, Regelung von Preisen und Beihilfen für Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern durch die EU, ZNER 2001, Heft 1, 35 (38).

im Interesse einer gezielten Förderung liegt und “Überförderungen” vermeiden soll, ist es wie bereits erwähnt notwendig, entweder mehrere Quoten (und damit mehrere Zertifikatsarten) festzulegen oder Wertigkeitsfaktoren einzuführen. Hierfür muß entschieden werden, in welchem Verhältnis die einzelnen Technologien zueinander stehen, was einmal mehr einen gewichtigen Eingriff bedeutet.

Als besonders problematisch erweist sich die Festsetzung der Quote und somit der Grenze des Anteils erneuerbarer Elektrizitätserzeugung. Ist die Quote zu niedrig angesetzt, führt dies zu einer “Deckelung” des Anteils erneuerbarer Energien an der Elektrizitätserzeugung, ein Ausbau über das Ausmaß der Quote hinaus ist nicht möglich. Deswegen werden Quoten von Gegnern öfters als “degressive Maximalquoten für fossile und nukleare Energien” bezeichnet.<sup>245</sup>

Der effektive Ausbau des Regenerativstromanteils ist abhängig vom Wohlwollen der politischen Entscheidungsträger, was eine immense Unsicherheit für Investoren bedeutet. Selbstverständlich sind Investoren immer dem Risiko politischer Veränderungen ausgesetzt, egal, welcher Fördermechanismus nun angewandt wird. Während es jedoch bei einem Einspeisesystem wie dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zuerst einer Gesetzesänderung bedarf, bei der aus Sachlichkeits- und Vertrauensschutzerwägungen mit entsprechenden Übergangsregelungen für bestehende Anlagen zu rechnen ist, ist es elementarer Bestandteil der Funktionsweise der Quotenregelung, daß die Quote einmal festgesetzt und, sofern eine Erhöhung des Regenerativstromanteils erreicht werden soll, laufend nach oben hin korrigiert werden muß. Abgesehen davon, daß jeder Fördermechanismus aufgrund einer politischen Entscheidung geschaffen wird und insofern von kommenden Entscheidungen in seinem Bestehen abhängig ist, kommt bei einem Quotensystem folgendes hinzu: politische Entscheidungen sind zwingende Voraussetzung für das Funktionieren, nicht nur für den Bestand, des Fördermechanismus. Werden entsprechende Schritte unterlassen (wird die Quote nicht erhöht), kommt es zur Stagnation der Lage.

---

245. So exemplarisch *New Energy* 1999, Heft 4, 12. Darauf wurde auch schon bei der Bewertung des Ausschreibungssystems in Kapitel 3.3.4 eingegangen.

Generell ist festzustellen, daß das Zertifikatsmodell noch zu unerprobt ist, um es als alleinigen Fördermechanismus für erneuerbare Energien einzusetzen. Abgesehen von der Quotenverpflichtung selbst, erfordern die Zertifizierung und eine effektive Kontrolle derselben sowie der Erfüllung der Verpflichtungen einen hohen bürokratischen Aufwand.

Aus diesem Grund kommt auch die niederländische Regierung in ihrem Energiebericht 1999 zum Ergebnis, daß einstweilen das Zertifikatssystem noch zu unerprobt sei, um es mit einer Verpflichtung zu verknüpfen.<sup>246</sup> Bisher ist das niederländische Zertifikatsmodell ja nur an eine freiwillige Selbstverpflichtung der Verteilerunternehmen geknüpft. Weiters besteht daneben eine Abnahmepflicht zu festen Vergütungssätzen für bestimmte Energien und ein Steuerbonusssystem. Derzeit scheinen Bestrebungen, Haushalten eine 3 %-Quote Wind/Sonne aufzuerlegen, nun für längere Zeit aufgegeben worden zu sein, nachdem die niederländische Wirtschaftsministerin *Annemarie Jorritsma* sich dahingehend geäußert hatte, daß eine Quotenverpflichtung auf die Haushalte unpraktikabel sei, wenn schon Elektrizitätsversorgungsunternehmen kämpfen müßten, ihre Verpflichtungen zu erfüllen.<sup>247</sup>

Die Unsicherheiten, die sich aus einem Mangel an Erfahrung ergeben, wirken sich sofort auf den Markt aus: private Investitionen gehen drastisch zurück, es kommt zu einem Einbruch der Aufstellzahlen.

Als Beispiel hierfür sei die Situation in Dänemark genannt: Hat doch die 1999 getroffene Entscheidung der Regierung, das bewährte Einspeisesystem aufzugeben und ein Modell grüner Zertifikate einzuführen, zu einem Zusammenbruch der Nachfrage auf dem dänischen Windkraftmarkt geführt: Während im Jahr 2000, als noch das Einspeisesystem griff, 600 MW installiert wurden, ging diese Zahl im ersten Halbjahr 2001 auf nur 18 MW zurück.<sup>248</sup>

Das Zertifikatsmodell kann nicht die für einen effektiven Ausbau des Anteils erneuerbarer Elektrizitätserzeugung notwendige Sicherheit bieten. Dies einerseits aufgrund der angesprochenen mangelnden Erprobtheit. Auch eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft stellt fest, daß derzeit noch auf kei-

---

246. *Ministerie van Economische Zaken*: 1999 Energy Report, 37.

247. Vgl. *Windpower Monthly*, Juli 2001, 27.

248. Presseausendung der *World Wind Energy Association* vom 23.10.2001, [http://www.wwindea.org/WWEA\\_PRDenmark.pdf](http://www.wwindea.org/WWEA_PRDenmark.pdf), Abfragedatum 25.10.2001.

nerlei Erfahrungen in diesem Bereich zurückgegriffen werden könne, da es weltweit noch kein funktionierendes System im Bereich des Grünstrom-Zertifikatshandels gäbe.<sup>249</sup>

Zum anderen ist das Zertifikatsmodell ungeeignet für einen effektiven Ausbau der Regenerativstromerzeugung aufgrund mangelnder Berechenbarkeit für die Erzeuger: Ob bzw zu welchen Preisen ein Regenerativstromerzeuger seine Zertifikate verkaufen kann, hängt von vielen äußeren Bedingungen (auf die er keinen Einfluß hat) ab. Bei solchen Verhältnissen sind Kreditinstitute nicht bereit, Geldmittel zur Verfügung zu stellen. Auf solche Kredite ist der Großteil der privaten Investoren jedoch angewiesen.<sup>250</sup>

Die Komplexität des Zertifikatsmodelles führt dazu, daß große Betreiber, die über eigene Finanzabteilungen verfügen und im Umgang mit Börsen und Finanzmärkten vertraut sind, gegenüber kleinen Betreibergesellschaften große Vorteile haben, was dazu führen kann, daß die kleinen lokalen Betreibergesellschaften vom Markt verdrängt werden.<sup>251</sup> Ohne lokale Beteiligung kommt es jedoch wie beim englischen Ausschreibungsmodell zu schwerwiegenden Akzeptanzproblemen in der Bevölkerung. Die von Windkraftanlagen betroffene Bevölkerung akzeptiert nicht, daß sie die Auswirkungen der Erzeugungsanlagen zu spüren bekommt, während unbekannte Gesellschafter eines fremden Unternehmens die korrespondierenden Gewinne lukrieren.<sup>252</sup>

In den verschiedenen Dokumenten der Europäischen Kommission wird das Zertifikatsmodell vor allem deswegen favorisiert, weil es, neben der Eignung, Kostensenkungen herbeizuführen, ein Instrument zum Handel mit Regenerativstrom über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg darstellt. Das Zertifikatsmodell fügt sich sehr gut in das Ziel eines Elektrizitäts- bzw Energiebinnenmarktes ein.

---

249. So auch die Energieverwertungsagentur und das Institut für Energiewirtschaft an der TU Wien in einer Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft: *Energieverwertungsagentur/Institut für Energiewirtschaft an der TU Wien*, Energiebinnenmarkt und Umweltschutz: Evaluierung für Österreich - Endbericht, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wien (2001) 49.

250. Interview mit Stefan Hantsch von der Interessengemeinschaft Windkraft, 06.11.2000.

251. Interview mit Ulfert Höhne vom Bundesverband Erneuerbare Energien, 21.06.2000.

252. Interview mit Stefan Hantsch von der Interessengemeinschaft Windkraft, 06.11.2000.

Hier ist jedoch erneut auf die Regionalität der erneuerbaren Energien hinzuweisen. Ein EU-weiter Handel mit Regenerativstrom würde diesen wesentlichen Vorteil ignorieren.

Daß die dänische Regierung von einem Einspeisemodell zur Förderung der Windenergie auf ein Zertifikatsmodell umsteigen möchte,<sup>253</sup> hat nicht zuletzt damit zu tun, daß aufgrund der günstigen Windverhältnisse und der langen Tradition der Windenergie in Dänemark so billig wie kaum anderswo Windenergie erzeugt werden kann, und man, sollte es längerfristig zur Einführung des Zertifikatsmodelles auf Gemeinschaftsebene kommen, auf Exporte in die anderen Mitgliedstaaten hofft.

Zusammenfassend kann festgestellt werden: So sehr das Zertifikatsmodell in der Theorie bestehen mag, die wenigen praktischen Erfahrungen, die vorliegen, zeigen, daß dieses Modell bislang ungeeignet ist, einen effektiven Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien an der Elektrizitätserzeugung zu erreichen.<sup>254</sup> Dies vor allem wegen der mangelnden Berechenbarkeit für Investoren. Wollte man das Zertifikatssystem "zu Erprobungszwecken" einführen, um zu sehen, welche Ergebnisse langfristig damit zu erzielen sind bzw ob es überhaupt funktioniert, liefe das auf eine Gefährdung des Ausbaus des Anteils erneuerbarer Energien oder zumindest auf eine starke Verzögerung desselben hinaus.<sup>255</sup>

---

253. Vgl Winddirections (Zeitschrift der European Wind Energy Association - EWEA), Juli 2001, 9.

254. In den Niederlanden hat sich seit Einführung des Zertifikatssystems der Zuwachs der jährlichen Neuinstallation von Windkraftleistung auf niedrigem Niveau eingependelt; Ende 2000 waren 446 MW errichtet, bis Ende 2001 wird nur mit einem Zuwachs von 54 MW gerechnet. Vgl Winddirections (Zeitschrift der European Wind Energy Association - EWEA), Juli 2001, 14.

Zur Situation in Dänemark: Zuzolge von Presseberichten verschiedener dänischer Zeitungen will der dänische Energieminister seine Pläne für einen Zertifikatshandel für erneuerbare Energien erneut verschieben. Nachdem sich der dänische Windkraft-Herstellerverband dem geplanten Zertifikatshandel ursprünglich positiv gegenüber geäußert hatte, wurde diese Entscheidung nun von Sören Krohn, dem Geschäftsführer des Windkraft-Herstellerverbandes, begrüßt, nachdem der dänische Markt zusammengebrochen ist. Vgl dazu die Website des dänischen Windkraft-Herstellerverbandes *Danish Wind Industry Association*, Danish Green Certificate (RPS) Scheme Put on Ice, <http://www.windpower.org/articles/onice.htm>, Abfragedatum 25.10.2001. Auf dieser Website findet sich auch ein ausführlicher Bericht über die Mängel des geplanten dänischen Zertifikatshandels, An Industrie View of a Proposed Danish Green Certificate Market, <http://www.windpower.org/articles/busiview.htm>, Abfragedatum 25.10.2001.

255. Interview mit Stefan Hantsch von der Interessengemeinschaft Windkraft Österreich, 06.11.2000.

## 4

## VORGABEN DER ELEKTRIZITÄTSBINNENMARKTRICHTLINIE

### 4.1 Die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie<sup>256</sup>

#### 4.1.1 Einleitung

Die Richtlinie ist am 19. Februar 1997 in Kraft getreten und war bis 19. Februar 1999 von den Mitgliedstaaten umzusetzen.

Durch diese Umsetzung haben die Mitgliedstaaten die Elektrizitätswirtschaft in Europa grundlegend verändert. Von einem Monopolmarkt, in dem kein Wettbewerb stattfand und es zu keinem Handel zwischen den Mitgliedstaaten kam, bewegt sie sich in Richtung eines dynamischen Wettbewerbsmarktes.

Am 13.03.2001 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie vor.<sup>257</sup>

#### 4.1.2 Ziel der Richtlinie

Die Richtlinie will einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung des einwandfreien Funktionierens des Binnenmarktes leisten. Unter gleichzeitiger Stärkung der Versorgungssicherheit und

---

256. RL 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.12.1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl 1997 L 27/20.

257. KOM (2001) 125 endg vom 13.03.2001, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 96/92/EG und 98/30/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und den Erdgasbinnenmarkt.

der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft sowie unter Wahrung des Umweltschutzes soll die Effizienz bei der Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität verbessert werden.

Bei der Erreichung dieses Binnenmarktzieles ist das Subsidiaritätsprinzip zu beachten, weshalb keine bestimmte Marktstruktur vorgegeben ist.<sup>258</sup> So können die Mitgliedstaaten zum Beispiel bei der Organisation des Netzzugangs unter mehreren Formen wählen, es müssen nur gleiche wirtschaftlichen Ergebnisse erreicht werden.

Ziel der Richtlinie ist der Wettbewerb um zugelassene Kunden, der erreicht werden soll durch:

- die Beseitigung ausschließlicher Rechte für die Elektrizitätserzeugung,
- die Entflechtung der vertikalen Tätigkeiten der Elektrizitätswirtschaft und
- den Netzzugang für zugelassene Kunden und unabhängige Erzeuger bzw. Eigen-erzeuger.

#### 4.1.3 Entflechtung (“Unbundling”)

Grundgedanke ist die funktionale Dreiteilung<sup>259</sup> der Elektrizitätswirtschaft in:

- Erzeugung (“generation”);
- Übertragung (“transmission”), das ist der Transport von Elektrizität über ein Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Stromversorgung von Endverbrauchern und Verteilern;
- Verteilung (“distribution”), das ist der Transport von Elektrizität mit mittlerer oder niedriger Spannung über Verteilernetze zum Zwecke der Stromversorgung von Kunden.

Während die Bereiche Erzeugung und Verteilung dem Wettbewerb geöffnet werden sollen, wird dem Netzbetrieb auch künftig sein (natürlicher) Monopolcharakter erhalten bleiben.

---

258. Punkte 10 und 11 der Richtlinie.

259. Vgl. dazu die Legaldefinitionen in Art 2 RL 96/92/EG.

Staatliche Aufsichtsmöglichkeiten und eine detaillierte Regelung der Rechte und Pflichten der Netzbetreiber sollen etwaige Mißbräuche verhindern.

Um das zu ermöglichen und Quersubventionierungen zwischen den einzelnen Bereichen zu vermeiden, fordert die Richtlinie eine Entflechtung dieser Tätigkeiten vertikal integrierter Elektrizitätsversorgungsunternehmen.<sup>260</sup>

Während “Management/Reales Unbundling” die Trennung der sich in einem Unternehmen befindlichen Geschäftsfelder in rechtlich eigenständige Unternehmen verlangt,<sup>261</sup> begnügt sich die Richtlinie mit einer rechnerischen/buchhalterischen Trennung (Schaffung eigener Rechnungskreise). Über dieses rechnerische Unbundling hinausgehend ist für den Übertragungsnetzbetreiber ein verwaltungsmäßiges Unbundling vorgesehen,<sup>262</sup> das heißt, daß dieser Bereich in einer getrennten Betriebsabteilung geführt werden muß. Daß dies jedoch keine gesellschaftsrechtliche Trennung erfordert, wurde im Energieministerrat ausdrücklich festgestellt.<sup>263</sup> Weiters ist diese getrennte Verwaltung vorgesehen, wenn ein vertikal integriertes EVU als Alleinabnehmer tätig wird.<sup>264</sup>

#### 4.1.4 Aufbau

Dem Gedanken der funktionalen Trennung folgt auch der innere Aufbau der Richtlinie. Zu Beginn werden 39 sogenannte “Gründe” angeführt, die als allgemeine Zielbestimmungen unmittelbar anwendbares Recht für die Mitgliedstaaten darstellen.<sup>265</sup> Daran anschließend folgen Definitionen, allgemeine organisatorische Bestimmungen, je ein eigenes Kapitel für

---

260. Vertikal integriert ist ein Elektrizitätsunternehmen, das mindestens zwei der folgenden Funktionen wahrnimmt: Erzeugung, Übertragung oder Verteilung von Elektrizität.

261. *Steffek, A./Schmelz, C./Mayer, J.*, Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, Kommentierter Gesetzestext, Wirtschaftskammer Österreich, Wien (1998) 40.

262. Vgl Art 7/6 RL 96/92/EG.

263. *Zinow, B. M.*, Rechtliche Aspekte von TPA und Single Buyer, Elektrizitätswirtschaft 1998, Heft 3, 31.

264. Art 15 Abs 1 RL 96/92/EG.

265. So *Winkler, G.*, Das Elektrizitätsrecht, Springer, Wien (2000) 176.

Erzeugung, Übertragung und Verteilung, weiters Vorschriften über die Entflechtung, den Netzzugang und Schlußbestimmungen.

#### **4.1.5 Erzeugungsanlagen**

Die Beseitigung ausschließlicher Rechte für die Stromerzeugungsanlagen öffnet diesen Bereich dem Wettbewerb. Gemäß Art 4 RL 96/92/EG können die Mitgliedstaaten zwischen einem Genehmigungs- und/oder Ausschreibungsverfahren wählen.

Im Falle eines Genehmigungsverfahrens legen die Mitgliedstaaten objektive und nichtdiskriminierende Kriterien für die Erteilung der Genehmigung fest. Eine Verweigerung ist zu begründen und der Kommission mitzuteilen. Es besteht ein Rechtsanspruch auf den Bau neuer Erzeugungsanlagen nach objektiven Kriterien.

Das Ausschreibungsverfahren ermöglicht die zentrale Planung des zukünftigen Kapazitätsbedarfs, sodaß das Verdrängen bestehender Kraftwerke weitgehend vermieden werden kann, da nur Zusatz- und Ersatzkapazitäten der Ausschreibung unterliegen. Benötigte Kapazitäten werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ausgeschrieben.

#### **4.1.6 Organisation des Netzzugangs**

##### **4.1.6.1 Allgemeines**

Der Netzzugang ist das Instrument, das Wettbewerb in den Bereichen Erzeugung und Verteilung ermöglicht.

Die Verpflichtung, Netzzugang zu gewähren, bedeutet, daß der Netzbetreiber sein Netz für die Durchleitung von Strom zur Verfügung stellen muß. Zugangsberechtigte können nun ihren Lieferanten frei wählen und sind nicht mehr wie bisher verpflichtet, Strom von demjenigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu beziehen, das das allgemeine Versorgungsrecht im entsprechenden Gebiet innehat.

Zugangsberechtigt sind solche Kunden, denen bei Vorliegen gesetzlich normierter Voraussetzungen Netzzugang zu gewähren ist ("zugelassene Kunden"). Die Mitgliedstaaten legen diese Kriterien selbst fest, es müssen jedoch Endverbraucher mit mehr als 100 GWh Jahresverbrauch (je Verbrauchsstätte und einschließlich Eigenerzeugung) jedenfalls Netzzugang erhalten. Verteilerunternehmen, die nicht bereits danach als zugelassene Kunden benannt sind, haben die Rechts- und Geschäftsfähigkeit nur über jene Strommengen Lieferverträge nach den Regeln des Netzzugangs zu schließen, die solche Kunden, die zugelassene Kunden sind, innerhalb ihres Verteilungssystems verbrauchen, damit sie diese Kunden versorgen können.

Aus der Bestimmung des Kreises der zugelassenen Kunden ergibt sich die Marktöffnung. Art 19 RL 96/92/EG verlangt einen sich jährlich erhöhenden Marktöffnungsgrad. Die nationale Marktöffnungsquote am Beginn der Liberalisierung errechnet sich aus dem Anteil von Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von mehr als 40 GWh am Gesamtverbrauch der EU und betrug nach Berechnungen der Kommission für den 19.02.1999 mindestens 26,48 %.<sup>266</sup> Im Ausmaß von diesem Schwellenwert ist somit den Endverbrauchern Netzzugang zu gewähren. Der Schwellenwert für diese Berechnung wird nach drei Jahren auf einen Jahresverbrauch von 20 GWh und nach insgesamt sechs Jahren auf 9 GWh gesenkt (somit ist ab 19.02.2000 ein Marktöffnungsgrad von mindestens rund 28,4 % und ab 19.02.2003 von mindestens rund 33 % zu erreichen).

Was nach der Absenkung des Schwellenwerts auf 9 GWh passiert, wird nicht geregelt. Die Kommission scheint davon auszugehen, daß bis dahin die Liberalisierung eine derartige Dynamik erreicht haben wird, daß die Mitgliedstaaten, sofern sie den Markt nicht schon vorher freiwillig vollliberalisiert haben, unter Druck geraten und auch Haushalten Netzzugang gewähren werden.

Die Mitgliedstaaten können zwischen den in Art 17 und 18 beschriebenen Netzzugangsmo-  
dellen (Third-Party Access oder Single Buyer-System) wählen. Sie müssen jedoch zu gleichen wirtschaftlichen Ergebnissen kommen.

---

266. ABl 1998 C 334/16.

#### 4.1.6.2 Third-Party Access (TPA)

Beim System des verhandelten Netzzugangs (“negotiated TPA”) schließen zugelassene Kunden mit Erzeugern Verträge über die Lieferung von Strom und mit den Netzbetreibern Verträge über Preis und Konditionen des Netzzugangs. Beim geregelten Netzzugang (“regulated TPA”) erfolgt dieser auf Grundlage veröffentlichter Tarife.

#### 4.1.6.3 Alleinabnehmersystem (“Single Buyer”)

Für ein gewisses Gebiet wird ein Alleinabnehmer benannt, der in die Verträge der zugelassenen Kunden mit konkurrierenden Lieferanten eintritt. Durch das Konstrukt eines Dreiecksgeschäfts verbleibt das unmittelbare Versorgungsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Alleinabnehmer - bei formalrechtlicher Betrachtung - bestehen. Der Alleinabnehmer veröffentlicht Preisangebote für die Lieferung von Elektrizität. Diesen Preis müssen ihm zugelassene Kunden aus seinem Versorgungsgebiet bezahlen. Der Alleinabnehmer kauft dem zugelassenen Kunden dessen Verträge mit einem beliebigen dritten Lieferanten ab und bezahlt ihm dafür einen Preis, der sich aus seinem Preisangebots abzüglich einer Netznutzungsgebühr errechnet. Der Vorteil des zugelassenen Kunden besteht somit in der Differenz zweier Preise: jenes, den er vom Alleinabnehmer erhält (also des offizielle Preisangebots des Alleinabnehmers minus Netznutzungsgebühr) und jenes Preises, den er an den dritten Lieferanten bezahlt.<sup>267</sup>

## 4.2 Vorgaben der RL für die Markteinführung erneuerbarer Energieträger

---

267. Genaueres bei *Winkler, G.*, Das Elektrizitätsrecht, Springer, Wien (2000) 154 f; *Oberndorfer, K.*, Die österreichische Elektrizitätswirtschaftsordnung vor den Anforderungen des europäischen Binnenmarktes für Elektrizität, Diss Univ, Wien (1998) 202 ff; *Zinow, B. M.*, Rechtliche Aspekte von TPA und Single Buyer, Elektrizitätswirtschaft 1998, Heft 3, 31.

#### 4.2.1 Allgemeines

Die Verwirklichung des Elektrizitätsbinnenmarktes soll gemäß Punkt 4 der Gründe unter anderem ausdrücklich unter Wahrung des Umweltschutzes erfolgen. Nach Punkt 5 soll diese Verwirklichung aufgrund des unterschiedlichen Aufbaus der Elektrizitätssysteme in den Mitgliedstaaten schrittweise erfolgen. Die Richtlinie stellt eine weitere Liberalisierungsstufe dar, nach deren Durchführung jedoch Hemmnisse für den Elektrizitätshandel zwischen Mitgliedstaaten fortbestehen werden (Punkt 39). Die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie will also einen Beitrag zur Verwirklichung eines wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarktes leisten (Art 3 Abs 1, Grund 2), für eine völlige Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes sind jedoch noch weitere Schritte zu setzen.<sup>268</sup>

Die Richtlinie erlaubt explizit aus bestimmten Gründen nationale Vorrangregeln, die objektiv und transparent formuliert sein müssen. Hierauf soll im folgenden eingegangen werden.

#### 4.2.2 Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Allgemeininteresse<sup>269</sup>

Die Punkte 17 und 18 der Gründe weisen auf die besondere Stellung jener Unternehmen nach Art 86 Abs 2 EGV nF<sup>270</sup> hin, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind, und darauf, daß sich die Umsetzung der RL 96/92/EG auf die Tätigkeiten solcher Unternehmen beziehen wird.

Gemäß Art 3 Abs 2 RL 96/92/EG können die Mitgliedstaaten “bei uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags, insbesondere des Artikels 90

---

268. So auch *Winkler, G.*, Das Elektrizitätsrecht, Springer, Wien (2000) 177.

269. Eingehender zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Allgemeininteresse vgl *Dohms, R.*, Die Entwicklung eines Wettbewerblichen europäischen Elektrizitätsbinnenmarktes, in: *OÖ Kraftwerke AG* (Hrsg.), Aktuelle Rechtsprobleme der Elektrizitätswirtschaft 1995, Universitätsverlag Rudolf Tranner, Linz (1995); *Oberndorfer, K.*, Die österreichische Elektrizitätsordnung vor den Anforderungen des europäischen Binnenmarktes für Elektrizität, Diss Univ, Wien (1998) 250 ff; *Raschauer, B.*, Energierecht<sup>2</sup>, Wien (2000) 16 ff.

270. Zum Verhältnis von Art 86 Abs 2 EGV nF zur Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie vgl *Bauer, J. F.*, Art 90 Abs 2 [EGV nF] und die Binnenmarktrichtlinie für Strom und Gas, RdE 1999, Nr. 3, 85; *Pauger, D./ Pichler, H.*, Das österreichische Elektrizitätsrecht, Leykam, Graz (2000) 26, im folgenden zitiert: *Pauger/Pichler*, Elektrizitätsrecht.

[EGV aF], den Elektrizitätsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegen, die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferungen sowie auf den Umweltschutz beziehen können.“ Derartige Verpflichtungen sind der Kommission mitzuteilen, als Mittel zu ihrer Erfüllung kann eine langfristige Planung<sup>271</sup> vorgesehen werden. Art 3 Abs 3 RL 96/92/EG erlaubt in diesem Zusammenhang sogar die Nichtanwendung der Netzzugangsvorschriften, soweit ihre Anwendung die Erfüllung der den Elektrizitätsunternehmen übertragenen besonderen Aufgaben rechtlich oder tatsächlich verhindert und soweit die Entwicklung des Handelsverkehrs nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt wird, das den Interessen der Gemeinschaft zuwiderläuft.

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen meinen Leistungen der Daseinsvorsorge wie sie für den Elektrizitätsbereich aus der Forderung nach einer gesicherten und flächendeckenden Versorgung zu gleichen Bedingungen resultieren. Unter freien Marktbedingungen können diese Leistungen nicht immer im gewünschten Ausmaß erbracht werden, sodaß es den Mitgliedstaaten erlaubt ist, bei Auferlegung solcher Verpflichtungen den Elektrizitätsunternehmen Ausnahmen von den Vorschriften des EGV zu gewähren.<sup>272</sup>

Der von der Richtlinie ermöglichte Vorrang für gemeinwirtschaftliche nationale Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gegenüber einem wettbewerbsorientierten Binnenmarkt ist ausdrücklich auch aus Umweltschutzgründen rechtfertigbar. Aus solchen Umweltschutzüberlegungen kann gemäß Punkt 28 der Gründe “der Elektrizitätserzeugung auf der Grundlage erneuerbarer Energieträger Vorrang eingeräumt werden.“ Die Auferlegung einer derartiger Verpflichtungen steht jedoch im Ermessen der Mitgliedstaaten.

---

271. Langfristige Planung meint die langfristige Planung des Bedarfs an Investitionen in Erzeugungs- und Übertragungskapazität zur Deckung der Elektrizitätsnachfrage des Systems und zur Sicherung der Versorgung der Kunden (Legaldefinition des Art 2 Z 21).

272. Dabei handelt es sich nicht nur um Ausnahmen vom Wettbewerbsrecht, sondern auch von anderen Vertragsbestimmungen (wie von den Grundfreiheiten). Vgl *Pauger/Pichler*, Elektrizitätsrecht, 26; EuGH Rs C-157-160/94, *Kommission/Niederlande ua*, Slg 1997, I-5699; *Lecheler, H./Gundel, J.*, Die Rolle von Art 90 Abs 2 und 3 EGV in einem liberalisierten Energiemarkt - Zur Bedeutung der EuGH-Entscheidungen vom 23.10.1997 für die Zukunft, RdE 1998, Nr 3, 92.

### 4.2.3 Art 8 Abs 3 und Art 11 Abs 3

Art 8 regelt die Inanspruchnahme der Erzeugungsanlagen durch den Übertragungsnetzbetreiber in dessen Gebiet. Die Einspeisung aus den Produktionsanlagen soll auf Grundlage objektiver und diskriminierungsfreier Kriterien erfolgen, wobei gemäß Abs 2 grundsätzlich auf den wirtschaftlichen Vorrang abzustellen ist. Abs 3 läßt davon nun folgende Ausnahme zu: “Der Mitgliedstaat kann dem Betreiber des Übertragungsnetzes zur Auflage machen, daß er bei der Inanspruchnahme von Erzeugungsanlagen solchen den Vorrang gibt, in denen erneuerbare Energieträger oder Abfälle eingesetzt werden oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten.” Weiters wird in Abs 4 die bevorzugte Inanspruchnahme heimischer Energieträger erlaubt: “Ein Mitgliedstaat kann aus Gründen der Versorgungssicherheit Anweisung geben, daß Elektrizität bis zu einer Menge, die 15 % der in einem Kalenderjahr zur Deckung des gesamten Elektrizitätsverbrauchs des betreffenden Mitgliedstaats notwendigen Energie nicht überschreitet, vorrangig aus Erzeugungsanlagen abgerufen wird, die einheimische Primärenergieträger als Brennstoffe einsetzen.”

Art 11 Abs 3 regelt dieselbe Möglichkeit zur vorrangigen Inanspruchnahme erneuerbarer Energieträger wie Art 8 Abs 3 für die Betreiber von Verteilernetzen.<sup>273</sup>

Art 8 Abs 3 und Art 11 Abs 3 ermöglichen, daß ein Netzbetreiber verpflichtet wird, Strom aus erneuerbaren Energieträgern zu (im Vergleich zu konventionellen Energieträgern) höheren Preisen abzunehmen, um ihn an die von ihm abhängigen Kunden abzugeben und die Mehrkosten auf diese abzuwälzen.

Abgesehen davon, daß es im Ermessen der Mitgliedstaaten liegt, eine derartige vorrangige Inanspruchnahme vorzuschreiben, kann es zu folgendem Problem kommen:<sup>274</sup>

---

273. Nach *Oberndorfer* gilt die Vorrangregelung für einheimische Energieträger des Art 8 Abs 4 neutral für alle Netze. Vgl *Oberndorfer, K.*, Die österreichische Elektrizitätsordnung vor den Anforderungen des europäischen Binnenmarktes für Elektrizität, Diss Univ, Wien (1998) 16.

274. Die folgenden Überlegungen finden sich in KOM (1998) 167 endg vom 16.03.1998, Bericht an den Rat und das Europäische Parlament über den Harmonisierungsbedarf betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt.

Die Richtlinie sieht weder direkte oder indirekte Beihilfen für Erneuerbare, noch eine Möglichkeit für die Mitgliedstaaten vor, auch zugelassene Kunden zur Abnahme eines Anteils von Strom aus Erneuerbaren zu verpflichten.

Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen ist derzeit und wenigstens mittelfristig mit höheren Kosten verbunden als die Stromerzeugung aus konventionellen Energieträgern. Wo also ein hohes Ausmaß an Energie aus Erneuerbaren eingespeist wird, kann es zu einem beträchtlichen Anstieg der Gesamtkosten im entsprechenden Mitgliedstaat kommen. Verfügt nun ein Nachbarstaat über weniger ausgereifte Technologien zur Regenerativstromerzeugung und wird in ihm somit weniger Strom aus Erneuerbaren erzeugt und eingespeist, haben die zugelassenen Kunden des Mitgliedstaats mit dem höheren Anteil an Erneuerbaren die Möglichkeit, ihren Strom aus dem Nachbarstaat (oder von unabhängigen Erzeugern) zu den aufgrund des geringeren Anteils an Erneuerbaren niedrigeren Preisen zu beziehen. Die übrigen Verbraucher, die nicht zugelassene Kunden sind (die gefangenen Kunden), müssen allein für die höheren Kosten aufkommen, was zu einem weiteren Anstieg der Preise führen wird. Nun werden noch mehr zugelassene Kunden von ihrer Möglichkeit Gebrauch machen, ihren Elektrizitätsbedarf im Nachbarland zu decken.<sup>275</sup>

Es muß also gewährleistet werden, daß alle Kunden zur Finanzierung der durch die vorrangige Inanspruchnahme von erneuerbaren Energien entstehenden Mehrkosten beitragen.

#### **4.2.4 Der Bericht an den Rat und an das Europäische Parlament über den Harmonisierungsbedarf (1. Harmonisierungsbericht)<sup>276</sup>**

Nach Art 25 RL 96/92/EG legt die Kommission "vor Ablauf des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über den nicht mit dieser Richtlinie zusammenhängenden Harmonisierungsbedarf vor. Sie fügt dem Bericht gegebenenfalls die für das reibungslose Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts notwendigen Harmonisierungsvorschläge bei."

---

275. Vgl dazu KOM (1998) 167 endg vom 16.03.1998, Bericht an den Rat und das Europäische Parlament über den Harmonisierungsbedarf betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt.

276. KOM (1998) 167 endg vom 16.03.1998, Bericht an den Rat und das Europäische Parlament über den Harmonisierungsbedarf betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt.

Der erste so ergangene Bericht betrifft die Umweltproblematik und insbesondere die Rolle der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern innerhalb des Binnenmarktes.

Aufgrund der oben beschriebenen Teuerungsspirale, die im Harmonisierungsbericht ausführlich dargestellt wird, sind in den einzelnen Mitgliedstaaten verschiedene Mechanismen entwickelt worden, um alle Kunden an den höheren Kosten der Elektrizitätserzeugung auf Grundlage erneuerbarer Energieträger partizipieren zu lassen. Wegen der Verschiedenartigkeit der Regelungen kann es jedoch leicht zu Handelsverzerrungen und -beschränkungen kommen.

Der Harmonisierungsbericht unterstreicht die hohe Priorität, die der Förderung der Erneuerbaren in der Energiepolitik der Kommission zukommt, spricht die Möglichkeiten der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie zur Förderung der Erneuerbaren an, nennt dann derzeit in den Mitgliedstaaten bestehende Beihilferegulungen und Modelle zu deren Finanzierung und bringt abschließend erste Vorschläge für eine Harmonisierung.

Die Markteinführung erneuerbarer Energieträger betreffende Vorschriften werden nur teilweise erwähnt: der Bericht spricht nur die Art 8 Abs 3 und Art 3 Abs 2 RL 96/92/EG an.

Da Art 8 Abs 3 nur eine vorrangige Inanspruchnahme zuläßt und die Richtlinie sich auf kein weitergehendes Fördermodell erstreckt, schlägt der Harmonisierungsbericht vor, derartige Fördermodelle in Hinblick auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zum Umweltschutz gemäß Art 3 Abs 2 RL 96/92/EG zu untersuchen. Bei einer solchen Prüfung seien die Grundsätze, die der EuGH bei der Auslegung von Art 90 EGV [aF] festgelegt hat, ebenso zu beachten wie die Bestimmungen zur Freizügigkeit und zum Wettbewerb. Weiters wird ein Prüfungsschema nach Art einer Verhältnismäßigkeitsprüfung dargestellt, nach welchem jede vorgeschlagene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zum Umweltschutz von der Kommission analysiert werden wird.

Abgesehen davon, daß Art 8 Abs 4 und Art 11 Abs 3 RL 96/92/EG unerwähnt bleiben, entsteht der Eindruck, daß die verschiedenen Möglichkeiten *nationaler* Vorrangregelungen von der Kommission nicht ernst genommen werden:<sup>277</sup>

Im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von aus erneuerbaren Energieträgern erzeugter Elektrizität weist der Harmonisierungsbericht auf mögliche Handelsverzerrungen folgender Art hin: "Nehmen wir zum Beispiel an, das Land X hat die Erzeuger von Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern mit erheblichen staatlichen Beihilfen unterstützt, während das Land Y ein System von grünen Zertifikaten<sup>278</sup> betreibt. Erlaubt das Land Y den Stromerzeugern aus dem Land X, im Land Y grüne Zertifikate auszustellen und zu verkaufen, würden diese Stromerzeuger eine zweifache Förderung erhalten. Wer im Land Y Strom erzeugt und diesen im Land X verkauft, erhält dagegen überhaupt keine Fördermittel."

Schwierigkeiten solcher Art könnten durch Mittel der Richtlinie selbst vermieden werden, denn nationale Vorrangregelungen bedeuten, daß diese sinnvollerweise so zu gestalten sind, daß sie nur für die Einspeiser in dem Land gelten, in dem die Anlagen stehen und der Strom gleichzeitig vermarktet wird.<sup>279</sup>

Speziell zur Möglichkeit der Vorrangeinräumung von heimischen Energiequellen bis zu einem Anteil von 15 % gemäß Art 8 Abs 4 RL 96/92/EG ist jedoch anzumerken, daß sie nicht für alle erneuerbaren Energiequellen gelten kann, sondern nur für die Biomasse. Art 8 Abs 4 RL 96/92/EG, der primär den Schutz von Braun- und Steinkohle im Auge hat, spricht nämlich ausdrücklich von "Brennstoffen".

Laut Harmonisierungsbericht beschränkt sich die Richtlinie auf eine "günstige Einspeisung" von Elektrizität aus Erneuerbaren, ohne diesen Terminus zu definieren, vermutlich ist damit die oben beschriebene vorrangige Inanspruchnahme gemäß Art 8 Abs 3 RL 96/92/EG gemeint. Andere Formen von Beihilfen sind laut Harmonisierungsbericht von der Richtlinie nicht erlaubt.

Eine derartige begriffliche Unterscheidung ist jedoch in der Richtlinie nicht zu finden und führt dazu, "jede Form eines tatsächlichen Vorrangs als Beihilfe zu deklarieren und damit per se als marktfremdes Element zu denunzieren."<sup>280</sup> Selbst Fördermodelle nichtmonetärer Art

---

277. So *Scheer, H.*, EU-Einspeiserichtlinie und Einspeisegesetz für Erneuerbare Energien versus Einführungsquoten, ZNER 1998, Heft 2, 3; im folgenden zitiert: *Scheer*, EU-Einspeiserichtlinie.

278. Zur Funktionsweise des Zertifikatssystems vgl Kapitel 3.5.

279. So weiter *Scheer*, EU-Einspeiserichtlinie, 4.

werden als Beihilfen angesehen. Zwar sind Beihilfen für Erneuerbare erlaubt, sofern sie der bereits angesprochenen Verhältnismäßigkeitsprüfung standhalten, doch hat die begriffliche Unterscheidung einen negativen Beigeschmack: “Der Begriff Beihilfe hat psychologisch immer den Charakter des Außergewöhnlichen oder Vorläufigen, des gerade noch Erlaubten.”<sup>281</sup>

Die sich aus Art 8 und Art 3 RL 96/92/EG ergebenden Vorrangmöglichkeiten für Erneuerbare werden ausdrücklich im Weißbuch “Energie für die Zukunft: Erneuerbare Energiequellen” angesprochen: “...können auch andere Projekte [als die vorrangige Inanspruchnahme] zur Förderung erneuerbarer Energieträger mit der Richtlinie im Einklang stehen.”<sup>282</sup> Weiters beabsichtigte die Kommission bereits zu diesem Zeitpunkt aus binnenmarktbezogenen Gründen die Erlassung einer Harmonisierungsrichtlinie zur Förderung erneuerbarer Energiequellen. Der Harmonisierungsbericht versteht sich als erster Schritt zur Ausarbeitung einer solchen Richtlinie.

Eine genauere Untersuchung der bestehenden Förderregelungen und ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht ist im Arbeitsdokument der Kommission “Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern und der Elektrizitätsbinnenmarkt”<sup>283</sup> zu finden.

---

280. Vgl wieder *Scheer*, EU-Einspeiserichtlinie, 4.

281. *Scheer*, EU-Einspeiserichtlinie, 5.

282. KOM (1996) 576 vom 20.11.1996, Grünbuch der Kommission: Energie für die Zukunft: Erneuerbare Energiequellen, 17.

283. SEK (1999) 470 endg vom 13.04.1999, Arbeitspapier der Kommission: Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen und der Elektrizitätsbinnenmarkt.

## 5

## DIE RECHTSLAGE FÜR ERNEUERBARE ENERGIEQUELLEN IN ÖSTERREICH

### 5.1 Das österreichische Elektrizitätsrecht

#### 5.1.1 Bisheriger Rechtsrahmen und verfassungsrechtliche Grundlagen

Das österreichische Elektrizitätsrecht im engeren Sinn gliedert sich in drei Rechtskreise, die bis zur Neugestaltung des Elektrizitätsmarktes durch das ElWOG in verschiedenen Gesetzen geregelt wurden.<sup>284</sup>

- Die Angelegenheiten Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen sowie Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet und das Starkstromwegerecht.
- Das Elektrizitätswirtschaftsrecht im engeren Sinn, das dem Kompetenztatbestand des Art 12 B-VG zugeordnet wird (Grundsatzgesetzgebung des Bundes und Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung durch die Länder) und bisher im Elektrizitätswirtschaftsgesetz und seinen Ausführungsgesetzen geregelt war. Hierher gehören auch jene Regelungen des Preisrechts, die sich auf die Bestimmung von Elektrizitätspreisen beziehen.
- Das 2. Verstaatlichungsgesetz von 1947.

Durch das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (ElWOG) idF BGBl I 1998/143<sup>285</sup>, dessen Grundsatzbestimmungen am 19.08.1998 und dessen als Bundesrecht unmit-

---

284. *Steffek, A./Schmelz C./Mayer J.*, Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, Kommentierter Gesetzestext, Österreichische Wirtschaftskammer, Wien (1998) 14 f.

telbar anwendbaren Bestimmungen überwiegend am 19.02.1999 in Kraft getreten sind, erfolgte die Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie in Österreich.

Die Änderung des bisherigen Rechtsrahmens durch das EIWOG betrifft das Elektrizitätswirtschaftsrecht im engeren Sinn und den Regelungsbereich des 2. Verstaatlichungsgesetzes. Ferner finden durch eine Erweiterung des Anwendungsbereiches des Kartellgesetz kartellrechtliche Vorschriften nun auch in Angelegenheiten des Elektrizitätswesens Anwendung. Das 2. Verstaatlichungsgesetz wurde mit 19.02.1999 aufgehoben und seine die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft betreffenden Bestimmungen inhaltlich unverändert in das neue "Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden" übernommen.

Mit dem am 01.12.2000 kundgemachten Energieliberalisierungsgesetz<sup>286</sup> soll die Liberalisierung der Energiemärkte fortgesetzt und erweitert werden. Es handelt sich um ein Legislativpaket, das sowohl die Elektrizitäts- als auch die Gaswirtschaft betrifft. Bezüglich Elektrizität enthält es neben einer Novellierung des EIWOG auch das Bundesgesetz über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission sowie das Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden. Folgende Gesetze betreffen den Gasmarkt: das Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz - GWG), das Bundesgesetz betreffend

---

285. Vgl die kommentierten Gesetzesausgaben von *Heidinger, M./ Wolf, R. V./Schneider, R.*, Das neue Elektrizitätswirtschaftsrecht, Linde (1998); *Pauger, D./Pichler H.*, Das österreichische Elektrizitätsrecht, Leykam, Graz (2000); *Schanda, R.*, Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz, Praxiskommentar, Orac, Wien (1999); *Steffek, A./Schmelz C./Mayer J.*, Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, Kommentierter Gesetzestext, Wirtschaftskammer Österreich, Wien (1998); *Thurnher, V.*, Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG), Manz, Wien (1999).

286. Energieliberalisierungsgesetz BGBl I 2000/121 vom 01.12.2000. Vgl dazu insbesondere *Schanda, R.*, Energierecht: Praxiskommentar zum Energieliberalisierungsgesetz, Wien, Orac (2000); *Mayer, J.*, EIWOG 2000: Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz idF BGBl I 2000/121, Wien, Wirtschaftskammer Österreich (2001); *Pauger, D.* (Hrsg.), Ein Jahr EIWOG: Rückblick und Ausblick auf die Liberalisierung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft, Wien, Manz (2001); *Pauger, D.*, Nachtrag zum EIWOG-Kommentar, Graz, Leykam (2000).

den stufenweisen Übergang zu der im Gaswirtschaftsgesetz vorgesehenen Marktorganisation, sowie Änderungen des Preisgesetzes 1992, der Gewerbeordnung 1994, des Rohrleitungsgesetzes und des Reichshaftpflichtgesetzes.

Der Bereich des Elektrizitätswesens ist mehreren Kompetenztatbeständen<sup>287</sup> zugeordnet, es handelt sich somit um eine Querschnittsmaterie:

Die Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen sowie das Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt, sind in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG). Kommt es zur Ausnutzung der motorischen Kräfte des Wassers, ist auch der Kompetenztatbestand "Wasserrecht", bei kalorischen Kraftwerken der Kompetenztatbestand "Luftreinhaltung" betroffen. Die übrigen Angelegenheiten des Elektrizitätswesens, die nicht unter Art 10 B-VG fallen, sind Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG zuzuordnen.

Das EIWOG ist im wesentlichen ein Grundsatzgesetz des Bundes, das sich auf Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG stützt. Die Verfassungsbestimmung des § 1 EIWOG, eine fugitive Kompetenzbestimmung, begründet jedoch weitere spezielle Bundeszuständigkeiten. Unmittelbar anwendbares Bundesrecht findet sich insbesondere in den Bestimmungen über die Rechnungslegung, über Stromlieferungsverträge bei Strombezug aus Drittstaaten (das sind gemäß § 7 Z 6 EIWOG Staaten, die weder EU-Mitglieder noch dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten sind), über die Bestimmung der Systemnutzungstarife und im Bereich der Behördenzuständigkeit.

### 5.1.2 Zielsetzung des EIWOG

Gemäß § 2 hat das EIWOG zum Gegenstand:

---

287. Genaueres zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, RV 1108 BlgNR 20. GP 28; weiters *Raschauer, B.*, *Energierecht*<sup>2</sup>, Wien (2000) 6 f und 30 f; im folgenden zitiert: *Raschauer*, *Energierecht*<sup>2</sup>.

- Grundsatzgesetzliche Bestimmungen für die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität sowie die Organisation der Elektrizitätswirtschaft;
- die Bestimmung von Preisen sowie Vorschriften über die Rechnungslegung durch unmittelbar anwendbares Bundesrecht.

Ferner werden Stromimporte aus EU-Nichtmitgliedstaaten geregelt.

Ziel ist gemäß § 3:

- die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit und der hohen Umweltverträglichkeit des Stromversorgungssystems;
- Kostengünstigkeit des Versorgungssystems;
- die Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie;
- die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und
- ein Ausgleich für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Allgemeininteresse, die den Elektrizitätsunternehmen auferlegt wurden (und die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferungen sowie auf den Umweltschutz beziehen).

### 5.1.3 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Laut § 4 Abs 1 ElWOG haben die Ausführungsgesetze den Netzbetreibern nachstehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse aufzuerlegen:

1. die diskriminierungsfreie Behandlung aller Kunden eines Netzes;
2. der Abschluß von privatrechtlichen Verträgen mit Netzbenutzern über den Abschluß an ihr Netz (Allgemeine Anschlußpflicht);
3. die Errichtung und Erhaltung einer für die inländische Elektrizitätsversorgung oder für die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen ausreichenden Netzinfrastruktur;
4. die Erfüllung der durch Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten im Öffentlichen Interesse;
5. die Abnahme elektrischer Energie aus Erzeugungsanlagen, in denen die erneuerbaren Energieträger eingesetzt werden.

Laut § 4 Abs 2 EIWOG haben die Netzbetreiber die bestmögliche Erfüllung der ihnen gemäß Abs 1 im Allgemeininteresse auferlegten Verpflichtungen mit allen ihnen zu Verfügung stehenden Mitteln anzustreben.

#### **5.1.4 Marktöffnung<sup>288</sup>**

##### **5.1.4.1 Netzzugang**

Als Instrument für die Öffnung des Elektrizitätsmarktes sieht das EIWOG ein System des geregelten Netzzugangs vor, dh daß der Netzzugang auf Basis der von der Behörde genehmigten Allgemeinen Versorgungsbedingungen zu dem behördlich festgelegten Systemnutzungstarif erfolgt.

Das Recht auf Netzzugang besteht in dem Rechtsanspruch, die Durchleitung von Strom vom Netzbetreiber zu den genehmigten Allgemeinen Bedingungen und zu bestimmten Netzzugangstarifen zu verlangen.

Netzbetreiber sind gemäß § 15 EIWOG durch die Ausführungsgesetze zu verpflichten, Netzzugangsberechtigten den Netzzugang zu den genehmigten Allgemeinen Bedingungen und bestimmten Systemnutzungstarifen zu gewähren. Laut der Legaldefinition von § 7 Z 31 EIWOG sind unter Netzzugangsberechtigten Kunden und Erzeuger zu verstehen. § 7 Z 21 definiert Kunden als Endverbraucher, Stromhändler sowie Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie kaufen. In § 17 EIWOG wird das dieser Pflicht der Netzbetreiber korrespondierende Recht der Netzzugangsberechtigten auf Netzzugang normiert.

---

288. Bei Unklarheiten bezüglich verwendeter Begriffe siehe § 7 EIWOG, der in der Stammfassung 29 Legaldefinitionen enthält.

#### **5.1.4.2 Allgemeine Bedingung für die Netznutzung und Systemnutzungstarife**

Für die Netzbenutzung sind von den Netzbetreibern “Allgemeine Bedingungen” zu erstellen, für deren Genehmigung sowie für jede Änderung derselben gemäß der §§ 24 Abs 1 und 31 Abs 1 EIWOG die Elektrizitäts-Control Kommission zuständig ist.

Die Elektrizitäts-Control Kommission ist nach § 25 EIWOG auch für die Bestimmung der Systemnutzungstarife zuständig.

Im Unterschied zu den §§ 25 und 34 EIWOG idF BGBl I 1998/143 wird im neuen § 25 EIWOG ausdrücklich geregelt, aus welchen Komponenten sich das für die Netznutzung zu entrichtende Entgelt bestimmt, und ob die einzelnen Komponenten unter Zugrundelegung eines Tarifes zu ermitteln oder aufwandsorientiert zu verrechnen sind. Weiters werden sowohl die Netzebenen, von denen bei der Bildung der Systemnutzungstarife auszugehen ist, als auch die verschiedenen Netzbereiche bestimmt. Mit dieser genaueren Formulierung will man dem Umstand Rechnung tragen, daß die §§ 25 und 34 EIWOG in der Fassung BGBl I 1998/143 vom VfGH in seinem Erkenntnis vom 29.06.2000 (G45/00 ua, V31/00 ua) als verfassungswidrig mit Ablauf des 30.06.01 aufgehoben worden sind. Dies mit der Begründung, daß es “der Bundesgesetzgeber [...] unterlassen haben [dürfe], die für die Wahl des Tarifsystems und die Bestimmung der Systemnutzungstarife wesentlichen Vorgaben zu regeln.” Weiters wurde in demselben Erkenntnis die auf diesen Bestimmungen beruhende Verordnung über die Festlegung der Grundsätze, die bei der Bestimmung der Systemnutzungstarife angewendet werden (BGBl II 1999/51) als gesetzwidrig aufgehoben.

Mittlerweile wurde auf Grundlage der §§ 25 und 66a Abs 2 EIWOG idF BGBl I 2000/121 eine neue Verordnung erlassen: die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der die Systemnutzungstarife bestimmt werden, Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr 248, 29./30.12.2000, idF der Verordnung Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr 64, 30./31.03.2001, idF der Verordnung Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr 173, 07./08.09.2001.

#### **5.1.4.3 Bisherige Stufen der Liberalisierung**

Neben unabhängigen Erzeugern (das sind solche, die weder Elektrizitätsübertragungs- noch -verteilungsfunktionen in dem Gebiet des Netzes ausüben, in dem sie eingerichtet sind) und Eigenerzeugern gewährt § 44 EIWOG idF BGBl I 1998/143 folgenden zugelassenen Kunden Netzzugang:

- ab 19.02.1999 Endverbrauchern, deren Verbrauch 40 GWh;
- ab 19.02.2000 Endverbrauchern, deren Verbrauch 20 GWh;
- ab 19.02.2003 Endverbrauchern, deren Verbrauch 9 GWh

im vergangenen Abrechnungsjahr überschritten hat.

Ferner ist ab 19.02.1999 jenen Verteilern Netzzugang zu gewähren, die auch Übertragungsnetzbetreiber sind. Sonstige Verteiler sind zugangsberechtigt, wenn ihre unmittelbare Abgabe an Endverbraucher im vorangegangenen Abrechnungsjahr

- ab 19.02.2002 den Wert von 40 GWh;
- ab 19.02.2003 den Wert von 9 GWh

überschritten hat.

Dies führte ab 19.02.1999 zu einem Marktöffnungsgrad von 28,0 % und ab 19.02.2000 zu einem Marktöffnungsgrad von 31,9 %.<sup>289</sup>

Gemäß § 69 Abs 5 EIWOG idF des Energieliberalisierungsgesetzes haben die Ausführungsgesetze vorzusehen, daß die Regelzonenführer und Netzbetreiber jene organisatorischen und technischen Maßnahmen und Vorkehrungen, die erforderlich sind, um bis spätestens 01.10.2001 allen Kunden Netzzugang zu gewähren, zeitgerecht zu treffen haben. Mit diesem Zeitpunkt kommt es daher - wenigstens theoretisch - zu einer hundertprozentigen Öffnung des Elektrizitätsmarktes. Gemäß § 69 Abs 8 EIWOG kann jedoch der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit diesen Zeitpunkt durch Verordnung auf den 01.07.2001 oder auf den

---

289. Vgl den allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum Energieliberalisierungsgesetz, RV 66 und Zu 66 BlgNR AB 210 BlgNR 21. GP 32. Sess 3; im folgenden zitiert: EB RV EIWOG 2000.

01.01.2002 verlegen, sofern die Voraussetzungen für eine Voll liberalisierung des Elektrizitätsmarktes zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt vorliegen.

### **5.1.5 Unbundling**

Was die Forderung der RL 96/92/EG betreffend Entflechtung betrifft, begnügt sich das EIWOG mit rein buchhalterischem Unbundling, dh daß keine Trennung in selbständige Rechtsträger notwendig (jedoch freiwillig möglich) ist. § 8 Abs 3 EIWOG verpflichtet integrierte Elektrizitätsunternehmen (das sind Elektrizitätsunternehmen, die mindestens zwei der elektrizitätswirtschaftlichen Funktionen Erzeugung und Stromhandel, Übertragung oder Verteilung wahrnehmen), eigene Konten im Rahmen von Rechnungskreisen für ihre Erzeugungs- und Stromhandelstätigkeiten, Übertragungstätigkeiten und Verteilungstätigkeiten zu führen, die Bilanzen und Ergebnisrechnungen der einzelnen Rechnungskreise zu veröffentlichen sowie konsolidierte Konten für Aktivitäten außerhalb des Elektrizitätsbereiches zu führen und eine diesbezügliche Bilanz und Ergebnisrechnung zu veröffentlichen. Gemäß § 9 EIWOG haben integrierte Elektrizitätsunternehmen zumindest die verwaltungsmäßigen Maßnahmen zu treffen, daß ihre Tätigkeit als Betreiber eines Übertragungsnetzes getrennt von der Erzeugungs- und Verteilungstätigkeit erfolgt.

### **5.1.6 Organisatorisch-technischer Rahmen für einen voll liberalisierten Elektrizitätsmarkt<sup>290</sup>**

Die vollständige Öffnung des Elektrizitätsmarktes bringt eine sehr große Anzahl von Netzzugangsberechtigten, ein breites Spektrum von Verbrauchscharakteristiken, sowie Netzzugangsberechtigte, deren aktueller Verbrauch nicht oder nur beschränkt durch unmittelbare Messungen erfaßt werden kann, mit sich.

---

290. Vgl den allgemeinen Teil der EB RV EIWOG 2000, 5.

Um die Funktion der Netze sowie die Marktchancen für Ökostrom unter diesen neuen Bedingungen sicherzustellen, müssen Systeme zur Bilanzierung der tatsächlichen Einlieferungen und Entnahmen, zur Bereitstellung und Abrechnung von Ausgleichsenergie, zur Sicherstellung der sonstigen Erfordernisse eines stabilen Netzbetriebes sowie der marktkonformen Einbeziehung von Ökostrom geschaffen werden.

Für die Umsetzung solcher Systeme ist die Entflechtung von Erzeugung, Übertragung und Verteilung notwendig. Außerdem müssen Verbraucher-/Erzeugergruppen zu Bilanzgruppen zusammengefaßt werden, wobei grundsätzlich nach anderen als geographischen Kriterien vorzugehen ist.

Dies wiederum setzt eine Struktur voraus, die im wesentlichen aus den Netzbetreibern, den Regelzonenführern, Verrechnungsstellen zur Verrechnung der Ausgleichsenergie und Bilanzgruppenverantwortlichen besteht.

#### **5.1.6.1 Regelzonen**

Das Übertragungsnetz wird in drei sogenannte Regelzonen unterteilt, die im Grunde genommen eigenständig betrieben werden. So soll der Energiefluß im internationalen Verbundnetz technisch kontrolliert werden können. An Leitungen, die eine Regelzongrenze überschreiten, sind Leistungsmessgeräte installiert, deren Werte online zur Regelzentrale übertragen werden. Der Regelzonenführer berechnet im Vorhinein, wieviel Strom aufgrund von Lieferverträgen über die Grenzen der Regelzone fließen sollen. Innerhalb einer Regelzone müssen die Kraftwerke so betrieben werden, daß diese Fahrpläne erfüllt werden. Die dafür eingesetzten Kraftwerke sind nicht nur für eine definierte Leistungsübergabe an den Regelzongrenzen zuständig, sondern müssen gleichzeitig auch für die Einhaltung der 50 Hz Netzfrequenz sorgen (Leistungs-Frequenz-Regelung).

#### **5.1.6.2 Netzbetreiber**

Der Netzbetreiber hat die Aufgabe, den Transport elektrischer Energie grundsätzlich nur nach Maßgabe der zwischen Erzeugern und Abnehmern bestehenden Verträge zu den festgelegten Entgelten durchzuführen. Weiters muß er einen stabilen Netzbetrieb gewährleisten. Das bedeutet insbesondere, durch langfristige Investitionen die Funktionsfähigkeit seines Netzes zu garantieren. Außerdem hat er Mess- und sonstige Daten zu ermitteln und den jeweiligen anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zur Verfügung zu stellen.

#### **5.1.6.3 Fahrpläne und Lastprofile**

In einem liberalisierten Energiemarkt muß jeder Verkäufer von Elektrizität in jedem Zeitintervall möglichst genau jene Energiemenge ins Netz einspeisen, die dem Verbrauch seiner Kunden entspricht. Bei Großkunden kann dies durch zeitgleiche Messung beim Verbraucher und Regelung beim Erzeuger oder durch vorherige Bekanntgabe eines Fahrplanes über die gewünschte Bezugsleistung erfolgen.

Bei Kleinkunden ist dies aufgrund des technischen Aufwands und den damit verbundenen Kosten nicht praktikabel. Es werden daher Kundenkategorien gebildet, die eine ähnliche Verbrauchscharakteristik haben. Diesen Kundengruppen kann man standardisierte Lastprofile zuordnen, welche sich aus mehrjährigen Erfahrungswerten erstellen lassen. Diese Lastprofile gelten als Fahrpläne für den Stromlieferanten. Einmal jährlich wird - wie bisher - der Zähler beim Kleinkunden abgelesen und auf Basis dieser Zählwertes eine Rückverrechnung vorgenommen. Gemäß § 18 Abs 2 ElWOG sind Netzbetreiber verpflichtet, für Endverbraucher mit einer Anschlußleistung von weniger als 100 kW jedenfalls standardisierte Lastprofile zu erstellen.

#### **5.1.6.4 Marktregeln**

Laut § 7 Z 24 ElWOG sind Marktregeln die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitäts-

markt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu gewährleisten. Gemäß § 10 Abs 1 Z 1 des Bundesgesetzes über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission<sup>291</sup> ist es Aufgabe der Elektrizitäts-Control GmbH, Vorschläge<sup>292</sup> für Marktregeln auszuarbeiten und diese den Marktteilnehmern, den Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen und den Bilanzgruppenkoordinatoren zur Verfügung zu stellen.

Die Marktregeln sind in den Pflichten der Regelzonenführer und Netzbetreiber (§§ 22,23 und 29 ElWOG), in den Bestimmungen über die Ausgestaltung der Allgemeinen Bedingungen der Netzbetreiber (§ 18 ElWOG), über die Pflichten der Erzeuger, Netzbenutzer und Stromhändler (§§ 39, 44, 45 und 47 ElWOG) sowie der Aufgaben und Pflichten der Bilanzgruppenverantwortlichen (§ 47 ElWOG) enthalten. Sie haben insbesondere die Zuweisung einzelner Aufgaben an die jeweiligen Marktteilnehmer, die Normierung von Haftungsregeln, die Bestimmungen über Versorgerwechsel und die Ausgestaltung der Allgemeinen Netzzugangsbedingungen zum Inhalt.

#### **5.1.6.5 Ausgleichsversorgung**

Die Entnahme von Elektrizität durch die Verbraucher kann nicht genau vorhergesagt werden, weshalb sich in der Regel Abweichungen von der Einsatzplanung (Fahrplanabweichungen) ergeben. In einer großen Gruppe von Kunden werden sich diese Abweichungen in hohem Maß statistisch ausgleichen. Ein geringer Teil wird jedoch als Summenabweichung übrig bleiben, und dieser Teil muß zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen Erzeugung und Verbrauch mit Ausgleichsenergie ausgeglichen werden. Es ist Aufgabe des Regelzonenführers, jene Kraftwerke, welche Ausgleichsenergie anbieten, kurzfristig anzuweisen, eine bestimmte Leistung nutzbar zu machen. Auch die Ausgleichsenergie wird per Fahrplan abgewickelt, dieser kann jedoch kurzfristig festgelegt werden (ca 15 Minuten). Die

---

291. Art 8 des Energieliberalisierungsgesetzes, BGBl I 2000/121, 1272.

292. Diese werden auf der Website der Elektrizitäts-Control GmbH <http://www.e-control.at> zum Download angeboten.

Ausgleichsenergie kann positiv oder negativ sein, da sie per definitionem nur die Schwankungen der Nachfrage im Netz ausgleichen, nicht aber primär zur Energieversorgung dienen soll.

Von der Ausgleichsenergie ist die Regelenergie zu unterscheiden. Während die Ausgleichsenergie über Fahrpläne abgerufen wird, muß die Regelenergie jene Schwankungen im Netz ausgleichen, die innerhalb des Viertelstunden-Intervalls auftreten. Da die Regelenergie nicht verursachergerecht zugeordnet werden kann, wird sie über den Systemnutzungstarif zugeordnet.

#### 5.1.6.6 Bilanzgruppen

Um die sich aus dem statistischen Ausgleich ergebenden Kostenvorteile auf Kundenseite zu lukrieren, werden verschiedene Marktteilnehmer (Erzeuger, sonstige Lieferanten und Verbraucher) zu Bilanzgruppen zusammengefaßt. Innerhalb einer Bilanzgruppe ergibt sich ein statistischer Ausgleich von Über- und Unterbezug. Nur die Summenabweichung einer Bilanzgruppe wird messtechnisch oder rechnerisch erfaßt und einer Verrechnungsstelle zugeleitet. Die Verrechnung der Ausgleichsenergie innerhalb einer Bilanzgruppe und die Erstellung eines Summenfahrplans für die Bilanzgruppe erfolgt durch den Bilanzgruppenverantwortlichen. Er hat den Summenfahrplan an die Verrechnungsstelle zum Zwecke der Ermittlung und Verrechnung der Ausgleichsenergie (Clearing und Settlement) zu übermitteln.

Jeder Netzbetreiber hat jeweils im Nachhinein die in seinem Netz anfallenden relevanten Daten den Bilanzgruppenverantwortlichen und der Verrechnungsstelle zu übermitteln.

Nach Berechnung der Fahrplanabweichungen jeder Bilanzgruppe für jedes Messintervall erfolgt die gegenseitige Verrechnung der Ausgleichsenergie in der "Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für Ausgleichsenergie". Diese Verrechnung wird als Clearing und Settlement bezeichnet. Die Leitung und Verwaltung dieser Stelle obliegt dem sogenannten Bilanzgruppenkoordinator.<sup>293</sup>

---

293. Die Aufgaben des Bilanzgruppenkoordinators werden geregelt im Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden, Art 9 des Energieliberalisierungsgesetzes, BGBl I 2000/121, 1279.

Die Bilanzgruppenkoordinatoren haben mit den Bilanzgruppenverantwortlichen, den Netzbetreibern, den Regelzonenführern sowie bestimmten Marktteilnehmern zu den von der Regulierungsbehörde<sup>294</sup> genehmigten Allgemeinen Bedingungen Verträge über den Datenaustausch und die Berechnung und Zuweisung der Ausgleichsenergie abzuschließen.

Je nachdem, ob eine Bilanzgruppe dem System der Regelzone mehr Energie entnommen bzw weniger eingespeist hat, oder weniger Energie entnommen bzw mehr eingespeist als vorgeplant hat, hat sie einen positiven Ausgleichspreis zu bezahlen oder erhält sie einen “negativen” Ausgleichspreis (in diesem Fall erhält sie also etwas). Sie muß jedoch auch in diesem Fall für die Nichteinhaltung des Fahrplans eine “Strafzahlung” leisten.

### **5.1.7 Elektrizitätsaufsicht**

Oberste Aufsichtsbehörde ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, der eine Richtlinienkompetenz und die Aufsicht über die Regulierungsbehörde innehat (§ 3 Abs 2 und 3 und § 21 des Bundesgesetzes über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission, von nun an: Elektrizitätsaufsichtsgesetz).

Für die operativen Tätigkeiten wird durch das Bundesgesetz über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission eine Regulierungsbehörde eingerichtet, die nach dem Muster bereits bestehender ausgegliederter Wirtschaftsaufsichtskörper, etwa der Telekom Control GmbH, gebildet wird.<sup>295</sup>

---

294. Als Regulierungsbehörde ist die Elektrizitäts-Control GmbH und bei ihr die Elektrizitäts-Control Kommission, eine Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag, eingerichtet.

295. EB RV EIWOG 2000, 11.

### 5.1.7.1 Elektrizitäts-Control GmbH

Die in diesem Gesetz vorgesehene Elektrizitäts-Control GmbH wurde am 1. März 2001 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von ATS 50 Millionen gegründet. Die Gesellschaft führt den Namen “Elektrizitäts-Control Österreichische Gesellschaft für die Regulierung in der Elektrizitätswirtschaft mit beschränkter Haftung”, ihr Sitz ist Wien. Die Gesellschaft ist nicht gewinnorientiert. Ihre Anteile sind zu 100 % dem Bund vorbehalten. Die Verwaltung der Anteilsrechte für den Bund obliegt dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.

Gemäß §§ 9 bis 14 leg cit sind der Elektrizitäts-Control GmbH im wesentlichen folgende Aufgaben zugewiesen:

Überwachungs- und Aufsichtsfunktion:

- Wettbewerbsaufsicht, insbesondere hinsichtlich der Gleichbehandlung der Marktteilnehmer durch Monopolisten; die Zuständigkeit des Kartellgerichtes bleibt dabei unberührt;
- Erstellung und Veröffentlichung von Strompreisvergleichen für Endverbraucher;
- Überwachung des Unbundling;
- Aufsicht über die Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie;
- Überwachung der Einfuhr von Elektrizität aus Nichtmitgliedstaaten der EU.

Regulierungsfunktion:

- Vorschläge für Marktregeln auszuarbeiten und diese den Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellen;
- Vorschläge für technische und organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen auszuarbeiten;
- Bedingungen betreffend die Reziprozität<sup>296</sup> in Ländern, aus denen Lieferungen nach Österreich erfolgen, festzustellen;
- Vorkehrungen bei grenzüberschreitenden Lieferungen.

Erneuerbare Energiequellen:

Es ist Aufgabe der E-Control GmbH, die Einhaltung der geltenden Bestimmungen über den Bezug von Ökostrom und elektrischer Energie aus Kleinwasserkraftwerksanlagen zu prüfen. Diese Zuständigkeit besteht insoweit, als keine Zuständigkeit der Länder besteht. Allfällige Minderbezüge an elektrischer Energie aus Ökoanlagen oder Kleinwasserkraftwerksanlagen sind der örtlich Landesregierung zu melden. Nähere Bestimmungen über die Nachweispflicht sind durch Verordnung der Elektrizitäts-Control GmbH festzulegen.

#### **5.1.7.2 Elektrizitäts-Control Kommission**

Die Elektrizitäts-Control Kommission ist bei der Elektrizitäts-Control GmbH angesiedelt. Die Geschäftsführung der Elektrizitäts-Control Kommission obliegt der Elektrizitäts-Control GmbH. Die Elektrizitäts-Control Kommission ist zufolge ihrer Ausgestaltung nach § 17 bis 20 Elektrizitätsaufsichtsgesetz eine Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag im Sinn von Art 20 Abs 2 B-VG. Gemäß § 19 Elektrizitätsaufsichtsgesetz sind ihre Mitglieder gemäß Art 20 Abs 2 B-VG an keine Weisungen gebunden. Die Elektrizitäts-Control Kommission entscheidet in oberster Instanz. Obwohl die Elektrizitäts-Control Kommission als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag ausgestaltet ist, was gemäß Art 133 Z 4 B-VG im Normalfall die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausschließt, erklärt § 20 Elektrizitätsaufsichtsgesetz die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes jedoch ausdrücklich für zulässig.

Die Elektrizitäts-Control Kommission hat gemäß § 16 Abs 1 Elektrizitätsaufsichtsgesetz im wesentlichen folgende Aufgaben:

- Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen der Netzbetreiber;

---

296. Vgl die Reziprozitätsklausel des Art 19 Abs 5 Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie, derzufolge eine Durchleitung für Strom aus dem Ausland abgelehnt werden kann, soweit der zu beliefernde Kunde dort nicht ebenfalls durch Dritte beliefert werden könnte.

- Bestimmung der Systemnutzungstarife und sonstiger Tarife unter Anwendung eines vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit vorgegebenen Verfahrens;
- Untersagung der Anwendung gesetz- oder sittenwidriger Bedingungen, die auf Endverbraucher Anwendung finden;
- Entscheidung über Netzzugangsverweigerung;
- Schlichtung von Streitigkeiten.

Die Elektrizitäts-Control Kommission ist zudem Berufungsbehörde gegen Entscheidungen der Elektrizitäts-Control GmbH.

## 5.2 Erneuerbare Energiequellen im EIWOG 2000<sup>297</sup>

### 5.2.1 Einleitung

1991 begann die Diskussion um die Einführung von Tarifen für erneuerbare Energien über den marktüblichen Energiepreisen. 1994 kam es zu einer ersten Förderregelung: der übliche Tarif für die Einspeisung von unabhängigen Erzeugern ("Verbundtarif") von 67 Groschen (ca 4,9 Cent) wurde für die ersten drei Betriebsjahre verdoppelt. Zusätzlich förderte das Umweltministerium die Errichtung von Windkraftanlagen durch Investitionskostenzu-

---

297. Zur Situation der erneuerbaren Energien im EIWOG vgl auch: *Pichler, H./Lausegger, S.*, Nationale Umweltschutzmaßnahmen im liberalisierten europäischen Strommarkt - Die Berücksichtigung ökologischer Aspekte im EIWOG, RdU 2001/2, 43; im folgenden zitiert: *Pichler/Lausegger, Rabl, T.*, Energierecht: Förderung von Öko-Strom im EIWOG und im Europarecht, *ecolex* 2001, Nr 2, 160; *Raschauer, B.*, Erneuerbare Energie im EIWOG in *Pauger, D.* (Hrsg.), Das Elektrizitätsrecht nach der EIWOG-Novelle, Manz, Wien (2001); im folgenden zitiert: *Raschauer*, Erneuerbare Energie; *Schanda, R.*, Strom aus erneuerbaren Energieträgern in Österreich, Orac, Wien (2001); im folgenden zitiert: *Schanda*, Strom aus erneuerbaren Energieträgern; *Schmelz, C./Tremmel, E.*, Willkommen im freien Markt? Der neue Ordnungsrahmen für Strom und Gas, *ecolex* 2000, Nr 8, 551; im folgenden zitiert: *Schmelz/Tremmel*. Außerdem ist zu diesem Themenkreis eine aus 10 Punkten bestehende Anfrage der Abgeordneten Glawischnig, Freundinnen und Freunde an den Bundesminister für Wirtschaft & Arbeit betreffend Unklarheiten im Energieliberalisierungsgesetz ergangen (1726/J 21. GP, eingelangt am 18.01.2001), die ihre Beantwortung am 09.03.2001 erfahren hat (1717/AB 21. GP). Die Beantwortung dieser Anfrage wird im folgenden zitiert mit: *BMWA*, Anfragebeantwortung betreffend Unklarheiten im Energieliberalisierungsgesetz.

schüsse,<sup>298</sup> die bis 1996 fix 30 % der förderbaren Kosten betrug und danach im Rahmen von Ausschreibungen durch die Österreichische Kommunalkredit AG vergeben wurden.<sup>299</sup>

Das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz idF BGBl I 1998/143 normierte erstmals eine Abnahmepflicht für Ökostrom zu von den Landeshauptmännern zu verordnenden Tarifen. In einer das EIWOG begleitenden EntschlieÙung<sup>300</sup> des Nationalrats werden die im Gesetz vorgesehenen Vorrangegelungen damit begründet, daß die Verstromung erneuerbarer Energieträger “sowohl der Substitution fossiler Energieträger zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen als auch der Erschließung neuer Erwerbsmöglichkeiten für die bäuerliche Bevölkerung im ländlichen Raum” diene.

Gemäß § 31 Abs 3 EIWOG idF BGBl I 1998/143 haben die Ausführungsgesetze zu bestimmen, “daß Betreiber von Verteilernetzen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des jeweiligen Ausführungsgesetzes die für die Abgabe an Endverbraucher erforderlichen Strommengen aus Anlagen, die auf Basis der erneuerbaren Energieträger feste oder flüssige heimische Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind und Sonnenenergie betrieben werden, in einem steigenden Ausmaß zu beziehen haben (Abnahmepflicht). Im Jahr 2005 ist ein Anteil von drei Prozent dieser erneuerbaren Energieträger an der für die Abgabe an Endverbraucher erforderlichen Strommenge zu erreichen.”

Die Novellierung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes durch Art 7 des Energieliberalisierungsgesetzes 2000 betrifft auch die erneuerbaren Energiequellen. Für den Bereich der “neuen” Erneuerbaren (das sind die erneuerbaren Energiequellen ohne die Kleinwasserkraft) hält das EIWOG 2000 am Einspeisesystem fest.

---

298. Vgl dazu oben Kapitel 3.4.2.1.

299. Vgl *Winkelmeier, H.*, Stand der Windenergienutzung in Österreich, 23 ff (24) und *Winkelmeier, H.*, Stand und wirtschaftliche Rahmenbedingungen der Windenergie in Österreich, 82 ff (82), beide in: *Salletmaier, E./Winkelmeier, H.* (Hrsg.), Tagungsband des 4. Österreichischen Symposiums über die Möglichkeiten der Windenergienutzung, Friedburg (1997) weiters *Schneider, F.*, Einige (kritische) ordnungspolitische Bemerkungen zur Einspeiseregulation von Alternativenergien in Österreich und drei alternative Vorschläge hierzu, Schriftenreihe der Energieforschungsgemeinschaft im Verband der E-Werke Österreichs (1997). Zur Entstehungsgeschichte des Einspeisesystems vgl weiters *Hantsch, S.*, Wege zum Wind, Diplomarbeit, Institut für Politikwissenschaften, Universität Wien (1998) 85 ff.

300. 1305 BlgNR 20. GP 33.

„Den Prinzipien der österreichischen Energiepolitik entsprechend, die die Grundpfeiler Umweltverträglichkeit und Forcierung erneuerbarer Energieträger umfassen, ist im Einklang mit den Prinzipien der EU-Energiepolitik (Weißbuch „Erneuerbare Energie“) sicherzustellen, daß auch im voll liberalisierten Elektrizitätsmarkt die Verstromung bestimmter erneuerbarer Energieträger (Wind, Photovoltaik, Biomasse, Biogas, Kleinwasserkraft) ihren Stellenwert erhält und ausbaut.“ Mit diesen Worten unterstreichen die Erläuterungen zur Regierungsvorlage<sup>301</sup> die angesichts fortschreitender Ressourcenverknappung und Umweltbeeinträchtigungen durch die herkömmliche Energieversorgung auch von der breiten Öffentlichkeit anerkannte Bedeutung erneuerbarer Energiequellen für ein nachhaltiges Energie- bzw Elektrizitätssystem.

### 5.2.2 Begriffsbestimmung

Gemäß der Legaldefinition des § 7 Z 11 EIWOG sind erneuerbare Energien “Wasserkraft, Biomasse, Biogas, geothermische Energie, Wind und Sonne, soweit sie für die Erzeugung elektrischer Energie Verwendung finden; Müll und Klärschlamm gelten jedenfalls nicht als erneuerbare Energie.”

Die Terminologie des EIWOG unterteilt die erneuerbaren Energien in zwei Gruppen: in Kleinwasserkraftwerksanlagen und in Öko(strom)anlagen.

Laut § 41 Abs 1 EIWOG sind Kleinwasserkraftwerksanlagen Anlagen, die auf Basis von Wasserkraft mit einer Engpaßleistung bis 10 MW betreiben werden.

Gemäß § 40 Abs 1 EIWOG haben die Ausführungsgesetze “Anlagen, die auf Basis der erneuerbaren Energieträger feste oder flüssige heimische Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie betrieben werden, als Ökostromanlagen anzuerkennen. Dies gilt ebenso für Mischfeuerungsanlagen mit hohem biogenen Anteil sowie

---

301. Vgl den allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum Energieliberalisierungsgesetz, RV 66 und Zu 66 BlgNR AB 210 BlgNR 21. GP 32. Sess; im folgenden zitiert: EB RV EIWOG 2000.

bei Verbrennung von Abfällen mit hohem biogenem Anteil. Sonstige Anlagen, die auf Basis von Müll oder Klärschlamm betrieben werden, sind jedenfalls nicht als Ökoanlagen anzuerkennen.“

Bei der Anerkennung als Ökostromanlage bzw Kleinwasserkraftanlage spielt also vor allem das Kriterium der Förderwürdigkeit eine Rolle. Das physikalische Merkmal der Erneuerbarkeit, das entweder im “Nachwachsen” besteht, oder aber darin, daß im Zug der Energieumwandlung gar keine stoffliche Nutzung stattfindet,<sup>302</sup> ist nicht allein ausschlaggebend, teilweise wird sogar darauf verzichtet. Dies nämlich betreffend den nicht-biogenen Anteil bei den Mischfeuerungsanlagen mit hohem biogenen Anteil sowie bei der Verbrennung von Abfällen mit hohem biogenen Anteil. Hier ist entscheidend, ob die gesamte in solchen Anlagen erzeugte Elektrizität als Ökoenergie gelten kann oder nur ein dem biogenen Anteil entsprechender Teil der gesamten erzeugten Elektrizität.

Wenn nämlich die gesamte in solchen Anlagen erzeugte Energie gefördert wird, und nicht nur der Anteil, der dem biogenen Anteil entspricht, dann wird der nicht-biogene Anteil mitgefördert. Andererseits kommt es dann dazu, daß auch der biogene Anteil solcher Anlagen überhaupt nicht gefördert wird, wenn der biogene Anteil zu gering ist, um als Anlage mit hohem biogenen Anteil zu gelten.

Hierzu sei hingewiesen auf einen Entschließungsantrag<sup>303</sup> des Nationalrates, dessen Punkt 3 wie folgt lautet:

“Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wird ersucht, auf die Länder einzuwirken, in der Ausführung der Grundsatzbestimmung des § 40 Abs 1 EIWOG den Begriff “Mischfeuerungsanlagen mit hohem biogenen Anteil” klar zu umschreiben. Der Nationalrat ist der Ansicht, daß bei Elektrizitätserzeugungsanlagen, in denen Primärenergieträger zur Umwandlung von chemischer Energie in thermische Energie mittels Feuerung verbrannt werden, sowohl fossile als auch biogene Stoffe in der jeweils technisch benötigten Form eingesetzt werden können. Bei Einsatz von fester oder flüssiger Biomasse ist sowohl deren direkte Ver-

---

302. So *Raschauer, B.*, Energierecht<sup>2</sup>, Wien (200) 2.

303. Entschließungsantrag der Abgeordneten Kopf, Dipl.-Ing. Hofmann, Oberhaidinger und Kollegen betreffend Förderung von Ökostrom und Fortsetzung der Anti-Kernenergie-Politik in Österreich zur Regierungsvorlage 66 der Beilagen in der Fassung der Regierungsvorlage Zu 66 der BlgNR 21. GP 32. Sess 262.

feuerung als auch deren Umwandlung in Gas samt anschließender Verbrennung möglich. Die dafür notwendigen spezifischen Einrichtungen zum Einsatz bzw zur Umwandlung der Biomasse müssen dabei überwiegend mit Biomasse dotiert werden. Der Anteil aus Biomasse an der gesamten thermischen Produktion der Anlage ist als erneuerbare Energie anzusehen.”

Folgt man betreffend Mischfeuerungsanlagen mit hohem biogenen Anteil dem Entschließungsantrag, so ist nur der dem Anteil der Biomasse entsprechende Teil der in einer solchen Anlage erzeugten Elektrizität als Ökoenergie anzusehen.

Zum Thema “Müllverbrennungsanlagen” sei auf Punkt 4 desselben Entschließungsantrages hingewiesen, der folgendermaßen lautet:

“Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wird ersucht, auf die Länder einzuwirken, in der Ausführung dieses Grundsatzgesetzes den Begriff “Verbrennung von Abfall mit hohem biogenen Anteil (§ 40 Abs 1) klar zu umschreiben. Der Nationalrat ist der Ansicht, daß bei Elektrizitätserzeugungsanlagen, in welchen Abfälle mit hohem biogenem Anteil als Primärenergieträger verbrannt werden, die erzeugte Energie gänzlich der Produktion aus Biomasse zuzuordnen ist. Zu diesen Abfällen zählen pflanzlicher und tierischer Abfall aus land- und forstwirtschaftlicher Produktion sowie biogene Abfälle der Lebensmittelindustrie oder unbehandelte Holz- und Korkabfälle (aus Sägewerken etc). Geringe produktionsbedingte nicht-biogene Anteile, die als Prozeßrückstände zu werten sind, bleiben dabei unberücksichtigt.”

Im Fall der Verbrennung von Abfällen mit hohem biogenen Anteil ist somit nach Ansicht des Nationalrates die gesamte in einer solchen Anlage erzeugte Elektrizität der Produktion aus Biomasse zuzuordnen und gilt damit als Ökoenergie.

Eine genaue Definition der Begriffe “Biomasse”, “Mischfeuerungsanlage mit hohem biogenen Anteil” bzw wann eine Verbrennung von Abfällen mit hohen biogenen Anteilen vorliegt, erfolgt in den Ausführungsgesetzen.<sup>304</sup>

---

304. Zur Defintion dieser Begriffe vgl egehend *Raschauer*, Erneuerbare Energie, 116 ff und *Schanda*, Strom aus erneuerbaren Energieträgern, 19 ff.

Ebenfalls davon betroffen, daß es bei der Definition von erneuerbaren Energiequellen nicht allein auf physikalische Kriterien ankommt, sondern auch die (vom Gesetzgeber nur bestimmten Energieträgern zuerkannte) Förderungswürdigkeit ausschlaggebend ist, ist die Großwasserkraft.

Da die in Österreich bestehenden großen Wasserkraftwerke (das sind jene, die eine Engpaßleistung von über 10 MW aufweisen) als bereits wettbewerbsfähig erachtet werden, da es sich meistens um alte, schon abgeschriebene Kraftwerke handelt, sollen große Wasserkraftwerke nicht in den Genuß der im EIWOG vorgesehenen Fördermechanismen kommen.

Sowohl für Ökostromanlagen (das sind die “neuen” erneuerbaren Energien) als auch für Kleinwasserkraftwerksanlagen sieht das EIWOG verschiedene Fördermechanismen vor. Diese werden im folgenden erörtert.

### **5.2.3 Neue erneuerbare Energiequellen**

#### **5.2.3.1 Systematik der die neuen erneuerbaren Energiequellen betreffenden Bestimmungen**

§ 32 Abs 1 EIWOG lautet: “Die Ausführungsgesetze haben Betreiber von Verteilernetzen zu verpflichten, die ihnen angebotene elektrische Energie aus an ihrem Verteilernetz angeschlossenen Anlagen, die gemäß § 40 Abs 1 als Ökoanlagen anerkannt sind, abzunehmen. Die Menge an elektrischer Energie aus Ökoanlagen hat in steigendem Ausmaß

1. ab 1. Oktober 2001 mindestens 1 %;
2. ab 1. Oktober 2003 mindestens 2 %;
3. ab 1. Oktober 2005 mindestens 3 %;
4. ab 1. Oktober 2007 mindestens 4 %

der Stromabgabe an die an sein Netz angeschlossenen Endverbraucher im vorangegangenen Kalenderjahr zu betragen.”

Gemäß § 40 Abs 1 ELWOG “haben die Ausführungsgesetze [...] Anlagen, die auf Basis der erneuerbaren Energieträger feste oder flüssige heimische Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie betreiben werden, als Ökostromanlagen anzuerkennen. [...] Die Anerkennung hat durch die Landesregierung zu erfolgen. Betreiber von anerkannten Ökostromanlagen sind berechtigt, die Abnahme der von diesen Anlagen erzeugten Energie von jenem Netzbetreiber zu verlangen, an dessen Netz sie angeschlossen sind.”

Den Anschluß an das Verteilernetz können die Betreiber von Ökoanlagen aufgrund der allgemeinen Anschlußpflicht der Verteilernetzbetreiber, die in § 29 Z 2 ELWOG statuiert wird, verlangen. Für Übertragungsnetzbetreiber ist eine solche allgemeine Anschlußpflicht nicht ausdrücklich im Rahmen ihrer Pflichten normiert. Sie ergibt sich jedoch aus den §§ 15 und 17 ELWOG, die den Betrieb von Netzen aller Art regeln. Laut § 15 ELWOG haben die Ausführungsgesetzgeber Netzbetreiber zu verpflichten, Netzzugangsberechtigten den Netzzugang zu den genehmigten Allgemeinen Bedingungen und bestimmten Systemnutzungstarifen zu gewähren. Laut § 17 ELWOG ist diesbezüglich den Berechtigten ein Rechtsanspruch einzuräumen. Netzzugangsberechtigte sind gemäß der Legaldefinition des § 7 Z 30 ELWOG Kunden und Erzeuger.

Die Anerkennung nach § 40 Abs 1 ELWOG ist somit Voraussetzung für die in § 32 Abs 1 ELWOG statuierte Abnahmeverpflichtung der Verteilernetzbetreiber. Ein Ökostromanlagenbetreiber, dessen Anlage anerkannt worden ist, hat einen Rechtsanspruch auf Abnahme seines Ökostroms.

Neben der in den §§ 32 Abs 1 erster Satz und 40 Abs 1 letzter Satz ELWOG normierten Abnahmepflicht bestimmt § 32 Abs 1 Satz 2 ELWOG Prozentziele, die jeweils zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erreichen sind. Zusätzlich zur Abnahmepflicht des ersten Satzes soll durch die Normierung der Prozentziele im zweiten Satz ein Anreiz auf die Verteilernetzbetreiber ausgeübt werden, Ökostrom über ihre Netze an Endverbraucher abzugeben.

§ 32 Abs 2 schafft die Berechtigung für Netzbetreiber, die nach Abs 1 abgenommenen Strommengen an Endverbraucher und Stromhändler weiterzuveräußern. Diese Bestimmung ist notwendig im System der Abnahmeverpflichtung zu festen Tarifen, da aufgrund des

Unbundling-Gedankens die Verteilernetzbetreiber keine Stromhandels- und Versorgungsfunktion mehr innehaben sollen, weshalb das Gesetz eine eigene Ermächtigung zur Veräußerung des abgenommenen Stroms vorsehen muß.<sup>305</sup>

Wird das in den Prozentzielen festgelegte Ausmaß überschritten, sind die Verteilernetzbetreiber laut § 31 Abs 3 EIWOG berechtigt, den das Prozentziel übersteigenden Anteil an andere Verteilernetzbetreiber zu veräußern. Die (von den andern Verteilernetzbetreibern) derart erworbene Ökoenergie ist auf die Prozentziele des Abs 1 anzurechnen. Diese Bestimmung ist wieder Teil des Prozentziel/Sanktionierungsmechanismus, der einen Handel mit der abgenommenen Energie unter den Verteilern ermöglichen soll. Wenn ein Verteilernetzbetreiber nicht genügend Ökostrom angeboten bekommt und auch selbst nicht bereit ist, in eigenen Erzeugungsanlagen erneuerbare Energiequellen einzusetzen, dann kann er von andern Verteilernetzbetreibern Ökoenergie erwerben, sofern diese die Prozentziele schon erreicht haben.

Werden die Prozentziele des § 32 Abs 1 zweiter Satz EIWOG nicht erreicht, sehen die §§ 33 und 61 a EIWOG Sanktionen vor.

Gemäß § 34 Abs 1 EIWOG “haben die Landeshauptmänner für die Abnahme von elektrischer Energie durch Netzbetreiber aus Anlagen, die gemäß § 40 Abs 1 als Ökoanlagen anerkannt sind, Mindestpreise zu bestimmen. Diese Mindestpreise haben sich an den durchschnittlichen Kosten für die Erzeugung von elektrischer Energie aus diesen Anlagen zu orientieren, wobei die Wertigkeit der eingespeisten elektrischen Energie sowie erhaltene und laufende Förderungen zu berücksichtigen sind.”

§ 34 Abs 3 EIWOG eröffnet nun Verteilernetzbetreibern die Möglichkeit, die Mehrkosten, die ihnen dadurch entstehen, daß sie zur Abnahme von Ökoenergie zu Tarifen verpflichtet sind, die vermutlich im Normalfall über den Marktpreisen für konventionelle Elektrizität liegen, ersetzt zu bekommen: “Übersteigen die Aufwendungen für die Abnahme von elektrischer Energie gemäß § 32 Abs 1 oder für den Kauf elektrischer Energie gemäß § 32 Abs 3 die

---

305. So auch der besondere Teil der EB RV EIWOG 2000 zu Art 7 Z 30,31 und 32 (§§ 32,33 und 34 EIWOG).

Erlöse, die der Netzbetreiber unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aus dem Verkauf dieser elektrischen Energie erzielen kann, so ist dem Verteilernetzbetreiber der Mehraufwand zwischen den Mindest - oder Kaufpreisen und den Erlösen zu ersetzen.” Die hierfür erforderlichen Mittel sind durch einen Zuschlag zum Systemnutzungstarif aufzubringen. Die Höhe dieses Zuschlags ist durch Verordnung der Landeshauptmänner in g/kWh (bzw ab 1. Jänner 2002 in cent/kWh) für die aus Ökoanlagen bezogene elektrische Energie zur Abdeckung dieses Mehraufwandes festzusetzen.

§ 34 Abs 3 EIWOG gewährt in folgenden Fällen den Ersatz von Mehrkosten:

Erstens wenn einem Verteilernetzbetreiber Mehrkosten durch die Abnahmeverpflichtung nach § 32 Abs 1 EIWOG entstehen, das heißt, wenn Strom aus Ökoanlagen, die direkt an sein Verteilernetz angeschlossen sind, abgenommen und vergütet wird. Da die Abnahmepflicht unbegrenzt ist, ist ein Verteilernetzbetreiber auch dann zum Ersatz der Mehrkosten berechtigt, wenn er das in den Prozentzielen des § 32 Abs 1 festgesetzte Mindestausmaß überschreitet.

Zweitens im Fall des § 32 Abs 3 EIWOG, also wenn ein Verteilernetzbetreiber von einem anderen Verteilernetzbetreiber, der bereits das geforderte Prozentziel erreicht hat, dessen darüberhinausgehend abgenommene Ökoenergie erwirbt.

### 5.2.3.2 Abnahmepflicht

Die Frage, ob die Abnahmepflicht für Ökoenergie unbeschränkt gilt, ist von entscheidender Bedeutung für einen weiteren Ausbau erneuerbarer Elektrizitätserzeugungskapazitäten. Deswegen war diese Frage bei der Erlassung der Ausführungsgesetze zum EIWOG sehr umstritten und wurde auch von der Öffentlichkeit interessiert mitverfolgt.<sup>306</sup>

---

306. Vgl dazu exemplarisch Der Standard, 08.05.2001, 28; Die Krone, 14.08.2001, 18; Die Presse, 12.05.2001, 11; Wirtschaftsblatt, 12.05.2001, D1; Windenergie 2001, Nr 20, 8; Windenergie 2001, Nr 21, 2 und 12 f.

Betreffend die Verfassungsmäßigkeit der Abnahmepflicht ist anzumerken, daß *Raschauer* auf die Unsachlichkeit der Abnahmepflicht für Verteilernetzbetreiber hinweist.<sup>307</sup> Da dem Netzbetreiber in einem entflochtenen System keine Stromhandelsfunktion zukomme, sei eine ihn treffende Abnahmeverpflichtung systemwidrig und unsachlich. Es sei nämlich unverhältnismäßig, einen bloßen Transporteur zum Ankauf einer Ware zu verpflichten, nur um ein Finanzierungssystem [für Ökoanlagen] zu verwirklichen.

### **Ist die Abnahmepflicht unbegrenzt?**

Gesetzliche Grundlage der Abnahmepflicht sind die §§ 40 Abs 1 letzter Satz und 32 Abs 1 erster Satz EIWOG.

Dem Wortlaut von § 32 Abs 1 EIWOG ist keine Beschränkung der Abnahmepflicht zu entnehmen. Zum einen wird im ersten Satz eine Abnahmeverpflichtung normiert und von keinerlei Begrenzung gesprochen. Im zweiten Satz werden Prozentziele festgesetzt, bei denen es sich jedoch um Mindestziele handelt: heißt es doch im Gesetzestext, daß die Ökoenergie *in steigendem Ausmaß mindestens* 1, 2, 3 bzw 4 %, zu betragen hat. Das spricht klar gegen die Annahme eines Höchstzieles.

Die in § 32 Abs 1 EIWOG festgelegten Mindestziele müssen jeweils am 1. Oktober 2001, 2003, 2005 bzw 2007 erreicht werden. Im Falle der Nichterreicherung sind verschiedene Konsequenzen vorgesehen, insbesondere das Leisten einer Ausgleichsabgabe. Es werden somit parallel zur (und unabhängig von der) Abnahmeverpflichtung Quoten festgelegt, die von den Verteilernetzbetreibern erfüllt werden müssen. Hier liegen Elemente eines Zertifikatssystems vor: zwar existieren keine eigenen Ökozertifikate, sodaß ein eigener Zertifikatsmarkt geschaffen würde, zu einem Handel kommt es aber allemal. Die Verteilernetzbetreiber, die nicht genügend Ökostrom durch an ihr Netz angeschlossene Anlagen aufweisen, treten als Zwangsnachfrager, jene Verteilernetzbetreiber, die ihre Ziele erreicht haben, als Anbieter auf: es entsteht ein Markt für Ökostrom.

---

307. *Raschauer*, Erneuerbare Energie, 107 ff.

Die Prozentziele bedeuten keine Be- oder Einschränkung der Abnahmeverpflichtung. Sie sind zwar in Zusammenhang mit der Abnahmepflicht zu verstehen, diese ist jedoch im ersten Satz von § 32 Abs 1 ElWOG normiert. Die Ziele werden in einem eigenen Satz festgesetzt, der auf dem ersten Satz aufbaut, diesen aber nicht einschränkt.

Die Abnahmeverpflichtung ergibt sich nicht nur aus § 32 Abs 1 ElWOG, sondern insbesondere auch aus § 40 Abs 1 letzter Satz ElWOG: "Betreiber von anerkannten Ökostromanlagen sind berechtigt, die Abnahme der von diesen Anlagen erzeugten Energie von jenem Netzbetreiber zu verlangen, an dessen Netz sie angeschlossen sind."

Dadurch wird zusätzlich zu § 32 Abs 1 erster Satz und nochmals völlig unabhängig von den Prozentzielen § 32 Abs 1 zweiter Satz das subjektive Recht der Ökoanlagenbetreiber zur verpflichtenden Abnahme gegenüber den Netzbetreibern statuiert.

Für die Unbegrenztheit der Abnahmeverpflichtung spricht auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes: der Wortlaut der Regierungsvorlage sah unzweifelhaft eine Begrenzung der Abnahmepflicht durch die Prozentziele, insbesondere weil ein subjektive Recht auf Abnahme des Ökostroms nur gegenüber jenen Netzbetreibern eingeräumt wurde, die die festgesetzten Prozentziele noch nicht erreicht haben.

§ 32 Abs 1 ElWOG idF der geänderten RV<sup>308</sup> lautet: "Die Ausführungsgesetze haben Betreiber von Verteilernetzen zu verpflichten, die ihnen angebotene elektrische Energie aus Anlagen, die gemäß § 40 Abs 1 als Ökoanlagen anerkannt sind, bis zu einem Ausmaß abzunehmen, das

1. ab 1. Oktober 2001 mindestens 1 %
2. ab 1. Oktober 2003 mindestens 2 %
3. ab 1. Oktober 2005 mindestens 3 %

der Stromabgabe an die an sein Netz angeschlossenen Endverbraucher im vorangegangenen Kalenderjahr entspricht Die Netzbetreiber sind berechtigt, diese Strommengen an Endverbraucher oder Stromhändler weiter zu veräußern."

---

308. RV 66 und Zu 66 BlgNR AB 210 BlgNR 21. GP 32. Sess.

§ 40 Abs 1 letzter Satz idF der geänderten RV lautet: “Betreiber von anerkannten Ökostromanlagen sind berechtigt, die Abnahme der von diesen Anlagen erzeugten elektrischen Energie von jedem Netzbetreiber zu verlangen, der den im § 32 vorgesehenen Prozentsatz nicht erreicht.”

Der Wortlaut der geänderten Regierungsvorlage normiert unzweifelhaft eine Begrenzung der Abnahmepflicht durch die Prozentziele (bis zu einem Ausmaß), weiters verleiht § 40 Abs 1 letzter Satz EIWOG idF der geänderten RV ein subjektive Recht auf Abnahme des Ökostroms nur gegenüber jenen Netzbetreibern, die die festgesetzten Prozentziele noch nicht erreicht haben.

Die erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage, die in ihrem allgemeinen Teil die Wichtigkeit der erneuerbaren Energiequellen unterstreichen und deren Forcierung propagieren, beziehen sich naturgemäß auf die Regierungsvorlage, weshalb ihnen die Annahme einer Begrenzung der Abnahmepflicht zugrunde liegt. Es wird von einem Rechtsanspruch der Ökoanlagenbetreiber “gegenüber allen Netzbetreibern auf Abnahme der von Ökostromanlagen erzeugten elektrischen Energie bis zu einem Ausmaß, [...] das bis 2005 stufenweise auf mindestens 3 % anzuheben ist”, gesprochen.<sup>309</sup>

Im besonderen Teil der Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu Art 7 Z 30, 31 und 32 (das betrifft die §§ 32, 33 und 34 EIWOG) heißt es, daß die Verteilernetzbetreiber verpflichtet werden, Energie aus Ökoanlagen “in einem steigenden Ausmaß” zu einem Mindestpreis abzunehmen. Eine solche Formulierung impliziert wiederum keine Begrenzung.<sup>310</sup>

Der Wortlaut des kundgemachten Gesetzestextes unterscheidet sich in den angeführten Punkten wesentlich von der Regierungsvorlage. Daß der Wortlaut wie dargestellt abgeändert worden ist, läßt schließen, daß der Gesetzgeber eine Beschränkung der Abnahmepflicht nicht gewünscht hat.

---

309. EB RV EIWOG 2000, 12.

310. EB RV EIWOG 2000, 17.

Angesichts des Wortlauts von § 32 Abs 1 EIWOG, der dargestellten Systematik des Fördermechanismus und der Abänderung des Gesetzestextes gegenüber der Regierungsvorlage kann im Ergebnis festgehalten werden, daß die §§ 40 Abs 1 und 32 Abs 1 eine unbegrenzte Abnahmepflicht normieren.<sup>311</sup>

### **Adressaten der Abnahmeverpflichtung**

Dem Gesetzeswortlaut ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob ein solcher Anspruch auf Abnahme des angebotenen Ökostroms nur Verteilernetzbetreibern gegenüber geltend gemacht werden kann, oder ob auch Übertragungsnetzbetreiber betroffen sind.

§ 32 Abs 1 EIWOG spricht ausdrücklich davon, daß Betreiber von Verteilernetzen von den Ausführungsgesetzen zu verpflichten sind, die ihnen angebotene elektrische Energie aus anerkannten Ökoanlagen abzunehmen. Von Übertragungsnetzbetreibern ist nicht die Rede. Auch wird an keiner Stelle im EIWOG den Übertragungsnetzbetreibern eine allgemeine Anschlußpflicht auferlegt, wie das in § 29 Z 2 EIWOG für Verteilernetzbetreiber geschieht. Auch die Verpflichtung zur Errichtung einer eigenen Bilanzgruppe für Ökoenergie wird im Rahmen der Pflichten der Betreiber von Verteilernetzen in § 29 Z 14 EIWOG geregelt.

Dafür, daß auch Übertragungsnetzbetreiber zur Abnahme von Ökostrom aus anerkannten Ökostromanlagen verpflichtet sind, spricht § 40 Abs 1 letzter Satz EIWOG, der Betreiber von anerkannten Ökostromanlagen dazu berechtigt, die Abnahme der von ihren Anlagen erzeugten Energie von jenem Netzbetreiber zu verlangen, an dessen Netz sie angeschlossen sind. Es gibt hier keine Einschränkung auf Verteilernetzbetreiber. § 40 Abs 1 EIWOG stellt nur auf die Erzeugungsart der Elektrizität ab, nicht aber auf irgendeine Spannungsebene. Gemäß der Legaldefinition des § 7 Z 28 EIWOG handelt es sich bei Netzbetreibern um Betreiber von Übertragungs- oder Verteilernetzen mit einer Nennfrequenz von 50 Hz.

---

311. So im Ergebnis auch *Raschauer*, Erneuerbare Energie, 113 und *Schanda*, Strom aus erneuerbaren Energieträgern, 38 ff. Der BMWA äußert sich in seiner Anfragebeantwortung nur dahingehend, daß § 32 Abs 1 EIWOG lediglich Mindestziele statuieren, wobei es den Ländern anheim gestellt werde, diese Ziele in ihren Ausführungsgesetzen auch höher festzusetzen, *BMWA*, Anfragebeantwortung betreffend Unklarheiten im Energieliberalisierungsgesetz, Antwort zu Punkt 1 der Anfrage.

Weiters haben gemäß § 34 Abs 1 ElWOG “die Landeshauptmänner [...] für die Abnahme von elektrischer Energie durch Netzbetreiber aus Anlagen, die gemäß § 40 Abs 1 als Ökoanlagen anerkannt sind, Mindestpreise zu bestimmen.” Auch § 34 Abs 1 ElWOG spricht allgemein von Netzbetreibern und unterscheidet nicht nach Spannungsebenen. Es wird nur auf § 40 Abs 1 ElWOG verwiesen, der auch neutral alle Netzbetreiber erfaßt. Kein Verweis erfolgt auf § 32 Abs 1 ElWOG. Das bedeutet, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes die Landeshauptmänner Tarife für die Einspeisung in alle Netze, und nicht nur in Verteilernetze, zu bestimmen haben.

Im Unterschied zu § 34 Abs 1 ElWOG bezieht sich Abs 3 nicht auf § 40 Abs 1 ElWOG. Vielmehr bezieht sich § 34 Abs 3 ElWOG auf § 32 Abs 1 ElWOG und spricht auch ausdrücklich von Verteilernetzbetreibern (§ 34 Abs 1 ElWOG spricht nur allgemein von Netzbetreibern). Übertragungsnetzbetreiber wären nach dem Wortlaut der Bestimmung nicht zum Ersatz ihrer Mehrkosten berechtigt.

Ein Argument für eine Abnahmepflicht auch für Übertragungsnetzbetreiber ist der Wortlaut des § 4 Abs 1 Z 5 ElWOG: “Die Ausführungsgesetze haben den Netzbetreibern nachstehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse aufzuerlegen: die Abnahme elektrischer Energie aus Erzeugungsanlagen, in denen die erneuerbaren Energieträger eingesetzt werden.” Auch hier sollen alle Netzbetreiber verpflichtet werden.

Auch § 61a ElWOG, der die Länder verpflichtet, im Falle der Nichterfüllung der Prozentziele eine Ausgleichsabgabe vorzuschreiben, spricht nur von Netzbetreibern allgemein und nicht von Verteilernetzbetreibern im besonderen.

Eine Wortlautinterpretation der gesetzlichen Bestimmungen zeigt: während die §§ 40 Abs 1, 34 Abs 1, 32 Abs 2, 4 Abs 1 Z 5 und 61a ElWOG in Zusammenhang mit einer Abnahmeverpflichtung für Ökoenergie allgemein von Netzbetreibern sprechen, womit laut § 7 Z 28 ElWOG sowohl Verteiler- als auch Übertragungsnetzbetreiber gemeint sind, stellen die §§ 32 Abs 1, 3 und 34 Abs 3 ElWOG nur auf Verteilernetzbetreiber ab. Auch trifft nur die Verteilernetzbetreiber die ausdrückliche Verpflichtung zur Errichtung einer eigenen Bilanzgruppe für Ökoenergie.

Zu welchem Ergebnis man auch kommen mag, es wird immer dem klaren Wortlaut bestimmter gesetzlicher Bestimmungen zuwiderlaufen.

§ 32 Abs 1 ELWOG befindet sich im dritten Abschnitt des ersten Hauptstücks des Gesetzes, welcher den Betrieb von Verteilernetzen regelt. Sein erster Satz normiert eine Abnahmeverpflichtung zu festen Tarifen, im zweiten Satz werden Prozentziele festgelegt, die zu erfüllen sind.

Während § 32 Abs 3 EIWOG nur die Verteilernetzbetreiber nennt, spricht Abs 2 ganz allgemein von Netzbetreibern. § 32 Abs 2 EIWOG befindet sich jedoch im Abschnitt über die Verteilernetze. Übertragungsnetzbetreibern wird an keiner Stelle eine ausdrückliche Erlaubnis zur Weiterveräußerung der abgenommenen Energie eingeräumt. Dies ist aber eben aufgrund des Unbundling-Gedankens notwendig, wenn sie von einer Abnahmepflicht erfaßt werden sollen.

Sind nun die §§ 40 Abs 1, 34 Abs 1 und 4 Abs 1 Z 5 EIWOG aufgrund der Systematik des Gesetzes einschränkend zu verstehen? Besonders angesichts § 40 Abs 1 letzter Satz EIWOG, der die Abnahmepflicht als subjektives Recht der Ökoanlagenbetreiber gegenüber allen Netzbetreibern ausgestaltet, erscheint eine solche Interpretation gegen den ausdrücklichen Gesetzeswortlaut bedenklich.

Die Gesetzesmaterialien folgen der beschriebenen Systematik der Vorschriften und sind somit auch nicht geeignet, Klarheit zu verschaffen.

Im allgemeinen Teil der Erläuterungen zur Regierungsvorlage heißt es, daß “§ 32 in Verbindung mit § 40 [...] Betreibern von Anlagen, die [...] als Ökostromanlagen anerkannt sind, einen Rechtsanspruch gegenüber allen Netzbetreibern auf Abnahme der von Ökostromanlagen erzeugten Energie” gewähre. Es wird bezüglich der Netze keine Unterscheidung vorgenommen, sondern ausdrücklich von allen Netzbetreibern gesprochen.<sup>312</sup>

---

312. EB RV EIWOG 2000, 12.

Im besonderen Teil der Erläuterungen zu Art 7 Z 30, 31 und 32, das betrifft die §§ 32, 33 und 34 EIWOG, wird wieder ausdrücklich auf die Verteilernetzbetreiber abgestellt. Irrelevant ist die Spannungsebene wiederum im besonderen Teil der Erläuterungen zu Art 7 Z 34, der § 40 EIWOG betrifft.<sup>313</sup>

Es ist zu vermuten, daß man bei der Formulierung der relevanten Bestimmungen davon ausging, daß es sich bei Anlagen, die auf Grundlage erneuerbarer Energiequellen Elektrizität erzeugen, um dezentrale Anlagen handelt, die keine allzu große Leistung aufweisen. Für die Einspeisung von Elektrizität aus solchen Anlagen kämen ohnehin nur Verteilernetze in Betracht. Die Frage nach einer Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber wurde somit nicht bedacht, weshalb einerseits von Verteilernetzbetreibern, andererseits (sogar innerhalb eines einzelnen Paragraphen) nur von Netzbetreibern gesprochen wird.

Jüngste Entwicklungen im Bereich der Windenergie verleihen dieser Frage nun aber Relevanz. Mittlerweile können Windparks von so großer Kapazität erbaut werden, daß es technisch zwingend notwendig ist, die erzeugte Energie direkt ins Übertragungsnetz einzuspeisen, da die Kapazitäten der Mittelspannungsnetze für diese Leistungen nicht mehr ausreichen. Außerdem ist eine solche Vorgehensweise (nämlich die Errichtung von großen Windparks anstelle vieler kleiner, vereinzelter Anlagen) auch ökologisch wünschenswert, da die Windkraftanlagen an einem Ort konzentriert werden. Hiermit wird das Landschaftsbild nur in bestimmten Gegenden und nicht durchgehend beeinflusst.<sup>314</sup>

Gemäß der Legaldefinition des § 7 Z 44 EIWOG meint Verteilung den “Transport von Elektrizität mit mittlerer oder niedriger Spannung über Verteilernetze zum Zwecke der Stromversorgung von Kunden.” Kunden sind gemäß § 7 Z 21 EIWOG “Endverbraucher, Stromhändler sowie Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie kaufen.”

Übertragung ist gemäß der Legaldefinition des § 7 Z 39 EIWOG der “Transport von Elektrizität über ein Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Stromversorgung von Endver-

---

313. EB RV EIWOG 2000, 17.

314. Interview mit Stefan Hantsch von der Interessengemeinschaft Windkraft, 06.02.2001.

brauchern oder Verteilern (Kunden).” Versorgung meint gemäß § 7 Z 43 “die Lieferung oder den Verkauf von Elektrizität an Kunden.”

Unter einem Übertragungsnetz ist gemäß § 7 Z 40 EIWOG ein Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 110 Kilovolt (kV) und darüber, das dem überregionalen Transport von elektrischer Energie dient, zu verstehen.

Unterschiede zwischen der Übertragung und Verteilung bestehen daher in der Spannungsebene der Netze und in der Tatsache, daß Übertragungsnetze dem überregionalen Transport dienen. Trotzdem ist aber im Rahmen der Übertragung eine Versorgung von Kunden möglich.

Weshalb aber sollte die Abnahmepflicht nur für Verteilernetzbetreiber gelten und nicht für Übertragungsnetzbetreiber, wenn laut der Legaldefinitionen des § 7 Z 39 und 44 EIWOG über alle Netze eine Versorgung von Endverbrauchern erfolgen kann? Das Gesetz geht offensichtlich davon aus, daß Übertragungsnetzbetreiber auch in einem funktionellen Sinn als Verteilernetzbetreiber agieren können.

Eine umweltverträgliche Energieversorgung, insbesondere ein weiterer Ausbau der erneuerbaren Energiequellen ist eine ausdrückliche Zielsetzung des EIWOG (§ 3 Z 3 EIWOG). Für die unterschiedliche Behandlung von Verteiler- und Übertragungsnetzbetreibern in Zusammenhang mit einer Abnahmeverpflichtung für Ökoenergie (und somit in Zusammenhang mit der Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für erneuerbare Energiequellen) kann jedoch kein Anhaltspunkt im Tatsächlichen gefunden werden. Eine solche Vorgehensweise ist eine unsachliche Differenzierung und widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Art 7 Abs 1 B-VG.

Im Sinne einer verfassungskonformen Interpretation muß man daher zum Ergebnis kommen, daß die Bestimmungen des EIWOG über Verteilernetzbetreiber in Hinblick auf erneuerbare Energiequellen auch auf Übertragungsnetzbetreiber anwendbar sind. Sowohl die Abnahmepflicht des § 32 Abs 1 erster Satz EIWOG als auch die im zweiten Satz normierten Prozentziele treffen alle Netzbetreiber. Gleiches gilt für die Ermächtigung zur Weiterveräu-

Berung nach § 32 Abs 2 und 3 ElWOG, für die Möglichkeit des Ersatzes der Mehrkosten aus Mitteln des Systemnutzungstarifes gemäß § 34 Abs 3 ElWOG und für die Ausgleichsabgabe des § 61a ElWOG.

Zusammengefaßt ergibt sich somit, daß die §§ 32, 34 und 40 Abs 1 ElWOG eine Abnahmepflicht zu festen Tarifen für alle Netzbetreiber normieren. Überhaupt ist der Begriff “Verteilernetzbetreiber” in jenen Bestimmungen des ElWOG, die erneuerbare Energiequellen betreffen, so zu verstehen, daß Verteilernetzbetreiber in einem funktionellen Sinn gemeint sind, sodaß auch Übertragungsnetzbetreiber betroffen sind. Dies gilt insbesondere für die zu verordnenden Tarife, den Ersatz der Mehrkosten über den Zuschlag zum Systemnutzungstarif, die Prozentziele und die Sanktionen im Falle deren Nichterfüllung.<sup>315</sup>

### 5.2.3.3 Prozentziele

#### **Anrechenbarkeit direkt vermarkteten Ökostroms**

§ 32 Abs 1 Satz 1 ElWOG ist Grundlage für die im zweiten Satz normierten Mindestziele. § 32 Abs 1 Satz 2 ElWOG kann nur im Zusammenhang mit § 32 Abs 1 Satz 1 ElWOG verstanden werden. Zur Quotenerfüllung kann somit nur jene Ökoenergie verwendet werden, die zuvor gemäß Satz 1 abgenommen wurde (oder die gemäß § 32 Abs 3 ElWOG von anderen Verteilern erworben wurde). “Die Menge an elektrischer Energie aus Ökoanlagen” ist folglich so zu verstehen, daß nur jene Energie erfaßt wird, die vom Verteilernetzbetreiber gemäß § 32 Abs 1 erster Satz oder § 32 Abs 3 ElWOG abgenommen worden ist.

---

315. Der BMWA stellt dazu fest, daß sofern eine Ökoanlage an ein Übertragungsnetz angeschlossen ist, die Abnahme der in dieser Anlage erzeugten Energie durch den Betreiber des Übertragungsnetzes entsprechend den in einer Verordnung des Landeshauptmannes geregelten Tarifen zu erfolgen habe, *BMWA*, Anfragebeantwortung betreffend Unklarheiten im Energieliberalisierungsgesetz, Antwort zu Punkt 8 der Anfrage. Das würde dann bedeuten, daß auch die so in ein Übertragungsnetz eingespeiste Energie zu den verordneten (gegenüber Marktpreisen höheren) Tarifen vergütet werden muß.

Der Fall, daß ein Verteilernetzbetreiber direkt von einem Ökoanlagenbetreiber erwerben möchte, der nicht in seinem Verteilernetzgebiet sitzt und daher nicht an sein Netz angeschlossen ist, ist vom Wortlaut des § 32 Abs 1 Satz 2 EIWOG nicht umfaßt.

Diese Lücke entspricht dem Plan des Gesetzgebers. Das System der Abnahmepflicht zu festen Tarifen soll Ökoanlagenbetreibern sichere Rahmenbedingungen für Investitionen bieten. Den Ökoanlagenbetreibern soll nicht das Risiko aufgebürdet werden, daß sie ihre Elektrizität auf dem Elektrizitätsmarkt nicht verkaufen können, weshalb eine Abnahmegarantie normiert wird. Ein Direkterwerb von Ökoanlagenbetreibern ist in Zusammenhang mit der Abnahmepflicht systemfremd, weshalb hier keine planwidrige Lücke des Gesetzes angenommen werden kann. Zwar darf aufgrund der Volliberalisierung jeder Marktteilnehmer direkt von Ökoanlagenbetreibern deren Ökoenergie erwerben, eine Anrechnung auf die von § 32 Abs 1 EIWOG festgesetzten Prozentziele ist jedoch nicht möglich.

Es ist weiters zu fragen, was in dem Fall gilt, in dem ein Ökoanlagenbetreiber seine Energie nicht an den Verteilernetzbetreiber, an dessen Netz er angeschlossen ist, verkauft, sondern an einen Dritten, an einen Endverbraucher, verkauft (man denke an die Ökostromdirektvermarktung). Der die Ökoenergie erwerbende Dritte erhält sie über das Netz des Verteilers abgegeben, an dessen Netz er angeschlossen ist. Kann sich nun dieser Verteilernetzbetreiber, der die Ökoenergie an den erwerbenden Dritten abgibt, diese Energiemenge auf sein Prozentziel anrechnen lassen, obwohl er sie weder abgenommen, im Sinn von in sein Eigentum erworben, noch vergütet hat? Es handelt sich ja eindeutig um Energie, die zur Stromabgabe des Verteilernetzbetreibers an einen an sein Netz angeschlossenen Endverbraucher zählt.

Wie bereits erwähnt ist § 32 Abs 1 Satz 2 EIWOG nur in Zusammenhang mit § 32 Abs 1 Satz 1 EIWOG zu verstehen. Der zweite Satz baut auf dem ersten auf. Zur Quotenerfüllung kann somit nur jene Ökoenergie verwendet werden, die zuvor gemäß Satz 1 abgenommen wurde (oder die gemäß § 32 Abs 3 EIWOG von anderen Verteilern erworben wurde). “Die Menge an elektrischer Energie aus Ökoanlagen” ist folglich so zu verstehen, daß nur jene Energie erfaßt wird, die vom Verteilernetzbetreiber gemäß § 32 Abs 1 erster Satz oder § 32 Abs 3 EIWOG abgenommen worden ist.

Das ist hier aber eben gerade nicht der Fall. Die Ökoenergie wird nicht abgenommen, sondern nur abgegeben. Die Abgabe selbst ist nur relevant für die Berechnungsgrundlage der Prozentziele. Das heißt also, daß der Strom, den ein Endverbraucher von einem Ökoanlagenbetreiber direkt erwirbt, nicht auf die Quote des Verteilernetzbetreibers, an dessen Netz der Endverbraucher angeschlossen ist, angerechnet werden kann, aber relevant ist für die Bemessung der Berechnungsgrundlage für den Verteilernetzbetreiber.

Wenn nun aber ein Endverbraucher von einem Ökoanlagenbetreiber direkt erwerben will, und beide an das Netz desselben Verteilernetzbetreibers angeschlossen sind? In diesem Fall erfolgt nicht nur die Abgabe über das Verteilernetz, sondern auch die Einspeisung. Mit “abzunehmen” meint § 32 Abs 1 Satz 1 ElWOG jedoch nicht nur die physische Übernahme, also die Einspeisung der Energie. “Abnahme” stellt ab auf einen Eigentumserwerb an der Ökoenergie. Nur so ist diese Bestimmung im Lichte des Systems der Abnahmepflicht zu fixen Tarifen sinnvoll. Es kommt darauf an, daß die Ökoenergie abgenommen und vergütet wird.

### **Zusammensetzung der Prozentziele**

Das Gesetz gibt keinen Hinweis auf eine bestimmte Zusammensetzung der Prozentziele aus den verschiedenen Technologien (Wind, Biomasse etc). Dies ist insofern konsequent, als die Prozentziele in Zusammenhang mit der Abnahmeverpflichtung zu festen Tarifen zu verstehen sind. Die Verteilernetzbetreiber trifft zum einen eine Abnahmeverpflichtung zum anderen müssen sie gewisse Quoten erfüllen. Die Abnahmepflicht gilt für alle neuen erneuerbaren Energiequellen, aus deren Erzeugung ihnen Elektrizität angeboten wird. Auf eine etwaige Zusammensetzung der angebotenen Energie aus den einzelnen Technologien der Erneuerbaren haben die Verteilernetzbetreiber keinen Einfluß: was ihm angeboten wird, hat er abzunehmen. Hätte der Gesetzgeber eine bestimmte Zusammensetzung der Prozentziele gewünscht, wären für die verschiedenen Technologien einzelne Quoten festzulegen gewesen. Dies ist jedoch nicht der Fall, § 32 Abs 1 ElWOG spaltet die Ziele nicht in verschiedene Technologien auf.

## **Ausgleich unter den Netzbetreibern**

Durch die Prozentziele erfolgt (in einem Ausmaß von 4 % der Abgabe an Endverbraucher) ein bundesweiter Ausgleich unter den Verteilernetzbetreibern:

Durch die unbegrenzte Abnahmepflicht kann es dazu kommen, daß jene Netzbetreiber, in deren Netzgebiet ein höheres Angebot an Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen herrscht, folglich in einem höheren Ausmaß Ökoenergie abnehmen. Den Netzbetreibern werden die dadurch entstehenden Mehrkosten aus Mitteln des Zuschlags zum Systemnutzungstarif ersetzt. Das hat zur Folge, daß in Bundesländern, in denen Verteilernetzbetreiber mit hohem Ökoenergieanteil sitzen, die Mehrkosten einen größeren Betrag ausmachen, was auch einen höheren Zuschlag zum Systemnutzungstarif mit sich bringt. Die Elektrizitätskosten des betroffenen Bundeslandes steigen im Vergleich zu anderen Bundesländern. Ein bundesweiter Ausgleich, wie ihn das deutsche Erneuerbare-Energien-Gesetz kennt, ist im EIWOG nicht vorgesehen.

Durch die Verpflichtung der Netzbetreiber, 4 % ihrer Abgabe an Endverbraucher aus Ökoenergie zu decken, erfolgt immerhin ein Ausgleich bis zu diesem Ausmaß. Darüber hinaus kann es jedoch zu Ungleichheiten zwischen den einzelnen Bundesländern kommen. In jenen Bundesländern, die über ein sehr hohes Potential erneuerbarer Energiequellen verfügen, wird der Zuschlag zum Systemnutzungstarif durch die unbegrenzt bestehende Abnahmepflicht höher sein als in anderen Bundesländern mit einem geringeren Anteil an Ökoenergie. Das Fehlen eines bundesweiten Ausgleichs läßt daher die die neuen erneuerbaren Energien betreffenden Bestimmungen des EIWOG problematisch vor dem Gleichheitsgrundsatz des Art 7 B-VG erscheinen.<sup>316</sup>

---

316. Vgl die diesbezügliche Resolution des NÖ Landtags, Resolutionsantrag der Abgeordneten Dr. Prober, Rupp und Mag. Weinzinger betreffend Ausgleich für Ökoenergie vom 28.06.2001, zu Ltg - 785/E - 2/2 - 2001. Hier wird festgestellt, daß eine wünschenswerte Erhöhung der Abnahmepflicht über die Mindestanforderungen hinaus aus Sicht Niederösterreichs nur dann machbar sei, wenn sichergestellt ist, daß durch einen bundesweiten Ausgleich sowohl die abgenommenen Ökoenergiemengen als auch die Mehraufwendungen auf ganz Österreich gleichmäßig verteilt werden. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf das deutsche Erneuerbare-Energien-Gesetz hingewiesen, das eine bundesweite Ausgleichsregelung enthält. Der Landtag fordert daher die Landesregierung auf, auf den Bund einzuwirken, die gesetzlichen Grundlagen für einen bundesweiten Ausgleich betreffend Ökoenergie zu schaffen.

#### 5.2.3.4 Tarife und Ersatz der Mehraufwendungen

Gemäß § 34 Abs 1 EIWOG “haben die Landeshauptmänner für die Abnahme von elektrischer Energie durch Netzbetreiber aus Anlagen, die gemäß § 40 Abs 1 als Ökoanlagen anerkannt sind, Mindestpreise zu bestimmen. Diese Mindestpreise haben sich an den durchschnittlichen Kosten für die Erzeugung von elektrischer Energie aus diesen Anlagen zu orientieren, wobei die Wertigkeit der eingespeisten elektrischen Energie sowie erhaltene und laufende Förderungen zu berücksichtigen sind.”

Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung geht klar hervor, daß die Landeshauptmänner Tarife für die Ökoenergie all jener Anlagen zu verordnen haben, die gemäß § 40 Abs 1 EIWOG anerkannt sind. Die Tarife haben sich einerseits an den durchschnittlichen Erzeugungskosten und an der Wertigkeit der Energie zu orientieren, andererseits sind andere Förderungen zu berücksichtigen. Für eine Differenzierung der Tarife innerhalb einer Technologiesparte, die weder aus der Verschiedenheit der Anlagengröße bzw aus Standortunterschieden resultieren, ist im Wortlaut des § 34 Abs 1 EIWOG kein Anhaltspunkt zu finden.

Daß § 34 Abs 1 EIWOG die Landeshauptmänner verpflichtet, sich bei Festsetzung der Höhe der Tarife an den durchschnittlichen Erzeugungskosten für Ökoenergie zu orientieren, stellt eine Neuerung im Vergleich zum EIWOG vor seiner Novellierung dar. Gemäß § 47 Abs 3 EIWOG idF BGBl I 1998/143 war bei der Preisbestimmung die Wertigkeit der eingespeisten Energie, Förderungen sowie der Beitrag des jeweiligen Energieträgers zur Realisierung energie-, wirtschafts- und umweltpolitischer Zielsetzungen zu berücksichtigen. Trotz des Hinweises auf umweltpolitische Zielsetzungen wurden in manchen Ländern so niedrige Tarife verordnet, daß faktisch keine Realisierung von Projekten möglich war. Durch die Höhe der Tarife konnten die Länder somit die Kapazität erneuerbarer Energiequellen faktisch beliebig begrenzen.<sup>317</sup>

---

317. Als Beispiel sei auf die Tarifsituation bezüglich Windenergie in Niederösterreich hingewiesen. Die Einspeiseverordnung (Verordnung vom 11.08.1999, Amtsblatt zur Wiener Zeitung, 18.08.1999, 18) sieht ab einer installierten Leistung von 80 MW wesentlich niedrigere Tarife vor, als für die davor entstandenen Projekte.

Da § 34 Abs 1 EIWOG nun eine Orientierung an den durchschnittlichen Erzeugungskosten verlangt, wird eine solche tatsächliche Begrenzung durch niedrige Tarife nicht mehr möglich sein.

§ 34 Abs 3 EIWOG eröffnet nun Verteilernetzbetreibern (in einem funktionellen Sinn) die Möglichkeit, die Mehrkosten, die ihnen dadurch entstehen, daß sie zur Abnahme von Ökoenergie zu Tarifen verpflichtet sind, die vermutlich im Normalfall über den Marktpreisen für konventionelle Elektrizität liegen, ersetzt zu bekommen.

Durch die Finanzierung der Mehrkosten durch einen Zuschlag zum Systemnutzungstarif ist gewährleistet, daß alle Kunden, also auch ausländische Kunden bzw inländische Kunden ausländischer Anbieter, in die Finanzierung der Forcierung erneuerbarer Energiequellen miteinbezogen werden.

Nicht erfaßt vom Wortlaut des § 34 Abs 3 EIWOG ist der Fall, daß ein Verteilernetzbetreiber von einem Ökoanlagenbetreiber dessen Ökoenergie erwirbt, der nicht an sein eigenes Verteilernetz angeschlossen ist sondern an ein fremdes Netz.

Dies ist eine Konsequenz von § 32 EIWOG. Wie oben erörtert, kann ein Verteiler die direkt von einem Ökoanlagenbetreiber außerhalb seines Netzgebietes erworbene Ökoenergie nicht zur Erreichung seiner Prozentziele heranziehen, da dieser Fall nicht vom Wortlaut des § 32 Abs 1 Satz 2 EIWOG umfaßt ist und hier auch keine planwidrige Lücke vorliegt. Auch hinsichtlich § 34 Abs 3 EIWOG ist aus denselben Erwägungen wie bezüglich § 32 Abs 1 Satz 2 EIWOG keine planwidrige Lücke anzunehmen.

#### **5.2.3.5 Einspeiseverordnungen**

§ 47 Abs 3 EIWOG idF BGBl I 1998/143 bestimmt, daß der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung die Landeshauptmänner zu beauftragen hat, Mindestpreise für die Einspeisung von Ökoenergie zu bestimmen. Dementsprechend wurden

von den Landeshauptmännern Einspeiseverordnungen erlassen, die erhebliche Unterschiede erkennen lassen:

Burgenland:

Burgenländische Einspeisepreisverordnung vom 23.08.1999, LGBl 1999/49.

Kärnten:

Kärntner Einspeise- und Zuschlagsverordnung vom 14.04.2000, abgelöst durch die Verordnung vom 30.11.2000, LGBl 2000/44.

Niederösterreich:

Verordnung vom 11.08.1999, Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr 158, 18.08.1999, 18.

Oberösterreich:

Oberösterreichische Einspeiseverordnung, LGBl 1999/83 idF LGBl 2000/82.

Salzburg:

Verordnung vom 19.09.2000, Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr 182, 21.09.2000, 25.

Steiermark:

Verordnung vom 18.04.2000, Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr 80, 25.04.2000, 20 idF der Kundmachung des Landeshauptmannes von Steiermark über die Berichtigung von Druckfehlern, 14.06.2000.

Tirol:

Verordnung vom 10.08.1999, Bote für Tirol, 18.08.1999.

Vorarlberg:

Verordnung vom 08.06.1999, Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr 108, 09.06.1999, 19.

Wien:

Verordnung vom 22.11.1999, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 49, 09.12.1999, 30.

Bezüglich des systematischen Ansatzes, der in den Einspeiseverordnungen gewählt wurde, sind kaum Gemeinsamkeiten, sondern vielmehr folgende Unterschiede feststellbar:<sup>318</sup>

- Saisonale bzw. tageszeitliche Tariffdifferenzierung (Burgenland, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, teilweise. Vorarlberg, Wien) bzw keine zeitliche Tariffdifferenzierung (Tirol, teilweise. Niederösterreich, Vorarlberg und Wien).
- Energieträgerspezifische Tariffdifferenzierungen (fast alle Bundesländer) bzw keine technologiespezifische Differenzierung (Salzburg).
- Differenzierung nach der Anlagenleistung (Kärnten, Salzburg, Tirol, teilweise. Oberösterreich und Steiermark) bzw keine Staffelung nach der Größe.
- Differenzierung danach, ob die Anlage die gesamte Jahresstromerzeugung (Volleinspeiser) einliefert oder nur Überschüsse (Oberösterreich, Wien, teilweise. Burgenland) bzw keine derartigen Unterscheidungen.
- Differenzierung danach, ob die Anlage die gesamte Erzeugung oder nur einen Teil an Netzbetreiber einliefert. Eine derartige Differenzierung gibt es in Wien, sie bewirkt, daß Anlagenbetreiber, die ihren Ökostrom teilweise an Endkunden direkt vermarkten, geringere Einspeisetarife erhalten. Dasselbe gilt in Niederösterreich, wenn außerhalb des Netzbereiches des abnehmenden Netzbetreibers geliefert wird.
- Differenzierung nach Errichtungsdatum (Wien, Oberösterreich, bei Windkraftanlagen in Burgenland, Niederösterreich) bzw altersunabhängige Tarifgestaltung.
- Begrenzung der Pflicht zur Bezahlung der Mindestpreise bis zu einer maximalen Anlagenleistung in einem Bundesland bzw Versorgungsgebiet (Burgenland, Niederösterreich,) bzw unbegrenzte Zahlungspflicht.

---

318. Vgl *Energieverwertungsagentur*, Einspeisetarife und Zuschläge zu den Systemnutzungstarifen, März 2001, [http://www.eva.wsr.ac.at/enz/einspeis\\_at.htm](http://www.eva.wsr.ac.at/enz/einspeis_at.htm), Abfragedatum 20.07.2001. Hier wird ein Überblick über die Verordnungen aller Länder geboten.

Bezüglich der Höhe der Einspeisetarife sind ebenso große Unterschiede zwischen den Bundesländern feststellbar. Beispielsweise gibt es zwischen dem österreichweit niedrigsten und dem höchsten gewichteten Jahresdurchschnittstarif folgende Differenz:

Feste oder flüssige Biomasse: 45 g/kWh (ca 3,3 Cent) im Burgenland bis 240,1 g/kWh (ca 17,5 Cent) in Kärnten (Faktor: 5,34).

Gasförmige Biomasse: 45 g/kWh (ca 3,3 Cent) im Burgenland bis 150,76 g/kWh (ca 11,0 Cent) in Oberösterreich (Faktor:3,35).

Windkraft: 45 g/kWh (ca 3,3 Cent) im Burgenland bis ca 114 g/kWh (ca 8,3 Cent) in Salzburg, Tirol und Vorarlberg (Faktor: 2,55).

Photovoltaik: 45 g/kWh (ca 3,3 Cent) im Burgenland bis 1000 g/kWh (ca 72,7 Cent) in Kärnten (Faktor: 22,22).

Geothermie: 45 g/kWh (ca 3,3 Cent) im Burgenland bis 114,5 g/kWh (ca 8,3 Cent) in Vorarlberg (Faktor: 2,54).

Gemäß § 68 Abs 7 EIWOG bleiben die auf Grund des § 47 Abs 3 idF BGBl I 1998/143 erlassenen Verordnungen der Landeshauptmänner bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnungen gemäß § 34 EIWOG idF BGBl I 2000/121 als Bundesgesetze in Kraft.

Bereits auf Grundlage von § 34 Abs 1 EIWOG idF BGBl I 2000/121 hat der Landeshauptmann von Vorarlberg eine Verordnung über die Festlegung von Mindestpreisen für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen erlassen: Verordnung vom 25.09.2001, Amtsblatt zur Wiener Zeitung, 28.09.2001.

### **5.2.3.6 Systemnutzungstarif-Zuschlagsverordnungen**

§ 34 Abs 3 EIWOG sieht vor, daß, wenn die Aufwendungen für die Abnahme von Ökoenergie die Erlöse, die der Netzbetreiber unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aus dem Verkauf dieser elektrischen Energie erzielen kann, übersteigen, dem Verteilernetzbetreiber der Mehraufwand zwischen den Mindest - oder Kaufpreisen und den Erlösen zu ersetzen sind. Die hierfür erforderlichen Mittel sind durch einen Zuschlag zum

Systemnutzungstarif aufzubringen. Die Höhe dieses Zuschlags ist durch Verordnung der Landeshauptmänner in g/kWh (bzw ab 1. Jänner 2002 in cent/kWh) für die aus Ökoanlagen bezogene elektrische Energie zur Abdeckung dieses Mehraufwandes festzusetzen.

Noch auf Grundlage von § 47 Abs 4 idG BGBl I 1998/143, der vorsieht, daß der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung die Landeshauptmänner zu ermächtigen hat, jährlich einen Zuschlag zum Systemnutzungstarif in g/kWh für die Mehraufwendungen durch die Abnahme von Ökoenergie festzusetzen, sind folgende Systemnutzungstarif-Zuschlagsverordnungen von den Landeshauptmännern erlassen worden:

Burgenland:

Verordnung vom 16.12.1999, LGBl 1999/74.

Kärnten:

Kärntner Einspeise- und Zuschlagsverordnung vom 14.04.2000, abgelöst durch die Verordnung vom 30.11.2000, LGBl 2000/44.

Niederösterreich:

Verordnung, Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr 202, 19.10.2000, 25 (Stammfassung Amtsblatt zur Wiener Zeitung, 25.10.1999).

Oberösterreich:

Oberösterreichische Zuschlagsverordnung, LGBl 2000/11.

Wien:

Verordnung vom 19.06.2001, Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr 123, 28.06.2001, 32.

Während in Wien, Kärnten und im Burgenland ein einheitlicher Zuschlag in der Höhe von 0,72, 0,20 bzw 0,44 g/kWh (ca 0,052, 0,015 bzw 0,032 Cent/kWh) verordnet worden ist, erfolgt in Oberösterreich eine Differenzierung nach den Spannungsebenen, an die die Verbraucher angeschlossen sind. Dies führt dazu, daß Haushalte pro kWh stärker als Gewerbe und Industrie belastet werden. In Niederösterreich erfolgt eine Differenzierung nach dem

Versorgungsgebiet (EVN-Netz bzw Wienstrom-Netz). In den anderen Ländern wurden noch keine Zuschlagsverordnungen erlassen.

Gemäß § 68 Abs 7 EIWOG bleiben die auf Grund des § 47 Abs 4 idF BGBl I 1998/143 erlassenen Verordnungen der Landeshauptmänner bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnungen gemäß § 34 EIWOG idF BGBl I 2000/121 als Bundesgesetze in Kraft.

Bereits auf Grundlage von § 34 Abs 3 EIWOG idF BGBl 2000/121 hat der Landeshauptmann der Steiermark eine Verordnung erlassen: Verordnung vom 26.09.2001, Amtsblatt zur Wiener Zeitung, 01.10.2001.<sup>319</sup>

### 5.2.3.7 Ausgleichsabgabe und Fonds

Hauptsanktion im Falle der Nichterreichung der Prozentziele für Ökoenergie stellt § 61a EIWOG dar, demzufolge die Länder für Netzbetreiber, die den in den Ausführungsgesetzen zu § 32 EIWOG vorgesehenen Anteil an Ökoenergie nicht nachweisen, eine Ausgleichsabgabe vorzusehen haben. Diese hat sich an der Differenz zwischen dem Marktpreis und den durchschnittlichen Produktionskosten für Ökoenergie zu orientieren. Die Einnahmen aus dieser Ausgleichsabgabe sind in einen Fonds einzubringen, dessen Mittel zweckgebunden für die Förderung von Ökoanlagen zu verwenden sind. Die Ausführungsgesetze haben nähere Bestimmungen über die Bestimmung des Marktpreises, die Einhebung der Mittel und die Verwaltung des Fonds zu erlassen.

Bei der Ausgleichsabgabe wird es sich um einen Mischpreis handeln, der sich an den durchschnittlichen Erzeugungskosten der verschiedenen Technologien zur erneuerbaren Elektrizitätserzeugung orientiert. Dies wird zur Folge haben, daß Verteiler, die ihre Ziele nicht erfüllen können, insbesondere von Erzeugern jener Technologien zu erwerben trachten, die billiger als die Ausgleichsabgabe anbieten können (zB Wind).

---

319. Der Zuschlag beträgt 0,029 Cent/kWh (0,40 g/kWh).

Auch die Aufwendungen hinsichtlich der Ausgleichsabgabe können unter den Voraussetzungen des § 34 Abs 3 EIWOG aus Mitteln des Zuschlags zum Systemnutzungstarif ersetzt werden. Im übrigen sei auf die Ausführungen zu § 34 Abs 3 EIWOG verwiesen.

## 5.2.4 Kleinwasserkraft

### 5.2.4.1 Kleinwasserkraftzertifikatshandel

Im Unterschied zur Abnahmepflicht für die neuen erneuerbaren Energiequellen normiert das EIWOG für Kleinwasserkraftwerksanlagen ein Zertifikatssystem.

§ 41 Abs 1 EIWOG lautet: “Die Ausführungsgesetze haben für Anlagen, die auf Basis von Wasserkraft mit einer Engpaßleistung bis 10 MW (Kleinwasserkraftwerksanlagen) betrieben werden, eine besondere Benennung durch die Landesregierung vorzusehen, mit der die Berechtigung zur Ausgabe von Kleinwasserkraftzertifikaten verbunden ist. Die Benennung ist der Elektrizitäts-Control GmbH zur Kenntnis zu bringen.”

Die Engpaßleistung ist die durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche Leistung eines Kraftwerksblocks oder eines Kraftwerks. Zeitweilig nicht voll einsatzfähige Anlagenteile mindern die Engpaßleistung nicht. Die Engpaßleistung wird in der Regel bei Betriebsversuchen als die Leistung ermittelt, mit der der Lastverteiler rechnen kann. Sie kann von der Nennleistung geringfügig abweichen. Bei konstanter Abweichung kann die Engpaßleistung entsprechend korrigiert werden.<sup>320</sup>

§ 40 Abs 2 bis 5 EIWOG regeln die Kernstücke eines Zertifikatshandels:

---

320. Diese Definition entstammt einer Studie der Energieverwertungsagentur und des Instituts für Energiewirtschaft an der TU Wien zum Energiebinnenmarkt: *Energieverwertungsagentur/Institut für Energiewirtschaft an der TU Wien*, Energiebinnenmarkt und Umweltschutz: Evaluierung für Österreich - Endbericht, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wien (2001) 41; im folgenden zitiert: *E.V.A./IEW*.

Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, daß Betreiber von benannten Kleinwasserkraftwerksanlagen berechtigt sind, Kleinwasserkraftzertifikate abzugeben, deren Anzahl der aus der Anlage abgegebenen Energiemenge zu entsprechen hat. Diese Zertifikate haben sich auf Einheiten von 100 kWh oder ein Vielfaches davon zu beziehen. Sie sind von dem Betreiber des Netzes, in das von der Anlage eingespeist wird, zu beglaubigen, weiters hat der Netzbetreiber über die Beglaubigung von Kleinwasserkraftzertifikaten ein Verzeichnis zu führen.

Betreiber von Kleinwasserkraftwerksanlagen sind zu verpflichten, mit dem Bilanzgruppenkoordinator, den betroffenen Bilanzgruppenverantwortlichen und den betroffenen Netzbetreibern Verträge über einen besonderen Datenaustausch abzuschließen.

Im Falle der mißbräuchlichen Begebung von Kleinwasserkraftzertifikaten haben die Ausführungsgesetze den Widerruf der Benennung als Kleinwasserkraftwerk und die Untersagung der Ausgabe von Kleinwasserkraftzertifikaten zwingend vorzusehen. Kommt ein Kleinwasserkraftwerksanlagenbetreiber seinen Verpflichtungen gemäß Abs 1 nicht nach, haben die Ausführungsgesetze jedenfalls die Herausgabe der Mehrerlöse vorzusehen, die durch die Begebung von Kleinwasserkraftzertifikaten erzielt wurden, für die kein Nachweis erbracht werden kann.

Im Rahmen der Vorschriften über die Netzzugangsberechtigung und Netzbenutzung werden die Adressaten der Quotenverpflichtung festgelegt: es sind dies die Lieferanten und Stromhändler bzw subsidiär die Endverbraucher. § 45 ElWOG, der die Pflichten der Lieferanten und Stromhändler regelt, sieht in Abs 2 vor, daß die Ausführungsgesetze vorzusehen haben, daß Stromhändler mit Sitz im Inland durch die Vorlage von Kleinwasserkraftzertifikaten den Nachweis zu erbringen haben, daß 8 % ihrer Abgabe von elektrischer Energie an Endverbraucher aus inländischen Kleinwasserkraftwerksanlagen stammt. Dieser Nachweis ist durch Kleinwasserkraftzertifikate zu erbringen. Jene Endverbraucher, die Elektrizität unmittelbar von Stromhändlern beziehen, die nicht diesen Nachweis (dh den Nachweis, daß 8 % ihrer Abgabe von elektrischer Energie an Endverbraucher aus inländischen Kleinwasserkraftwerksanlagen stammen,) erbringen, haben laut § 43 Abs 3 ElWOG selbst den Nachweis zu

erbringen, daß 8 % ihres Strombezuges aus inländischen Kleinwasserkraftwerksanlagen stammen. Auch sie haben diesen Nachweis durch Kleinwasserkraftzertifikate zu erbringen.

#### 5.2.4.2 Ausgleichsabgabe

§§ 41, 43 Abs 3 und 45 Abs 2 EIWOG normieren für Kleinwasserkraftwerksanlagen ein Zertifikatssystem. In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage heißt es dazu, daß dieses System in Anlehnung an bereits praktizierte Modelle, die auch in die Überlegungen der Europäischen Union Einzug gefunden haben, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Elektrizitätsbinnenmarktes und dem EU-Wettbewerbsrecht installiert werden soll.<sup>321</sup> Eine Abnahmepflicht für Strom aus Kleinwasserkraftwerksanlagen besteht somit nicht.

Die Sanktionierung für den Fall der Nichterfüllung der Quotenverpflichtung bestimmt § 61a EIWOG, der auch die Hauptsanktion im Falle der Nichterreichung der Prozentziele für Ökoenergie regelt. Betreffend die Kleinwasserkraft haben ihm zufolge die Länder für inländische Stromhändler und Endverbraucher, die die in § 43 Abs 3 EIWOG bzw § 45 Abs 2 EIWOG geforderte Quote nicht erfüllen (dh nicht die nötige Anzahl an Kleinwasserkraftzertifikaten vorweisen), eine Ausgleichsabgabe vorzusehen. Diese hat sich an der Differenz zwischen den durchschnittlichen Produktionskosten von Kleinwasserkraftwerken und dem Marktpreis zu orientieren.

§ 61a vorletzter Satz EIWOG sieht vor, daß die Einnahmen aus dieser Ausgleichsabgabe in einen Fonds einzubringen sind, dessen Mittel zweckgebunden für die Förderung von Ökoanlagen zu verwenden sind. Der Wortlaut dieser Bestimmung erwähnt die Kleinwasserkraftwerksanlagen nicht.

Es mutet sonderbar an, daß die Mittel aus der Ausgleichsabgabe, die sowohl im Falle der Nichterfüllung der Ökostromprozentziele des § 32 Abs 1 EIWOG als auch im Falle der Nichterfüllung der Quote für die Kleinwasserkraftzertifikate zu leisten ist, nicht auch zur Förderung von Kleinwasserkraftwerksanlagen verwendet werden soll. Auch die Erläuternden

---

321. EB RV EIWOG 2000, 11.

Bemerkungen der Regierungsvorlage sprechen in Zusammenhang mit der Ausgleichsabgabe davon, daß diese Ausgleichszahlung in Länderfonds einzubringen ist, die daraus Ökostromanlagen und Kleinwasserkraftwerksanlagen zu fördern haben. Dies spräche dafür, die Fondsmittel auch zur Förderung von Kleinwasserkraftwerksanlagen heranzuziehen. Der Wortlaut von § 61a EIWOG besagt aber doch eindeutig, daß die Fondsmittel “für die Förderung von Ökoanlagen” zu verwenden sind.<sup>322</sup> Es ist jedoch zu erwägen, ob eine Ungleichbehandlung der Ökostromanlagen und der Kleinwasserkraftwerksanlagen bei der Gewährung der Förderungen aus den Fondsmitteln angesichts der Tatsache, daß beide zur Erzielung von Umweltentlastungseffekten geeignet sind, unsachlich ist.

Die Höhe der Ausgleichsabgabe bestimmt indirekt den Preis, den man für Kleinwasserkraftzertifikate erhalten kann. Selbst wenn aufgrund von Imageüberlegungen Stromhändler und Lieferanten versuchen werden, das geforderte Ausmaß an Kleinwasserkraftzertifikaten zu erwerben, ist wohl zu bezweifeln, daß sie dies zu einem höheren Preis als dem Wert der Ausgleichsabgabe tun werden.

Andererseits erstreckt sich das Zertifikatssystem auf ganz Österreich. Somit bestimmt sich der Preis der Zertifikate nach der niedrigsten Ausgleichsabgabe und nicht nach der höchsten. Es ist deshalb notwendig, daß die Höhe der Ausgleichsabgabe in allen Bundesländern zumindest annähernd gleich hoch ist. Überhaupt ist es für das Funktionieren des Zertifikatssystems von entscheidender Bedeutung, daß die Systeme der einzelnen Länder aufeinander abgestimmt werden.<sup>323</sup>

---

322. So auch *Pichler/Lausegger*, 45 und Fn 38; *Schanda*, Strom aus erneuerbaren Energieträgern, 13 und 65 und der BMWA, der in seiner Anfragebeantwortung feststellt, daß dem Wortlaut von § 61a EIWOG zu entnehmen sei, daß die Mittel des Fonds zweckgebunden für die Förderung von Ökoanlagen [und somit nicht von Kleinwasserkraftwerksanlagen] zu verwenden seien, *BMWA*, Anfragebeantwortung betreffend Unklarheiten im Energieliberalisierungsgesetz, Antwort zu Punkt 10 der Anfrage. Anderer Ansicht sind offensichtlich *Schmelz, C./Tremmel, E.*, Willkommen im freien Markt? Der neue Ordnungsrahmen für Strom und Gas, *ecolex* 2000, Nr 8, 551 ff (553).

323. Vgl die diesbezügliche Resolution des NÖ Landtags, Resolutionsantrag der Abgeordneten Dr. Prober, Rupp und Mag. Weinzingler betreffend Ausgleich für Ökoenergie vom 28.06.2001, zu Ltg - 785/E - 2/2 - 2001. Hier wird festgestellt, daß bedingt durch die derzeitige Rechtslage das Zertifikatssystem für Kleinwasserkraft in neun Ausführungsgesetzen zu präzisieren sei, obwohl es österreichweit funktionieren sollte. Der Landtag fordert daher die Landesregierung auf, auf den Bund einzuwirken, die gesetzlichen Grundlagen für ein einheitliches Zertifikatssystem betreffend Kleinwasserkraft zu schaffen.

### 5.2.4.3 Elektronisches Zertifikatssystem

#### Allgemeines

Das Consultingunternehmen *Price WaterhouseCoopers* hat im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit Ländervertretern einen Vorschlag betreffend elektronisches Zertifikatssystem unterbreitet. Dieser soll im folgenden zur Veranschaulichung, wie ein solches System praktisch funktionieren könnte, dargestellt werden:<sup>324</sup>

Das System der Kleinwasserkraftzertifikate ist ein elektronisches Zertifikatssystem. Die Ausstellung, Verwaltung und Kontrolle der Nutzung erfolgt über ein zentrales elektronisches EDV-System (Kleinwasserkraftwerk-Zertifikatsregister, von nun an KWKW-Zertifikatsregister), das im Verantwortungsbereich einer zentralen öffentlichen Institution angesiedelt sein muß.

Damit werden die Transaktionskosten möglichst gering gehalten, weiters liegen für alle Marktteilnehmer (auch kleine Unternehmen) die gleichen Markteintrittsbedingungen vor. Auch das Monitoring kann mit den weitaus geringsten Kosten realisiert werden.

#### Die Rollen der Marktteilnehmer

##### Anlagenbetreiber

Die Anlagenbetreiber (von Anlagen mit einer Engpaßleistung bis maximal 10 MW) stellen einen Antrag auf Zulassung der Anlage als Kleinwasserkraftanlage an die Landesregierung. Der Anlagenbetreiber muß dabei einen Nachweis über die Engpaßleistung beibringen. Dieser Nachweis kann von einer anstalt des Bundes oder eines Bundeslandes, einer akkreditierten Stelle im Rahmen des fachlichen Umfanges der Akkreditierung, einer staatlich autorisierten

---

324. Der Vorschlag von *Price WaterhouseCoopers* ist dargestellt in den Erläuternden Bemerkungen zum Begutachtungsentwurf eines NÖ EIWG 2001, 63 ff. Weiters sei auf die Studie von *E.V.A./IEW* hingewiesen, die einen ausführlichen Lösungsansatz zur Organisation und Kontrolle des Zertifikatshandels bietet, *E.V.A./IEW*, 60 ff.

Anstalt, einem Ziviltechniker oder einem gerichtlich beeideten Sachverständigen jeweils im Rahmen der erteilten Befugnis ausgestellt werden.

Der Anlagenbetreiber erhält von der Zentralen Stelle automatisch eine persönliche User-ID zugesandt und ist damit berechtigt, direkt in die Zentrale Stelle (das KWKW-Zertifikatsregister) über Internet einzusteigen. Voraussetzung ist, daß der Anlagenbetreiber ein elektronisches Zertifikat verwendet. Mit der persönlichen User-ID hat der Anlagenbetreiber Einsicht und Verfügungsgewalt betreffend sein Konto.

### **Landesregierung**

Die Landesregierung benennt die Anlagen nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen als Kleinwasserkraftwerksanlage, die damit zum Zertifikatsregister zugelassen ist. Der Betreiber einer zugelassenen Anlage ist zur Ausgabe von KWKW-Zertifikaten berechtigt.

Die Benennung ergeht sowohl an den Anlagenbetreiber als auch an den Netzbetreiber, die Elektrizitäts-Control GmbH und an die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister).

### **Netzbetreiber**

Der Netzbetreiber mißt bei Anlagen ohne Lastprofil die eingespeiste Energie des KWKW und gibt die Daten am Monatsende elektronisch in die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) ein. Bei Verwendung von Lastprofilen werden monatlich vom Netzbetreiber die 1/12 Werte der Jahreserzeugungenergie der jeweiligen Anlage in das EDV-System der Zentralen Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) eingegeben. Die genaue Abrechnung erfolgt nach Ablauf des Jahres. Ein Überschuß oder ein Defizit wird auf das folgende Jahr aufgerechnet.

Bei Anlagen mit Messung (Anlagen über 50 kW installierte Leistung) führt der Netzbetreiber monatlich eine Ablesung durch und meldet diese elektronisch an die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister).

Aufgrund der Meldung werden in der Zentralen Stelle automatisch die Zertifikate generiert. Ab diesem Zeitpunkt kann der Anlagenbetreiber über die Zertifikate elektronisch verfügen.

### **Bilanzgruppenverantwortlicher**

Die Bilanzgruppenverantwortlichen haben die Händlerdaten (Firmennamen, Firmenbuchnummer etc) jener Händler, die KWKW-Zertifikate nachweisen müssen, an das KWKW-Zertifikatsregister zu melden. Auch die Daten betreffend Energiehandelsvolumen bzw Energiebezug der jeweiligen Bilanzgruppe sind an das KWKW-Zertifikatsregister zu melden.

### **Stromhändler**

Alle Stromhändler, die im Inland Endverbraucher beliefern, haben sich bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen, sie bekommen ebenfalls eine persönliche User-ID und ein Konto zugewiesen.

### **Kunden, die direkt vom Ausland beziehen**

Alle Kunden, die direkt vom Ausland beziehen, haben sich bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen, sie bekommen ebenfalls eine persönliche User-ID und ein Konto zugewiesen.

### **Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister)<sup>325</sup>**

Die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) betreibt ein elektronisches Registrierungssystem und hat keine sonstigen Vollzugsaufgaben. Die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) ist die einzige Stelle, die die Zertifikate elektronisch ausstellt, verwaltet und entwertet.

Die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) weist den verschiedenen Marktteilnehmern eine User-ID zu und legt ein zugehöriges Benutzerkonto an. Sie teilt dem Anlagenbetreiber entsprechend den Angaben der Netzbetreiber die elektronischen Zertifikate (Zertifikatsnum-

---

325. Nach *Raschauer* handelt es sich bei einer solchen Stelle um eine gemeinsame Ländereinrichtung mit schlicht-hoheitlichen Aufgaben, vgl *Raschauer*, Erneuerbare Energie, 128.

mern) mit. Die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) verwaltet das gesamte System und betreibt ein Informations- und Monitoringsystem. Sie informiert die Landesregierung über diejenigen Marktteilnehmer, die die 8%-Quote nicht erfüllen.

### **Abwicklung**

Bei Abschluß eines Zertifikatsgeschäftes teilt der Verkäufer dem Käufer die Zertifikatsnummern der veräußerten Zertifikate mit. Der Käufer meldet diese Nummern der Zentralen Stelle mit und läßt den Kauf vormerken. Diese ersucht den Verkäufer um Bestätigung des Geschäftes. Danach wird der Käufer als neuer Eigentümer eingetragen.

Die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) stellt die 8%-Quote pro Bundesland sowie pro Stromhändler bzw Kunden, die selbst nachweispflichtig sind, aufgrund der Meldung des Bilanzgruppenverantwortlichen im Vierteljahr fest. Dann gibt sie dem jeweiligen Stromhändler diese 8%-Quote pro Bundesland bekannt.

Der Nachweis der Quotenerfüllung erfolgt durch Meldung der Zertifikate an die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister). Die Entwertung wird von den Verpflichteten bei der Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) auf elektronischem Wege von seinem Konto je Bundesland selbst vorgenommen. Durch die Entwertung wird das Zertifikat ungültig und ist damit nicht mehr handelbar. Die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) verständigt die Landesregierung und die Nachweispflichtigen vierteljährlich über die Nichterfüllung der Quote.

### **Ausgleichsabgabe**

Erbringt ein Nachweispflichtiger den Nachweis zum Vierteljahr nicht zur Gänze, ist gleichzeitig am Ende des Vierteljahres die Differenz auf die Quote durch eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, die in einen Landesfonds einzuzahlen ist. Der Stichtag ist mit Ablauf des Vierteljahres der Zeitpunkt, in dem die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) dem Händler die Höhe der 8%-Quote bekannt gibt. Zu diesem Stichtag fordert die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) die Nachweispflichtigen auf, binnen 2 Wochen entweder den Nachweis

nachzuholen oder die entsprechende Ausgleichsabgabe einzuzahlen. Wird dem nicht entsprochen, verständigt die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) automatisch die jeweilige Landesregierung.

Der jeweilige Landesfonds meldet den Eingang der Ausgleichsabgabe an die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister).

Die jeweilige Landesregierung erläßt nach Einlangen der Meldung des fehlenden Nachweises eine bescheidmäßige Vorschreibung der Ausgleichsabgabe mit einem Säumniszuschlag von 4 %. Dabei kann dem Händler die Stromhändlertätigkeit untersagt werden, wenn die Ausgleichsabgabe nicht binnen 2 Wochen nach Erlassung des Bescheides bezahlt wird.

Der Nachweis ist erstmals am Ende des 3. Quartals 2002, dabei jedoch auf 3 Quartale, zu erfüllen, damit können genug Zertifikate erzeugt werden. Der Beginn der Zertifikatsausgabe wird mit 01.01.2001 festgelegt.

Die Höhe der Ausgleichsabgabe ermittelt sich nach folgenden Parametern:

- dem Marktpreis und den
- durchschnittlichen Produktionskosten auf Basis langfristiger Investitionskosten pro kWh.

Der Marktpreis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Forwardpreise des Grundlastblockes des EEX (European Energy Exchange) des jeweiligen Jahres. Die durchschnittlichen Produktionskosten sind auf Grundlage einer Studie zu ermitteln.

Da der Zertifikatshandel sich auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken soll, ist es notwendig, daß die in den Landesgesetzen normierten Rahmenbedingungen aufeinander abgestimmt sind.

Folgende Fragen in Zusammenhang mit einem Zertifikatshandel sind im ElWOG offen geblieben:<sup>326</sup>

- Gültigkeitsdauer der Zertifikate;
- Berücksichtigung der jährlich schwankenden Wasserführung.

### 5.2.5 Stromkennzeichnung<sup>327</sup>

§ 45 Abs 3 EIWOG sieht vor, daß “Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, [...] zu verpflichten [sind], auf der Stromrechnung des Endverbrauchers den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die von ihm gelieferte elektrische Energie erzeugt wurde, auszuweisen.” Die Überwachung der Richtigkeit dieser Angaben hat durch die Landesregierung zu erfolgen, über die Durchführung der Überwachung haben die Ausführungsgesetze nähere Bestimmungen vorzusehen. Bei unrichtigen Angaben sind von den Ausführungsgesetzen Verwaltungsstrafen zu bestimmen. Außerdem ist im Falle wiederholter Verstöße eine Untersagung der Tätigkeit als Stromhändler vorzusehen.

Diese Ausweisverpflichtung eröffnet nun Verbrauchern die Möglichkeit, eine Auswahl der Stromhändler unter dem Gesichtspunkt des Aufbringungsmixes zu treffen. Die Händler sollen damit gezwungen werden, von Erzeugern zu kaufen, die den Wünschen der Kunden entsprechen.<sup>328</sup>

Nach den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hat dabei auch die von Stromhändlern bezogene elektrische Energie Berücksichtigung zu finden. Damit soll langfristig seitens der Endverbraucher Einfluß auf die zukünftige Aufbringungssituation genommen werden können.<sup>329</sup>

---

326. *E.V.A./IEW*, 51 ff. Es wird hier auch auf die Möglichkeit hingewiesen, höhere Preissicherheit und einen über die Periode besser verteilten Handel durch Interventionen durch einen Fonds für Erneuerbare, durch Aufsparen (banking) von Zertifikaten oder durch Ausborgen (borrowing) von Zertifikaten zu erreichen, *E.V.A./IEW*, 53 ff.

327. Einen Lösungsansatz für das Problem der Stromkennzeichnung bieten *E.V.A./IEW* in ihrer Studie, *E.V.A./IEW*, 81 ff.

328. EB RV EIWOG 2000, 12.

329. EB RV EIWOG 2000, 12.

Die Elektrizität, welche ein Verbraucher aus dem Netz bezieht, wird normalerweise in verschiedenen Kraftwerken erzeugt, die auf Basis verschiedener Energieträger arbeiten. Obwohl eine genaue Zuordnung des bezogenen Stroms zu den einzelnen Kraftwerken praktisch nicht möglich ist, ist es sehr wohl möglich, über einen Zeitraum die Erzeugungen der Kraftwerke, Importe und Exporte zu saldieren und damit - unabhängig vom physikalischen Stromfluß - den Aufbringungsmix der in einem abgegrenzten Netz an Endverbraucher abgegebenen Elektrizität als statistische Größe zu ermitteln. Bei Händlern, die Importe tätigen, bzw bei dem Kauf von Großhändlern kann auch der jeweilige Aufbringungsmix des Gebietes, aus dem die Lieferung stammt, eingerechnet werden.<sup>330</sup>

Es ist somit grundsätzlich möglich (wenn auch manchmal mit geringen Unsicherheiten), jedem Händler die Quellen, aus denen die von ihm verkaufte Elektrizität stammt, zuzuordnen. Es ist diesem damit auch möglich, dies auf den Rechnungen auszuweisen.<sup>331</sup>

Unmöglich ist die Ausweisung jedoch im Fall, daß die Elektrizität an einer Strombörse bzw von einem Händler, der an einer Strombörse eingekauft hat, bezogen wird. Im Begutachtungsentwurf eines NÖ EIWG 2001 wurde vorerst vorgeschlagen, diesen Anteil ohne Aufschlüsselung der Zusammensetzung der Primärenergieträger auszuweisen.<sup>332</sup> Dies würde jedoch praktisch darauf hinauslaufen, daß durch geschicktes Hin- und Herschieben diese Möglichkeit immer dann gewählt wird, wenn auch klar ist, daß der Händler, von dem bezogen wird, Atomstrom in seinem Mix hat: trotzdem könnte im Feld "Atomstrom" eine Menge 0 angegeben werden.

Vorzuziehen ist es daher, in solchen Fällen statistische Zuordnungsregeln anzuwenden. Dabei kann nicht davon ausgegangen werden, daß eine höhere Komplexität der Regeln eine exaktere Zuordnung ergibt.<sup>333</sup> Vor diesem Hintergrund scheint es praktikabel, solche Energielieferungen entsprechend dem Erzeugungsmix in der UCTE<sup>334</sup> zu kennzeichnen.<sup>335</sup>

---

330. EB RV EIWOG 2000, 12.

331. So weiter EB RV EIWOG 2000, 13.

332. Erläuternde Bemerkungen zum Begutachtungsentwurf eines NÖ EIWG 2001, 60.

333. *E.V.A./IEW*, 87.

### 5.2.6 Verfahrensrechtliche Erleichterungen<sup>336</sup>

§ 12 Abs 1 EIWOG sieht betreffend Errichtung und Inbetriebnahme von Stromerzeugungsanlagen vor, daß die Ausführungsgesetze Voraussetzungen auf Grundlage objektiver, transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien festlegen. Eine Genehmigungspflicht wird nicht vorgeschrieben, jedoch von allen Landes-Ausführungsgesetzen vorgesehen. § 12 Abs 2 EIWOG gestattet es, Anlagen, die elektrische Energie aus erneuerbaren Energien oder Abfällen erzeugen, einem vereinfachten Verfahren zu unterwerfen.

Anlagen, die nach der Gewerbeordnung genehmigungs- oder anzeigepflichtig sind, sind jedenfalls von einer Bewilligungspflicht auszunehmen (§ 12 Abs 2 letzter Satz EIWOG).<sup>337</sup>

Ein solches vereinfachtes Verfahren entspricht im wesentlichen § 359b GewO (Projektauflage in der Standortgemeinde, keine Augenscheinsverhandlung, bloßes Anhörungsrecht der Nachbarn), allerdings sind alle materiellen Kriterien maßgeblich.<sup>338</sup>

Weitere Erleichterungen außerhalb des EIWOG sind durch die Änderung des Starkstromweggesetzes<sup>339</sup> und des Bundesgesetzes<sup>340</sup> über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, erreicht worden. Jene Leitungsanlagen, die aus-

---

334. Die UCTE (Union für die Koordinierung des Transportes elektrischer Energie) koordiniert die Interessen der Übertragungsnetzbetreiber in 16 europäischen Ländern. Über die Netze der UCTE werden 350 Millionen Menschen mit Strom versorgt. Seit 01.01.1999 sind überdies die in CENTREL zusammengeschlossenen Übertragungsnetzbetreiber Polens, der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik und Ungarns assoziierte Mitglieder der UCTE, *E.V.A./IEW*, 81 f.

335. Dies ist eine vorgeschlagene Variante von *E.V.A./IEW* in ihrem Lösungsansatz für die Stromkennzeichnung, *E.V.A./IEW*, 87 f.

336. Ein Resümee der für die verschiedenen Ökoanlagen notwendigen anlagenrechtlichen Verfahren bietet *Raschauer*, Erneuerbare Energie, 103 ff.

337. *Raschauer* weist darauf hin, daß die Neufassung des § 2 Abs 1 Z 20 GewO hier zu einem kuriosen Zirkelproblem geführt habe, da nach dieser Bestimmung der Betrieb von Elektrizitätsunternehmen aus dem Anwendungsbereich der GewO ausgenommen ist, vgl *Raschauer*, Erneuerbare Energie, 103.

338. *Raschauer*, Energierecht<sup>2</sup>, 40.

339. BGBl 1968/70 idF BGBl I 1998/144.

340. BGBl 1968/71 idF BGBl I 1998/144.

schließlich zur Ableitung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien der gemäß § 31 Abs 3 EIWOG erzeugten Elektrizität dienen, sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.<sup>341</sup>

Ferner zu beachten ist eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht für Windparks ab einer gewissen Größenordnung:

Z 6 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000<sup>342</sup> sieht vor, daß Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mit mindestens 20 Konvertern jedenfalls einer UVP-Pflicht gemäß § 3 UVP-G unterliegen und einem vereinfachten Verfahren zu unterziehen sind (Z 6 lit a ist in Spalte 2 des Anhanges 1 genannt).

In Spalte 3 Anhang 1 zum UVP-G findet sich Z 6 lit b, wonach bereits Windparks mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 10 MW oder mit mindestens 10 Konvertern UVP-pflichtig sind, wenn sie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A liegen. Für dieses Vorhaben hat ab Vorliegen der Mindestschwelle eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt sich daraus eine UVP-Pflicht, hat ein vereinfachtes Verfahren stattzufinden. Was ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A ist, wird in Anhang 2 zum UVP-G definiert. Es handelt sich unter anderem um nach der Vogelschutzrichtlinie und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie benannte Schutzgebiete, weiters um als Nationalpark ausgewiesene Gebiete oder um Bannwälder nach § 27 ForstG.

### 5.2.7 Vorrang beim Netzzugang

Bei der Inanspruchnahme des Netzes kann dem Netzzugangsberechtigten der Netzzugang aus verschiedenen Gründen verweigert werden. Für die erneuerbaren Energien relevant ist hier § 20 Abs 1 Z 4 EIWOG, demzufolge ein Netzbetreiber ein Netzzugangsbegehren ablehnen kann, “wenn ansonsten Elektrizität aus fernwärmeorientierten, umwelt- und ressourcen-

---

341. Die Bestimmungen verweisen auf § 31 Abs 3 EIWOG idF BGBl I 1998/143, was bedeutet, daß Strom aus Wasserkraftwerken nicht erfaßt wird. *Raschauer* verweist auf die mangelnde Koordinationsmöglichkeit, die aus dieser Ausnahmevorschrift resultiert. Vgl *Raschauer*, *Energierrecht*<sup>2</sup>, 43.

342. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl 1993/697 idF BGBl I 2000/89.

schonenden sowie technisch-wirtschaftlich sinnvollen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder aus Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien trotz Eingehens auf die aktuellen Marktpreise verdrängt würde, wobei Möglichkeiten zum Verkauf dieser elektrischen Energie an Dritte zu nutzen sind". Das bedeutet, daß Voraussetzung für die vorrangige Inanspruchnahme der Regenerativ Elektrizität das Anbieten zu Marktpreisen ist.

Eine Pflicht zur Ablehnung in einem solchen Fall besteht nicht, dh daß es im Ermessen des Netzbetreibers liegt, erneuerbare Energien zu fördern. Da aber bei einem konsequenten Unbundling der Netzbetreiber der Herkunft des Stroms neutral gegenübersteht, ist die Effizienz der Regelung fragwürdig. Solcherart vom Netzbetreiber eine Abwägung der Zielsetzungen des Gesetzes (§ 3) zu verlangen, hieße ihn überfordern.<sup>343</sup>

Reichen die vorhandenen Leistungskapazitäten nicht aus, sind Anträge auf Netzzugang gemäß der Reihung der Prioritäten des § 19 EIWOG zu behandeln. Vorrang haben Transporte auf Grund bestehender vertraglicher Verpflichtungen, an zweiter Stelle werden Transporte zur Belieferung von Kunden aus Wasserkraftwerken genannt (§ 19 Z 2).

*Pichler/Lausegger* kommen zum Schluß, daß die Bestimmung des § 20 Abs 1 Z 4 EIWOG zahlreiche Anwendungsprobleme aufwirft.<sup>344</sup> Aufgrund dieser und wegen ihrer mangelnden Bestimmtheit dürfte ihr - ebenso wie § 19 Z 2 EIWOG - nur sehr begrenzte Bedeutung zukommen.<sup>345</sup>

## 5.2.8 Erneuerbare Energiequellen in den Ausführungsgesetzen zum EIWOG 2000

### 5.2.8.1 Allgemeines

---

343. So *Pauger/Pichler*, Elektrizitätsrecht, 67.

344. *Pichler/Lausegger*, 46.

345. So weiter *Pichler/Lausegger*, 46.

Beim EIWOG handelt es sich (abgesehen von einigen wenigen Verfassungsbestimmungen und einigen Bestimmungen, die unmittelbar anwendbares Bundesrecht darstellen) um ein Grundsatzgesetz nach Art 12 B-VG, das der Ausführung durch Landesgesetze bedarf. Ein Teil der Lehre folgert aus einer strikten Verbalinterpretation des Begriffs "Grundsatz"-Gesetz, daß solche Gesetze den Ausführungsgesetzen einen gewissen Spielraum lassen müssen. (Problem der Überdeterminierung), was als rechtspolitische Forderung berechtigt, mangels justitierbarer Kriterien jedoch abzulehnen ist.<sup>346</sup> Ein Ausführungsgesetz ist verfassungswidrig, wenn es dem zugrunde liegenden Grundsatzgesetz widerspricht.<sup>347</sup>

Die Abnahmepflicht zu festen Tarifen für Ökoenergie, insbesondere die Frage, ob diese Abnahmepflicht unbegrenzt besteht oder aber von den Ausführungsgesetzgebern limitiert werden kann, ist für den Ausbau der Stromerzeugung auf Grundlage erneuerbarer Energien von entscheidender Bedeutung und war bei der Erlassung der Ausführungsgesetze heftig umstritten.<sup>348</sup> Anhand des NÖ EIWG 2001<sup>349</sup>, das als repräsentativ für die meisten Ausführungsgesetze angesehen werden kann, wird daher im folgenden darauf eingegangen, ob die Ausführungsgesetze die im Grundsatzgesetz unbegrenzt normierte Abnahmepflicht limitieren können.

### 5.2.8.2 Begrenzung der Abnahmepflicht

Gemäß § 42 Abs 1 NÖ EIWG sind, sofern in den Abs 3, 4 oder 10 nichts anderes bestimmt ist, Verteilernetzbetreiber verpflichtet,

1. die ihnen angebotene elektrische Energie aus an ihren Verteilernetzen angeschlossenen und anerkannten Ökoanlagen (§ 49 Abs 1 NÖ EIWG) zu den gemäß § 34 Abs 1 bzw § 66a Abs 7 EIWOG bestimmten Mindestpreisen und

---

346. *Öhlinger, T.*, Verfassungsrecht<sup>3</sup>, WUV Verlag, Wien (1997) 112.

347. *Walter, R./Mayer, H.*, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts<sup>8</sup>, Manz, Wien (1996) Rn 266; *Auckenthaler, K.*, Der Zusammenhang von Grundsatz- und Ausführungsgesetzgebung, ÖJZ 1984, Nr 3, 57 (58) mwN.

348. Vgl dazu exemplarisch Der Standard, 08.05.2001, 28; Die Krone, 14.08.2001, 18; Die Presse, 12.05.2001, 11; Wirtschaftsblatt, 12.05.2001, D1; Windenergie 2001, Nr 20, 8; Windenergie 2001, Nr 21, 2 und 12 f.

349. LGBl 2001/92.

2. die ihnen gemäß Abs 3 angebotene Ökoenergie abzunehmen.

Laut § 42 Abs 2 NÖ EIWG hat die Menge an elektrischer Energie aus Ökoanlagen in steigendem Ausmaß

1. in den auf den 1. Oktober 2001 folgenden Jahren mindestens 1 %,
2. in den auf den 1. Oktober 2003 folgenden Jahren mindestens 2 %,
3. in den auf den 1. Oktober 2005 folgenden Jahren mindestens 3 %,
4. in den auf den 1. Oktober 2007 folgenden Jahren mindestens 4 %

der Abgabe elektrischer Energie an die an die jeweiligen Verteilernetze angeschlossenen Endverbraucher im vorangegangenen Kalenderjahr zu betragen, wobei die Abnahme derart zu erfolgen hat, daß in den auf den 1. Oktober 2001 folgenden Jahren mindestens 2 % aus Ökoanlagen stammen, die nicht mit Windenergie betrieben werden.

Die Abnahmepflicht gemäß Abs 1 Z 1 entfällt laut Abs 4, wenn ein Verteilernetzbetreiber mehr als 3 % Windenergie, bezogen auf die Abgabe an die an das Verteilernetz angeschlossenen Endverbraucher im vorangegangenen Kalenderjahr erreicht hat und kein anderer Verteilernetzbetreiber nach § 42 Abs 3 NÖ EIWG verpflichtet ist, den übersteigenden Anteil abzunehmen.<sup>350</sup>

Gemäß § 49 Abs 2 NÖ EIWG sind Betreiber von anerkannten Ökoanlagen – soweit sich aus § 42 NÖ EIWG nichts anderes ergibt – berechtigt, die Abnahme der von diesen Anlagen erzeugten elektrischen Energie von jenem Netzbetreiber zu verlangen, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist oder wird. Die Anerkennung wird in § 49 Abs 1 NÖ EIWG geregelt. Danach sind Anlagen, die ausschließlich auf Basis der erneuerbaren Energieträger feste oder flüssige heimische Biomasse, Biogas, Deponie- oder Klärgas, geothermische Energie, Wind- oder Sonnenenergie sowie ausschließlich auf Basis von Abfällen mit hohem biogenem Anteil betrieben werden, über Antrag der Betreiber mit Bescheid als Ökoanlage anzuerkennen.

---

350. § 42 Abs 3 NÖ EIWG betrifft den Fall, daß die in Abs 2 normierten Ziele erreicht werden. Werden die in § 42 Abs 2 NÖ EIWG geforderten Mindestmengen überschritten, sind die Verteilernetzbetreiber berechtigt, den übersteigenden Anteil an andere Verteilernetzbetreiber zu veräußern. Die in NÖ tätigen Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet, diesen ihnen angebotenen Anteil abzunehmen, insoweit sie die in § 42 Abs 2 NÖ EIWG festgelegte Mindestmenge nicht überschreiten. Die derart erworbenen Ökoenergie ist auf die Mindestmenge gemäß Abs 2 anzurechnen.

Das NÖ EIWG begrenzt sohin in seinem § 42 Abs 4 die Abnahmepflicht für Ökoenergie aus Windkraftanlagen mit 3 %, obwohl das Grundsatzgesetz eine unbeschränkte Abnahmeverpflichtung normiert.

§ 42 Abs 1 und 2 NÖ EIWG folgen offensichtlich dem Charakter der Unbegrenztheit, der dem Grundsatzgesetz zugrunde liegt: die Abnahmepflicht wird im ersten Absatz unabhängig von den Prozentzielen des zweiten Absatzes geregelt. Eine Begrenzung der Abnahmepflicht durch die Prozentziele wird auch gar nicht aus dem Grundsatzgesetz abgeleitet. Die Begrenzung der Abnahmepflicht erfolgt erst durch den Abs 4, für den im Grundsatzgesetz keine Entsprechung gefunden werden kann.

In den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf des NÖ EIWG heißt es diesbezüglich, daß die Abnahmepflicht limitiert sei, wenn kein anderer Verteilernetzbetreiber verpflichtet oder bereit ist, den übersteigenden Anteil abzunehmen. Dies sei dann der Fall, wenn alle Verteilernetzbetreiber in NÖ den in Abs 2 festgelegten jeweiligen Mindestanteil erreicht haben oder Verteilernetzbetreiber in anderen Bundesländern nicht bereit sind, den übersteigenden Anteil abzunehmen.<sup>351</sup>

Die Limitierung der Abnahmepflicht sei in Hinblick auf Art 4 B-VG (einheitliches Wirtschaftsgebiet) notwendig, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Bundesländern zu vermeiden: „Wird in einem Verteilergebiet bzw in einem Bundesland mehr als 4 % Ökoenergie<sup>352</sup> abgenommen, so führt dies dazu, daß die Höhe des Zuschlages im Vergleich zu anderen Verteilernetzbetreibern bzw Bundesländern wesentlich höher ausfallen wird, weil die anderen Verteiler eine Ausgleichsabgabe nur dann zu entrichten haben, wenn sie ihren Mindestanteil nicht erreicht haben. Die Nichtlimitierung könnte dazu führen, daß in einem Verteilergebiet bzw Bundesland die Ökoenergie unbegrenzt wachsen könnte, während in einem

---

351. Erläuternde Bemerkungen zum Begutachtungsentwurf eines NÖ EIWG 2001, besonderer Teil zu § 42.

352. Der Begutachtungsentwurf sah noch eine Begrenzung der Abnahmepflicht von Elektrizität aus allen erneuerbaren Energiequellen bei insgesamt 4 % vor. Innerhalb dieser 4 %-Quote war für Elektrizität aus Windenergie eine eigene Begrenzung auf 2 % von diesen 4 % vorgesehen.

anderen Gebiet bzw Bundesland lediglich für maximal 4 % nicht-vorhandene Ökoenergie Ausgleichsabgabe zu bezahlen ist.<sup>353</sup>

Die Erläuterungen weisen auf den Umstand hin, daß im EIWOG über die 4 % hinaus kein bundesweiter Ausgleichsmechanismus vorgesehen ist. Dieser Mangel des im Grundsatzgesetz normierten Fördersystems soll nun unter Berufung auf die von Art 4 B-VG geforderte Einheitlichkeit des Wirtschaftsgebietes durch die Limitierung der Abnahmepflicht korrigiert werden.

Die Limitierung der Abnahmepflicht aufgrund von Art 4 B-VG überzeugt nicht:

Gemäß Art 4 B-VG bildet das Bundesgebiet ein einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet. Innerhalb des Bundes dürfen Zwischenzolllinien oder sonstige Verkehrsbeschränkungen nicht errichtet werden.

Großteils behandeln sowohl Lehre als auch Judikatur Art 4 B-VG in Zusammenhang mit der Frage, inwieweit die Landesgesetzgeber im Rahmen ihrer Kompetenzen voneinander abweichende Regelungen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts erlassen dürfen.

Diese Frage stellt sich aber im Rahmen der gegenständlichen Erörterung nicht, da nicht der Fall vorliegt, daß ein Landesgesetzgeber von anderen Landesgesetzen abweichende Regelungen erläßt. Es ist ja gerade umgekehrt: der Landesgesetzgeber will durch seine Regelung der Einheitlichkeit des Wirtschaftsgebietes Genüge tun, die er durch das Grundsatzgesetz als verletzt erachtet. Er möchte somit den Grundsatzgesetzgeber korrigieren.

Mittlerweile herrschend ist jedoch die Auffassung, daß das Gebot der Wirtschaftsgebietseinheit sich gleichfalls an den Bundesgesetzgeber wendet.<sup>354</sup>

---

353. Erläuternde Bemerkungen zum Begutachtungsentwurf eines NÖ EIWG 2001, besonderer Teil zu § 42.

354. *Schwarzer, S.*, Rn 22 zu Art 4 B-VG, in: *Korinek, K./Holoubek, M. (Hrsg.)*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar, Band II/1, Loseblattsammlung 4. Lfg, Springer, Wien (2001); im folgenden zitiert: *Schwarzer in Korinek/Holoubek*.

Nach der (spärlichen) Literatur ist dem Gebot der Einheitlichkeit des Wirtschaftsgebietes folgender Inhalt zu entnehmen. „Es ist verfassungswidrig, den Geld-, Güter- oder Personenfluß über die Grenzen der Länder oder sonstiger Territorien aus wirtschaftlichen Gründen zu erschweren, zu beschränken oder zu verhindern.“<sup>355</sup> Nach dieser Ansicht erschöpft sich das Gebot der Einheitlichkeit im Ausschluß von Beschränkungen, die speziell darauf abzielen, territoriale Trennungslinien zu errichten, nicht gefordert ist eine darüber hinausgehende Einheitlichkeit der rechtlichen Bedingungen für wirtschaftliche Betätigung im Bundesgebiet.<sup>356</sup>

Der VfGH hat es abgelehnt, Beschränkungen des Wirtschaftsverkehrs generell als Verletzungen des Wirtschaftseinheitsgebots zu betrachten.<sup>357</sup> Es komme darauf an, ob eine Regelung das Bundesgebiet im Hinblick auf das Wirtschaftsleben in Teilgebiete trenne.<sup>358</sup>

Aus der Judikatur zu Art 4 B-VG sei verwiesen auf VfSlg 14895: „Zwar kann dieses Gebot nicht dahin verstanden werden, daß unterschiedliche Beeinflussungen von Wirtschaftsabläufen generell unzulässig wären (VfSlg. 1281), doch ist daraus abzuleiten, daß durch gesetzgeberische Maßnahmen die Markthomogenität nicht gestört werden darf (Azizi, ÖJZ 1985, 97)“, und auf VfSlg 11493: „Nach der im Erk VfSlg 8086/1977 vertretenen Rechtsansicht erfaßt das Verbot nach Art 4 Abs 2 B-VG nur solche Beschränkungen oder Erschwerungen des Verkehrs von Personen oder Waren, die die Einheit des Bundesgebietes als Währungs-, Wirtschafts- oder Zollgebiet beschränken.“

Diesen Überlegungen folgend ist anzumerken, daß es sich bei der unbegrenzten Abnahmepflicht für Ökoenergie nicht um eine Maßnahme handelt, die speziell darauf abzielt, territoriale Trennungslinien zu errichten, oder die das Bundesgebiet im Hinblick auf das Wirtschaftsleben in Teilgebiete trennt. Die Auswirkungen der Unbegrenztheit der Abnahmepflicht führen auch zu keiner territorialen Beschränkung des Güter- oder Personenverkehrs innerhalb des Bundesgebietes.

---

355. *Barfuß, W.*, Zum Verfassungsgebot der Einheitlichkeit des Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebietes, ÖJZ 1966, Nr 6, 141 (144).

356. *Rill, H. P.*, Grundfragen des österreichischen Preisrechts II, ÖZW 1975, Heft 3, 65 (65).

357. *Schwarzer* in *Korinek/Holoubek*, Rn 18 zu Art 4 B-VG.

358. *Schwarzer* in *Korinek/Holoubek*, Rn 18 zu Art 4 B-VG mwN.

Daß es durch eine bundesweit einheitliche gesetzliche Regelung im Wirtschaftsrecht zu Unterschieden in der Auswirkung in den einzelnen Ländern kommt, ist nicht zu vermeiden. Dies insbesondere in einem Bereich, der nach ausdrücklicher Zielsetzung des Gesetzes liberalisiert werden soll. Art 4 B-VG kann keine Handhabe sein für ein bundesweites Lenkungssystem. In einem solchen einheitlich gelenkten System bestünde kein freier Markt mehr.

Möchte damit argumentiert werden, daß die Verpflichtung der Netzbetreiber, über das 4 %-Ziel hinaus Ökoenergie abzunehmen, insofern eine Beschränkung darstellt, als sie in diesem Ausmaß unterschiedlich zu anderen Netzbetreibern verpflichtet sind, ihnen angebotene Ökoenergie abzunehmen und insoweit nicht von beliebig gewählten Lieferanten Energie zu beziehen, ist einzuwenden, daß jede Regelung der Wirtschaftslenkung in gewisser Weise Beschränkungen für die Wirtschaft vorgibt. Würden prinzipiell alle staatlichen Eingriffe als Verkehrsbeschränkungen dem Gebot der Wirtschaftsgebietseinheit zuwiderlaufen, so enthielte dieses Gebot eine Grundentscheidung betreffend die Gestaltung des Wirtschaftsverwaltungsrechts im Sinne eines weitreichenden Interventionsverbots für den Gesetzgeber.<sup>359</sup> Einen derart weitgehenden Inhalt soll Art 4 B-VG aber offensichtlich nicht haben.<sup>360</sup>

Art 4 B-VG kann somit nicht zur Rechtfertigung einer Limitierung der im Grundsatzgesetz als unbegrenzt konstruierten Abnahmepflicht durch ein Ausführungsgesetz herangezogen werden.

Entscheidend ist daher die Frage, ob hinsichtlich der Unbegrenztheit bzw. Begrenztheit der Abnahmepflicht ein nicht grundsatzbestimmter Freiraum der Landesgesetzgeber besteht.

Laut *Öhlinger* folgert ein Teil der Lehre aus einer strikten Verbalinterpretation des Begriffs „Grundsatz“-Gesetz, daß solche Gesetze den Ausführungsgesetzen einen gewissen Gestaltungsspielraum lassen müssen.<sup>361</sup>

---

359. *Schwarzer* in *Korinek/Holoubek*, Rn 11 zu Art 4 B-VG.

360. *Schwarzer* in *Korinek/Holoubek*, Rn 11 zu Art 4 B-VG mwN.

361. *Öhlinger*, T., *Verfassungsrecht*<sup>3</sup>, WUV Verlag, Wien (1997) 112.

Zum Verhältnis bundesgesetzliche Grundsatzgesetzgebung zu landesgesetzlicher Ausführungsgesetzgebung hat der Verfassungsgerichtshof zuletzt in seinem Erkenntnis vom 05.10.1998, G 305/96, ua, VfSlg 15279/1998, folgendes ausgesprochen:<sup>362</sup>

“Wie der VfGH in seinem Erkenntnis VfSlg 14322/1995 ausgesprochen hat, ist das Verhältnis von bundesgesetzlicher Grundsatzgesetzgebung zu landesgesetzlicher Ausführungsgesetzgebung von zwei Verfassungsgeboten gekennzeichnet. Einerseits hat sich das Grundsatzgesetz auf die Aufstellung von Grundsätzen zu beschränken und darf über diese im Art 12 B-VG gezogene Grenze hinaus nicht Einzelregelungen treffen, die der Landesgesetzgebung vorbehalten sind (vgl zB VfSlg 2087/1951, 3340/1958, 3598/1959). Andererseits darf das Ausführungsgesetz dem Grundsatzgesetz nicht widersprechen (vgl zB VfSlg 2087/1951, 2820/1955, 4919/1965), es also auch nicht in seiner rechtlichen Wirkung verändern (VfSlg 3744/1960, 12280/1990) oder einschränken (vgl VfSlg 4919/1965). Die durch die Grundsatznorm für den Ausführungsgesetzgeber vorgegebenen Grenzen können verschieden weit gezogen sein, wobei im Zweifelsfall die Vermutung für den weiteren Rahmen spricht: Dies ergibt sich aus der verfassungsrechtlichen Überlegung, daß die Ausführungsgesetzgebung frei ist, soweit sie nicht durch den Grundsatzgesetzgeber gebunden ist (VfSlg 3649/1959).”

Zu dem im oben erwähnten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zuletzt zitierten nicht grundsatzbestimmten Freiraum des Landesgesetzgebers hat der Verfassungsgerichtshof unter anderem in seinem Erkenntnis vom 29.09.1983, B 196/78, B 23 bis 65/82, VfSlg 9800/1983, unter anderem folgendes ausgesprochen:<sup>363</sup>

“Ist aber eine Vorschrift des Grundsatzgesetzgebers mangels einer das Verhalten des Landesgesetzgebers bindenden Anordnung geradezu inhaltsleer, so enthält sie in Wahrheit keinen Grundsatz, sondern schafft bloß einen nicht grundsatzbestimmten Freiraum des Landesgesetzgebers. Eine solche Vorschrift des Grundsatzgesetzgebers bewirkt (insbesondere), daß der auf diese Weise geschaffene Freiraum außerhalb des Sanktionsbereiches des Artikel 15

---

362. *Interessengemeinschaft Windkraft*, Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf eines NÖ EIWG 2001, <http://www.igwindkraft.at>, Abfragedatum 04.05.2001.

363. *Interessengemeinschaft Windkraft*, Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf eines NÖ EIWG 2001, <http://www.igwindkraft.at>, Abfragedatum 04.05.2001.

Abs 6 B-VG liegt, sowie daß andere Regelungen des Grundsatzgesetzgebers auf ihn nicht ausstrahlen können; ein Widerspruch zwischen einer derartigen Vorschrift des Grundsatzgesetzgebers und einer landesgesetzlichen Vorschrift ist voraussetzungsgemäß nicht möglich.”

In dem bereits oben zitierten Verfassungsgerichtshoferkenntnis vom 05.10.1998, VfSlg 15279/1998, wurden diese Überlegungen bestätigt und darauf hingewiesen, daß die nicht auf eine Einschränkung der Ausübung des Landesgesetzgebers, sondern lediglich auf eine gewisse Einheitlichkeit der Regelungen in allen Bundesländern abzielende Einrichtung der Grundsatzgesetzgebung ein Normverständnis nahe legt, welches bei Schweigen des Grundsatzgesetzgebers zu einer bestimmten Frage für eine ausführungsoffene bundesgesetzliche Regelung streitet, nicht aber im Zweifel für die Annahme des abschließenden Charakters anderer, wenn auch sachverwandter grundsatzgesetzlicher Normen gebietet. Diesbezüglich hat der Verfassungsgerichtshof darauf hingewiesen, daß es letztlich bei einer solchen Prüfung darauf ankommt, ob die Regelungen im Bundesgrundsatzgesetz und in den Ausführungsgesetzen unterschiedliches zum Gegenstand haben und deshalb in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise nebeneinander bestehen können oder aber nicht.<sup>364</sup>

Ein Grundsatzgesetz kann sowohl wegen Überbestimmtheit, als auch wegen mangelnder Bestimmtheit verfassungswidrig sein. Ein Ausführungsgesetz ist verfassungswidrig, wenn es einem Bundesgrundsatzgesetz widerspricht.<sup>365</sup>

Eine Begrenzung der Abnahmepflicht, wie dies in § 42 Abs 4 NÖ EIWG 2001 geschieht, widerspricht dem Grundsatzgesetz EIWOG und ist somit verfassungswidrig. Im Grundsatzgesetz ist nämlich wie oben herausgearbeitet eine Limitierung der Abnahmepflicht für Verteilernetzbetreiber betreffend elektrischer Energie aus Ökoanlagen nicht vorgesehen, vielmehr ergibt sich eine unbeschränkte Verpflichtung der Netzbetreiber, elektrische Energie aus Ökoanlagen abzunehmen.

Eine Einschränkung dieser Abnahmepflicht ist nicht vorgegeben. Die Einschränkung einer Abnahmeverpflichtung von elektrischer Energie aus Ökostromanlagen von Netzbetreibern

---

364. *Interessengemeinschaft Windkraft*, Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf eines NÖ EIWG 2001, <http://www.igwindkraft.at>, Abfragedatum 04.05.2001.

365. *Walter, R./Mayer, H.*, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts<sup>8</sup>, Manz, Wien (1996) Rn 266.

würde eine eigene diesbezügliche Grundsatzbestimmung erforderlich machen, ebenso zumindest Grundsätze bzw Hinweise für den Ausführungsgesetzgeber für die Regelung der Fälle der Geltendmachung der Abnahmeverpflichtung durch mehrere Betreiber von anerkannten Ökoanlagen in einem insgesamt das jeweilige Mindestausmaß übersteigenden Umfang.<sup>366</sup>

Es wird somit durch die Limitierung der Abnahmepflicht nicht ein Freiraum ausgenutzt, vielmehr liegt eine Abänderung des Grundsatzgesetzes in Form einer Einschränkung vor. Die Limitierung der Abnahmepflicht für Elektrizität aus Windkraftanlagen in § 42 Abs 4 NÖ EIWG 2001 ist grundsatzgesetz- und somit verfassungswidrig.

Im Ergebnis ist festzuhalten, daß eine Limitierung der Abnahmepflicht durch die Ausführungsgesetze unzulässig ist.

### 5.2.9 Vereinbarkeit der Förderregelungen mit europäischem Gemeinschaftsrecht

Zur Vereinbarkeit der Abnahmepflicht zu festen Tarifen bzw des Kleinwasserkraftzertifikatsmodells mit europäischem Gemeinschaftsrecht sei auf die Ausführungen im Zuge der Bewertung des Mindestpreis- und des Zertifikatsmodells hingewiesen.<sup>367</sup>

Die im EIWOG normierte Abnahmepflicht zu festen Tarifen hält, da sie auf derselben Funktionsweise beruht wie das Erneuerbare-Energien-Gesetz, sowohl einer Überprüfung im Lichte des europäischen Beihilferechts als auch der Warenverkehrsfreiheit stand.<sup>368</sup>

---

366. *Interessengemeinschaft Windkraft*, Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf eines NÖ EIWG 2001, <http://www.igwindkraft.at>, abfragedatum 04.05.2001.

367. Vgl oben Kapitel 3.2.3 und 3.5.4.

368. Unter dem Vorbehalt, daß die Landeshauptmänner bei der Umsetzung und Durchführung des EIWOG Umsicht walten lassen, daß es keinen Bezug zu staatlichen Mitteln oder staatlichen Ausfallgarantien gibt, kommt zu diesem Ergebnis auch *Fouquet* in ihrem Gutachten, *Fouquet, D*, Die wesentlichen Punkte der Novellierung des Elektrizitäts- und Organisationsgesetzes (EIWOG) im Bereich Ökostrom in Hinblick auf deren Umsetzung durch die Bundesländer, Europäische gutachterliche Stellungnahme im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2001) 48; im folgenden zitiert: *Fouquet*, Gutachten EIWOG.

Darauf hinzuweisen ist, daß im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung darauf zu achten ist, daß bei der Ausgestaltung der Ausgleichsabgabe und Fondslösung die Fördermittel zu keinem Zeitpunkt in den Öffentlichen Haushalt gelangen, und daß es bei der Vergabe der Mittel nicht auf eine Entscheidung des Staates ankommt, für welche Zwecke Mittel vergeben werden.<sup>369</sup>

Weiters ist darauf hinzuweisen, daß bezüglich der Stromerzeugung aus Biomasse das EIWOG eine Abnahmepflicht nur vorsieht, wenn es sich um heimische Biomasse handelt. Dies ist eine direkt diskriminierende Maßnahme, die der Warenverkehrsfreiheit zuwiderläuft. Aus den im Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit dem Warenverkehrsrecht zum Erneuerbare-Energien-Gesetz angestellten Überlegungen wird jedoch auch hier eine Rechtfertigung aus Umwelt-, Gesundheitsschutzgründen und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit (Versorgungssicherheit) anzunehmen sein.<sup>370</sup>

Zum Zertifikatsmodell ist festzustellen, daß, solange die Quotenverpflichtung nur durch inländische Zertifikate erfüllt werden kann, eine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung vorliegt, die dem freien Warenverkehr zuwiderläuft. Eine solche Maßnahme wird jedoch aus Umwelt- und Gesundheitsschutzüberlegungen gerechtfertigt werden können.<sup>371</sup>

---

369. Vgl. *Fouquet*, Gutachten EIWOG, 49.

370. Diesbezüglich sei auf die Ausführungen zum EEG in Kapitel 3.2.2 verwiesen. Anderer Ansicht sind *Pichler/Lausegger*, 47 (Fn 62).

371. Hier sei gleichfalls auf die Ausführungen zum EEG in Kapitel 3.2.2 verwiesen.

## 6

DIE ERNEUERBARE-ENERGIEN-RICHTLINIE<sup>372</sup>**6.1 Die wesentlichen Punkte der Richtlinie****6.1.1 Einleitung<sup>373</sup>**

„Das Potential zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen wird in der Gemeinschaft derzeit nur unzureichend genutzt. Die Europäische Gemeinschaft hält es für erforderlich, erneuerbare Energiequellen prioritär zu fördern, da deren Nutzung zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt. Ferner können sich daraus auch Beschäftigungsmöglichkeiten auf lokaler Ebene ergeben, sich auf den sozialen Zusammenhalt positiv auswirken, zur Versorgungssicherheit beitragen und die Voraussetzungen dafür schaffen, daß die Zielvorgaben von Kyoto rascher erreicht werden.“<sup>374</sup> Die bisherigen Bemühungen, einen Rahmen zu schaffen, der mittelfristig zu einem erheblichen Anstieg der Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen in der EU beiträgt, fanden ihren Niederschlag in der Schaffung eines Grün-<sup>375</sup> und eines Weißbuches<sup>376</sup>, in der ausdrücklichen Berücksichtigung der Erneuer-

---

372. Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl 2001 L 283/33. Im folgenden wird diese Richtlinie auch als Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EE-RL) bezeichnet. Zur Entstehung der Richtlinie vgl *Lauber, V.*, Regelung von Preisen und Beihilfen für Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern durch die EU, ZNER 2001, Heft 1, 35. Zur Rechtsgrundlage der Richtlinie vgl *Oschmann, V.*, Scheitert die europäische Richtlinie für Erneuerbare Energien an der Rechtsgrundlage? Ein Beitrag zur Abgrenzung von Art 95 EGV und Art 175 EGV, ZNER 2001, Heft 2, 84.

373. Zum Stellenwert der erneuerbaren Energien in der Europäischen Union vgl auch *Palinkas, P./Maurer, A.*, Erneuerbare Energien als Teil der Energiestrategie der Europäischen Gemeinschaft: Entwicklung, Stand und Perspektiven, in *Brauch, H. G.*, Energiepolitik, Springer, Berlin, Heidelberg (1997) 197.

374. Vgl Erwägung 1 der EE-RL.

375. KOM (1996) 576 vom 20.11.1996, Grünbuch der Kommission, Energie für die Zukunft: Erneuerbare Energiequellen.

376. KOM (1997) 599 endg vom 26.11.1997, Energie für die Zukunft: Erneuerbare Energieträger - Weißbuch für eine Gemeinschaftsstrategie und Aktionsplan.

erbaren in der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie<sup>377</sup> und gipfeln nun in einer Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt.

Art 1 EE-RL bestimmt als Zweck dieser Richtlinie, eine Steigerung des Anteils erneuerbarer Energiequellen an der Stromerzeugung im Elektrizitätsbinnenmarkt zu fördern und eine Grundlage für einen entsprechenden künftigen Gemeinschaftsrahmen zu schaffen.

### **6.1.2 Definition des Begriffes „erneuerbare Energiequellen“**

Erneuerbare Energiequellen sind gemäß Art 2 lit a EE-RL “erneuerbare nichtfossile Energiequellen (Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas).”

Biomasse ist nach Art 2 lit b EE-RL “der biologisch abbaubare Anteil von Erzeugnissen, Abfällen und Rückständen der Landwirtschaft (einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe), der Forstwirtschaft und damit verbundener Industriezweige sowie der biologisch abbaubare Anteil von Abfällen aus Industrie und Haushalten.”

Strom aus erneuerbaren Energiequellen ist gemäß Art 2 lit c EE-RL “Strom, der in Anlagen erzeugt wurde, die ausschließlich erneuerbare Energiequellen nutzen, sowie der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen, einschließlich Strom aus erneuerbaren Energiequellen, der zum Auffüllen von Speichersystemen genutzt wird, aber mit Ausnahme von Strom, der als Ergebnis der Speicherung in Speichersystemen gewonnen wird.”

Dies bedeutet somit, daß Strom aus Müllverbrennungsanlagen als Strom aus erneuerbaren Energiequellen gilt. Das Europäische Parlament konnte sich letztendlich nicht gegen den Rat mit der Forderung, Elektrizität, die aus der Verbrennung des biologisch abbaubaren Anteils

---

377. Vgl dazu oben Kapitel 4.2.

von Hausabfällen gewonnen wird, nicht als erneuerbare Energiequelle anzuerkennen, durchsetzen. Erwägung 8 der EE-RL, die festhält, daß die Verbrennung von nicht getrenntem Siedlungsmüll im Rahmen einer künftigen Förderregelung für erneuerbare Energiequellen nicht gefördert werden sollte, beeinflußt nicht die Definition in Art 2 EE-RL, sondern bezieht sich auf ein künftiges harmonisiertes Fördersystem.

Wasserkraft gilt uneingeschränkt als erneuerbare Energiequelle. Sohin gelten auch Großwasserkraftanlagen als erneuerbare Energiequellen.<sup>378</sup>

### **6.1.3 Nationale Ziele für den Verbrauch von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen**

Die Mitgliedstaaten sind gemäß Art 3 Abs 1 und 2 EE-RL zur Festlegung und jährlichen Erfüllung von Zielen für den künftigen Inlandsverbrauch von Strom aus erneuerbaren Energien als Prozentsatz des Stromverbrauchs verpflichtet. Diese Ziele müssen mit den Zielen des Weißbuchs über erneuerbare Energiequellen, insbesondere mit dem bis 2010 angestrebten Anteil erneuerbarer Energiequellen von 22,1 % am Gesamtelektrizitätsverbrauch der EU, sowie auch mit den Klimaschutz-Verpflichtungen, die die Gemeinschaft im Rahmen des Kyoto-Protokolles eingegangen ist, vereinbar sein. Dazu erstellen und veröffentlichen die Mitgliedstaaten bis zum 27.10.2002 und danach alle fünf Jahre einen Bericht, in dem die nationalen Richtziele als Prozentsatz des Stromverbrauchs für die nächsten zehn Jahre festgelegt werden.

---

378. Nach Vorstellung des Europäischen Parlaments sollten Großwasserkraftanlagen, da sie meist Energie zu marktüblichen Preisen produzieren können, nur zur Erreichung der nationalen Richtziele herangezogen, jedoch nicht in die Fördersysteme aufgenommen werden. Vgl die Begründung zum Abänderungsantrag des Textes des Gemeinsamen Standpunktes, A5-0227/2001, Abänderungsantrag 4, Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 04.07.2001 zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt (5583/1/2001 - C5-0133/2001 - 2000/0116(COD)), gestützt auf die Empfehlung für die zweite Lesung des Industriausschusses (A5-0227/2001).

Die Richtlinie enthält im Anhang unverbindliche Zielrichtwerte für die einzelnen Mitgliedstaaten. Der Richtwert für Österreich für das Jahr 2010 beträgt 78,1 % im Vergleich zu 70 % 1997.

Die Mitgliedstaaten haben gemäß Art 3 Abs 3 EE-RL erstmals spätestens am 27.10.2003 und danach alle zwei Jahre einen Bericht über die zur Erfüllung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zu veröffentlichen. In diesem Bericht wird analysiert, inwieweit die nationalen Richtziele erreicht wurden, und zwar unter Berücksichtigung insbesondere klimatischer Faktoren, die die Verwirklichung dieser Ziele beeinträchtigen können. Weiters muß darin angegeben werden, inwieweit die getroffenen Maßnahmen den nationalen Klimaschutzverpflichtungen entsprechen.

Anhand der Berichte der Mitgliedstaaten bewertet gemäß Art 3 Abs 4 EE-RL die Kommission, inwieweit die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung ihrer nationalen Richtziele Fortschritte gemacht haben und inwieweit die nationalen Richtziele mit dem globalen Richtziel von 12 % des Bruttoinlandsenergieverbrauchs im Jahr 2010 und insbesondere mit dem Richtziel von 22,1 % für den Anteil von Strom aus erneuerbaren Energiequellen am gesamten Stromverbrauch der Gemeinschaft im Jahr 2010 vereinbar sind. Die Kommission veröffentlicht ihre Schlußfolgerungen erstmals spätestens am 27.10.2004 und danach alle zwei Jahre in einem Bericht.

Gelangt die Kommission in ihrem Bericht zu der Schlußfolgerung, daß die nationalen Richtziele wahrscheinlich aus ungerechtfertigten Gründen und/oder aus Gründen, die sich nicht auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse stützen, mit dem globalen Richtziel nicht vereinbar sind, gibt sie in diesen Vorschlägen in geeigneter Form nationale Ziele, einschließlich möglicher verbindlicher Ziele, vor.<sup>379</sup>

---

379. Sollten die Anstrengungen der Mitgliedstaaten nicht ausreichen, um die Zielvorgaben zu erfüllen, muß es eine Möglichkeit geben, diese verbindlich festzusetzen. So die Begründung zum Abänderungsantrag des Textes des Gemeinsamen Standpunktes, A5-0227/2001, Abänderungsantrag 5.

#### 6.1.4 Förderregelungen

„Gegenwärtig besteht für die Einführung einer harmonisierten, gemeinschaftsweiten Förderregelung mit einer Preisbestimmung für Strom aus erneuerbaren Energien durch gemeinschaftsweiten Wettbewerb zwischen den Erzeugern von Strom aus erneuerbaren Energien keine ausreichende Basis. Solange die Strompreise nicht vollständig widerspiegeln, welche Kosten und welchen Nutzen die verwendeten Energieträger für Gesellschaft und Umwelt mit sich bringen, müssen [solche Förder]regelungen fortgeführt werden“,<sup>380</sup> um einen verstärkten Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen. Allerdings müssen sich entsprechende Regelungen innerhalb der vom EG-Vertrag, insbesondere der von den Vorschriften über die Staatlichen Beihilfen, gesetzten Grenzen bewegen,<sup>381</sup> wobei die Kommission ausdrücklich in der Begründung des Richtlinienentwurfes darauf hinweist, daß sie Förderregelungen für *alle* Quellen von Elektrizität zu prüfen habe.

Auch Erwägung 15 EE-RL stellt fest, daß es für die Entscheidung über einen Gemeinschaftsrahmen für Förderregelungen in Anbetracht der begrenzten Erfahrung mit den einzelstaatlichen Systemen und des gegenwärtig relativ geringen Anteils subventionierten Stroms aus erneuerbaren Energiequellen in der Gemeinschaft noch zu früh ist. Allerdings müssen laut Erwägung 16 EE-RL die Förderregelungen nach einer angemessenen Übergangszeit an den sich entwickelnden Elektrizitätsbinnenmarkt angepaßt werden, weshalb ein Monitoring der Kommission vorgesehen ist.

In diesem Sinne bestimmt Art 4 Abs 1 EE-RL, daß unbeschadet der Art 87 und 88 EGV nF die Kommission die Anwendung der in den Mitgliedstaaten genutzten Mechanismen, durch die ein Stromerzeuger aufgrund von Regelungen, die von öffentlichen Stellen erlassen worden sind, direkt oder indirekt unterstützt wird und die eine Beschränkung des Handels zur Folge haben könnten, bewertet, wobei davon auszugehen ist, daß sie zur Verwirklichung der Ziele der Art 6 und 174 EGV nF beitragen.

---

380. Vgl KOM (2000) 279 endg vom 10.05.2000, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt, Begründung des Vorschlags.

381. Vgl KOM (2000) 279 endg vom 10.05.2000, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt, Begründung des Vorschlags.

Die Kommission überwacht somit nur die Anwendung von Förderregelungen in den Mitgliedstaaten, welche in ihrer Wahl hinsichtlich des geeignetsten Systems frei sind.

Die Kommission legt nach Art 4 Abs 2 EE-RL spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie einen ausführlich dokumentierten Bericht über die Erfahrungen mit der Anwendung und dem parallelen Bestehen der unterschiedlichen Mechanismen in den Mitgliedstaaten vor. In dem Bericht wird der Erfolg, einschließlich der Kostenwirksamkeit, der in Art 4 Abs 1 EE-RL genannten Regelungen zur Förderung des Verbrauchs von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in Übereinstimmung mit den in Art 3 Abs 2 EE-RL genannten nationalen Richtzielen bewertet. Zusammen mit diesem Bericht wird gegebenenfalls ein Vorschlag zur Schaffung eines gemeinschaftlichen Rahmens für Regelungen zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen vorgelegt.

Dieser Vorschlag hat zur Erreichung der nationalen Richtziele beizutragen, mit den Prinzipien des Elektrizitätsbinnenmarktes vereinbar zu sein, den Besonderheiten der verschiedenen erneuerbaren Energiequellen und den unterschiedlichen Technologien wie auch den geographischen Unterschieden Rechnung zu tragen, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen wirksam zu fördern und gleichzeitig so einfach und effizient, insbesondere so kosteneffizient, wie möglich zu sein, angemessene Übergangszeiträume von mindestens sieben Jahren für die nationalen Förderregelungen vorzusehen und das Vertrauen der Investoren zu wahren.

Dies bedeutet, daß bestehende Förderregelungen noch bis 26.10.2012 beibehalten werden können, und sodann für während dieser Zeit realisierte Projekte Übergangsbestimmungen geschaffen werden müssen, die dieselbe Sicherheit garantieren, wie sie zum Zeitpunkt der Realisierung bestanden hat. Ein Projekt, das beispielsweise 2010 in Deutschland verwirklicht wird, muß 20 Jahre in den Genuß der Einspeisetarife kommen (also auch über 2012 hinausgehend) oder auf andere Weise gleich effizient abgesichert werden. Nur so kann das Vertrauen der Investoren gewahrt werden.

Hinzuweisen in Zusammenhang mit einer etwaigen Harmonisierung der Fördermechanismen durch die Kommission ist auf die Feststellung der Kommission in ihrer Begründung des Richtlinienvorschlags, daß sich insbesondere das Mindestpreissystem (welches in Deutsch-

land besteht und welches auch im EIWOG normiert wird) im Hinblick auf eine substantielle Zunahme des Anteils von Strom aus erneuerbaren Energien als sehr erfolgreich erwiesen habe.<sup>382</sup>

Der von der Kommission zu erstellende Bericht sollte nicht nur die Aspekte eines funktionierenden Binnenmarktes und die Kosteneffektivität betrachten, sondern ebenso die politischen Zielsetzungen der Union im Bereich erneuerbarer Energien und bestehende Marktverzerrungen zuungunsten erneuerbarer Energien berücksichtigen. Es muß klargemacht werden, daß man - im Rahmen der Verträge - eine bestimmte Zielsetzung verfolgt, nämlich mit effizientem Mitteleinsatz zur effektiven Förderung einer Zukunftstechnologie beizutragen, um damit durch diese Richtlinie selbstgesteckte und in Kyoto eingegangene Verpflichtungen zu erfüllen. Um Investoren nicht zu verunsichern, muß sichergestellt sein, daß ausreichender Vertrauensschutz für getätigte oder geplante Investitionen gewährleistet wird.<sup>383</sup>

### 6.1.5 Herkunftsnachweis

Jeder Mitgliedstaat hat laut Art 5 Abs 1 EE-RL bis 27.10.2003 ein System zu errichten, das es ermöglicht, daß die Herkunft des aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Stroms als solcher im Sinne dieser Richtlinie nach von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegten objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien garantiert werden kann. Sie sorgen dafür, daß zu diesem Zweck auf Antrag ein Herkunftsnachweis ausgestellt wird. Diese Zertifikate sollen den Erzeugern den Nachweis ermöglichen, daß der verkaufte Strom aus erneuerbaren Energien stammt. Sie sind von den Mitgliedstaaten gegenseitig anzuerkennen.

In den Zertifikaten ist die genutzte Energiequelle anzugeben, sowie bei Wasserkraftanlagen die Leistung.

---

382. Vgl KOM (2000) 279 endg vom 10.05.2000, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt, Begründung des Vorschlags.

383. So die Begründung zum Abänderungsantrag des Textes des Gemeinsamen Standpunktes, A5-0227/2001, Abänderungsantrag 6.

Es ist laut Erwägung 11 EE-RL wichtig, daß klar zwischen Herkunftsnachweisen und handelbaren grünen Zertifikaten unterschieden wird.

### **6.1.6 Verwaltungs- und Planungsverfahren**

Die Mitgliedstaaten oder die von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Stellen haben gemäß Art 6 Abs 1 EE-RL den bestehenden gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Rahmen hinsichtlich der Genehmigungsverfahren mit dem Ziel zu überprüfen, ordnungspolitische und andere Hemmnisse abzubauen, die Verfahren zu straffen und zu beschleunigen und sicherzustellen, daß die Vorschriften objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sind.

Spätestens zum 27.10.2003 ist laut Art 6 Abs 2 EE-RL von den Mitgliedstaaten ein entsprechender Bericht zu veröffentlichen, in dem unter anderem auf folgende Bereiche einzugehen ist: Koordinierung zwischen Verwaltungsstellen in Bezug auf Fristen, die Entgegennahme und die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen, Zügigkeit der Planungsverfahren oder Benennung von Behörden, die bei Streitigkeiten zwischen Genehmigungsbehörden und Antragstellern als Vermittler fungieren.

### **6.1.7 Netzanschluß und Netzausbau**

Unbeschadet der Wahrung der Zuverlässigkeit und der Sicherheit des Netzes ergreifen gemäß Art 7 Abs 1 EE-RL die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Betreiber der Übertragungs- und Verteilungsnetze in ihrem Hoheitsgebiet die Übertragung und Verteilung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen gewährleisten. Sie können außerdem einen vorrangigen Netzzugang für Strom aus erneuerbaren Energiequellen vorsehen. Bei der Behandlung der Erzeugungsanlagen gewähren die Betreiber der Übertragungsnetze Erzeugungsanlagen Vorrang, die erneuerbare Energiequellen einsetzen, soweit es der Betrieb des nationalen Elektrizitätssystems zuläßt.

Da es in der Praxis immer wieder vorkommt, daß Produzenten von erneuerbarer Energie der Zugang zum Netz verwehrt wird, soll die Möglichkeit gegeben werden, dies durch vorrangigen Zugang zu unterbinden.<sup>384</sup>

Netzbetreiber sind zufolge Art 7 Abs 2 EE-RL zur Aufstellung und Veröffentlichung ihrer einheitlichen Grundregeln zur Anlastung der Kosten technischer Anpassungen wie Netzanschlüsse und Netzverstärkungen, die zur Einbindung neuer Regenerativstromeinspeiser in das Verbundnetz notwendig sind, zu verpflichten. Diese Regelungen müssen sich auf objektive, transparente und nichtdiskriminierende Kriterien stützen, die insbesondere sämtliche Kosten und Vorteile des Anschlusses berücksichtigen.

Weiters haben gemäß Art 7 Abs 5 EE-RL die Mitgliedstaaten die Netzbetreiber zur Aufstellung und Veröffentlichung einheitlicher Regeln zur Aufteilung der Kosten für Netzanschlüsse und Netzverstärkungen auf alle Erzeuger, die daraus Nutzen ziehen, zu verpflichten. Die Kostenteilung soll durch einen Mechanismus sichergestellt werden, der auf objektiven, transparenten, nichtdiskriminierenden Kriterien beruht, die auch den Nutzen berücksichtigen, der den zuerst und den später angeschlossenen Erzeugern sowie Betreibern von Übertragungs- und Verteilernetzen aus den Anschlüssen erwächst.

Die Mitgliedstaaten können laut Art 7 Abs 3 EE-RL gegebenenfalls vorschreiben, daß die Betreiber der Übertragungs- und Verteilungsnetze die Kosten für Netzanschlüsse oder -erweiterungen vollständig oder teilweise übernehmen.

Die beim Netzzugang entstehenden Kosten sind von enormer Bedeutung für die künftige Entwicklung erneuerbarer Energien. Im Zuge der Gleichbehandlung mit anderen Formen der Energiegewinnung muß der Netzbetreiber daher die notwendige Infrastruktur zur Verfügung stellen. Dies entspricht im übrigen der Kostentragungsverantwortung gegenüber den herkömmlichen Energiequellen in den rechtlichen Bestimmungen der Mitgliedsstaaten. Die Möglichkeit, konkrete Regelungen der Netzanschlußkosten und Netzausbaukosten aufzustellen,

---

384. So die Begründung zum Abänderungsantrag des Textes des Gemeinsamen Standpunktes, A5-0227/2001, Abänderungsantrag 7.

len, dient der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten und damit der Transparenz und Rechtssicherheit.<sup>385</sup>

Art 7 Abs 4 EE-RI verlangt, daß die Mitgliedstaaten die Betreiber von Übertragungs- und Verteilernetzen zu verpflichten haben, jedem neuen Erzeuger, der angeschlossen werden möchte, einen umfassenden und detaillierten Kostenvoranschlag vorzulegen. Die Mitgliedstaaten können Erzeugern von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, die Netzanschluß wünschen, gestatten, für die Anschlußarbeiten eine Ausschreibung durchzuführen.

Weiters haben die Mitgliedstaaten gemäß Art 7 Abs 6 EE-RL sicherzustellen, daß Strom aus erneuerbaren Energiequellen bei der Anlastung der Übertragungs- und Verteilungsgebühren nicht benachteiligt wird, darunter insbesondere Strom aus erneuerbaren Energiequellen, der in Randgebieten erzeugt wird, beispielsweise in Inselregionen und Gebieten mit niedriger Bevölkerungsdichte.

Die Mitgliedstaaten schaffen gegebenenfalls eine rechtliche Grundlage oder schreiben den Betreibern der Übertragungs- und Verteilernetze vor, sicherzustellen, daß die für die Übertragung und Verteilung von Strom aus Kraftwerken, die erneuerbare Energiequellen einsetzen, erhobenen Entgelte den zu erreichenden Kostenvorteilen aus dem Anschluß der Anlage an das Netz Rechnung tragen. Solche Kostenvorteile könnten sich aus der direkten Nutzung des Niederspannungsnetzes ergeben (Art 7 Abs 6 Sätze 2 und 3).

Insbesondere in peripheren Regionen und Inselregionen können erneuerbare Energien eine bedeutende Rolle bei der Stromversorgung spielen. Jedoch entstehen hier oftmals auch Probleme. Dies soll vermieden werden. Zur Zeit stellen unangemessen hohe Durchleitungsentgelte und Auflagen ein Haupthindernis für den Ausbau eines Handels mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen dar. Zudem wird teilweise nicht zwischen den verwendeten Transportnetzen unterschieden.<sup>386</sup>

---

385. So die Begründung zum Abänderungsantrag des Textes des Gemeinsamen Standpunktes, A5-0227/2001, Abänderungsantrag 8.

386. So die Begründung zum Abänderungsantrag des Textes des Gemeinsamen Standpunktes, A5-0227/2001, Abänderungsantrag 9.

Das Europäische Parlament empfiehlt daher, analog zur Binnenmarktrichtlinie Elektrizität zwischen Stromtransport und örtlicher Stromverteilung zu differenzieren. Für Strom aus erneuerbaren Energien, der im Verteilernetz eingespeist und verteilt wird, sollen nur die Verteilernetzkosten geltend gemacht werden dürfen.<sup>387</sup>

Art 7 Abs 7 EE-RL bestimmt, daß die Mitgliedstaaten in ihrem Bericht nach Art 6 Abs 2 EE-RL (der die Verwaltungsverfahren betrifft) auch jene Maßnahmen prüfen, die zu treffen sind, um den Netzzugang für Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu erleichtern.

### **6.1.8 Schlußbestimmungen**

Gemäß Art 8 EE-RL legt die Kommission auf der Grundlage der Berichte der Mitgliedstaaten nach Art 3 Abs 3 und Art 6 Abs 2 EE-RL dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 31.12.2005 und anschließend alle fünf Jahre einen zusammenfassenden Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie vor.

Diese Berichte befassen sich mit den Fortschritten auf dem Gebiet der Internalisierung externer Kosten konventioneller Energien sowie mit den Auswirkungen öffentlicher Unterstützung für die Stromerzeugung.

Weiters Berücksichtigung soll die Möglichkeit der Mitgliedstaaten finden, die im Rahmen dieser Richtlinie gesetzten nationalen Ziele erreichen zu können, ferner soll eine etwaige Ungleichbehandlung verschiedener Energiequellen berücksichtigt werden.

Gegebenenfalls legt die Kommission mit diesem Bericht weitere Vorschläge an das Europäische Parlament und den Rat vor.

Die Richtlinie ist am Tag ihrer Veröffentlichung (27.10.2001) in Kraft getreten, nun haben sie die Mitgliedstaaten binnen zwei Jahren umzusetzen.

---

387. So weiter die Begründung zum Abänderungsantrag des Textes des Gemeinsamen Standpunktes, A5-0227/2001, Abänderungsantrag 9.

## 6.2 Auswirkungen der Richtlinie auf die Rechtslage in Österreich

### 6.2.1 Fördermechanismen

Betreffend Förderregelungen für erneuerbare Energiequellen wurde bereits festgestellt, daß die Kommission vorerst nur die Anwendung von Förderregelungen in den Mitgliedstaaten überwacht. Die Mitgliedstaaten sind grundsätzlich in ihrer Wahl hinsichtlich des geeigneten Systems frei. Das Mindestpreissystem für neue erneuerbare Energiequellen sowie das Kleinwasserkraftzertifikatssystem können daher beibehalten werden.

Die Kommission legt nach Art 4 Abs 2 EE-RL spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie einen ausführlich dokumentierten Bericht über die Erfahrungen mit der Anwendung der unterschiedlichen Mechanismen in den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls einen Vorschlag zur Schaffung eines gemeinschaftlichen Rahmens vor. Dieser Vorschlag hat angemessene Übergangszeiträume von mindestens sieben Jahren für die nationalen Förderregelungen vorzusehen und das Vertrauen der Investoren zu wahren.

Dies bedeutet, daß bestehende Förderregelungen noch bis 26.10.2012 beibehalten werden können, und sodann für bis zu diesem Zeitpunkt realisierte Projekte Übergangsbestimmungen geschaffen werden müssen, die dieselbe Sicherheit garantieren, wie sie zum Zeitpunkt der Realisierung bestanden hat. Ein Projekt, das beispielsweise 2010 verwirklicht wird, muß also auch über 2012 hinausgehend abgesichert werden. Nur so kann das Vertrauen der Investoren gewahrt werden.

Nochmals hinzuweisen in Zusammenhang mit einer etwaigen Harmonisierung der Fördermechanismen durch die Kommission ist auf die Feststellung der Kommission in ihrer Begründung des Richtlinienvorschlags, daß sich insbesondere das Mindestpreissystem im Hinblick auf eine substantielle Zunahme des Anteils von Strom aus erneuerbaren Energien als sehr erfolgreich erwiesen habe.<sup>388</sup>

### 6.2.2 Vorrangiger Netzzugang

Art 7 EE-RL bietet dem österreichischen Gesetzgeber vielfältige Möglichkeiten, den Netzan-schluß zu erleichtern bzw zu verbilligen. Nach der geltenden Rechtslage sind nämlich, sofern die Netzkapazität überhaupt einen Anschluß zuläßt, alle durch den Netzan-schluß entstehenden Kosten vom Ökoanlagenbetreiber zu tragen und die Netzverstärkungs- bzw -ausbauarbeiten müssen in der Regel vom Netzbetreiber ausgeführt werden und sind diesem zu entgelten.

Abgesehen davon, daß die Richtlinie die Aufstellung einheitlicher Grundregeln für die Anschluß- und Verstärkungskosten aufgrund nichtdiskriminierender Kriterien fordert, die Netzbetreiber dazu verpflichtet, Kostenvoranschläge vorzulegen oder es ermöglicht, für die Anschlußarbeiten Ausschreibungen durchführen zu lassen, sieht sie die Möglichkeit eines vorrangigen Netzzugangs für Strom aus erneuerbaren Energiequellen vor.

Bezüglich Kostentragung soll eine Kostenteilung durch einen Mechanismus sichergestellt werden, der auf objektiven, transparenten, nichtdiskriminierenden Kriterien beruht, die auch den Nutzen berücksichtigen, der den zuerst und den später angeschlossenen Erzeugern sowie Betreibern von Übertragungs- und Verteilernetzen aus den Anschlüssen erwächst.

Die Mitgliedstaaten können laut Art 7 Abs 3 EE-RL sogar vorschreiben, daß die Betreiber der Übertragungs- und Verteilungsnetze die Kosten für Netzan-schlüsse oder -erweiterungen vollständig oder teilweise übernehmen.

Was jedoch genau unter dem Begriff "vorrangiger Netzzugang" zu verstehen ist, ist der Richtlinie nicht zu entnehmen. Hier besteht ein großer Interpretationsspielraum, der eine

---

388. Vgl KOM (2000) 279 endg vom 10.05.2000, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt, Begründung des Vorschlags.

Chance für die nationalen Gesetzgeber darstellt, günstige Regelungen für die erneuerbaren Energien zu treffen.

## Literaturverzeichnis

*Apfelstedt, G.*, Vorrangregelungen für Ökostrom unterm Damoklesschwert?, ZNER 1997, Heft 1, 3.

*Auckenthaler, K.*, Der Zusammenhang von Grundsatz- und Ausführungsgesetzgebung, ÖJZ 1984, Nr 3, 57.

*Barfuß, W.*, Zum Verfassungsgebot der Einheitlichkeit des Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebietes, ÖJZ 1966, 141.

*Bauer, J. F.*, Art 90 Abs 2 und die Binnenmarktrichtlinie für Strom und Gas, RdE 1999, Nr 3, 85.

*Bolle, F./Schmelzer, D.*, Das deutsche Stromeinspeisungsgesetz - eine ökonomische Betrachtung (1996) 25, abgedruckt als Anhang 1 in *Schneider, F.*, Einige (kritische) ordnungspolitische Bemerkungen zur Einspeiseregulierung von Alternativenergien in Österreich und drei alternative Vorschläge dazu, Schriftenreihe der Energieforschungsgemeinschaft im Verband der E - Werke Österreichs (1997).

*BUND/Misereor* (Hrsg.), [Loske, R., Bleischwitz, R., ua], Zukunftsfähiges Deutschland: ein Beitrag zu einer global nachhaltigen Entwicklung, Birkhäuser, Basel, Boston, Berlin (1996).

*Daly, H.*, Wirtschaft jenseits von Wachstum - die Volkswirtschaftslehre nachhaltiger Entwicklung, Verlag Anton Pustet, Salzburg (1999).

*Danish Wind Industry Association*, Danish Green Certificate (RPS) Scheme Put on Ice, <http://www.windpower.org/articles/onice.htm>, Abfragedatum 25.10.2001.

-, An Industrie View of a Proposed Danish Green Certificate Market, <http://www.windpower.org/articles/busiview.htm>, Abfragedatum 25.10.2001.

*Department of Trade and Industry*, Renewables Obligation Status Summary as at 30 September 1999, <http://www.dti.gov.uk/renewable/obligation.html>, Abfragedatum 18.08.2000.

-, New Policy, New Review 2000, issue 44, may, [http://www.dti.gov.uk/NewReview/nr44/html/new\\_policy.html](http://www.dti.gov.uk/NewReview/nr44/html/new_policy.html), Abfragedatum 18.08.2000.

-, NFFO news, New Review 2000, issue 45, [http://www.dti.gov.uk/NewReview/nr45/html/nffo\\_news.html](http://www.dti.gov.uk/NewReview/nr45/html/nffo_news.html), Abfragedatum 18.08.2000.

-, Policy Latest, New Review 2000, issue 45, august, <http://www.dti.gov.uk/NewReview/nr45/html/policylatest.html>, Abfragedatum 18.08.2000.

-, The Renewables Obligation Statutory Consultation, August 2001, <http://dtiinfo1.dti.gov.uk/renewable/pdf/energymaster.pdf>, Abfragedatum 25.10.2001.

Der Standard, 08.05.2001.

Die Krone, 14.08.2001.

Die Presse, 29.03.2000.

Die Presse, 12.05.2001

*Dohms, R.*, Die Entwicklung eines Wettbewerblichen europäischen Elektrizitätsbinnenmarktes, in: *OÖ Kraftwerke AG* (Hrsg.), Aktuelle Rechtsprobleme der Elektrizitätswirtschaft 1995, Universitätsverlag Rudolf Tranner, Linz (1995).

*Drillisch, J.*, Quotenregelung für erneuerbare Energien und Zertifikatshandel auf dem niederländischen Elektrizitätsmarkt, *ZfE* 1998, Nr 4, 247.

-, Quotenregelung für regenerative Stromerzeugung, *ZfE* 1999, Nr 4, 251.

*Drillisch, J./Riechmann, C.*, Umweltpolitische Instrumente in einem liberalisierten Strommarkt - Das Beispiel von England und Wales, ZfE 1997, Nr 2, 137.

*Eichelbrönnner, M./Henssen, H.*, Kriterien für die Bewertung zukünftiger Energiesysteme, in *Brauch, H. G.* (Hrsg.), Energiepolitik, Springer, Berlin, Heidelberg (1997).

*Energieverwertungsagentur*, Einspeisetarife und Zuschläge zu den Systemnutzungstarifen, März 2001, [http://www.eva.wsr.ac.at/enz/einspeis\\_at.htm](http://www.eva.wsr.ac.at/enz/einspeis_at.htm), Abfragedatum 20.07.2001.

*Energieverwertungsagentur/Institut für Energiewirtschaft an der TU Wien*, Energiebinnenmarkt und Umweltschutz: Evaluierung für Österreich - Endbericht, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wien (2001).

*Europäische Kommission* (Hrsg), XX. Wettbewerbsbericht, Brüssel (1991).

-, KOM (1996) 576 vom 20.11.1996, Grünbuch der Kommission: Energie für die Zukunft: Erneuerbare Energiequellen.

-, KOM (1997) 599 endg vom 26.11.1997, Energie für die Zukunft: Erneuerbare Energieträger - Weißbuch für eine Gemeinschaftsstrategie und Aktionsplan.

-, KOM (1998) 167 endg vom 16.03.1998, Bericht an den Rat und das Europäische Parlament über den Harmonisierungsbedarf betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt.

-, SEK (1999) 470 endg vom 13.04.1999, Arbeitspapier der Kommission: Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen und der Elektrizitätsbinnenmarkt.

-, KOM (2000) 279 endg vom 10.05.2000, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt.

-, Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen, ABl 2001 C 37/03.

-, KOM (2001) 125 endg vom 13.03.2001, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 96/92/EG und 98/30/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und den Erdgasbinnenmarkt.

-, SEK (2001) 517 vom 27.03.2001, Arbeitspapier der Kommission: Consultation paper for the preparation of a European Union strategy for Sustainable Development.

-, KOM (2001) 264, Mitteilung der Kommission: Nachhaltige Entwicklung in Europa für eine bessere Welt: Strategie der Europäischen Union für die nachhaltige Entwicklung.

Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen "Energie für die Zukunft: Erneuerbare Energieträger (Gemeinschaftsstrategie und Aktionsplan). Kampagne für den Durchbruch".

Europäischer Rat, Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Göteborg (15./16.06.2001).

*Eurosolar*, Eurosolar-Info, Das 100.000-Dächer-Photovoltaik-Programm; <http://www.eurosolar.org/Mitteilungen/100.000.Programm.html>, Abfragedatum 18.09.2000.

*Falk, H.*, Anmerkung zum Beschluß des LG Kiel vom 20. 10. 1998 - (15 O 134/98), ZNER 1998, Heft 4, 50.

Förderungsrichtlinien (FRL) Umweltförderung im Inland, Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr 297, 24.12.1996, 21 idF der Novelle, Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr 239, 14.12.2000, 25.

*Fouquet, D.*, Beihilfeprüfung der EU-Kommission zum EEG: Ein Ermessensmißbrauch, Solarzeitalter 2/2000, 3.

-, Die wesentlichen Punkte der Novellierung des Elektrizitäts- und Organisationsgesetzes (ElWOG) im Bereich Ökostrom in Hinblick auf deren Umsetzung durch die Bundesländer, Europarechtliche gutachterliche Stellungnahme im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, (2001).

-, Ein Votum für die erneuerbaren Energien, Neue Energie 2001, Nr 4, 14.

*Fouquet, D./Zenke, I.*, Das Stromeinspeisegesetz auf dem europarechtlichen Prüfstand, ZNER 1999, Heft 2, 61.

*Fischer, R.*, Möglichkeiten der wettbewerbsorientierten Förderung von erneuerbaren Energieträgern in einem deregulierten Elektrizitätsmarkt, Diplomarbeit, Institut für Finanzwissenschaft und Infrastrukturpolitik, Technische Universität Wien (1999).

*Fischer, P./Köck, H. F.*, Europarecht<sup>3</sup>, LindeVerlag Wien (1997).

*Gellerman, M.*, Das Stromeinspeisungsgesetz auf dem Prüfstand des Europäischen Gemeinschaftsrechts, DVBl 2000, Heft 8, 509.

*Gent, K.*, Deutsches Stromeinspeisungsgesetz und Europäisches Wettbewerbsrecht, Energiewirtschaftliche Tagesfragen 1999, Heft 12, 854.

*Hantsch, S.*, Wege zum Wind, Diplomarbeit, Institut für Politikwissenschaften, Universität Wien (1998).

*Hauff, V.*, Unsere gemeinsame Zukunft: Der Brundtland-Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung, Greven (1987).

*Heidinger, M./ Wolf, R. V. / Schneider, R.*, Das neue Elektrizitätswirtschaftsrecht, Linde (1998).

*Hermes, G.*, Rückstellungen für die Entsorgung und Stilllegung von Kernkraftwerken und EG-Beihilferecht, ZNER 1999, Heft 3 + 4, 156.

*Hillerbrand, M. G.*, Schlüsselkriterien für eine nachhaltige Energieversorgung, Energiewirtschaftliche Tagesfragen 1998, 492.

*Hohmeyer, O.*, Soziale Kosten des Energieverbrauchs. Externe Effekte des Elektrizitätsverbrauchs in der BRD, Springer, Berlin, Heidelberg (1989).

*Hummer, W./Bernhardt, B.*, Das Österreichische Elektrizitätswirtschaftsrecht im Lichte der gemeinschaftlichen Energiepolitik und des Binnenmarktes, in *Rill/Griller* (Hrsg), Europäischer Binnenmarkt und österreichisches Wirtschaftsverwaltungsrecht, Wien (1991).

*Interessengemeinschaft Windkraft Österreich*, Stellungnahme der Interessengemeinschaft Windkraft Österreich zum Entwurf eines NÖ ElWG 2001, <http://www.igwindkraft.at>, Abfragedatum 04.05.2001.

*Iro, S. P.*, Die Vereinbarkeit des Stromeinspeisungsgesetzes mit dem EG-Vertrag, RdE 1998, Nr 1, 11.

*Kok, F.*, Politik der Elektrizitätswirtschaft in Österreich: Vom Wachstumskonsens zur Krise, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden (1991).

*Kommunalkredit Austria AG*, Umweltförderungen des Bundes 1999.

*Kommunalkredit Austria AG*, Umweltförderung im Inland; <http://www.kommunalkredit.at>, Abfragedatum 10.09.2000.

*Lauber, V.*, Regelung von Preisen und Beihilfen für Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern durch die EU, ZNER 2001, Heft 1, 35.

*Lecheler, H./ Gundel J.*, Die Rolle von Art 90 Abs 2 und 3 EGV in einem liberalisierten Energiemarkt - Zur Bedeutung der EuGH-Entscheidungen vom 23.10.1997 für die Zukunft, RdE 1998, Nr 3, 92.

*Lehmann, H.*, Sonnenstrategie: Handlungskonzepte und -optionen für die deutsche Energiepolitik, in *Brauch, H. G.*, Energiepolitik, Springer, Berlin, Heidelberg (1997).

*Magiera, S.*, Subventionen der EG und der Mitgliedstaaten, in *Rengeling, H. - W.* (Hrsg), Handbuch zum europäischen und deutschen Umweltrecht, Carl Heymanns Verlag, Band 1, Köln, Berlin, Bonn, München (1998).

*Mayer, J.*, EIWOG 2000: Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz idF BGBl I 2000/121, Wien, Wirtschaftskammer Österreich (2001).

*Mederer, W.* in *van der Groeben, H./Thiesing, J./Ehlermann, C.-D.*, Kommentar zum EU-/EG-Vertrag II/2<sup>5</sup>, Nomos, Baden-Baden (1999).

*Menges, R.*, Zur Ausgestaltung der zukünftigen energiepolitischen Handlungsspielräume des Staates - Förderung der erneuerbaren Energien durch Einspeise- oder Quotenregelungen?, ZNER 1998, Heft 4, 18.

*Ministerie van Economische Zaken*: 1999 Energy Report.

*Müller, M.*, Deregulierung und Privatisierung aus ökonomischer Sicht in *Sturm, R./Wilks, S.* (Hrsg.), Wettbewerbspolitik und die Ordnung der Elektrizitätswirtschaft in Deutschland und Großbritannien, Nomos, Baden-Baden (1996).

*Müller-Graff, P.C.* in *van der Groeben, H./Thiesing, J./Ehlermann, C.-D.*, Kommentar zum EU-/EG-Vertrag I<sup>5</sup>, Nomos, Baden-Baden (1997).

*Nagel, B.*, Die Vereinbarkeit des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien mit dem Beihilferecht der EG, ZNER 2000, Heft 2, 100.

-, Europäischer Gerichtshof gibt Grünes Licht für den Vorrang Erneuerbarer Energien, Solarzeitalter 1/2001, 3.

*New Energy* 1999, Nr 4.

*Österreichische Bundesregierung* (Hrsg.), NUP<sup>3</sup> Wien (1996).

*Oberndorfer, K.*, Die österreichische Elektrizitätswirtschaftsordnung vor den Anforderungen des europäischen Binnenmarktes für Elektrizität, Diss Univ, Wien (1998).

*OFFER*, Fifth Renewables Order for England and Wales (1998), <http://www.ofgem.gov.uk>, Abfragedatum 10.05.2000.

*Öblinger, T.*, Verfassungsrecht<sup>3</sup>, WUV-Universitätsverlag, Wien (1997).

*Oppermann, T.*, Europarecht<sup>2</sup>, C. H. Beck, München (1999).

*Oschmann, V.*, Das Erneuerbare-Energien-Gesetz im Gesetzgebungsprozeß. Die Veränderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz gegenüber dem Gesetzesentwurf vom Dezember 1999 und die Beweggründe des Gesetzgebers, ZNER 2000, Heft 1, 24.

-, Scheitert die europäische Richtlinie für Erneuerbare Energien an der Rechtsgrundlage? Ein Beitrag zur Abgrenzung von Art 95 EGV und Art 175 EGV, ZNER 2001, Herft 2, 84.

*Palinkas, P./Maurer, A.*, Erneuerbare Energien als Teil der Energiestrategie der Europäischen Gemeinschaft: Entwicklung, Stand und Perspektiven, in *Brauch, H. G.*, Energiepolitik, Springer, Berlin, Heidelberg (1997).

*Pauger, D.*, Nachtrag zum EIWOG-Kommentar, Graz, Leykam (2000).

*Pauger, D.* (Hrsg.), Ein Jahr EIWOG: Rückblick und Ausblick auf die Liberalisierung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft, Wien, Manz (2001).

*Pauger, D./ Pichler, H.*, Das österreichische Elektrizitätsrecht, Leykam, Graz (2000).

*Pichler, H./Lausegger, S.*, Nationale Umweltschutzmaßnahmen im liberalisierten europäischen Strommarkt - Die Berücksichtigung ökologischer Aspekte im EIWOG, RdU 2001, Nr 2, 43.

*Pohlmann, M.*, Rechtsprobleme der Stromeinspeisung nach dem Stromeinspeisungsgesetz, Carl HeymannsVerlag KG - Studien zum Internationalen Wirtschaftsrecht und Atomenergie-recht - Band 95, 1996; Buchbesprechung von *Zinow, B.-M.*, RdE 1997, Nr 6, 247.

*Price WaterhouseCoopers*, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, abgedruckt in den Erläuternden Bemerkungen zum Begutachtungsentwurf eines NÖ EIWG 2001.

*Piinder, H.*, Die Förderung alternativer Energiequellen durch das Stromeinspeisungsgesetz auf dem Prüfstand des europäischen Gemeinschaftsrechts, NVwZ 1999, Heft 10, 1059.

*Prognos AG* (Hrsg.), [*Hofer, P./Scheelhaase, J./Wolff, H.*], Nachhaltige Entwicklung im Ener-giesektor?, Physica-Verlag, Heidelberg (1998).

*Rabl, T.*, Energierecht: Förderung von Öko-Strom im EIWOG und im Europarecht, ecolex 2001, Nr 2, 160.

*Raschauer, B.*, Energierecht<sup>2</sup>, Wien (2000).

-, Erneuerbare Energie im EIWOG in *Pauger, D.* (Hrsg.), Das Elektrizitätsrecht nach der EIWOG-Novelle, Manz, Wien (2001).

Renewable Electricity in Liberalising Markets (REALM), Publishable final report, Research founded in part by the European Commission in the framework of the Non-Nuclear Energy Programme Joule III, Oktober 1999. Zu diesem Projekt haben 13 verschiedene Arbeitsgrup-pen, darunter nicht nur Forschungsinstitute sondern auch viele Elektrizitätsunternehmen, aus Dänemark, Deutschland, Niederlande, Griechenland, dem Vereinten Königreich und Öster-reich beigetragen. Den österreichischen Beitrag leisteten Dr. Hubert Reisinger (Verbundplan) und Gernot Bitzan (Draukraft).

*Richter, S. K.*, Die Unvereinbarkeit des Stromeinspeisungsgesetzes mit europäischem Beihilfe-recht (Art 92 EGV aF/Art 87 EGV nF), RdE 1999, 23.

*Riechmann, C.*, Wettbewerb im Endverbrauchermarkt für Strom - das Beispiel von England und Wales, R. Oldenbourg Verlag, München (1999).

*Rill, H. P.*, Grundfragen des österreichischen Preisrechts II, ÖZW 1975, 65.

*Ritzgen, K.*, Stromeinspeisungsgesetz und europäisches Beihilfenaufsichtsrecht, RdE 1999, Nr 5, 176.

*Salje, P.*, Die Vereinbarkeit des Stromeinspeisungsgesetzes mit dem EG-Vertrag, RIW 1998, Heft 3, 186.

-, Stromeinspeisungsgesetz, Kommentar, Heymann, Köln (1998).

-, Vorrang für Erneuerbare Energien - Das Recht der Stromeinspeisung, RdE 2000, Nr 4, 125.

*Schanda, R.*, Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, Praxiskommentar, Orac, Wien (1999).

-, Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes in Österreich, wbl 1999, 45.

-, Energierecht: Praxiskommentar zum Energieliberalisierungsgesetz, Wien, Orac (2000).

-, Strom aus erneuerbaren Energieträgern in Österreich, Orac, Wien (2001).

*Schauer, K.*, Ein nachhaltiges Energiesystem für Österreich mit Solartechnologien und Biomasse, dbv-Verlag, Graz (1995).

*Scheer, H.*, Sonnen-Strategie: Politik ohne Alternative, Donauland (1993).

-, EU-Einspeiserichtlinie und Einspeisegesetz für Erneuerbare Energien versus Einführungsquoten, ZNER 1998, Heft 2, 3.

*Schmelz, C./Tremmel, E.*, Willkommen im freien Markt? Der neue Ordnungsrahmen für Strom und Gas, *ecolex* 2000, Nr 8, 551.

*Schneider, F.*, Einige (kritische) ordnungspolitische Bemerkungen zur Einspeiseregulierung von Alternativenenergien in Österreich und drei alternative Vorschläge dazu, Schriftenreihe der Energieforschungsgemeinschaft im Verband der E - Werke Österreichs (1997).

*Schreiber, M.*, Energie-Einspar-Contracting - Beispiele zum Energie-Management über Drittfinanzierung, in *Brauch, H. G.*, Energiepolitik, Springer, Berlin, Heidelberg (1997).

*Schröder, M.*, Umweltschutz als Gemeinschaftsziel und Grundsätze des Umweltschutzes, in *Rengeling, H. - W.* (Hrsg), Handbuch zum europäischen und deutschen Umweltrecht, Carl Heymanns Verlag, Band 1, Köln, Berlin, Bonn, München (1998).

*Schröter, H.* in *van der Groeben, H./Thiesing, J./Ehlermann, C.-D.*, Kommentar zum EWG-Vertrag II<sup>4</sup>, Nomos, Baden-Baden (1991).

*Schwarzer, Rn 22 zu Art 4 B-VG*, in: *Korinek, K./Holoubek, M.* (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar, Band II/1, Loseblattsammlung 4. Lfg, Springer, Wien (2001).

*Steffek, A./Schmelz, C./Mayer, J.*, Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, Kommentierter Gesetzestext, hg von der Wirtschaftskammer Österreich, Wien (1998).

Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen zur Anhörung des Bundestagsausschusses für Wirtschaft und Technologien zum EEG, *ZNER* 2000, Heft 1, 30.

*Thurnber, V.*, Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (ElWOG), Manz, Wien (1999).

*Voß, A./Greßmann, A.*, Leitbild "Nachhaltige Entwicklung", *Energiewirtschaftliche Tagesfragen* 1998, 486.

*Wagner, E.*, Europäischer Umweltschutz im Lichte des Amsterdamer Vertrags, RdU 2000, Nr 2, 43.

*Walter, R./Mayer, H.*, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts<sup>8</sup>, Manz, Wien (1996).

Winddirections (Zeitschrift der European Wind Energy Association - EWEA), Juli 2001.

Winddirections (Zeitschrift der European Wind Energy Association - EWEA), September 2001.

Windenergie (Zeitschrift der Interessengemeinschaft Windkraft Österreich) 2001, Nr 20.

Windenergie (Zeitschrift der Interessengemeinschaft Windkraft Österreich) 2001, Nr 21.

Windpower Monthly, Juli 2001.

*Winkelmeier, H.*, Stand der Windenergienutzung in Österreich, in *Salletmaier, E./Winkelmeier, H.* (Hrsg.), Tagungsband des 4. Österreichischen Symposiums über die Möglichkeiten der Windenergienutzung, Friedburg (1997).

-, Stand und wirtschaftliche Rahmenbedingungen der Windenergie in Österreich, in *Salletmaier, E./Winkelmeier, H.* (Hrsg.), Tagungsband des 4. Österreichischen Symposiums über die Möglichkeiten der Windenergienutzung, Friedburg (1997).

*Winkler, G.*, Das Elektrizitätsrecht, Springer, Wien (2000).

Wirtschaftsblatt, 12.05.2001.

*World Wind Energy Association*, Presseausendung vom 23.10.2001, [http://www.wwindea.org/WWEA\\_PRDenmark.pdf](http://www.wwindea.org/WWEA_PRDenmark.pdf), Abfragedatum 25.10.2001.

*Zinow, B.-M.*, Rechtliche Aspekte von TPA und Single Buyer, Elektrizitätswirtschaft 1998, Heft 3, 31.

### **Interviews**

Interview mit Stefan Hantsch von der Interessengemeinschaft Windkraft Österreich, 06.11.2000.

Interview mit Stefan Hantsch von der Interessengemeinschaft Windkraft Österreich, 06.02.2001.

Interview mit Ulfert Höhne vom Bundesverband Erneuerbare Energien, 21.06.2000.

## Abkürzungsverzeichnis

Es sei auf *Friedl, G./Loebenstein, H.*, AZR: Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen<sup>4</sup>, Manz, Wien (1996), verwiesen. Darüber hinaus wurden folgende Abkürzungen verwendet:

DM	Deutsche Mark
EE	erneuerbare Energiequellen
et	Energiewirtschaftliche Tagesfragen
EDL	Energiedienstleistung
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EE-RL	Erneuerbare-Energien-Richtlinie
EIWOG	Elektrizitätswirtschafts- und-organisationsgesetz
EVU	Energieversorgungsunternehmen
FRL	Förderungsrichtlinien
g	Groschen
GWh	Gigawattstunde
kV	Kilovolt
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
LCP	Least-Cost-Planning
MW	Megawatt
MWh	Megawattstunde
NFFO	Non-Fossil Fuel Obligation
NUP	Nationaler Umweltplan
OFFER	Office of Electricity Regulation
Pf	Pfenning
RdE	Recht der Energiewirtschaft
RECS	Renewable Energy Certificate System
SRO	Scottish Renewables Obligation
StrEG	Stromeinspeisungsgesetz

TPA	Third-Party Access
TWh	Terawattstunden
ZfE	Zeitschrift für Energiewirtschaft
ZNER	Zeitschrift für neues Energierecht